4° Bor.

103 o (1863

Amtsblatt

Digitized by Google

Königliches Bergrevier
Oestlich-Halle.

Fm. C. P. 88 N. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

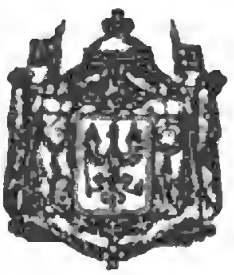

1863.

Merseburg.
Druck von Carl Jurk.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 1.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. Januar 1863.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1) Die Annahme von Wagen für erkrankte Transportaten betr.

Nach Vorschrift der §§. 9. und 16. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 darf für erkrankte Transportaten ein Wagen nur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches die Unzulässigkeit eines Fußtransports bescheinigt, angenommen werden und durch §. IV. der Erläuterungen dieser Instruction vom 23. Juli 1817 ist den Polizeibehörden außerdem eine besondere Vorsicht bei Ausmittelung einer solchen Nothwendigkeit eingeschärft. Insbesondere ist es für unzulässig erklärt worden, wegen einer, den Transportanden vor dem Transporte oder auf demselben überfallenden geringen oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit den Wagentransport anzuordnen; es soll vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden. Dennoch kommt es immer noch sehr häufig vor, daß wegen wunder Füße, Fußblasen und anderer geringen Fußleiden, welche bei passender Behandlung und einigen Ruhetagen leicht gehoben werden können, die untersuchenden Aerzte die Nothwendigkeit des Wagentransports bescheinigen und die Etappenbehörden solchen anordnen, wodurch unverhältnißmäßig hohe Transportkosten erwachsen.

Zur Vermeidung dieses auch höheren Orts gerügten Uebelstandes werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, zur Fortschaffung von Transportanden, welche an leichten bald zu hebenden Unpäßlichkeiten, insbesondere an wunden Füßen, Fußblasen leiden, selbst wenn von den Aerzten die Nothwendigkeit des Wagentransports bescheinigt werden sollte, bei eigener Vertretung den Wagen- oder Eisenbahntransport nicht anzuordnen, sondern den Transportanden die zur Herstellung erforderlichen Ruhetage zu gönnen, und nur in solchen Fällen eine Ausnahme zu machen, in welchen der Transport keinen Aufschub duldet. Die Gerichtsbehörden sind in dieser Beziehung von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angewiesen worden, bei jedem einzelnen Transportfalle der betreffenden Polizeibehörde mitzutheilen, ob ein Transport schleunig ist oder nicht.

Nicht selten kommt es vor, daß Transporteurs unterwegs zwischen zwei Transportstationen Fuhren annehmen zu müssen glauben. In solchem Falle ist der Transportand bei seiner Ankunft auf der nächsten Station jedesmal erst einem Arzte oder Wundarzte zur Untersuchung zuzuführen, der sich über die Nothwendigkeit der unterwegs bereits angenommenen Fuhre auszusprechen hat und ist nur dann, wenn die Nothwendigkeit ärztlich bescheinigt worden, Zahlung für eine solche Fuhre zu leisten, im anderen Falle aber zu verweigern. Die Transporteurs sind ein für alle Mal auf solche möglicherweise eintretende Zahlungsverweigerung aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

Merseburg, den 12. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(2) Verpachtung der Stift Neuzelleschen Güter Schlaben-Wellmitz.

Zur Verpachtung der Stift Neuzelleschen Güter Schlaben-Wellmitz ist nach dem nicht befriedigenden Ausfalle des auf den 30. October d. J. anberaumt gewesenen Termins ein anderweiter Licitationstermin auf **den 16. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr**, im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winckler angesetzt. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Verpachtung auf die 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 und das Ausgebot alternativ im Ganzen und in zwei Theilen erfolgt. In letzterem Fall werden die drei Vorwerke Wellmitz mit der vorhandenen Branntweinbrennerei die eine, und das Vorwerk Schlaben mit der Wassermühle und der Brauerei in Neuzelle die andere Pachtung bilden.

Das Areal besteht im Ganzen aus 3038 Morgen 35 QRth., wovon 1151 Morgen 88 QRth. in der

Google

eingedeichten Ober-Niederung, 65 Morgen 6 QRth. ebendaselbst außerhalb des Deiches liegen. Im Falle der Trennung werden zu den Wellmitzer Vorwerken 2460 Morgen 127 QRth., einschließlich 964 Morgen 81 QRth. Acker und Wiesen ꝛc. in der Niederung und mit dem Vorwerke Schlaben 577 Morgen 88 QRth., einschließlich 252 Morgen 13 QRth. Wiesen in der Oderaue verpachtet.

Das Pachtzinsminimum ist für die Gesammtpachtung auf 6500 Thlr., für die Vorwerke Wellmitz nebst Zubehör auf 5000 Thlr. und für das Vorwerk Schlaben nebst Zubehör auf 1500 Thlr. festgesetzt. Um zum Mitbieten auf die Gesammtpachtung verstattet zu werden, haben Pachtbewerber sich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24000 Thlr. auszuweisen. Für die größere der beiden Theilpachtungen genügt ein Vermögens-Ausweis über 16000 Thlr. und für die kleinere Theilpachtung über 8000 Thlr.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karte, können in unserer Registratur während der Dienststunden, die Verpachtungs-Bedingungen auch beim Rentamte in Reuzelle täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
für größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862.

Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(4) Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch

Digitized by Google

mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Judentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Digitized by Google

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen daß Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Google

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstetnkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichten ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thl. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(5) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndtemaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(6) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(7) Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin ist unter dem 14. December 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(8) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf mit Klein-Camsdorf und Goßwitz in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Eduard **Rauch** ernannt und bestätigt worden.

(9) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wildenhain, Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 1373 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Tepohl** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

(10) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Käcklitz in der Diöces Werben ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Schindler** berufen und bestätigt worden.

(11) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oßig in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Eustachius Albert **Zehne** verliehen worden.

(12) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Worbis in der Diöces Großbodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Eduard **Kersten** ernannt und bestätigt worden.

(13) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Annen in Eisleben, in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Anastasius **Eichholz** verliehen worden.

(14) Zu der Küsterstelle an der Kirche St. Maximi in Merseburg ist der bisherige Lehrer an der zweiten Bürgerschule daselbst, Hermann **Bohne**, berufen und bestätigt worden.

---

(15) Der Kassen-Assistent **Dießner** ist zum Buchhalter und der Kassengehülfe **Bornkamm** zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg ernannt worden.

(16) Der Bauführer Carl **Bormann** ist zum Feldmesser ernannt worden.

---

(17) Für die Stadt Wettin ist der Kaufmann **Voigt** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(18) Für den Landbezirk Krosigk im Saalkreise ist der Cantor **Müller** zu Krosigk zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

(19) **Bitte an die Herren Kirchenbuchführer.**

Sämmtliche Herren Prediger und resp. Führer der Kirchenbücher im Merseburger Reg. Bez. werden ergebenst ersucht, über die Geburt und Taufe eines gewissen Benjamin und Johann Friedrich **Weise**, welche am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts in der Gegend von Naumburg und Frankfurt a. d. O. gelebt haben, gegen **ansehnliches** Honorar für ihre Bemühung an die unterzeichnete Adresse baldgefälligst und unfr. Nachricht zu ertheilen.

Dommitzsch a. d. E. Post. rest. F. D. P.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 2.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. Januar 1863.

(20) Das 42. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1862, ausgegeben am 30. December 1862, enthält unter:

Nr. 5632. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1862.

Nr. 5633. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

Nr. 5634. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nr. 5635. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtende Abgabe.

Nr. 5636. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nr. 5637. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 5638. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(21) Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

(22) Die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betr.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71. 86. und 94., vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nr. 206. und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260., die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 Behufs der Empfangnahme des Capitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat. Berlin, den 29. December 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(23) Die Ernennung von Ausführungs-Commissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. December pr. — Amtsblatt für 1862 Stück 49. S. 299. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Ausführungs-Commissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer ferner ernannt sind:

1) für den Mansfelder Seekreis der Königliche Regierungs-Assessor **v. Hirschfeld** hierselbst,
2) für den Kreis Schweinitz der Königliche Oekonomie-Commissarius **Schad** zu Herzberg,
3) für den Kreis Wittenberg der Special-Commissarius, Gerichts-Assessor **Rötger** zu Wittenberg.

Merseburg, den 7. Januar 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(24) Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1862.

Die für den Regierungsbezirk Merseburg festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1862 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten zustehenden Reallasten, durch die nachstehende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. December 1862.

Königliche General-Commission.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1862, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	26	1	2	3	8	1	12	2	1	—	11
2	Cölleda	2	17	—	2	5	6	1	14	—	—	26	3
3	Delitzsch	3	—	—	2	8	—	1	15	—	1	—	—
4	Eisleben	2	23	9	2	6	1	1	13	8	—	27	3
5	Halle	2	25	—	2	4	1	1	17	3	—	29	5
6	Hettstedt	2	18	6	2	5	—	1	14	5	—	28	9
7	Liebenwerda	—	—	—	1	28	11	1	15	—	—	28	8
8	Merseburg	2	25	2	2	8	4	1	14	11	—	28	1
9	Naumburg	2	22	8	2	7	4	1	15	8	—	26	2
10	Querfurt	2	23	9	2	3	9	1	11	3	—	27	6
11	Sangerhausen	2	22	6	2	12	—	1	12	6	—	26	—
12	Torgau	2	20	—	2	2	7	1	15	—	—	28	4
13	Weißenfels	2	23	7	2	9	9	1	16	3	—	25	6
14	Wittenberg	2	20	8	1	27	6	1	15	—	—	28	5
15	Zeitz	2	21	5	2	4	5	1	15	—	—	26	10
	B. In anderen Regierungsbezirken.												
1	Nordhausen	2	22	2	2	8	9	1	15	—	—	23	5
2	Quedlinburg	2	23	6	2	11	9	1	19	—	1	1	4

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(25) Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Unter Hinweisung auf die §§. 126—165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, bringen wir hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst darf **frühestens** im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß **spätestens** bis zum 1. **Februar** desjenigen.

Digitized by Google

Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis der Berechtigung muß bis zum 1. April des letztgedachten Jahres geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und kann solche nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag, von den oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen erhalten.

II. Die Anmeldungen müssen schriftlich angebracht und mit nachverzeichneten Attesten, als:

a) dem Geburtsschein,
b) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
c) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung (für Zöglinge höherer Schulen haben die Directoren resp. die Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten das qu. Attest auszustellen),
d) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
e) einer mit dem Signalement des betreffenden Jünglings versehenen Bescheinigung des competenten Landrathsamtes darüber, daß derselbe entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Herzogthümer Mecklenburg oder der Herzogthümer Anhalt sei und die Absicht, einjährig freiwillig dienen zu wollen, angezeigt habe, und
f) einem Atteste eines Militair-Oberarztes, eines Kreisphysikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand,

unter der Adresse des Regierungs- und Militair-Departements-Raths von Breitenbauch portofrei und spätestens bis zum

1. Februar resp. **31. August** cat.

eingereicht werden.

III. Alle diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst durch Zeugnisse, d. h. entweder durch

1) ein von einem Preußischen Gymnasium ertheiltes Zeugniß der Reife für die Universität, oder
2) ein Zeugniß eines Preußischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber entweder mindestens ein halbes Jahr in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts mit Erfolg Theil genommen, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder
3) ein Zeugniß des Königlichen Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährlichen Aufenthalt in denselben, oder
4) ein Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
5) ein Zeugniß eines Königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei, oder
6) ein Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe oder das Abgangszeugniß einer solchen der Prima ermangelnden Lehranstalt, oder
7) ein gleiches Zeugniß eines Progymnasiums, oder
8) ein Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder
9) ein Zeugniß der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, darüber, daß der Inhaber daselbst schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termin auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei, oder
10) ein Zeugniß der betreffenden Lehranstalt, daß der Inhaber dieselbe vor dem 1. Mai 1859 verlassen habe und entweder Tertianer eines Gymnasiums gewesen sei und an allen Lehrgegenständen der 3. Klasse mit Erfolg Theil genommen habe, oder von einer höheren Bürger- oder Realschule aus der 2. Klasse mit dem Zeugnisse der Reife für Prima entlassen worden sei,

nachweisen und die sub II. bezeichneten Atteste beibringen, sind von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

IV. Wer den ad III. gedachten Nachweis nicht zu führen vermag, hat sich der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

V. Zu Prüfungsterminen, die, wie gewöhnlich, im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger

Digitized by Google

Königlichen Regierung stattfinden und Morgens um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, werden hiermit für das nächste Jahr

der 18. März und der 9. September

festgesetzt. Merseburg, den 22. November 1862.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(26) Verpachtung der Chausseegelder-Einnahme zu Trajuhn.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Trajuhn auf der Berlin-Casseler Straße soll vom 1. März k. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu dem auf **den 28. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale angesetzten Licitations-Termine mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei uns und bei der Chausseehebestelle Trajuhn zur Einsicht ausliegen.

Wittenberg, den 30. December 1862. Königliches Haupt-Steueramt.

(27) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1863 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2250 Thlr. stattgefunden. Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 62. 88. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 144. 157. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 12. 42. 83. 110. 142. 152. à 25 Thlr.;
von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 182. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 283. 348. 457. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 276. 318. 432. 493 à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Obligationen am 1. Juli 1863 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung der Beträge für die pro term. Juli 1862 ausgelooften Obligationen, als:

Littr. B. Nr. 199. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 149. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 498. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 490. à 25 Thlr.,

in Erinnerung.

Wittenberg, den 20. December 1862. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 3.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(28) Den Vorsitz bei der Direction der Prov. Hülfskasse von Sachsen betr.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1863

der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungsrath **Deetz** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 9. Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(29) Das Resultat des Jahresberichts der Nationaldank-Stiftung für Veteranen pro 1861 betr.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende Nationaldank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschaftsbericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahre 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungsmiethe und für Heizungsmaterial. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der Nationaldank-Stiftung hat sich aber im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der Nationaldank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862.

Der Präsident des Curatoriums des Nationaldanks für Veteranen. v. Maliczewsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit der angelegentlichen Bitte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Zwecken des Nationaldanks auch im hiesigen Departement eine rege Betheiligung zuzuwenden. Für den

Google

hiesigen Regierungsbezirk ist dies von besonderer Wichtigkeit, da von den im Jahre 1861 darin vorhanden gewesenen 1252 hülfsbedürftigen Veteranen nur 649 mit einem Gesammtbetrage von 1976 Thlr. überhaupt haben unterstützt, aber nur eine sehr geringe Zahl der letzteren mit lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen in der Gesammtsumme von 877 Thlr. hat bedacht werden können. Fast die Hälfte aller hülfsbedürftigen Krieger aus den Freiheitskämpfen entbehrt demnach noch jeder Beihülfe und die weit überwiegende Mehrzahl sieht in einigermaßen gesicherter Weise ihren Mangel nicht abgeholfen. Wo es soviel Noth giebt, wird es, wie wir hoffen, auch nicht an hülfreichen Händen fehlen, die sich zur Milderung derselben bereitwillig öffnen.

Merseburg, den 31. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(30) Die Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter bei der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg pro 1863 betr.

Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg sind

der Commerzienrath **Jacob** zu Halle a. d. S.,
der Kaufmann **Pfaffe** zu Halle a. d. S.,
der Commerzienrath **Boltze** zu Salzmünde

als Mitglieder und

der Kaufmann **Köbke** zu Halle a. d. S.

als Stellvertreter wieder resp. neugewählt und sind diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 22. December v. J. bestätigt worden.

Merseburg, den 6. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(31) Polizei-Verordnung, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung von Petroleum (Erdöl, Steinöl) betr.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist wegen seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst in raffinirtem Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr werden auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirkes die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

Digitized by Google

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§. 15. Jede Zuwiderhandlung wider die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 7. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(32) Verpachtung der Stift Neuzelleschen Güter Schlaben-Wellmitz.

Zur Verpachtung der Stift Neuzelleschen Güter Schlaben-Wellmitz ist nach dem nicht befriedigenden Ausfalle des auf den 30. October d. J. anberaumt gewesenen Termins ein anderweiter Licitationstermin auf **den 16. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winckler angesetzt. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Verpachtung auf die 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 und das Ausgebot alternativ im Ganzen und in zwei Theilen erfolgt. In letzterem Fall werden die drei Vorwerke Wellmitz mit der vorhandenen Branntweinbrennerei die eine, und das Vorwerk Schlaben mit der Wassermühle und der Brauerei in Neuzelle die andere Pachtung bilden.

Das Areal besteht im Ganzen aus 3038 Morgen 35 QRth., wovon 1151 Morgen 88 QRth. in der eingedeichten Oder-Niederung, 65 Morgen 6 QRth. ebendaselbst außerhalb des Deiches liegen. Im Falle der Trennung werden zu den Wellmitzer Vorwerken 2460 Morgen 127 QRth., einschließlich 964 Morgen 81 QRth. Acker und Wiesen ꝛc. in der Niederung und mit dem Vorwerke Schlaben 577 Morgen 88 QRth., einschließlich 252 Morgen 13 QRth. Wiesen in der Oderaue verpachtet.

Das Pachtzinsminimum ist für die Gesammtpachtung auf 6500 Thlr., für die Vorwerke Wellmitz nebst Zubehör auf 5000 Thlr. und für das Vorwerk Schlaben nebst Zubehör auf 1500 Thlr. festgesetzt. Um zum Mitbieten auf die Gesammtpachtung verstattet zu werden, haben Pachtbewerber sich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24000 Thlr. auszuweisen. Für die größere der beiden Theilpachtungen genügt ein Vermögens-Ausweis über 16000 Thlr. und für die kleinere Theilpachtung über 8000 Thlr.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karte, können in unserer Registratur während der Dienststunden, die Verpachtungs-Bedingungen auch beim Rentamte in Neuzelle täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(33) Die Verpachtung der Domaine Rathstube im Kreise Stargardt betr.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Ministerium die nachmalige Ausbietung der Domaine Rathstube im Wege der öffentlichen Licitation auf 18 auf einander folgende Jahre vom 24. Juni 1863 bis zum 24. Juni 1881 angeordnet worden, ist hierzu ein Termin auf **den 5. Februar k. J., Vormittags**

Digitized by Google

10 Uhr, in dem Königlichen Regierungs-Conferenzgebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt.

Die bezeichnete Domaine ist im Stargardter Kreise, 2 Meilen von Dirschau und ¼ Meile von der von Mewe nach Dirschau führenden Chaussee entfernt, belegen, besteht aus den Vorwerken Rathstube und Starrenczyn mit 3077 Morgen 163 QRuthen nebst einem Brennereigebäude und einer bei Czattkau im Danziger Werder gelegenen Wiesenfläche von 258 Morgen 102 QRuthen. Unter obiger Fläche von 3077 Morgen 163 QRuthen befinden sich 2408 Morgen 39 QRuthen Acker, 344 Morgen 162 QRuthen Wiesen und 68 Morgen 23 QRuthen Gärten.

Das Minimum der Pacht ist auf Höhe des gemachten Nachgebots von 11,100 Thlr., die zu bestellende Pachtcaution auf 4000 Thlr. festgestellt.

Zur Zulassung zum Pachtgebot ist der Nachweis der landwirthschaftlichen Qualification und außerdem des Besitzes eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von mindestens 25,000 Thlr. erforderlich.

Dem Königlichen Finanz-Ministerio bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen, sowie die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die näheren Bedingungen der Verpachtung und die Regeln der Licitation können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch sollen auf Verlangen Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien ertheilt werden.

Danzig, den 29. December 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(34) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. October 1862 bis ult. März 1863.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1862 bis ult. März 1863) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooset worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 39 Stück, nämlich:
Nr. 3. 20. 149. 415. 428. 870. 1257. 1311. 1599. 1762. 2049. 2122. 2716. 2931. 2936. 3388. 3555. 3659. 4066. 4303. 4401. 4566. 4735. 4870. 4979. 5045. 5142. 5190. 6083. 6111. 6457. 6532. 6665. 6756. 6790. 6842. 6912. 6916. 7019.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 9 Stück, nämlich:
Nr. 96. 964. 1135. 1255. 1409. 1511. 1541. 1838. 1897.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 51 Stück, nämlich:
Nr. 301. 316. 402. 542. 1105. 1319. 1444. 1592. 1664. 1759. 2066. 2170. 2263. 2595. 3096. 3120. 3519. 3640. 3713. 3799. 3898. 4018. 4753. 5104. 5244. 5382. 5647. 5661. 5674. 5745. 6306. 6366. 6407. 6564. 6770. 6809. 6890. 6934. 7217. 7267. 7284. 7324. 7330. 7718. 7922. 7996. 8036. 8099. 8336. 8526. 8942.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:
Nr. 47. 393. 408. 454. 533. 596. 614. 686. 1110. 1150. 1530. 1838. 1928. 1986. 2316. 2432. 2505. 2843. 2849. 2909. 2931. 2978. 3164. 3305. 3545. 3559. 3833. 4144. 4217. 5279. 5322. 5454. 5760. 5768. 5776. 5983. 5984. 5989. 6610. 6753. 6909. 7141. 7861.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 54 Stück, nämlich:
Nr. 12131. bis 12134. und 12292. bis 12341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1863** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860, Lit. B. Nr. 958., Lit. C. Nr. 1599. 8121., Lit. D. Nr. 7034.;
d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 6984.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448. 2141.3065. 3862., Lit. B. Nr. 54. 1216., Lit. C. Nr. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830. 7201.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 356. 912. 4080., Lit. B. Nr. 169., Lit. C. Nr. 298. 672. 1007. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727., Lit. D. Nr. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712. 2140. 6321. 6408., Lit. B. Nr. 490., Lit. C. Nr. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793., Lit. D. Nr. 1245. 2124.;
h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. 6269., Lit. B. Nr. 1376., Lit. C. Nr. 324. 347. 660. 1433. 2203. 2231. 3404. 4893. 5051. 5256. 5305. 5829. 6254. 6317. 6382. 6507. 6510. 7328. 7415. 8954., Lit. D. Nr. 129. 131. 238. 656. 1273. 1442. 1478. 1857. 1871. 2950. 3883. 4340. 4495. 5246. 6090. 6150. 6151. 7139.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,130. und von 12,135. bis einschließlich 12,291. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(35) **Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1863.**

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 322. 332. 557. 699., b) zu 300 Thlr. Nr. 151.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 274. 448. 1009. 1691. 2606. 2729. 3448. 3968. 4009. 4222., b) zu 300 Thlr. Nr. 1437., c) zu 100 Thlr. Nr. 952. 1513. 1805. 2025. 2543. 2617. 2983. 3849., d) zu 50 Thlr. Nr. 982. 1066. 1443., e) zu 25 Thlr. Nr. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1. Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Digitized by Google

Mit dem 1. Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1862: à 4 % Nr. 3932. zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1862: à 4 % Nr. 1686. zu 500 Thlr., Nr. 1451. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(36) Dienststunden der Posterpedition in Mansfeld.

Die Dienststunden der Königlichen Posterpedition in Mansfeld an den Wochentagen sind wie folgt anderweit festgestellt worden:

1) im Sommer von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr;
2) im Winter von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr.

An den Sonn- und Festtagen bleiben dieselben unverändert.

Halle, den 7. Januar 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(37) Errichtung einer Posterpedition II. Klasse in dem Dorfe Wartenburg.

Vom 1. Februar d. J. ab wird in dem Dorfe Wartenburg bei Wittenberg an der Elbe eine Posterpedition II. Klasse ohne Station in Wirksamkeit treten, die mit Wittenberg durch eine tägliche Kariolpost mit folgendem Gange in Verbindung gesetzt werden wird:

aus Wittenberg 4½ Uhr Nachm., aus Wartenburg 7 Uhr Vorm.

Beförderungszeit 1 Stunde 50 Minuten.

Halle, den 10. Januar 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(38) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 18. December 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(39) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(40) Das dem Techniker H. **Walz** in Berlin unter dem 11. October 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(41) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Marien in Salzwedel ist der bisherige Hülfsprediger **Nägler** in Perver berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

(42) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klein-Kayna, Diöces Weißenfels, welche ein Einkommen von ungefähr 800 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Wellepp** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(43) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Callehne-Kerkau in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Friedrich August **Sültmann** berufen und bestätigt worden.

(44) Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Liebenwerda, welches ein Einkommen von 1021 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 7 Schulen.

(45) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonna mit Pölsfeld in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Diaconus an St. Michael in Zeitz, Carl Gustav **Fiedler**, verliehen worden.

(46) Die einstweilige Verwaltung der Superintendentur der Diöces Eisleben ist dem Archidiaconus Dr. **Schröter** in Eisleben übertragen worden.

(47) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creisfeld mit Wimmelburg in der Diöces Mansfeld ist dem bisherigen Pfarrer in Kretzschau, Diöces Lissen, Constantin **Aurbach**, verliehen worden.

(48) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach in der Diöces Langensalza ist dem bisherigen Licentiaten der Theologie Ernst Wilhelm **Möller** verliehen worden.

(49) Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Jüdenberg, Diöces Bitterfeld, dessen Einkommen zu 812 Thlr. veranschlagt ist, ist durch das Ableben seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

(50) Durch die Beförderung des Diaconus **Knauth** ist die evangelische Diaconatstelle zu Calbe a. M., mit welcher ein Filial mit 1 Kirche und 1 Schule, sowie ein Einkommen von 486 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Die Stelle ist Privat-Patronats.

(51) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Kindelbrück in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm **Schollmeyer** berufen und bestätigt worden.

(52) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Prrdigtamts-Candidat Adolph Christian Rudolph **Lohmann** berufen und bestätigt worden.

---

(53) Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. **Delbrück** zu Halle und dem praktischen Arzte Dr. **Woppisch** in Zeitz den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

(54) Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Carl August Theodor **Herrmann** in Schweinitz ist unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes zum Kreiswundarzte des Schweinitzer Kreises definitiv ernannt worden.

(55) Die Schul- und Küsterstelle in Kirchedlau, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(56) Der Kreisgerichtsrath **Bismark** in Bitterfeld ist gestorben und der Kreisgerichtsrath **Eichapfel** in Weißenfels vom 1. April c. an mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Kreisrichter **Hochbaum** in Löbejün ist an das Kreisgericht zu Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Commission II. zu Hettstedt versetzt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor **Metsch** zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Halle mit der Function bei der Gerichts-Commission in Löbejün ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Walbe** zu Weißenfels ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Lauban aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien **Gräfe** und **Schneidewind** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Auscultator Freiherr **Senff von Pilsach** ist zum Referendar befördert und an das Kammergericht in Berlin abgegangen, dahingegen der Referendar Dr. **Lenz**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin, in hiesiges Departement versetzt.

Der Staatsanwalt **Schröder** zu Wittenberg ist einstweilen in den Ruhestand und an dessen Stelle der Staatsanwalt **Lanz** zu Spremberg an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Fettback** in Ziegenrück ist von seinen Aemtern als solcher entlassen und als Gerichts-Assessor wieder in den Richterdienst aufgenommen.

Der Gerichts-Assessor **Hof** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Erfurt und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück ernannt.

Digitized by Google

Der Kanzlei-Inspector **Fechner** bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen ist gestorben.

Dem ersten Gerichtsdiener **Metzker** bei dem Kreisgerichte zu Querfurt ist der Titel als Botenmeister verliehen.

---

(57) Der Lazareth-Inspector **Traube** zu Magdeburg ist zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt worden.

(58) Der Intendanturrath **Schweder**, Vorstand der Intendantur der 7. Division, ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 12. Division in Neiße, der Intendantur-Assessor **Schober** von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 5. Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 9. Division in Glogau, und der Intendantur-Assessor **Jensch** von der Intendantur des 5. Armee-Corps, sowie der Intendantur-Assessor **Goburek** von der des 1. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt.

---

(59) Der Gräfliche Regierungsrath **Stolzmann** zu Stolberg a. H. ist zum Justitiar des dortigen Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Bergamtes ernannt worden.

---

(60) Amtsblatt-Register pro 1862.

Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1862 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 4.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(61) Den wieder aufgefundenen Staatsschuldschein Lit. F. Nr. 180,226. betr.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 24. August 1860 aus dem Nachlasse des zu Herzberg in der Provinz Sachsen verstorbenen Rentiers August Posewitz angeblich gestohlene Staatsschuldschein Lit. F. Nr. 180,226. über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 14. Januar 1863. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(62) Die Herbeiholung eines neuen Schullehrers durch die Gemeinde betr.

Nach den Vorschriften der §§. 39. bis 41. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts sind die Gemeinden in der Regel verbunden, einen neuen Schullehrer mit seiner Familie und seinen Effecten, jedoch nur zwei Tagereisen weit herbeizuholen und werden hierbei auf jede Tagereise fünf Meilen gerechnet. Es ist nun in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß bei Besetzung einer Schulstelle der auf dieselbe berufene Lehrer unterlassen hat, wegen seiner Abholung jenen Vorschriften entsprechend sich mit der Gemeinde vor seinen Amtsantritt in Güte zu vernehmen, und daß hieraus Mißhelligkeiten entstanden sind, welche die Amtswirksamkeit des Lehrers von vorn herein zu beeinträchtigen geeignet waren.

Um diesem Uebelstand für die Zukunft vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch, daß jeder Lehrer vor seinem Amtsantritt die Erklärung der betreffenden Gemeinde darüber einzuholen, ob dieselbe seine Herbeiholung durch Stellung von Naturalgespann und den erforderlichen Wagen bewirken oder sich in anderer Weise mit ihm wegen seines Fortkommens vereinbaren will. In letzterem Falle ist die dem Lehrer zu gewährende Geldentschädigung in Zahlen genau festzustellen.

Kommt eine gütliche Vereinbarung zwischen beiden Theilen nicht zu Stande, so ist unsere Vermittelung in der Sache durch den betreffenden Herrn Ephorus rechtzeitig nachzusuchen.

Merseburg, den 15. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(63) Die Ernennung von Ausführungs-Commissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. December pr. und vom 7. d. M. — Amtsblatt für 1862 St. 49. S. 299 und für 1863 St. 2. S. 8. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Ausführungs-Commissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer ferner ernannt sind:

1) für den Liebenwerdaer Kreis der Königliche Regierungs-Assessor **John** hier und
2) für den Torgauer Kreis der Königliche Landes-Oekonomierath **Wernicke** zu Eilenburg.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 1. December v. J. zum Ausführungs-Commissar für den Liebenwerdaer Kreis ernannte Königliche Landrath **v. Schaper** zu Liebenwerda ist auf seinen Antrag von den Functionen des Ausführungs-Commissars entbunden worden.

Merseburg, den 15. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(64) Die Verpachtung der Domaine Rathstube im Kreise Stargardt betr.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Ministerium die nachmalige Ausbietung der Domaine Rathstube im Wege der öffentlichen Licitation auf 18 auf einander folgende Jahre vom 24. Juni 1863 bis zum 24. Juni 1881 angeordnet worden, ist hierzu ein Termin auf **den 5. Februar k. J., Vormittags**

10 Uhr, in dem Königlichen Regierungs-Conferenzgebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt.

Die bezeichnete Domaine ist im Stargardter Kreise, 2 Meilen von Dirschau und ¼ Meile von der von Mewe nach Dirschau führenden Chaussee entfernt, belegen, besteht aus den Vorwerken Rathstube und Starenczyn mit 3077 Morgen 163 □Ruthen nebst einem Brennereigebäude und einer bei Czattkau im Danziger Werder gelegenen Wiesenfläche von 258 Morgen 102 □Ruthen. Unter obiger Fläche von 3077 Morgen 163 □Ruthen befinden sich 2408 Morgen 39 □Ruthen Acker, 344 Morgen 162 □Ruthen Wiesen und 68 Morgen 23 □Ruthen Gärten.

Das Minimum der Pacht ist auf Höhe des gemachten Nachgebots von 11,100 Thlr., die zu bestellende Pachtcaution auf 4000 Thlr. festgestellt.

Zur Zulassung zum Pachtgebot ist der Nachweis der landwirthschaftlichen Qualification und außerdem des Besitzes eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von mindestens 25,000 Thlr. erforderlich.

Dem Königlichen Finanz-Ministerio bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen, sowie die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die näheren Bedingungen der Verpachtung und die Regeln der Licitation können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch sollen auf Verlangen Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien ertheilt werden.

Danzig, den 29. December 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(65) Das 36. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 36. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse	. . . . .	3 Sgr.,
„ 2. „	. . . . .	4 „
„ 3. „	. . . . .	10 „

Von den im vergangenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, sowie von dergleichen im letzten halben Jahre nachträglich auch noch der Beitrag zum 35. Ausschreiben vom 30. Juni c. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speziellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Altenhausen, den 31. December 1862.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf v. d. Schulenburg.

Hypothekensachen.

(66) Das in unserer, im 34. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 214. Nr. 635 enthaltene Bekanntmachung vom 5. Juli 1862 bezeichnete Grundstück: ¼ Acker über dem Oelmüllersrasen Nr. 2604 des Flurbuchs, des Maurer Christian Samuel Abicht zu Bilzingsleben, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück wird nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Heldrungen, den 21. November 1862.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

(67) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1862 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatt pro 1862 (Stück 35.) die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner Tabellen über:

I. Wallhausen: Johanne Marie Linke, Grundstück A. 1. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 215.);

II. Sangerhausen: 1) Diaconat St. Jacobi, die Grundstücke A. 1. (Wohnhaus Nr. 7.) und B. 1. der Tabelle, 2) Küstorat St. Jacobi, die Grundstücke A. 1. (Wohnhaus Nr. 3.) und B. 1. und 2. der Tabelle, 3) Pfarramt St. Ulrici, die Grundstücke A. 1. (Wohnhaus Nr. 504.) und B. 1. bis mit 5. der Tabelle, 4) Küstorat St. Ulrici, das Grundstück A. 1. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 508.), 5) Diaconat

Digitized by Google

St. Ulrici, die Grundstücke B. 1. bis mit 19. der Tabelle, 6) Pastorat St. Jacobi, das Grundstück A. 1. (eine Baustätte auf dem St. Jacobi-Kirchplatze, früher Pfarrwohnung Nr. 2.) und die Grundstücke B. 1. bis mit 14. der Tabelle, 7) Hospital St. Julian, das Grundstück A. 1. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 632.), 8) Stadtcommune, Grundstücke A. 4. (Schulgebäude Nr. 43.) und B. 80. a. bis f. der Tabelle, 9) Kirchenkasten, Grundstücke A. 1. (Wohnhaus Nr. 44.) und B. 1. und 2. der Tabelle, 10) Kirche St. Jacobi, Grundstücke A. 1. (Kirchengebäude Nr. 1. und A. 2.), Wohnhaus Nr. 6., 11) Armenkasten, Grundstücke A. 1. (Wohnhaus Nr. 263.) und A. 2. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 264.),

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 19. November 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(68) Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück: ein Wallgarten von circa 40 QRuthen Fläche am Stadtwalle neben dem Nagelschmied Zehm und Kürschner Carus, ist fertig und liegt zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 26. November 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(69) Die im 34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg in diesem Jahre unter Nr. 637. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Obsthändler Christian Gottfried Gebhardt zu Naumburg a. d. S. zugehörigen 105,3 QRuthen von dem todtgelegten Saalbette in der krummen Hufe bei deren südlichsten Grenze, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 14. November 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(70) Die Hypothekentabelle über folgendes, von dem Schlossermeister Hermann Bösel zu Kösen laut Vertrags vom 18. September 1862 von der Königlichen Landesschule Pforta erworbenen Grundstück, als: die an der westlichen Seite der Siedekothstraße zu Kösen belegene Baustelle Nr. V., circa 160 QRuthen haltend, ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zweier Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 23. November 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(71) Die Hypothekentabelle über das zu Reinsdorf liegende Haus des Johann Andreas Geyer ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Artern, den 5. December 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(72) Dem Herrn Eugen **Langen** in Cöln ist unter dem 18. December d. J. ein Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(73) Dem C. Ed. **Müller** in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(74) Dem Bäckermeister Christ. Jos. **Schmitz** zu Raeren im Kreise Eupen ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(75) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(76) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Archidiaconus **Baumbach** in Langensalza zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(77) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von circa 558 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. verbundene Archidiaconatstelle zu Schleusingen wird durch den am 30. April c. erfolgenden Eintritt ihres Inhabers in den Ruhestand vacant.

(78) Die durch die Versetzung des Pfarrers **Aurbach** vacant gewordene Pfarrstelle in Kretzschau, Diöces Lissen, mit welcher ein Einkommen von 750 Thlr. verbunden ist, wird diesmal vom Königlichen Consistorium besetzt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

(79) Durch die Beförderung des Pfarrers **Schmidt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 2 Kirchen und 2 Schulen verbundene, ein Einkommen von 384 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Schmiedefeld in der Diöces Schleusingen vacant geworden.

---

(80) Dem Bürgermeister **Frischbier** zu Bitterfeld ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen vom 1. Februar c. ab commissarisch übertragen worden.

---

(81) Der Kaufmann und Beigeordnete **Müller** in Gerbstedt ist zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

(82) Zum Schiedsmann für den 16. Landbezirk im Mansfelder Seekreise ist der Schulze **Naumann** in Wansleben gewählt und verpflichtet worden.

(83) Der Schiedsmann in der Stadt Mansfeld, Bürgermeister **Wagner** und dessen Stellvertreter, Rathmann **Becker**, sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

(84) Für die Stadt Delitzsch sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden, und zwar:
für den I. Bezirk der landräthliche Expedient **Ufer**,
für den II. Bezirk der Agent **Sattler**.

(85) Zum Schiedsmann für den 1. Landbezirk im Kreise Liebenwerda ist der Gasthofsbesitzer **Wildau** auf dem Goldfisch bei Maaßdorf gewählt und verpflichtet worden.

---

(86) Amtsblatt-Register pro 1862.

Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1862 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 5.

Ausgegeben zu Merseburg am 31. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(87) Die Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten und die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Preußischen Bank betr.

Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Ges. Samml. pag. 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bankdirectorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(88) Die Veränderung des Namens der bisherigen Diöces Veltheim.

Die bisherige Diöces Veltheim wird künftig nach dem Wohnsitze ihres Ephorus den Namen „Diöces Osterwieck" führen.

Magdeburg, den 20. Januar 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(89) Klassensteuer-Restitutionen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die zulässigen Anträge auf Erstattung zur Ungebühr eingezahlter Klassensteuerbeträge vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres bei den betreffenden Landräthen angebracht werden müssen, da wir höherer Anordnung zufolge die Restitutionsliquidationen innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres höhern Orts einzureichen haben.

Merseburg, den 23. December 1862. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(90) Die Verpachtung der Domaine Rathstube im Kreise Stargardt betr.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Ministerium die nachmalige Ausbietung der Domaine Rathstube im Wege der öffentlichen Licitation auf 18 auf einander folgende Jahre vom 24. Juni 1863 bis zum 24. Juni 1881 angeordnet worden, ist hierzu ein Termin auf **den 5. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Königlichen Regierungs-Conferenzgebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt.

Die bezeichnete Domaine ist im Stargardter Kreise, 2 Meilen von Dirschau und ½ Meile von der von Mewe nach Dirschau führenden Chaussee entfernt, belegen, besteht aus den Vorwerken Rathstube und Starrenczyn mit 3077 Morgen 163 □Ruthen nebst einem Brennereigebäude und einer bei Czatkau im Danziger Werder gelegenen Wiesenfläche von 258 Morgen 102 □Ruthen. Unter obiger Fläche von 3077 Morgen 163 □Ruthen befinden sich 2408 Morgen 39 □Ruthen Acker, 344 Morgen 162 □Ruthen Wiesen und 68 Morgen 23 □Ruthen Gärten.

Das Minimum der Pacht ist auf Höhe des gemachten Nachgebots von 11,100 Thlr., die zu bestellende Pachtcaution auf 4000 Thlr. festgestellt.

Zur Zulassung zum Pachtgebot ist der Nachweis der landwirthschaftlichen Qualification und außerdem des Besitzes eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von mindestens 25,000 Thlr. erforderlich.

Digitized by Google

Dem Königlichen Finanz-Ministerio bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen, sowie die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die näheren Bedingungen der Verpachtung und die Regeln der Licitation können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch sollen auf Verlangen Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien ertheilt werden.

Danzig, den 29. December 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(91) Die Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Nachweisung

derjenigen Städte, welche in den Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg für die Einschätzung der im §. 8. Nr. 4. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Nr.	Kreis.	Städte, welche für die Einschätzung der im §. 8. Nr. 4. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
1	Bitterfeld	Zörbig.	
2	Delitzsch	Delitzsch.	
3	Eckartsberga	Cölleda.	
4	Liebenwerda	Mühlberg.	
5	Mansfeld (Gebirgs)	Ermsleben.	
6	Mansfeld (See)	Alsleben	zu 6. für sämmtliche ländliche Zuckerfabriken.
		Schraplau	für den ganzen Kreis mit Ausnahme der Zuckerfabriken.
7	Merseburg	Schaafstedt.	
8	Naumburg	Freyburg a./U. im Kreise Querfurt.	
9	Querfurt	Querfurt.	
10	Saalkreis	Cönnern.	
11	Sangerhausen	Sangerhausen.	
12	Schweinitz	Herzberg.	
13	Torgau	Belgern.	
14	Weißenfels	Stößen.	
15	Wittenberg	Schmiedeberg.	
16	Zeitz	Stößen im Kreise Weißenfels.	

Vorstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nach Anhörung des Provinzial-Landtages festgestellte Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(92) Die fernere Gültigkeit der Regulative vom 4. März 1857 für die Provinzial-Hülfskasse und die resp. Ermäßigung des Zinsfußes pro 1863 betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„die im 12. Stücke des Merseburger Regierungs-Amtsblatts de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1863 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder auf 3 Prozent, welche bereits pro 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1863 ebenfalls gelten zu lassen"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 13. Januar 1863.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(93) Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1863.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die, von hier entfernteste Station am 7. Februar c. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestütkasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 16. Januar 1863. Königliche Gestütdirection.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Jahre 1863 im Regierungsbezirk Merseburg.

Beschälstation.		Daselbst decken Beschäler à					Bemerkungen.
Kreis.	Ort.	4 Thlr. Sprunggeld.	3 Thlr. Sprunggeld.	2 Thlr. Sprunggeld.	1 Thlr. Sprunggeld.	Summa	
Torgau.	Graditz.	—	—	1	—	1	Auf diesen Stationen decken außerdem Hauptbeschäler zu 4 bis 6 Thlr., resp. zu 2 Friedrichsdor Sprunggeld.
"	Döhlen.	—	—	—	—	—	
"	Repitz.	—	1	3	—	4	
"	Axien.	—	2	2	—	4	
"	Belgern.	—	—	2	—	2	
Liebenwerda.	Lausitz.	—	1	2	—	3	
Schweinitz.	Schweinitz.	—	—	3	—	3	
Wittenberg.	Pretzsch.	—	1	2	—	3	
"	Eutsch.	1	1	1	—	3	
"	Prühlitz.	—	—	2	—	2	
Delitzsch.	Delitzsch.	1	—	2	—	3	
Saalkreis.	Beidersee.	—	—	2	—	2	
Weißenfels.	Wernsdorf.	—	2	—	—	2	
Merseburg.	Lützen.	—	1	1	—	2	
Naumburg.	Naumburg.	—	—	2	—	2	
Merseburg.	Merseburg.	—	2	—	—	2	
Querfurt.	Bedra.	—	1	1	—	2	
"	Leimbach.	—	1	1	—	2	
Sangerhausen.	Oberröblingen.	—	2	2	—	4	

Personal-Chronik.

(94) Der von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Magdeburg unter Beilegung des Charakters als Regierungs-Präsident ernannte bisherige Regierungs-Vice-Präsident

v. **Kotze** hat seine neuen Functionen als Director des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und des Königlichen Medicinal-Collegiums zu Magdeburg am 17. und resp. 19. Januar c. übernommen.

(**95**) Der Herr Superintendent **v. Rechenberg** in Halberstadt wird am 1. Februar d. J. die Ephoralamts-Verwaltung der Diöces Halberstadt wieder übernehmen.

(**96**) Durch den Tod des Pfarrers **Schneider** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beiersdorf in der Diöces Brehna zur Erledigung gekommen, mit welcher ein Einkommen von 1301 Thlr. verbunden ist. Die Parochie hat 3 Kirchen und 3 Schulen.

(**97**) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Albrechts mit Dietzhausen und Mählendorf in der Diöces Suhl ist der bisherige Hülfsprediger Carl August **Erbstein** zu Erfurt ernannt und bestätigt worden.

(**98**) Durch die Versetzung des Diaconus **Fiedler** ist das Diaconat an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in dem Filiale Naßberg vacant geworden. Das Einkommen der beiden Stellen beträgt 590 Thlr.

(**99**) Gestorben: Thorwärter **Hönecke** in Naumburg.

Seiner Stelle verlustig geworden: Steuereinnehmer **Niebau** in Querfurt.

Ausgeschieden: Chausseegelderheber **Große** in Kroppstedt.

Versetzt: Steueraufseher **Gueinzius** von Zeitz als berittener Grenzaufseher nach Pollitz, Steueraufseher **Borghardt** von Sachsenburg nach Sudenburg, Steueraufseher **Wagner** von Merseburg als berittener Steueraufseher nach Sachsenburg, Grenzaufseher **Lutzke** in Wahrenberg als Steueraufseher nach Merseburg.

(**100**) Amtsblatt-Register pro 1862.

Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1862 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

(**101**) [redacted] Anfrage an die Herren Kirchenbuchführer. [redacted]

1) **Wann** und **wo** starb der Bader Hans oder Johann Friedrich Weise (geb. 1673),
2) sowie dessen Bruder, der Bader Benjamin Weise, geb. 1693 und
3) wo wurde der nach dem Jahre 1720 mit der Wittwe ꝛc. Müller geb. Liebmann in Reppen copulirte Sohn des erstern, Joh. Friedrich Weise, Schneidermeister daselbst, **proclamirt?**

Für jede dergleichen Nachricht aus den betreffenden Kirchenbüchern werden, im günstigen Falle, **100 Thlr.** gezahlt.

Adr. J. D. P. Dommitzsch a. d. E. poste restante.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 6.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. Februar 1863.

(102) Das 1. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 27. Januar 1863, enthält unter:

Nr. 5639. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

Nr. 5640. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

Nr. 5641. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

Nr. 5642. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actiengesellschaft.

Nr. 5643. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1862.

Nr. 5644. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(103) Gerichtlich amortisirte Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2,525.
Litr. B. à 500 Thlr. Nr. 3,105.
Litr. E. à 200 Thlr. Nr. 482 2,602.
Litr. F. à 100 Thlr. Nr. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litr. D. Nr. 3,328. über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litr. D. Nr. 17,985. über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nr. 1,146. über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(104) Aenderungen in den Bestimmungen für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen.

Mit Bezugnahme auf die unterm 2. Mai d. J. emanirten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen (Minist. Bl. S. 226.) wird im Einverständniß mit dem Königlichen Marine-Ministerium Nachstehendes bestimmt und zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Von der Beibringung des in dem §. 3. ad b. der allegirten Nachrichten erforderten ärztlichen Attestes ist für die Zukunft abzusehen. Der Impfschein ist nach wie vor beizubringen.

Digitized by Google

2) Dem §. 5. der mehrberegten Nachrichten tritt als Passus 5. folgender Zusatz hinzu:

Die Landwehr-Bataillons-Commandos haben mit den Eltern ꝛc. der zur Einstellung in die Schiffsjungen-Division angemeldeten Freiwilligen Verhandlungen aufzunehmen, durch welche sich jene zur Erstattung der für den Marsch von der Heimath nach Danzig ihren Söhnen zu zahlenden Gelder für den Fall verpflichten, daß dieselben beim Eintreffen in Danzig den Eintritt in die Schiffsjungen-Division verweigern.

Berlin, den 14. November 1862. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai pr. (Amtsblatt de 1862 Nr. 459.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(105) Polizei-Verordnung zur Verhütung der Tollkrankheit.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82. seq.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnungsräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.
2) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt, und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.
3) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei 2. angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnungsräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.
4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen, auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3. entsprechenden Knüppel oder Maulkorbe versehen sein.
5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.
6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen andern als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfällige Anordnung der Ortspolizeibehörde in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232.) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.
7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Sgr. für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

   Sobald die Hundswuth aber schon eine thatsächliche Verbeitung erlangt hat, sind die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde ohne Weiteres zu tödten.
8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeichen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt, und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.
9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Katzen Anwendung.
10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

Digitized by Google

11) Wer den Bestimmungen ad 1. bis 5. und 8. bis 10. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11) trifft auch denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Katze von einem tollen Thier gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt, und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Katze oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Katze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thier gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizeibehörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizeibehörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Katzen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88. seq. (Anhang zur Gesetzsammlung 1835 Beilage S.) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind, und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9. und 10.) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11.) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt, und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug anempfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 2. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(108) **Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1862.**

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1862 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1) in der Stadt Halle	2	25	—	2	4	1	1	17	3	—	29	5
2) " " " Sangerhausen	2	22	6	2	12	—	1	12	6	—	26	—
3) " " " Eisleben	2	23	9	2	6	1	1	13	8	—	27	3
4) " " " Hettstedt	2	18	6	2	5	—	1	14	5	—	28	9
5) " " " Torgau	2	20	—	2	2	7	1	15	—	—	28	4
6) " " " Wittenberg	2	20	8	1	27	6	1	15	—	—	28	5
7) " " " Naumburg	2	22	8	2	7	4	1	15	8	—	26	2
8) " " " Zeitz	2	21	5	2	4	5	1	15	—	—	26	10
9) " " " Weißenfels	2	23	7	2	9	9	1	16	3	—	25	6
10) " " " Nordhausen	2	22	2	2	8	9	1	15	—	—	23	5
11) " " " Quedlinburg	2	22	4	2	8	5	1	16	—	—	29	5
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	5	21	11	4	9	7	2	28	8	1	26	4
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	21	10	2	7	4	1	13	7	—	27	3

Die für die Stadt Quedlinburg in unserer Bekanntmachung vom 27. December v. J. angegebenen Martini-Durchschnittspreise pro 1862 werden hierdurch zugleich in der vorstehenden Weise berichtigt mit dem Bemerken, daß nur die vorstehend aufgeführten Preise maßgebend und vorkommenden Falls zur Anwendung zu bringen sind.

Digitized by Google

Unter Zugrundelegung obiger und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1839 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860 und 1861 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, **für den Zeitraum von Martini 1862 bis 1863, wie folgt:**

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	16	6	1	28	1	1	15	3	—	29	9
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	17	7	1	25	9	1	16	6	1	—	—
c) für den Kreis Schweinitz und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis des Stadt Wittenberg (wie vorstehend) . . .	2	17	7	1	25	9	1	16	6	1	—	—
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	16	6	1	28	1	1	15	3	—	29	9
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	17	7	1	25	9	1	16	6	1	—	—
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	18	6	1	29	—	1	14	1	—	28	7
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	16	6	1	28	1	1	15	3	—	29	9
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	18	6	1	29	—	1	14	1	—	28	7
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	18	6	1	29	—	1	14	1	—	28	7
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	14	8	1	26	10	1	12	2	—	28	11
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	15	6	1	28	11	1	12	11	—	28	2
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	19	—	2	—	—	1	12	7	—	25	—
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Göß-												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sa.	pf.	thl.	sa.	pf.	thl.	sa.	pf.	thl.	sa.	pf.
nitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	19	—	2	—	—	1	12	7	—	25	—
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	16	3	1	29	9	1	14	10	—	26	—
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	19	—	2	—	—	1	12	7	—	25	—
β) für die Ortschaften Rotbenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	16	3	1	29	9	1	14	10	—	26	—
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	18	6	1	29	—	1	14	1	—	28	7
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	17	11	2	—	4	1	12	8	—	27	2
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	20	—	2	1	8	1	14	1	—	27	11
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	19	—	2	—	—	1	12	7	—	25	—
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	19	1	2	1	11	1	13	9	—	25	9
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	20	—	2	1	8	1	14	1	—	27	11

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 25. Januar 1863.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

(107) Veränderungen im Personale der Kreisverordneten.

Seit unseren Bekanntmachungen vom 7. Februar und 21. April 1862 sind bei den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen vorgekommen, welche wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Als Kreisverordnete sind neu gewählt und als solche von uns bestätigt:

a) im Delitzscher Kreise:

1) der Rittergutsbesitzer Freiherr **v. Obernitz** auf Eutenfeld,
2) der Rittergutsbesitzer und Amtmann **Meyer** zu Lemsel,
3) der Rittergutspächter und Amtmann **Hammer** zu Zschölkau,

an Stelle der aus dem Kreise verzogenen resp. ausgeschiedenen bisherigen Kreisverordneten:

ad 1. des Rittergutsbesitzers, Premier-Lieutenants a. D. Freiherrn **v. Funke** auf Löbnitz, Schloßtheils,
ad 2. des Rittergutsbesitzers, Amtmanns **Pfaff** zu Reinsdorf und
ad 3. des Amtmanns **Hertzsch** zu Schenkenberg;

b) im Sangerhausener Kreise:

1) der Amtmann **Rothmaler** sen. zu Sangerhausen,
2) der Schulze **Schumann** zu Holdenstedt und
3) der Schulze **Kronberg** zu Straßberg.

Im Kreise Querfurt ist der Kreisverordnete, Ortsrichter **Hofmann** zu Baumersroda gestorben, eine Neuwahl für denselben aber noch nicht erfolgt.

Merseburg, den 28. Januar 1863. Königliche General-Commission.

(108) Aufhebung der Binnen-Waarencontrolle für Kaffee im Regierungsbezirke Münster.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. März 1852 und 8. December 1860 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1852 pag. 142. und Jahrgang 1860 pag. 377. wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waarencontrolle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Magdeburg, den 26. Januar 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(109) Die Dienststunden bei der Posterpedition in Rothenburg a. d. S.

Die Dienststunden bei der seit dem 1. Januar c. in Wirksamkeit getretenen Posterpedition II. Klasse zu Rothenburg a. d. S. werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

1) im Sommerhalbjahre — vom 1. April bis ult. September — von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
2) im Winterhalbjahre — vom 1. October bis ult. März — von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittag bis 6 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, an gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs dagegen von 9 bis 11 Uhr Vormittags aus.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 26. Januar 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(110) Dienststunden bei der Posterpedition zu Kayna.

Bei der seit dem 1. Januar c. in Wirksamkeit getretenen Posterpedition zu Kayna sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

1) im Sommerhalbjahre — vom 1. April bis ult. September — von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
2) im Winterhalbjahre — vom 1. October bis ult. März — von 8 bis 11 Uhr Vormittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen ist der Annahme- und Ausgabedienst von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags geschlossen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Januar 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

(111) Die Hypothekentabelle über die von dem Domainenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg, laut Vertrags vom 13. März u. 19. April 1862 und Uebergabe-Verhandlung vom 30. Juni 1862 an Karl Friedrich Krause zu Nautschütz verkaufte, im Weißenfelser Kreise gelegene vormalige Domaine in Nautschütz mit Zubehör ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 29. November 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(112) Die im 43. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Johann Christian May zu Markröhlitz gehörigen ¾ Acker Erde in der Flur Markröhlitz auf dem neuen Lande Nr. 389. des Flurbuchs ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 6. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(113) Die Hypothekentabelle über das auf einer Parzelle des Gemeindeangers der Gemeinde zu Göritz neuerbaute, Nr. 57. katastrirte Wohnhaus des Einwohner Gottlieb Luppe daselbst ist aufgestellt und liegt zur Einsicht für die Interessenten in unserm Hypothekenbüreau. Späterhin sind Erinnerungen dagegen unzulässig. Querfurt, den 1. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(114) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 21. Juli c. — Stück 40. des Amtsblatts d. a. 1862 — verzeichnete Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 5. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(115) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 16. September c. (Stück 40. des Amtsblatts d. a. 1862) verzeichnete Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 5. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(116) Die Tabelle über das der Johanne Susanne Schmidt geb. Pappe zu Büchel gehörige, in Flur Oberheldrungen belegene Grundstück: ½ Acker im Riethe Nr. 1690. des Flurbuchs, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 2. December 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(117) Die Hypothekentabelle über das neue Wohnhaus, welches der Bürgermeister Herr Friedrich Wilhelm Börner hierselbst auf einem vor dem Sachsenburger Thore belegenen, im Jahre 1847 aus dem Nachlasse seiner Mutter ererbten und seit dieser Zeit ruhig und ungestört besessenen s. g. Leitzschen Gartenfleck von 163 QRuthen, erbaut hat, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 31. December 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(118) Die Hypothekentabelle über das dem Handarbeiter Mollnau in Wenden gehörige, daselbst belegene Wohnhaus sammt Zubehör ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig. Mücheln, den 11. December 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(119) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die in unserer Bekanntmachung vom 3. September 1862 — Amtsblatt Stück 40. — bezeichnete, in Mark Bremerlug belegene Wiese, ½ Morgen Fläche haltend, welche der Hüfner Johann Gottlieb Räbiger zu Schmilkendorf laut notariellen Kaufcontracts vom 27. Mai 1843 von der verehelichten Fleck, Hanne Christiane geborenen Schwenke erworben hat, vollendet und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 18. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(120) Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die in unserer Bekanntmachung vom

Digitized by Google

23. August 1862 — Amtsblatt Stück 40. — bezeichnete Parzelle von 24½ QRuthen von dem in hiesiger Stadt in der Nähe des Elsterthores belegenen sogenannten Kupferplatze, welche der Königliche Militair-Magazinfiskus von der hiesigen Stadtcommune laut Contracts vom 6. Juni 1862 erkauft hat, vollendet und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 14. December 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(121) Die Schulstelle in Maasdorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(122) Die Schul- und Küsterstelle in Niederglaucha, Ephorie Eilenburg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

---

(123) Zu Kreisboniteuren sind bestellt und generaliter vereidigt worden in den Kreisen:

1) Eckartsberga: der Gutsbesitzer Johann Christoph **Tröbs** zu Saubach,
2) Liebenwerda: der Oekonom Karl August **Müller** zu Elsterwerda.

---

(124) 1) Bestätigt und angestellt sind: der Postsecretair **Wahl** in Halle als Ober-Postsecretair, der Postsecretair **Harzmann** in Halle als Ober-Postsecretair, der Postassistent **Lämmerhirt** in Halle als Postsecretair, die Posterpeditionsgehülfen **Winter** in Bitterfeld, **Redslob** in Alsleben und **Zeidler** in Sangerhausen als Posterpedienten, der Kaufmann **Nagel** in Stolberg, der Steuereinnehmer **Baasch** in Lauchstädt und der Kaufmann **Kotzsch** in Zörbig als Posterpediteure daselbst, der frühere Posterpediteur **Nitzer** in Ranis in gleicher Eigenschaft in Annaburg, der invalide Sergeant **Müller** als Briefträger in Eilenburg.

2) Der Postsecretair **Heyne** in Merseburg ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums zum Postcommissarius ernannt worden.

3) Freiwillig sind ausgeschieden: die Posterpediteure **Becker** in Stolberg und **Reitzenstein** in Annaburg.

4) Der Posterpediteur **Mehnert** in Zörbig und der Wagenmeister **Lehmann** in Burgdorf sind unfreiwillig entlassen worden.

5) Versetzt sind: die Posterpedienten **Winter** von Bitterfeld nach Delitzsch, **Hesse** von Naumburg nach Sangerhausen, **John** von Bitterfeld nach Halle, **Schultz** von Querfurt nach Herzberg und der Wagenmeister **Behrens** von Holzdorf nach Burgdorf.

6) Gestorben sind: der Posterpediteur **Hetzel** in Lauchstädt, der Posterpedient **Forberg** in Halle, der Packbote **Hoyer** in Merseburg und der Briefträger- und Wagenmeistergehülfe **Boblenz** in Alsleben.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 7.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. Februar 1863.

(125) Das 2. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 7 Februar 1863, enthält unter:

Nr. 5645. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Nr. 5646. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(126) **Die Communalisirung der durch den Elb-Durchstich bei Mühlberg vom linken auf das rechte Elbufer verlegten Grundstücke betr.**

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist auf Grund der Bestimmungen im §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, daß die früher im Torgauer Kreise auf dem linken Ufer der Elbe belegenen, durch den Elbdurchstich bei Mühlberg im Jahre 1852 auf das rechte Elbufer verlegten Grundstücke:

1) der Gries mit dem Hüterhause,
2) die Graskabeln oder Fischerrücken,
3) die kleine Klosterwiese,
4) der größte Theil der Lehden und
5) das zum Theil dem Königl. Wasserbau-Fiskus, zum Theil der Stadt Mühlberg gehörige alte Elbbett,

welche Grundstücke sämmtlich bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, mit dem Gemeindebezirke der Stadt Mühlberg vereinigt werden, wobei dieselben, wie durch die Allerhöchste Ordre vom 29. August v. J. landesherrlich genehmigt worden ist, zugleich aus dem Torgauer Kreise in den Kreis Liebenwerda übergehen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(127) **Den Präclusivtermin zur Einziehung der emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler betr.**

Durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März 1862 sind alle Inhaber der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler aufgefordert worden, diese Staatskassenscheine zum Umtausch zu bringen und zwar spätestens bis zum 1. April 1863, indem nach Ablauf dieser Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 5. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(128) **Ländliche Ortschaften des Regierungsbezirks Merseburg, auf welche der §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer anzuwenden ist.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. December pr. — Amtsblatt für 1862 Stück 51. S. 317. — bringen wir in Gemäßheit des §. 13. der vom Herrn Finanzminister am 14. October v. J. erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die nachbenannten ländlichen Ortschaften des Mansfelder Seekreises:

1) Kloster, 2) Kloppan, 3) Neustadt-Gerbstedt,

Digitized by Google

sowie die im Kreise Liebenwerda unmittelbar bei der Stadt Liebenwarda belegene ländliche Ortschaft Freiwinkel, solche sind, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

Es ist daher auch auf diese Ortschaften der §. 6. des obigen Gesetzes und der Abschnitt III. der erwähnten Ausführungs-Anweisung anzuwenden.

Merseburg, den 4. Februar 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hypothekensachen.

(129) Die im 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1862 unter der laufenden Nummer 842. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das der verehelichten Johanne Christiane Fuhrmann gebornen Korch zu Possenhayn zugehörige Grundstück, als: eine Wiese in der Flur Plotha ist unter der laufenden Nummer 4. übertragen worden, und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 10. Januar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(130) Die im 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1862 unter der laufenden Nummer 841. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Ortsrichter Johann Christian Kahl zu Prittitz zugehörige Fleckchen Wiese in der Flur Plotha vor dem Dorfe, Lit. W. Nr. 4. der Karte, ist Nr. 52. des Flurhypothekenbuchs von Plotha unter der laufenden Nummer 2. übertragen worden, und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 10. Januar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(131) Die Tabelle über dasjenige Ackerstück von 20 QRuthen in der Dorflage zu Pratau, welches der Böttchermeister Karl Heinrich Schwarze daselbst von den Hüfnern und Kossäthen zu Pratau erkauft hat, ist fertig und kann in unserm 1. Büreau vom 21. Februar bis 21. April c. eingesehen werden.

Wittenberg, den 13. Januar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(132) Die Hypothekentabelle über das dem Carl Friedrich Löber zu Prittitz gehörige, in Plennschützer Flur gelegene Grundstück, ein Fleckchen Wiese, angeblich Zubehör zu ½ Acker Feld Nr. 119. in den sauern Wiesen am Wassergraben, Flurbuch Nr. 875., ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind dagegen unzulässig.

Weißenfels, den 6. Januar 1863. Königliche Kreisgerichts Commission, II. Bezirks.

(133) Die Hypothekentabelle über das von dem Oekonom Johann August Wirth allhier auf ein von der Commune Weißenfels erworbenes Stück des sogenannten Klemmberges neu erbaute, Nr. 801. katastrirte, vor dem hiesigen Klingenthore belegene Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 20. Januar 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(134) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(135) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 2 Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(136) Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin **Bialon** in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(137) Dem Grubensteiger Carl **Helmsdorff** zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(138) Das dem Ingenieur Gustav **Franke** in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

(139) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(140) Das dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. **Pleßner** zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrotelegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(141) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1862 die Candidaten der Theologie:

1) Carl Eduard Heinrich Friedrich **Begrich** aus Neustadt-Magdeburg; 2) Heinrich Wilhelm **Forke** aus Wernigerode; 3) Heinrich August Adolph **Gödicke** aus Aken; 4) Gustav Julius **Hildebrandt** aus Langensalza; 5) Oskar Nathanael **Jäger** aus Kl. Oschersleben; 6) Heinrich Ferdinand **Mummelthey** aus Storkow; 7) Friedrich Heinrich **Bräuning** aus Calbe a. d. S.; 8) Albert Conrad Hermann **Koch** aus Gr. Rossau; 9) Friedrich Christoph **Kriebitz** aus Erfurt; 10) Friedrich August **Matthes** aus Quedlinburg; 11) Otto Julius **Schröder** aus Tangermünde; 12) Friedrich Louis August **Voigt** aus Könnigde,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(142) Durch den Eintritt des Oberpfarrer **Große** zu Düben in der Ephorie Eilenburg in den Ruhestand ist das von demselben verwaltete Amt zur Erledigung gekommen, dessen Einkünfte c. 2200 Thlr. betragen. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

(143) Durch den Tod des Superintendenten und Oberpfarrers D. **Stier** zu Eisleben ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der St. Andreaskirche daselbst, mit welcher ein Einkommen von c. 2360 Thlr. verbunden ist, erledigt worden.

(144) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Rochum, Diöces Osterwieck, ist durch das Ableben des Pfarrers **Fränkel** vacant geworden. Das Einkommen derselben ist zu 810 Thlr. veranschlagt.

(145) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brumby in der Diöces Calbe a. d. S. ist der bisherige Pfarrer in Gr. Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, Maximilian Carl Wilhelm **Heuduck**, berufen und bestätigt worden.

---

(146) Der Förster **Rathmann** zu Heinrichswalde in der Oberförsterei Rothehaus ist zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

---

(147) Der Kreisgerichtsrath **Gäbler** in Erfurt ist vom 1. März c. an pensionirt und ihm zugleich der rothe Adlerorden 3 Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen.

Der Kreisrichter **Kühne** in Preitin ist an das Kreisgericht zu Delitzsch mit der Function bei der Gerichts-Commission II zu Bitterfeld und der Gerichts-Assessor **Klee** in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Den Gerichts-Assessoren **Rötger** und **Schmeitzer** ist Behufs ihres definitiven Uebertritts in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendar **Meißner** ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin und der Referendar **Brevther**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in das diesseitige übergetreten.

Die Auscultatoren **Helf** und **v. Stockhausen** sind zu Referendarien ernannt.

Der Rechtscandidat **Knnad** ist zum Auscultator angenommen.

Der Kreisgerichts-Gefangenwärter **Hamann** in Wittenberg ist vom 1. Juni c. an pensionirt.

Digitized by Google

(148) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Jugbaum** zu Heiligenstadt ist gestorben.

(149) Ausgeschieden: Chausseegelderheber **Eberhardt** in Trajuhn.

Befördert: Ober-Steuercontroleur **Mittag** in Bitterfeld zum Hauptamtscontroleur in Halberstadt, Steueramtsassistent **Pfänder** in Merseburg und berittener Steueraufseher **Klapproth** in Merseburg zu Hauptamtsassistenten in Magdeburg

Versetzt: Ober-Grenzcontroleur **v Düsterlho** in Gransee (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Bitterfeld, Büreau Assistent **Bläß** von der Provinzial Steuerdirection in Magdeburg als Steuereinnehmer nach Zeitz, Steuereinnehmer **Jabel** von Zeitz nach Oschersleben, Steueramtsassistent **Sopp** von Weißenfels nach Zeitz, Steueramtsassistent **Karnbach** von Staßfurt nach Weißenfels, Steueramts-Assistent **Franke** von Zeitz nach Staßfurt, Steueraufseher **Menzel** von Weißenfels als beritt. Steueraufseher nach Merseburg, Steueraufseher **Schulze** von Irxleben nach Zeitz.

Neu angestellt: Steuersupernumerar **Thiele** in Halle als Steueraufseher in Weißenfels, Posterpediteur **Werner** in Arneburg als Steuerreceptor und Posterpediteur in Wettin.

---

(150) **Verpachtung der Güter Thonberg und Connewitz.**

Nachdem bei der Pachtlicitation der der hiesigen Stadt gehörigen Güter Thonberg und Connewitz der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, so sollen diese Güter zur Verpachtung auf 12 Jahre anderweit licitirt werden und es ist hierzu

Dienstags der 3. März d. J.

zum Termine anberaumt worden, in welchem gedachte Güter zuerst einzeln und sodann zusammen werden ausgeboten werden. Pachtlustige haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Areal der Güter und die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre Vermögens- und persönlichen Verhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 8. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

(151) **Verpachtung des Ritterguts Cunnersdorf.**

Die Oekonomie des der hiesigen Stadt gehörigen Rittergutes Cunnersdorf soll von Johannis dieses Jahres ab auf zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden und es ist hierzu

Donnerstag der 19. März d. J.

zum Termine anberaumt worden. Pachtlustige haben sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Gutsareal, sowie über die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 9. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 8.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(152) Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die diesseitige Grenze nach Rußland und Polen.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(153) Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe von 1855 betr.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldocumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.
2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.
3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe von 1855".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden, genau zu beobachtenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe von 1855 haben diese Papiere mittelst einer Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Post dazu benutzt wird, unter den oben ad 4. bezeichneten portofreien Aufschrift einzusenden, worauf ihnen eine Empfangsbescheinigung der gedachten Hauptkasse zugehen wird.

In den Nachweisungen sind die Schuldverschreibungen nach der Nummerfolge zu verzeichnen.

Gedruckte Formulare zu den Nachweisungen können, außer bei der Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreiskassen in Empfang genommen werden.

Es genügen aber auch geschriebene, wenn sie in der vorbemerkten Art aufgestellt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen erfolgt erst vom 2. März d. J. an; sie ist aber dann zu beschleunigen.

Außer Cours gesetzte Schuldverschreibungen verbleiben in diesem Zustande.

Die noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.

Die Zurücksendung der Schuldverschreibungen nebst den neuen Coupons und Talons erfolgt sofort nach dem Eingange von Berlin unter Beifügung des eingereichten Duplicat-Verzeichnisses an die Einreicher, welche nach deren Empfang ohne allen Verzug die von der Hauptkasse erhaltene Empfangsbescheinigung, nachdem sie die darunter gedruckte oder geschriebene Rückempfangsquittung gehörig ausgefüllt und vollzogen, derselben unter der oben zu 4. vorgeschriebenen portofreien Rubrik bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerung einzureichen haben.

Sollte der Einsender nach Ablauf von 3 Monaten noch nicht wieder in den Besitz der Schuldverschreibungen gelangt sein, so hat er uns solches anzuzeigen, widrigenfalls er sich die etwaigen Weitläuftigkeiten, welche ihm aus der Versäumniß dieser Anzeige für die Folge entstehen könnten, selbst beizumessen haben würde. Merseburg, den 14. Februar 1863. Königliche Regierung.

(154) Das Aufsuchen unbestellter Arbeit betr.

In Gemäßheit des §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges. Samml. 1824 S. 125.) machen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 12. April 1832 (Amtsblatt von 1832 S. 136.) hierdurch bekannt, daß jeder Glaser, Dach- und Schieferdecker, Tüncher, Siebmacher, insofern er nur schadhafte Siebe ausbessert, Topfbinder, Kessel- und Zinnflicker, Böttcher, Korbmacher, Riemer und Sattler, der in einem Orte des Inlands sein Gewerbe selbstständig stehend betreibt, auch berechtigt ist, in der Umgegend seines Wohnorts unbestellte Arbeit zu suchen. Er bedarf dazu nur für sich, seine Gesellen oder Gehülfen einer polizeilichen Legitimation.

Diese stempelfrei zu ertheilende Legitimation besteht in der amtlichen Bescheinigung der Ortsbehörde, daß

a) der gehörig bezeichnete Inhaber entweder an seinem Wohnorte sein zu benennendes Gewerbe als ein stehendes betreibe oder bei einem solchen Gewerbtreibenden als Geselle oder Gehülfe beschäftigt sei, und
b) ermächtigt werde, während des laufenden Kalenderjahrs in der namhaft zu machenden Umgegend seines Wohnorts unbestellte Arbeit zu suchen.

Als Grenze der Umgegend ist die zweimeilige Entfernung vom Wohnorte anzusehen.

Merseburg, den 10. Februar 1863. Königliche Regierung.

(155) Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf mehrere regulirte fiskalischen Straßen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Amtsblatt Seite 259.) veröffentlichen wir hiermit ein weiteres Verzeichniß derjenigen Straßen unseres Verwaltungs-

Digitized by Google

bezirks, welche inzwischen soweit regulirt und ausgebaut worden sind, daß auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. Samml. 1832 Seite 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7. bis 23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. 1840 S. 98.) Anwendung finden.

Baukreis Merseburg.

1) Der sogenannte Fürstendamm auf der Strecke von der Merseburg-Leipziger Chaussee bis zur Luppenbrücke innerhalb der Flur Meuschau;
2) die sogenannte Merseburg-Naumburger Straße innerhalb Merseburger Flur.

Baukreis Eisleben.

3) Die 1140 Ruthen lange Strecke der Straße zwischen Langenbogen und Teutschenthal.

Baukreis Sangerhausen.

4) Die 15 Ruthen lange Strecke der Magdeburg-Erfurter Frachtstraße bei dem Dorfe Siebigerode.

Merseburg, den 7. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(156) Das Erscheinen der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe betr.

Im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers R. Decker in Berlin ist die siebente Ausgabe der Landes-Pharmakopöe erschienen, welche nach der diesem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Dieses Buch ist im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar zu beziehen.

Merseburg, den 13. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(157) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 13. April d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreise wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich zu dem Ende am 12. April, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 15. April, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer, am 16. April, Abends 7 Uhr, bei dem Seminardirector Kretschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(158) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 4. Mai d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreis, Saalkreis und in der Stadt Halle wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich zu dem Ende am 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr, die Lehramts-Adspirantinnen am 6. Mai, Abends 7 Uhr, und die zur revisorischen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 7. Mai, Abends 7 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(159) Die Sperrung des Plauer Canals für den Schiffsverkehr betr.

Die Sperre des Plauer Canals für den Schiffsverkehr wird der Regulirungsbauten wegen noch vom 1. März c. bis zum 1. Mai c. hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(160) Den Verkauf des Staßfurter Steinsalzes betr.

1) Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht, und zwar für's Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt, für's Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factoreipreise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder

Digitized by Google

Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden. Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des nachstehenden Tarifes für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich.

2) Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalzquantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz ins Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspectionskasse zu Staßfurt.

3) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahnfrachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditionsort) adressirt.

Als Spediteure zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne werden den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst und der Schiffseigner Andreae zu Madeburg bezeichnet.

4) Was die bei dem Transporte des Steinsalzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auf die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom 2. November 1862 Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. 6 Pf. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection als auch von der Salzfactorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz in das Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. Januar 1863 ab bis auf Weiteres.

Nr.	Bezeichnung der Salzsorten.	Preis des Salzes pro Centner loco Staßfurt Thlr.	Sgr.	Kosten der Verbleiung beim Transporte in verbleiten Säcken pro Centner Sgr.
1	Steinsalz in Stücken (Förder-salz)	3	6	5
2	Gemahlenes Salz (Fabriksalz)	4	2	5
3	Krystallsalz in Stücken	5	10	5
4	Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz	6	6	5
5	Viehsalzleckſteine	11	6	—
6	Die Kosten für Emballage und ebenso für Denaturirung werden nach den Selbstkosten berechnet.			
7	Der Preis für das loco Steinsalzmagazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahntransportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt.			

Halle, den 17. Januar 1863.
Königliches Ober-Bergamt.

Magdeburg, den 22. Januar 1863.
Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(161) Das Ausschreiben der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen betreffs der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1862.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1862 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reducirter Beitragssumme erforderlich ist, so daß also pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe

in Klasse I. . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
" " II. . . . . 2 " 2⅔ "
" " III. . . . . 2 " 9⅓ "
" " IV. . . . . 3 " 4 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Digitized by Google

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1862.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im I. Sem. 1862. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	4. Versicherungs-Summe im II. Sem. 1862. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im II. Sem. 1862. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	4,173,360	73,200	—	4,246,560	2,123,280	12,100	2,135,380
II.	19,366,290	444,360	—	19,810,650	13,207,100	237,580	13,444,680
III.	27,548,736	393,192	—	27,941,928	23,284,940	1,509,880	24,794,820
IV.	14,423,160	—	112,690	14,310,470	14,459,000	2,410,050	16,869,050
Summa	65,511,546	910,752	112,690	66,309,608	53,074,320	4,169,610	57,243,930
		798,062	—				

Bemerkungen.

a) In Col. 5. sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 148,530 Thlr. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

b) Die Zuschlags-Summe (Col. 6.) hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Semester pr. wiederum um 37,110 Thlr. gemindert.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

57,243,930 Thlr. Ausschreibens-Summe, davon ab
1,392,970 " Remiß auf die Kirchenausschreibens-Summe.

55,850,960 Thlr. reine Ausschreibens-Summe pro II. Semester 1862.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1862 sind 50 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

4 durch Blitz,
2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung,
13 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
1 durch vorschriftswidrige Essen,
3 durch ermittelte Verwahrlosung (incl. 2 durch Streichzündhölzchen),
11 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
14 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben,

veranlaßt wurden. Hierdurch sind 107 Societätsgenossen an Gebäuden und andern, den Zwecken derselben dienenden, besonders kataſtrirten Versicherungs-Objecten (conf. Zusatz §. 5. der Verordnung vom 7. November 1845)

	total	partiell
a) Wohnhäuser	22	48
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	97	62
c) Scheunen	51	11
d) Backhäuser	—	1
e) Schmieden	1	—
f) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	1
in Summa	294	

Versicherungs-Objecte beschädigt worden, welche Beschädigungen an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 48,756 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. verursacht haben.

Digitized by Google

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	513	—	—	566	25	3	1332	26	11	2412	22	2
Delitzsch	—	—	—	28	1	—	497	10	—	3095	—	—	3620	11	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	7	15	—	251	10	—	258	25	—
Erfurt	—	—	—	341	23	7	—	—	—	—	—	—	341	23	7
Langensalza	—	—	—	—	—	—	1687	28	4	1217	7	6	2905	5	10
Liebenwerda	—	—	—	1515	11	7	1164	—	—	240	—	—	2919	11	7
Merseburg	—	—	—	172	2	10	159	—	—	311	29	11	643	2	9
Naumburg	—	—	—	—	—	—	2886	24	3	180	—	—	3066	24	3
Querfurt	—	—	—	—	—	—	—	18	—	85	15	5	86	3	5
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	1344	—	—	3078	22	6	4422	22	6
Schweinitz	—	—	—	89	5	7	3442	13	3	3201	10	11	6732	29	9
Torgau	—	—	—	124	26	11	6626	26	10	2576	7	—	9328	—	9
Weißenfels	—	—	—	3	5	9	336	4	6	—	—	—	339	10	3
Wittenberg	—	—	—	1487	4	11	6003	5	2	2815	6	—	10305	16	1
Zeitz	—	—	—	—	—	—	3	7	5	—	—	—	3	7	5
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	581	22	1	786	10	4	1368	2	5
Saalkreis	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	—	2	1	6
Summa	—	—	—	4274	22	2	25309	21	7	19171	26	6	48756	10	3

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1862.

48,756	Thlr.	10	Sgr.	3 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
2,209	"	29	"	9 " an Kosten für Taxationen,
100	"	—	"	— " Druckkosten,
1,000	"	—	"	— " Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	"	—	"	— " Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	"	—	"	— " Beitrag zu dem Bauhülfs-Fonds,
106	"	21	"	8 " Diäten und Fuhrkosten,
5	"	8	"	3 " zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge,
39	"	21	"	— " Prozeßkosten,
11	"	12	"	— " Insgemein,
2,555	"	5	"	3 " Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	"	—	"	— " Büreaukosten,
3,019	"	—	"	— " Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
7,677	"	5	"	5 " zur Uebernahme in das nächste Semester,
65,830	Thlr.	23	Sgr.	7 Pf. Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds besteht in:

70,100	Thlr.	—	Sgr.	— Pf. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
8,661	"	2	"	4 " baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro II. Sem. pr., von welchen für das II. Sem. pr. 300 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhülfs-Fonds für ärmere Societätsgenossen verwendet worden sind.

Digitized by Google

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 65,830 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. sind nach Abrechnung von

3,772 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester,
2 " — " 6 " Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträglich eingezogene Feuer-Societäts-Beiträge),
noch erforderlich:
62,056 " 18 " 8 " Betrag des Ausschreibens (conf. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 20. Januar 1863.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

(162) Die Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommerhalbjahr 1863 betr.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. **Hartstein.**

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. **Krämer.**

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. **Vonhausen.**

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector **Sinning.**

Physik; organische Chemie; Agricultur-Chemie; practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laborotorium.

Allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. **Sachs.**

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.**

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. **Achenbach.**

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Schubert.**

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außerdem: Zeichnenunterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

(163) Dem Bürgermeister **Benckendorff** zu Herzberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. März c. ab commissarisch übertragen worden.

(164) Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 25. Januar c.

1) dem Schulzen **Bieler** zu Reussen, Kreis Delitzsch, 2) dem Schulzen **Böttger** zu Alberstädt im Mansfelder Seekreise, 3) dem Schulzen **Griehl** zu Bösewig, Kreis Wittenberg, 4) dem Schulzen **Guestel zu** Osmünde im Saalkreise, 5) dem Buhnenmeister **Kanitz** zu Torgau, 6) dem Küster und Elementarlehrer **Kayser** zu Halle a. d. S., 7) dem Schulzen **Krause** zu Sinsleben im Mansfelder Gebirgskreise, 8) dem Ortsrichter **Schleicher** zu Kösen, Kreis Naumburg a. d. S., und 9) dem Schmiedemeister **Schmidt** zu Artern, Kreis Sangerhausen,

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

(165) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersberg in der 2. Halleschen Landdiöces ist dem bisherigen Pfarrer in Rausitz, Diöces Artern, Bernhard Imanuel **Hansi,** verliehen worden.

Digitized by Google

(166) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schochwitz mit Krimpe und Wills in der Diöces Gerbstedt ist der bisherige Pfarrer in Hasserode, Johannes Otto Adolph **Kögel**, berufen und bestätigt worden.

(167) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schröter** zu Katharinenrieth in der Ephorie Artern wird das dortige Pfarramt Michaelis d. J. vacant werden. Dasselbe ist Königlichen Patronats und hat ein Einkommen von c. 1000 Thlr., die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

(168) Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat in Heldrungen, mit einem Einkommen von 637 Thlr., ist durch das Ableben des Diaconus **Pflug** vacant geworden.

(169) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Danstedt, Diöces Halberstadt, deren Einkommen auf 1347 Thlr. veranschlagt ist, ist durch das Ableben des Pfarrers **Blume** vacant geworden.

---

(170) Für die Stadt Lützen ist der Bürgermeister **Wachtel** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

(171) **Verpachtung der Güter Thonberg und Connewitz.**

Nachdem bei der Pachtlicitation der der hiesigen Stadt gehörigen Güter Thonberg und Connewitz der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, so sollen diese Güter zur Verpachtung auf 12 Jahre anderweit licitirt werden und es ist hierzu

Dienstags der 3. März d. J.

zum Termine anberaumt worden, in welchem gedachte Güter zuerst einzeln und sodann zusammen werden ausgeboten werden. Pachtlustige haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Areal der Güter und die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre Vermögens- und persönlichen Verhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 8. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

(172) **Verpachtung des Ritterguts Cunnersdorf.**

Die Oekonomie des der hiesigen Stadt gehörigen Rittergutes Cunnersdorf soll von Johannis dieses Jahres ab auf zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden und es ist hierzu

Donnerstag der 19. März d. J.

zum Termine anberaumt worden. Pachtlustige haben sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Gutsareal, sowie über die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 9. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 9.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(173) Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zur General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5¼ Uhr**, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Aufschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(174) Die Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Eisleben betr.

Die Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Eisleben wird am 30. April und 1. Mai c. abgehalten werden. Die betreffenden Examinanden haben sich am Tage zuvor Nachmittags 2 Uhr bei dem Seminardirector Clingestein persönlich zu melden und spätestens 8 Tage vor der Prüfung an denselben folgende Papiere portofrei einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Attest von der Ortsbehörde darüber, daß für den Aufzunehmenden jährlich 50 Thlr. Kostgeld gezahlt werden können.

Zu diesen Attesten sind keine Stempelbogen erforderlich. Nach der Prüfung wird über Aufnahme und Eintritt in das Seminar sogleich Bescheid ertheilt.

Magdeburg, den 17. Februar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(175) Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle zu Löbejün auf der Plötz-Löbejün-Domnitzer Kreis-Chaussee.

Nachdem der von den Kreisständen des Saalkreises ausgeführte Neubau der Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün bis zum Anschlusse an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Domnitz vollendet ist, tritt für die Befahrung dieser 2005 Ruthen langen Chausseestrecke die Chausseegeld-Erhebung bei der in der westlichen Vorstadt von Löbejün errichteten Hebestelle nach jeder Richtung hin für ½ Meile nach folgendem Tarife ein.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Kreis-Chaussee von Plötz über Löbejün nach Domnitz an der Hebestelle zu Löbejün.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w.,

für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschafen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.,
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 97.) auf die genannte Kreis-Chaussee für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 20. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(176) Den Verkauf des Staßfurter Steinsalzes betr.

1) Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht, und zwar für's Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt, für's Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factoreipreise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden. Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des nachstehenden Tarifes für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich.

Digitized by Google

2) Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalzquantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Beladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz ins Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspectionskasse zu Staßfurt.

3) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahnfrachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditionsort) adressirt.

Als Spediteure zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne werden den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst und der Schiffseigner Andreae zu Madeburg bezeichnet.

4) Was die bei dem Transporte des Steinsalzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auf die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom 2. November 1862 Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. 6 Pf. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection als auch von der Salzfactorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz in das Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. Januar 1863 ab bis auf Weiteres.

Nr.	Bezeichnung der Salzsorten.	Preis des Salzes pro Centner loco Staßfurt Sgr.	Sgr.	Pf.	Kosten der Verbleiung beim Transporte in verbleiten Säcken pro Centner Sgr.	Pf.
1	Steinsalz in Stücken (Fördersalz)		3	6	5	
2	Gemahlenes Salz (Fabriksalz)		4	2	5	
3	Krystallsalz in Stücken		5	10	5	
4	Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz		6	6	5	
5	Viehsalzlecksteine		11	6	—	
6	Die Kosten für Emballage und ebenso für Denaturirung werden nach den Selbstkosten berechnet.					
7	Der Preis für das loco Steinsalzmagazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahntransportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt.					

Halle, den 17. Januar 1863.
Königliches Ober-Bergamt.

Magdeburg, den 22. Januar 1863.
Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(177) Dienststunden bei der Posterpedition in Wartenburg.

Bei der Posterpedition in Wartenburg, Regierungsbezirk Merseburg, sind die Dienststunden im Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

a) im Sommerhalbjahre — vom 1. April bis ult. September — von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
b) im Winterhalbjahre — vom 1. October bis ult. März — von 8 bis 11 Uhr Vormittags,
c) zu allen Jahreszeiten von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen ist der Annahme- und Ausgabedienst von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, an den gesetzlichen Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags geschlossen. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 14. Februar 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(178) Den Eintritt der Studirenden des Baufaches in die Königliche Bau-Academie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei

Digitized by Google

dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteſtes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Academie. Busse.

(179) Pferde-Auction im Königlichen Ober-Marstallgebäude zu Berlin.

Am Donnerstag **den 26. März d. J.**, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstallgebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., circa 50 Stück im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsdoren, für welche auch 5⅓ Thlr. Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 24. und 25. März an dem bezeichneten Orte besichtigt werden, auch sind dieselben an diesen Tagen Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr unterm Reiter zu sehen.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den vom 20. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestüterpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein. —

Graditz, den 14. Februar 1863. Königliche Gestütdirection.

Personal-Chronik.

(180) Seine Majestät der König haben dem evangelischen Kirchner **Ortmeyer** in Ortrand bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

(181) Der bisherige Gerichts-Assessor **v. Wilmowski** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

---

(182) **Verpachtung der Güter Thonberg und Connewitz.**

Nachdem bei der Pachtlicitation der der hiesigen Stadt gehörigen Güter Thonberg und Connewitz der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, so sollen diese Güter zur Verpachtung auf 12 Jahre anderweit licitirt werden und es ist hierzu

Dienstags der 3. März d. J.

zum Termine anberaumt worden, in welchem gedachte Güter zuerst einzeln und sodann zusammen werden ausgeboten werden. Pachtlustige haben sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Areal der Güter und die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre Vermögens- und persönlichen Verhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 8. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

(183) **Verpachtung des Ritterguts Cunnersdorf.**

Die Oekonomie des der hiesigen Stadt gehörigen Rittergutes Cunnersdorf soll von Johannis dieses Jahres ab auf zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden und es ist hierzu

Donnerstag der 19. März d. J.

zum Termine anberaumt worden. Pachtlustige haben sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können über das Gutsareal, sowie über die Pachtbedingungen Auskunft in hiesiger Marstallsexpedition erhalten. Auf Verlangen haben sich dieselben in oder nach dem Termine über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Leipzig, den 9. Februar 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 10.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. März 1863.

(181) Das 3. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 23. Februar 1863, enthält unter:

Nr. 5647. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

Nr. 5648. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. October 1840.

Nr. 5649. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

Nr. 5650. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

Nr. 5651. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5652. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

Nr. 5653. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13. der Zusätze zum revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Samml. für 1859 S. 90.).

Nr. 5654. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Nr. 5655. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

Nr. 5656. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(185) **Reglement**

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physicatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt

Digitized by Google

ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitätspolizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.
Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protocoll zu diktiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Digitized by Google

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physicats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75. 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

(186) Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf **den 9. und 10. April** angesetzt. Den Meldungen zu derselben, welche mit Beachtung unserer Erlasse in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg v. J. 1829 S. 106—109. und v. J. 1836 S. 170. bis zum 15. März c. an die dortige Seminar-Direction portofrei einzureichen sind, müssen folgende, nach dem Amtsblatt v. J. 1839 S. 354. stempelfrei auszufertigende Schriftstücke beigefügt werden:

1) ein Taufschein,
2) ein Revaccinationsschein,
3) ein Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellendes Attest darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und bereit sind, wenigstens 150 Thlr., excl. Bekleidung und Wäsche, auf die Ausbildung des Aufzunehmenden während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden.

Die Angemeldeten finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 8. April c., Vormittags 11 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 20. Februar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(187) Die Bekleidung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betr.

Ich will in der Rücksicht, daß eine eventuelle Betheiligung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine an der in den nächsten Monaten stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in deren Wünschen liegen wird, hierdurch gestatten, daß für diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch Meine Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen in der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- 2c. Stücke bis zum 1. Juli 1863 ausgesetzt werden darf. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Militair-Begräbniß-Vereine zu Greiffenberg 2c. in Schlesien auf deren beifolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 22. Januar 1863.

Wilhelm.
v. Roon. Grf. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Januar d. J. wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September v. J. (Amtsbl. 1862 Stück 40. S. 252.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 26. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(188) Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1862.

In dem Jahre 1862 sind in unserm Departement bei 73 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7018 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3848 durch Vergleich, 1029 durch Zurücknahme der Klage, 2012 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 129 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Gärtner **Fuhrmeister** zu Dardesheim, welcher 100,
der Kaufmann **Löser** zu Quedlinburg, welcher 130,
der Cantor **Kenne** zu Eilsdorf, welcher 189,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister **Küster** in Venneckenstein, welcher 105,
der Apotheker **Hendeß** in Sachsa, welcher 107

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 21. Februar 1863. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(189) Pferde-Auction im Königlichen Ober-Marstallgebäude zu Berlin.

Am Donnerstag **den 26. März d. J.**, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstallgebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., circa 50 Stück im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsdoren, für welche auch 5⅓ Thlr. Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 24. und 25. März an dem bezeichneten Orte besichtigt werden, auch sind dieselben an diesen Tagen Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr unterm Reiter zu sehen.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den vom 20. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestüterpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 14. Februar 1863. Königliche Gestütdirection.

Personal-Chronik.

(190) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Oberprediger in Neustadt Magdeburg, Vollquart Georg Friedrich **Haack**, verliehen worden.

(191) Die mit einem Einkommen von 1610 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Azendorf, Diöces gleichen Namens, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schmidt** vacant geworden.

---

(192) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer Heinrich Ferdinand **v. Helldorff** auf Bedra, bisherigen Landrathsamts-Verweser, zum Landrath des Kreises Zeitz zu ernennen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. März 1863.

(193) Das 4. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 2. März 1863, enthält unter:

Nr. 5657. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

Nr. 5658. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nr. 5659. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen im Kreise Steinfurt.

Nr. 5660. Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Katastergemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

(194) Die Stellung des Hauses der Abgeordneten zur Staatsregierung.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Tacte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl

ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(195) Die Abänderung der Vorschriften in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks.

Die Vorschriften im §. 41. ad IV. und im §. 48. ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41. ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird."

§. 48. ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

(196) Aufgebot der Schuldverschreibung Lit. C. Nr. 6479. über 200 Thlr.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem verstorbenen Pastor emer. C. F. Walther in Halle a. d. S. bei seinen Lebzeiten die Schuldverschreibung der 5 ǧgen Staatsanleihe v. J. 1859

Lit. C. Nr. 6479. über 200 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Herrn Polizei-Commissarius Walther-Brauer in Halle a. d. S., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. März 1863. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(197) Die Aufsuchung eines entführten Kindes — Elisabeth Hunter — betr.

Durch die in Uebersetzung nachstehende Bekanntmachung hat die Königlich Großbritanische Regierung eine Belohnung von 100 Pfund St. für die Auffindung eines im März v. J. entführten Kindes, Elisabeth Hunter, und für die Entdeckung des Thäters ausgesetzt. Diese Bekanntmachung ist von der Königlich Großbritanischen Botschaft zu Berlin der diesseitigen Staatsregierung mit dem Ersuchen übergeben worden, das Kind, falls es in die Preußischen Staaten gebracht sein sollte, zu ermitteln und zu den Eltern wieder zurückführen zu lassen.

Wir veranlassen daher die Polizeibehörden unsers Bezirks, in geeigneter Weise nach dem entführten Kinde Nachforschungen anzustellen und, falls letzteres betroffen wird, dasselbe anzuhalten und einstweilen in sichere Verwahrung zu nehmen, die Umstände näher festzustellen, unter welchen diejenigen, welche das Kind bei sich haben oder mit sich führen, in den Besitz desselben gekommen sind, und uns Behufs Zurückführung des Kindes zu seinen Eltern sofortige Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 3. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

100 Pfund Sterl. Belohnung.

Ein kleines Mädchen, Namens Elisabeth Hunter, gewöhnlich „Betty Hunter" genannt, 8 Jahre alt, wurde am 30. März v. J. am Ende der Green Mans-lane, Frog-lane, Lower-road in Islington von einem anständig aussehenden Manne fortgelockt, und da man bis zum heutigen Tage nichts weiter von ihr gehört, so hat Sir George Grey eine Belohnung von 50 Pfund St. für die Entdeckung und Verhaftung des Thäters ausgesetzt; auch sichert er den Mitschuldigen, die nicht selbst das Kind stahlen, die Gnade Ihrer Majestät zu. Und jeder, der im Stande ist, dem Secretair der London society, for the protection of young females (zum Schutze junger Mädchen) Mr. F. B. Talbot No. 28. New Broad-street, city, solche Mittheilungen zu machen, die zur Wiederauffindung des Kindes führen, soll eine fernere Belohnung von 50 Pfund St. erhalten. — Elisabeth Hunter ist von blasser Gesichtsfarbe, hat helle Haare und helle Augen und auf einer ihrer Wangen eine breite Narbe. Sie hatte einen alten braunen Filzhut auf, trug einen schwarzen Leinwandkragen mit blauem Besatz, ein Röckchen von dunkelbraunem und schwarzen Stoffe mit weiten Aermeln, eine braune Schürze von Holländischer Leinwand, rothgestreifte Strümpfe und Lederstiefeln, und ein Paar Ringe von Golddraht in ihren Ohren.

(198) Die sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Beseitigung der granulösen Augenentzündung betr.

Nachdem die granulöse Augenentzündung in dem hiesigen Regierungsbezirke in größerer Verbreitung sich gezeigt hat, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §§. 62—64. des Reglements über ansteckende Krankheiten vom 28. October 1835 (Gesetz-Samml. desselben Jahres S. 258.) Folgendes:

1) Die Ortspolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an verdächtigen Augenentzündungen erkrankt sind, und das Ergebniß dem Königlichen Landrathsamte anzuzeigen.

2) Die von granulösen Augenentzündungen befallenen Personen sind unverzüglich der ärztlichen Behandlung zu überweisen, oder in eine wohlgeordnete Krankenheilanstalt zu bringen.

3) Die Polizeibehörden haben besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus die Weiterverbreitung gehindert werde.

Eine gemeinverständliche Belehrung über den Ursprung, den Verlauf, die Kennzeichen der Krankheit, sowie über die Mittel, derselben Grenzen zu setzen, findet sich nachstehend.

Merseburg, den 3. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die granulöse Augenentzündung.

Bei der Aushebung der Ersatzmannschaften zum stehenden Heere hat in neuerer Zeit ein bedeutender Theil derselben wegen Augenleiden zurückgestellt werden müssen. Es ist ermittelt worden, daß letzteres in der sogenannten granulösen Augenentzündung besteht, welche man unter großer Gefährdung des Augenlichtes sich selbst zu überlassen pflegt, in der irrthümlichen Erwartung, daß die Naturheilkraft das Uebel überwinden werde, was sie aber für sich allein und ohne Unterstützung einer kräftig eingreifenden Kunsthülfe nicht vermag.

Die nachstehende Beschreibung der Krankheit hat den Zweck, auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, und auf die rechtzeitige Anwendung wirksamer Hülfsmittel hinzuführen.

Digitized by Google

1) Kennzeichen der Krankheit.

Die granulöse Augenentzündung hat ihren Sitz in der Bindehaut des Auges, welche als eine Schleimhaut die innere dem Auge zugewandte Fläche der Augenlider und den Augapfel selbst überzieht. Im gesunden Zustande bietet sie eine glänzende Oberfläche von schwacher Rosafarbe dar.

Diese Haut hat nun außer der wesentlichen Beihülfe zur Ernährung den Zweck, das Auge fortdauernd mit einer schleimigen Flüssigkeit zu umspülen, deren dasselbe zum Schutze gegen die Einwirkungen der Luft und zur Bethätigung seines Sonderlebens nicht entbehren kann.

Die eigenthümlichen, mit dem Namen der „granulösen" belegte Entzündung dieser Haut bietet anfänglich die Erscheinungen der katarrhalischen Augenentzündung, als häufige Begleiterin des Schnupfens, dar, nämlich Röthung des Weißen im Auge, der Augenlidränder, reichlichere Thränenabsonderung, Empfindlichkeit gegen das Licht, Gefühl, als wäre Staub in die Augen gekommen, Schwere der obern Augenlider und Verklebung derselben nach dem Schlafe. Sie unterscheidet sich aber von der letztern durch ihre stete Neigung zu Afterbildungen, in welchen die Hartnäckigkeit der Krankheit und der geringe Erfolg der Naturhülfe beruht.

Für diese Afterbildungen sind zwei wichtige Zeiträume zu unterscheiden, nämlich der Auflockerung und der Verschrumpfung.

a) Zeitraum der Auflockerung.

Auch bei dem geringen, den Kranken noch wenig belästigenden Grade der Krankheitsentwicklung ist an der Bindehaut der Augenlider, nachdem sie umgestülpt worden sind, die Anschwellung der Schleimhaut von einer gesättigten Röthung, ähnlich dem rothen Sammet, auch dem Laien erkennbar.

Der scharfe Beobachter wird in der Regel auch hier schon kleine körnerartige Afterbildungen von weißgelber Farbe und der Größe der Mohn- Hirsekörner oder einer Linse in die Bindehaut eingesprengt finden, oder aber fleischfarbene Erhöhungen über die Schleimhaut, welche den Fleischwärzchen einer heilenden Wunde (Granulationen) sehr ähnlich sehen.

Von diesen hat die Krankheit ihren Namen erhalten. Der Lieblingssitz der Afterbildungen ist an der Uebergangsstelle der Bindehaut der Lider in die des Augapfels.

In dieser entschiedenen Neigung zu Afterbildungen liegt der Grund einmal der Langwierigkeit, Hartnäckigkeit der Krankheit und des geringen Erfolgs der Heilbestrebungen der Natur, zweitens der Beschränkung der Kunsthülfe fast ausschließlich auf Entfernung der Wucherungen durch mehr oder weniger eingreifende Aetzmittel. Die natürliche und weit verbreitete Furcht vor ihrer Anwendung ist unbegründet, indem sie in der Hand des geübten Kunstverständigen völlig gefahrlos ist.

Im weiteren Fortgange der Krankheit werden die Krankheitsbeschwerden, welche bisher einen oft bedeutenden Nachlaß zeigten, anhaltend und steigern sich in ihrer Heftigkeit. Die Augenlider schwellen an, und bilden zuweilen dicke Wulste, welche das Oeffnen der Augenlidspalte unmöglich machen; die Bindehaut des Auges verdickt sich dermaßen, daß sie den Augenstern wie ein Wall umgiebt, die krankhaften Absonderungen der Augen nehmen an Umfang und Schärfe zu, und die bohrenden und drückenden Schmerzen, welche bis dahin nur die Augen betroffen hatten, verbreiten sich in verstärktem Grade auf Stirn und Schläfe.

Die Steigerung der Krankheit bis zu dieser Höhe bekundet ihre Ausdehnung auf die sogenannte Hornhaut der Augen, nämlich diejenige Haut, durch welche die Lichtstrahlen in das Innere des Auges gelangen. Dieser Zustand erfordert die schleunigste ärztliche Hülfe, wenn unheilbare Störungen, ja der gänzliche Verlust des Sehvermögens vermieden werden soll.

b) Zeitraum der Schrumpfung und Vertrocknung.

Bleibt die Krankheit sich selbst überlassen, oder tritt eine ungenügende Kunsthülfe ein, so folgt jenem Streben der Häute des Auges und seiner Umgebung nach Anschwellung das gegentheilige Streben nach Verschrumpfung und Vertrocknung. Die kleinen Schleimbälge der Bindehaut des Auges, welche die für eine gesunde Wirksamkeit des Auges unentbehrliche milde schleimige Flüssigkeit absondern, veröden und vertrocknen; die Haut selbst verwandelt sich in ein Narbengewebe mit dem lästigen Gefühl der Trockenheit im Auge.

Im günstigsten Falle bleibt eine unheilbare krankhafte Reizbarkeit der Augen zurück, welche schon nach geringen Schädlichkeiten zu verderblichen Rückfällen in den Entzündungszustand Veranlassung giebt. Häufiger entwickeln sich Ernährungsstörungen und Trübungen der Hornhaut, welche nicht selten das ganze Gewebe derselben ergreifen, selbst zur völligen Erblindung führen. Dieser unglückliche Ausgang wird dadurch nicht selten gefördert und beschleunigt, daß in Folge des Verschrumpfungs-Prozesses der Bindehaut die Augenlider nach innen umstülpt werden, so daß der mit Haaren — den

Digitized by Google

Augenwimpern — besetzte äußere Rand derselben nach dem Innern des Auges gerichtet wird, wobei unter den peinlichsten Leiden der Zerstörungs-Prozeß der Hornhaut schnell überhand nimmt.

Ist die Krankheit in diesen Zeitraum der Verschrumpfung eingetreten, dann hat auch die geschickteste Kunsthülfe sich kaum nennenswerther Erfolge zu rühmen.

Der träge Krankheitsverlauf, wie er zur Zeit sich in überwiegendem Maße darstellt, hat darin eine besondere Gefahr im Gefolge, daß die Beschwerden des Kranken im Beginne des Leidens nicht im richtigen Verhältniß zur Gefahr für den Kranken selbst und seine Umgebung stehen, während die Arbeitsfähigkeit oft lange ungestört zu bleiben pflegt.

In der Regel werden beide Augen entweder zugleich oder bald nach einander von der Krankheit ergriffen. Ein bloß einseitiger Verlauf gehört zu den Seltenheiten.

2) Ursachen der Krankheit.

Die granulöse Augenentzündung hat eine doppelte Entstehungsweise; einmal entwickelt sie sich von selbst im Körper, zweitens pflanzt sie sich durch Ansteckung fort.

Im erstern Falle ist jenem unbekannten Etwas eine wesentliche Mitwirkung zuzuschreiben, durch welches das Entstehen, Steigen, Fallen und Verschwinden von Volkskrankheiten erzeugt wird.

In dieser sogenannten epidemischen Empfänglichkeit für jene Krankheit, wie sie jetzt als weit verbreitet angenommen werden muß, liegt der Grund, daß sonst ohne Nachtheil ertragene Schädlichkeiten sich als wirksame Krankheitsreize zur Erzeugung der Volkskrankheit bethätigen, ferner daß die Ansteckung um so leichter haftet, und einen neuen Krankheitsheerd derselben Gattung bildet.

Lassen auch die Nöthigungen des bürgerlichen Lebens ein völliges Vermeiden der die Krankheit erzeugenden Schädlichkeiten nicht zu, so würde doch der Zweck dieser Schrift verfehlt sein, wenn nicht wenigstens auf einige der nachtheiligsten bestimmter hingewiesen würde.

Eine wichtige Aufklärung hierüber ist aus der feststehenden Thatsache zu entnehmen, daß die granulöse Augenentzündung vorzugsweise Erziehungsanstalten, Armenhäuser, Kasernen, Gefängnisse und Strafanstalten aufsucht.

Man wird schwerlich fehl greifen, wenn den Schädlichkeiten, welche jene Anstalten gemeinsam haben, eine vorzügliche Wirksamkeit zugemessen wird: mithin reglementsmäßige Speisung der Gesammtheit der Bewohner, ohne daß dem Appetit, also auch dem leiblichen Bedürfnisse der Einzelnen Rechnung getragen werden kann, Uebergewicht der wohlfeilen Pflanzenkost über die thierische, unausgesetzte beengende und zwängende Beaufsichtigung, daher gedrückte Gemüthsstimmung mit deren Folgen, nämlich geringe Widerstandsfähigkeit gegen die Witterungseinflüsse, flacheres Athmen, daher leicht Anhäufung des Bluts im Unterleibe, welche nicht selten von einer Blutanhäufung in der Bindehaut begleitet ist; am schädlichsten ist aber der Aufenthalt in einer Luft, welche durch Staub, Rauch oder eingeschlossene menschliche Ausdünstungen verunreinigt ist. Es ist deshalb auf die Geräumigkeit der Schlaforte das höchste Gewicht zu legen.

Die Verderblichkeit einer unreinen und verbrauchten Luft scheint sich in gleichem Maaße zu steigern, je ausschließlicher die Verunreinigung von Personen gleichen Alters, Geschlechts und gleicher Berufsart herrühren. Sehr oft hat durch nichts Hülfe geschafft werden können, als durch Entlassung der Pfleglinge, also durch Erlösung von dem Zwange und durch unverkümmerten Genuß einer reinen und freien Luft.

Ungleich häufiger, als durch selbstthätige Entwickelung geschieht die Uebertragung der granulösen Augenentzündung durch Ansteckung. Diese hat deshalb nicht die verdiente Anerkennung gefunden, weil sie sich auf eine, von den Meisten völlig ungeahnte Weise vollzieht.

Der Träger des Ansteckungsstoffes ist die krankhafte Absonderung der Bindehaut, und bleibt der Ansteckungsstoff in unveränderter Wirksamkeit, gleichviel, ob sein Träger aufgetrocknet, oder mit Wasser, selbst einer bedeutenden Menge Wasser, vermischt ist. Die Ansteckung erfolgt daher am häufigsten durch Mitgebrauch der Waschschüssel, des Hand- oder Schnupftuches.

Die gerade in neuer Zeit häufig wiederkehrende Erfahrung, daß einige Zeit nach der Erkrankung eines Familiengliedes die ganze Familie von der granulösen Augenentzündung ergriffen wird, während es an den gewöhnlichen Bedingungen der selbstthätigen Erzeugung von innen heraus fehlt, beweist zur Genüge, daß der Ansteckungsstoff schon in der ersten Krankheitsentwickelung sich bildet und zur Wirksamkeit kommt.

Durch vorstehende Hinführung auf die Jedem zugänglichen Erfahrungen wird hoffentlich eine erhöhte Bereitwilligkeit zur Aufnahme und Folgeleistung der aus jenen abzuziehenden Schutzmaßregeln herbeigeführt werden.

Digitized by Google

3) Vorbauungs- und Schutzmaßregeln.

Die Vorbauungsmittel haben die doppelte Entstehungsweise der Krankheit ins Auge zu fassen:

a) die selbstthätige Entwickelung von innen heraus und

b) den Weg der Ansteckung.

Zur Erfüllung des ersten Zwecks müssen außer den allgemeinen Sicherungsmitteln vor leiblicher Erkrankung besonders unnatürliche Reizungen der Augen vermieden werden: also plötzlicher Wechsel von Hitze und Kälte, zu grelles und blendendes Licht, Verunreinigung der Augen durch Schmutz, Staub, oder Aufenthalt in unreiner Luft.

Sollte letzterer dennoch in Folge unvermeidlicher gewerblicher Nöthigungen stattfinden, so können die Nachtheile durch wiederholte Waschungen und Auskühlungen der Augen mit mäßig kaltem Wasser gemindert werden.

Zur Verhütung der Ansteckung dienen als Hauptmittel

a) die Vernichtung der Ansteckungsheerde durch zweckmäßige Cur der erkrankten Augen, welche, wie mehrfach erwähnt ist, von der Naturheilkraft vergeblich gehofft wird, und der geschickten Kunsthülfe bedarf, ferner

b) die Absonderung der Kranken von den Gesunden durch Ueberweisung eines besondern Wohn- und Schlafraums, endlich

c) sorgfältiges Vermeiden aller Berührungen mit den Absonderungen der erkrankten Augen, mithin auch des Mitgebrauchs von Waschbecken, Hand- und Schnupftüchern, welche letztere häufig zu wechseln und nach dem Gebrauche durch Auskochen mit Lauge oder Seifenwasser vom Ansteckungsstoffe zu reinigen sind.

In den Fällen, wo die häuslichen Verhältnisse eine räumliche Absonderung der Kranken von den Gesunden nicht gestatten, ist das Nachsuchen der Aufnahme in ein benachbartes Krankenhaus, mit welchem die Mehrzahl der größern Städte versehen sind, dringend zu empfehlen, zumal wenn die Krankheit zu einer höhern und das Augenlicht bedrohenden Entwicklung gelangt ist.

Bei der großen Gefährdung des Gemeinwohls durch jeden an der granulösen Augenentzündung Erkrankten darf erwartet werden, daß die Gemeinde-Armenkassen zur Aushülfe bereit sein werden, wo die Mittel der Einzelnen zur Cur, und besonders zur Cur in einem Krankenhause unzulänglich sind.

(199) Die Verbesserungen der Schullehrer-Besoldungen im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Das Resultat der im diesseitigen Regierungsbezirke erzielten Verbesserungen des Lehrer-Einkommens wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in den Jahren 1852 bis einschließlich 1862 in ihrem jährlichen Einkommen erhöht worden die Schulstellen der Ephorie

	um		um		um
Artern	882 Thlr.,	Halle (Stadt)	4918 Thlr.,	Naumburg	2625 Thlr.,
Belgern	173 "	Halle (I. Landephorie)	180 "	Pforta	110 "
Bitterfeld	853 "	Halle (II. Landephorie)	423 "	Prettin	455 "
Brehna	614 "	Halle (ref. Ephorie)	176 "	Querfurt	1000 "
Clöden	228 "	Heldrungen	468 "	Sangerhausen	1002 "
Cönnern	959 "	Herzberg	787 "	Schkeuditz	165 "
Delitzsch	933 "	Kemberg	356 "	Schlieben	201 "
Eckartsberga	849 "	Lauchstedt	369 "	Schraplau	180 "
Eilenburg	1205 "	Liebenwerda	630 "	Seyda	328 "
Eisleben	1266 "	Liffen	734 "	Torgau	1030 "
Elsterwerda	577 "	Lützen	198 "	Weißenfels	1062 "
Ermsleben	172 "	Mansfeld	508 "	Wittenberg	762 "
Freyburg	744 "	Merseburg (Stadt)	2319 "	Zahna	174 "
Gerbstedt	610 "	Merseburg (Landephor.)	300 "	Zeitz	2980 "
Gollme	260 "				

Es ist also in dem gedachten Zeitraume im Ganzen eine Verbesserung des jährlichen Einkommens um 34,765 Thlr. eingetreten.

Merseburg, den 3. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Google

(200) Die Versicherung der dem Königlichen Domainen-Fiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1853 Stück 43. pag. 308. Nr. 765. genehmigen wir hierdurch, daß die Versicherung der dem Königlichen Domainenfiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr jetzt auch bei der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen darf.

Merseburg, den 23. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(201) Den Zurückfall zweier Eisenerz-Zechen in das Landesherrliche Freie betr.

Die Eisenerz-Zechen „Hoffnung" bei Greifenhagen und „Bergsegen" bei Friedrichsrode, verliehen den 15. October / 1. November 1847, sind wegen nicht gezahlten Receßgeldes pro 1862 in das Landesherrliche Freie zurückgefallen. Halle, den 27. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(202) Pferde-Auction im Königlichen Ober-Marstallgebäude zu Berlin.

Am Donnerstag **den 26. März d. J.**, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstallgebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., circa 50 Stück im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsdoren, für welche auch 5⅓ Thlr. Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 24. und 25. März an dem bezeichneten Orte besichtigt werden, auch sind dieselben an diesen Tagen Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr unterm Reiter zu sehen.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den vom 20. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestüterpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 14. Februar 1863. Königliche Gestütdirection.

(203) Ausgelooste Zeitzer Stadtobligationen.

Von unsern Stadtobligationen wurden heute planmäßig ausgeloost:

a) Lit. A. Nr. 42. à 200 Thlr.	200	Thlr.,
b) Lit. B. Nr. 95. und 106. à 100 Thlr.	200	"
c) Lit. C. Nr. 5. 125. und 126. à 40 Thlr.	120	"
d) Lit. D. Nr. 270. 360. 390. à 20 Thlr.	60	"
Summa . .	580	Thlr.

Wir kündigen diese Beträge, die wir am 1. Juli 1863 in unserer Stadthauptkasse gegen Rückgabe der Obligationen und Coupons nebst den laufenden Zinsen zahlen. Weitere Verzinsung findet von da an nicht statt. Zugleich machen wir den Inhabern unserer Stadtobligationen bekannt, daß vom 2. Januar 1863 ab in unserer Stadthauptkasse neue Coupons auf sechs Jahre gegen Vorzeigung der Talons ausgehändigt werden. Zeitz, den 1. December 1862. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

(204) Durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. **Seyler** wird die Pfarrstelle zu Annaburg in der Ephorie Prettin Ostern d. J. zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Königlichem Patronate und hat ein Einkommen von 1151 Thlr. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

(205) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohse in der Diöces Atzendorf ist der bisherige Diaconus in Gr. Salze, Ferdinand Gustav **Voigt**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle ist bereits disponirt.

(206) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirstedt in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Diaconus in Sandau, Friedrich Rudolph **Fricke**, verliehen worden.

---

(207) Die an der Taubstummenanstalt zu Weißenfels neu errichtete zweite ordentliche Lehrerstelle ist dem bisherigen Hülfslehrer Karl Eduard **Walther** provisorisch verliehen worden.

---

(208) Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Oppin, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

(209) Dem Förster **Brieskorn** ist der Character als Heegemeister verliehen worden.

(210) Dem Förster **Möbus** zu Meuselko ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

(211) Es sind zum 1. April c. versetzt: der Königliche Förster **Goßmann** zu Seyda in der gleichnamigen Oberförsterei auf die Försterstelle zu Klein-Jena in der Oberförsterei Pödelist, der Königliche Förster **Lüttich** in Klein-Jena auf die Försterstelle zu Jagdhaus in der Oberförsterei Elsterwerda, und der Königliche Förster **Schladitz** zu Jagdhaus nach dem Forsthause Seyda I.

---

(212) Der Appellationsgerichtsrath **Rabe** und der Gerichts-Assessor **Meißner** sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor **v. Wilmowsky** ist Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien **Windewald, Gebser** und Dr. **Schwabe** sind zu Gerichts-Assessoren, ingleichen ist der Auscultator **Galli** zum Referendar ernannt.

Die Kanzlei-Inspectoren **Putzgen** in Eilenburg und **Haase** in Langensalze sind gestorben.

Die Büreau-Diätarien **Woldt** in Torgau und **Knothe** in Wittenberg sind als Kanzlisten mit der Function als Kanzlei-Inspector, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Eilenburg, angestellt.

Die Gerichtsboten **Poppe** in Halle und **Neukirchner** in Suhl sind gestorben.

Der Gerichtsbote **Kegler** in Jessen ist an die Gerichts-Commission zu Seyda versetzt.

(213) Für die Stadt Schlieben ist der Gutsbesitzer **Schicketanz** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(214) Für den VI. Landbezirk im Torgauer Kreise ist der Gutsbesitzer **Nößler** in Gräfendorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(215) Für den aus den Ortschaften Hain, Straßberg und Schwenda bestehenden Schiedsmannsbezirk in der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer **Fischer** in Schwenda wiederum zum Schiedsmann, und der Schöppe **Lucas** in Schwenda zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(216) Der Gastwirth **Laute** in Klostermansfeld ist zum Schiedsmann für den 14. Landbezirk des Mansfelder Gebirgskreises gewählt und verpflichtet worden.

(217) Zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk der Stadt Wettin ist der Rentier **Peter** in Wettin gewählt und verpflichtet worden.

---

(218) Gestorben: der Steuereinnehmer **v. Münchow** in Lützen, der Steueraufseher **Dreß** in Salzmünde.

Versetzt: der Steueraufseher **Dauer** in Halle zum Salzmagazinaufseher und Salzausgeber daselbst ernannt.

Neu angestellt: der pensionirte Gensdarm **Giese** in Lauchstedt als Thorwärter in Naumburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 12.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. März 1863.

(219) Das 5. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. März 1863, enthält unter:

Nr. 5661. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

Nr. 5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nr. 5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nr. 5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Nr. 5665. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(220) Die Erhebung der katholischen Mission zu Sömmerda zu einer Pfarrstelle betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Erections-Urkunde vom 20. November 1862 die bisherige im Jahre 1855 errichtete Mission zu Sömmerda zu einer eigentlichen Pfarre, die dortige dem heiligen Franciscus Ser. geweihete Missionskirche zu einer Pfarrkirche und das Amt des dortigen Missionars zu einer Pfarrstelle erhoben und mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. M. der Erhebung der bisherigen katholischen Mission zu einer Pfarrstelle die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an diese neue Pfarre ertheilt worden ist.

Die Erections-Urkunde, in welcher das Besetzungsrecht für diese Pfarrstelle, sowie die Befugniß zur Abänderung des derselben überwiesenen Pfarrbezirks dem Herrn Bischof, resp. dessen Amtsnachfolgern vorbehalten wird, enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der bisherige Missionsbezirk soll den Bezirk dieser Pfarre bilden, jedoch mit der Abänderung, daß derselbe den westlichen Theil des Kreises Eckartsberga bis zu den Orten Wiehe, Allerstedt, Billroda, Rothenberga einschließlich mit umfaßt und sich also erstreckt über den landräthlichen Kreis Weißensee und über die Ortschaften im landräthlichen Kreise Eckartsberga: Bilzingsleben, Sachsenburg, Cannawurf, Bretleben, Braunsroda, Heldrungen, Oberheldrungen, Gorsleben, Harras, Heinmleben, Etzleben, Schillingstedt, Büchel, Griefstedt, Dermsdorf, Leubingen, Stödten, Frohndorf, Cölleda, Battgendorf, Backleben, Rettgenstedt, Roldisleben, Ostramondra, Bachra, Schafau, Rothenberga, Billroda, Großmonra, Altbelchlingen, Garnbach, Langenroda, Hauteroda, Kleinroda, Raußitz, Klosterdonndorf, Donndorf, Hechendorf, Wiehe, Allerstedt und Lossa mit allen innerhalb der Grenzen dieser Ortschaften gelegenen oder künftig entstehenden Vorwerken, Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern.

2) Alle innerhalb des vorgenannten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken haben sich demnach zur Kirche ad S. Franciscum Ser. in Sömmerda als ihrer Pfarrkirche zu halten, den an derselben bestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm sowie dem Küster die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Auch sind dieselben verpflichtet, die Kirchen- und Pfarrgebäude in baulichem Stande zu erhalten und die zur Unterhaltung des Gottesdienstes nöthigen Mittel zu beschaffen, wogegen sie alle

Rechte und Befugnisse, welche Parochionen als solchen nach dem katholischen Kirchenrechte zustehen, zu genießen haben.

3) Der Pfarrer an der Kirche ad S. Franciscum in Sömmerda hat den Gottesdienst in dieser Pfarrkirche vorschriftsmäßig abzuhalten, die Seelsorge für die innerhalb des vorbemeldeten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrzunehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche fleißig zu verkündigen und die heiligen Sacramente zu spenden, die bei seinen Parochianen vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen zu verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenbücher einzutragen, überhaupt sowohl den allgemeinen im Pfarramte begründeten Verpflichtungen, als den besondern bisher mit der Missionsstelle Sömmerda verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge zu leisten. Dagegen hat derselbe alle mit dem Pfarramte überhaupt und mit der bisherigen Missionsstelle insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und nebst freier Benutzung des bisherigen Missionhauses die mit der bisherigen Missionsstelle verbundenen Revenüen und Emolumente, sowie diejenigen, welche künftig mit der Pfarrstelle noch verbunden werden möchten, als Pfarreinkommen zu beziehen.

Magdeburg, den 7. März 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(221) Die Verpachtung der Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Stifte Neuzelle gehörigen Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden sollen und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 9. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winkler anberaumt haben.

Die Vorwerke sind ungefähr 1½ Meile von der Kreisstadt Guben und etwa ½ Meilen von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 2038 Morgen 155 QRth., davon sind 4 Morgen 133 QRth. Hof und Baustelle, 32 Morgen 30 QRth. Gärten, 1838 Morgen 56 QRth. Acker, 130 Morgen 143 QRth. Wiesen, 12 Morgen 18 QRth. Hütung und 20 Morgen 135 QRth. unbrauchbares Land. Von den Wiesen liegen 100 Morgen in der verwallten Oder-Niederung unterhalb Neuzelle. In Steinsdorf befindet sich eine Branntweinbrennerei.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 4200 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karten können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(222) Die Verpachtung des Vorwerks Breslack betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das zum Stifte Neuzelle gehörige Vorwerk Breslack von Johannis d. J. ab auf 20 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden soll und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt haben.

Das Vorwerk ist ungefähr 1½ Meile von der Kreisstadt Guben und ½ Meile von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 979 Morgen 163 QRth., worunter 3 Morgen 124 QRth. Hof und Baustelle und 30 Morgen 28 QRth. unnutzbares Land; 883 Morgen 141 QRth. liegen in der verwallten Neißeniederung, 85 Morgen 43 QRth. außerhalb des Hauptdeiches und 10 Morgen 159 QRth. auf der angrenzenden Höhe.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 2500 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karte können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Google

(223) Verleihung eines Raseneisenstein-Districts-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Raseneisenstein-Districts-Bergwerk Glückauf für die Kreise Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz und Torgau, Bergrevier östlich Halle, an das Gräflich Einsiedelsche Eisenhüttenwerk Lauchhammer verliehen worden.

Halle, den 18. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(224) Instruction für das Bergeichungsamt zu Halle.

Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Bergeichungsamt im Bezirk des Ober-Bergamtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revierbeamten zu richten sind, an das Bergeichungsamt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Instruction
für das Bergeichungsamt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Halle eingesetzten Bergeichungsamte zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Bergeichungswesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§. 1. Das Bergeichungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Bergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Ober-Bergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassengeschäfte des Bergeichungsamtes hat der jedesmalige Rendant der Ober-Bergamtskasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berginspectoren.

§. 2. Das Bergeichungsamt ist der Departements-Eichungscommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Bergeichungsamt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle".

§. 4. Dem Bergeichungsamte liegt ob, die auf den Bergwerken des Ober-Bergamtsdistricts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerksabgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Bergeichungsamt bezieht von der Eichungscommission die Normalmaaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Bergeichungsamtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungscommission gelieferten Normalmaaße, welche im Ober-Bergamtsgebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungscommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungscommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Bergeichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Grubenverwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungsämter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem nachstehenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Bergeichungsamte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift

Digitized by Google

versehen, dem Bergeichungsamte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Bergeichungsamts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Bergeichungsamts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerksabgaben, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungsschein der Grubenverwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Bergeichungsamts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Bergeichungskasse wird zugleich mit der Revision der Ober-Bergamtskasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Bergeichungskasse der Königlichen Eichungscommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe,
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe,
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12½ Zoll Tiefe oder Höhe,
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser,
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser,
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser,
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ¼ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungsämtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnenzahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achteltonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Bergeichungsamtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Bergeichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungskasse zu vereinnahmen und

Digitized by Google

daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Bergeichungsamtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Bergeichungsamtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Bergeichungsamte zu ..... geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren.

..... den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(225) Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856.

Bei der am 29. v. M. bewirkten Ausloosung von 2350 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 45.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 76.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 119.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 288. 340. 351. und 377.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 93. 142. 168. 247. 272. 316. 338. 379. 381. und 480.

Den Besitzern dieser Obligationen werden die Capitalbeträge zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1863 hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß solche vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 2. bis 10. nebst Talons, erhoben werden können und mit diesem Tage die Verzinsung aufhört, weshalb auch für jeden etwa fehlenden unentgeldlich abzuliefernden Coupon der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden wird. Eisleben, den 8. December 1862.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(226) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1863 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2250 Thlr. stattgefunden. Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 62. 88. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 144. 157. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 12. 42. 83. 110. 142. 152. à 25 Thlr.;
von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 182. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 283. 348. 457. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 276. 318. 432. 493 à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Obligationen am 1. Juli 1863 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren

Google

Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung der Beträge für die pro term. Juli 1862 ausgelooften Obligationen, als:

Littr. B. Nr. 199. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 149. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 498. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 490. à 25 Thlr.,

in Erinnerung.

Wittenberg, den 20. December 1862. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

(227) Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

Im Sommer-Semester 1863 werden bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau folgende Vorlesungen gehalten:

	Wöchentl. Stunden.	
1) Taxationslehre	1	
2) Specieller Pflanzenbau	1	Landes-Oekonomierath und Director **Settegast.**
3) Thierzüchtungskunde	1	
4) Schafzucht	1	
5) Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator **Leisewitz.**
6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft **Funke.**
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	
11) Krankheiten der Pflanzen	1	Professor Dr. **Heinzel.**
12) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14) Organische und Agrikultur-Chemie	4	
15) Landwirthschaftliche Technologie	2	Professor Dr. **Krocker.**
16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17) Landwirthschaftsrecht	2	Regierungs-Assessor **Beutner.**
18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	
19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		Baumeister **Engel.**
20) Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21) Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster **Wagner.**
22) Forstliche Excursionen		
23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt **Lüthens.**
24) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25) Hofenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Inst. Gärtner **Hannemann.**

Die Vorlesungen beginnen **den 20. April c.** Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten.

Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Academie.

(228) Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommer-Semester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie beginnen mit dem nächsten Sommer-Semester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil: Director Professor Dr. **Baumstark.** 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. **Häberlin.** 4) Allgemeiner Acker-

und Pflanzenbau, 5) landwirthschaftliche Statistik, 6) practische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. **Segnitz**. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomierath Dr. **Rohde**. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: academischer Gärtner **Jarnack**. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. **Fürstenberg**. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister **Wiese**. 16) Bodenkunde, 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik: Professor Dr. **Trommer**. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 21) Pflanzengeographie, 22) botanische Excursionen: Dr. **Jessen**. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. **Grunert**. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister **Müller**.

Außerdem wird Herr Dr. **Scholz** analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena, im Februar 1863. Der Geheime Regierungsrath und Director der Königlichen staats und landwirthschaftlichen Academie. Dr. E. Baumstark.

(229) Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg in Pr.

Bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg in Pr. beginnen die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 am 20. April d. J.

Vorlesungen an der Academie.

Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau, Schafzucht: Director, Oekonomierath **Wagener**.

Bodenkunde, Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Geräthekunde, Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. **v. d. Goltz**.

Düngerlehre I. Theil, landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. **Heiden**, privatim.

Pferdekenntniß, Krankheiten der Hausthiere, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann**.

Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. **Nitthausen**.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse, Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. **Körnicke**.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer**.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. **v. d. Goltz**, Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky**.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. **Körnicke**. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster **Gebauer**.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Nitthausen**.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. **Körnicke**.

Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel**.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Institutsgärtner **Strauß**.

Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau bei Königsberg in Pr. L. Wagener.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(230) Dem Hütten-Ingenieur Alois **Thoma** zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(231) Den Herren **Schäffer** und **Budenberg** in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(232) Die mit einem Einkommen von 775 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Heuduck** vacant geworden.

---

(233) Bei der Landesschule Pforta ist der Prediger Hermann **Kletschke** als Adjunct und zweiter Geistlicher angestellt worden.

(234) Dem ersten Lehrer **Hebold** an der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby ist der Titel als Inspector verliehen worden.

---

(235) Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Graf **zu Solms-Laubach** und **v. Hanstein** sind zu Referendarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(236) Dem Königlichen Oberförster **v. Minckwitz** zu Zeitz sind die Functionen des Polizei-Anwaltes für das Forstrevier und den Forst-Polizeiverwaltungsbezirk Gossera, und dem Königlichen Oberförster **Fischer** zu Liebenwerda für das Forstrevier und den Forst-Polizeiverwaltungsbezirk Liebenwerda vom 1. April c. ab übertragen worden.

(237) Den gewerkschaftlichen Oberförstern **Hoffmann** zu Wippra und **Deecke** zu Braunrode, dem Gräflichen Oberförster **Hunnemann** zu Pansfelde und dem Oberförster **Kriege** in Pforta sind die Functionen des Polizei-Anwaltes zur Verfolgung sämmtlicher in ihrem Forstbezirk vorkommenden Uebertretungen und derjenigen Vergehen, welche nach dem Gesetz vom 14. April 1856 (Ges. Samml. pag. 208.) der Cognition des Polizeirichters unterliegen, übertragen worden.

(238) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Februar c. dem vormaligen Schulzen **Becker** zu Amsdorf im Mansfelder Seekreise das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(239) Die Schul- und Küsterstelle zu Nienstedt, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die unfreiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(240) Die Schul- und Küsterstelle in Zellendorf, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(241) Der Oberförster **v. Münchhausen** zu Zeitz ist vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Oberförsterstelle des Reviers Gossera von demselben Tage ab dem Oberförster **v. Minckwitz** zu Liebenwerda verliehen worden.

---

(242) Die Gerichts-Assessoren **Schmeitzer** zu Weißenfels und **Nötger** zu Wittenberg, sowie der Landgerichts-Assessor **Nöll** zu Eisleben sind zu Regierungs-Assessoren ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 13.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. März 1863.

(243) Das 6. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 17. März 1863, enthält unter:

Nr. 5666. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Das 7. Stück, ausgegeben am 21. März 1863:

Nr. 5667. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

Nr. 5668. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Nr. 5669. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

Nr. 5670. Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

Nr. 5671. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Nother Bezirksstraße andererseits.

Nr. 5672. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

Nr. 5673. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(244) Berichtigung einer Zahl in der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica.

In der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76. Zeile 2. von oben statt „100 partibus"

„1000 partibus"

zu lesen. Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(245) Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Wegfangens und Tödtens nützlicher Vögel.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Nachbenannte, durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer nützliche Vögel, als: Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkelchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Piezer, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Eule, Bussard (Mäuse- oder

Digitized by Google

Mäusefalke), Weihe, Krähe, Eichelheher, Tannen- und Holzheher, Tagschlaf oder Ziegenmelker, Rabe, Sperling und Storch

dürfen weder gefangen noch getödtet werden.

§. 2. Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen sind gleichfalls verboten.

§. 3. Ebenso ist das Feilhalten der genannten Vögel auf den Wochenmärkten untersagt.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1—10 Thlr. geahndet.

Merseburg, den 10. März 1863. Königliche Regierung.

(246) Das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester betr.

Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage — betr. das Verbot des Wegfangens von Vögeln ꝛc. — und in Verfolg unserer früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 18. Mai 1827 (Amtsblatt S. 138.) und vom 25. April 1837 (Amtsblatt S. 103.) werden sämmtliche Schullehrer und Schulaufseher daran erinnert, dem Unfug des Wegfangens der Singvögel und des Ausnehmens der Vogelnester bei der Schuljugend durch angemessene Belehrung und vorkommenden Falls durch nachdrückliche Bestrafung entgegen zu treten.

Merseburg, den 10. März 1863. Königliche Regierung.

(247) Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen bringen wir unter Anerkennung des bethätigten lobenswerthen kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind geschenkt worden:

1) Ephorie Belgern.

1) Der Kirche zu Neußen von einer Ungenannten eine Taufsteinbekleidung.
2) Der Kirche zu Schirmenitz vom Hüfner Hentschel eine Abendmahlskanne und Hostienschachtel.
3) Der Kirche zu Staritz ein Lesepult.

2) Ephorie Bitterfeld.

1) Der Kirche zu Capelle ein Paar Altarkerzen.
2) Der Kirche zu Crina zum Ankauf einer Kirchenglocke von den Gemeinden Crina und Plodda 100 Thlr.
3) Der Kirche zu Jüdenberg vom Mühlenbesitzer Dreßler eine Taufsteinbekleidung.

3) Ephorie Cönnern.

1) Der Kirche zu Bebitz a) eine neue Orgel von der Gemeinde, b) vom Ortspfarrer Taube und Frau in Lebendorf eine Altarbekleidung, c) vom Pfarrer Taube in Lebendorf ein Paar Altarleuchter nebst Löschhütchen und eine Altar- und Kanzelpultbekleidung, d) von mehreren Gemeindegliedern eine Abendmahlskanne, e) vom Kirchenrendanten Kunze ein Abendmahlskelch mit Patene, f) von der Wittwe Bertram eine Hostienschachtel, g) von den Heldschen Eheleuten eine Taufkanne, h) vom Cantor Schwen und Frau zwei Liedertafeln, i) von mehreren Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Fahne.
2) Der Kirche zu Domnitz ein Altarfußteppich.
3) Der Kirche zu Sieglitz eine Kanzelbekleidung, eine Pult- und eine Altarfußdecke.
4) Der Kirche zu Priester a) vom Gutsbesitzer Hädicke ein Paar Altarleuchter nebst Lichtern, b) vom Gutsbesitzer Steinbick ein Taufstisch nebst Taufbecken, c) vom Gutsbesitzer Brandt eine Altar- und Kanzelbekleidung.
5) Der Kirche zu Garsena von Frau Gutsbesitzer Diener in Cönnern eine Kanzelbekleidung.
6) Der Kirche zu Schlettau von der Gemeinde eine Altar und Kanzelbekleidung, sowie 30 Thlr. zur Ausschmückung der Kirche.
7) Der Capelle zu Poplitz a) ein Paar Altarleuchter nebst Lichtern und ein Crucifix, b) eine Altarbibel, c) ein Harmonium. Ueberhaupt sind zur würdigen Herstellung der Capelle c. 2000 Thlr. vom Rittergutsbesitzer Herrn v. Krosigk verwandt.

4) Ephorie Delitzsch.

Der Schule zu Cletzen vom Gutsbesitzer Schönbrodt a) die Eßlinger Bilder zum Anschauungsunterricht, Th. 1. und 3., b) ein Erdglobus.

5) Ephorie Eckartsberga.

1) Der Kirche zu Obermöllern ein Collectentisch nebst Becken und eine Weinkanne.
2) Der Kirche zu Niedermöllern eine Taufkanne nebst Becken.

Digitized by Google

3) Der Kirche zu Steinbach ein Crucifix.
4) der Kirche St. Nicolai in Saubach von der Witte Pfarschner ein Altarbild.
5) Der Kirche zu Dietrichsroda von dem Kaufmann Hummel zu Mücheln ein Altarfußteppich.
6) Der Schule zu Burgheßler vom Gärtner Ludwig ein Legat von zehn Thalern.

6) Ephorie Eileuburg.

1) Der Kirche zu Behlitz vom Auszügler Bock ein Crucifix zum Vortragen bei Beerdigungen.
2) Der Kirche zu Schnaditz von der Familie des Rittergutsbesitzers Freytag eine Altar- und Taufstischbekleidung, sowie ein Altarteppich.
3) Der Kirche zu Wölpern vom Gutsbesitzer Scharf ein Taufbecken.
4) Der Kirche zu Gostemitz eine Altar- und Taufsteinbekleidung.

7) Ephorie Elsterwerda.

1) Der Stadtkirche zu Elsterwerda von Frau Superint. Hofmann ein Abendmahlskelch.
2) Der Kirche zu Großkmehlen von Frau v. Altrock zwei Altartücher.
3) Der Kirche zu Hirschfeld a) ein Kronleuchter, b) vier Altarkerzen.
4) Der Kirche zu Stolzenhain ein Crucifix.
5) der Kirche zu Saathain eine Altarbibel.
6) Der Kirche zu Großthiemig von mehreren Gemeindegliedern a) wollene Decken vor den Altar, b) vier Stück Kniebänke, c) zwei Leuchter mit Kerzen, d) zwei Collectenbecken und e) zwei Liedertafeln.

8) Ephorie Freyburg.

1) Der Kirche zu Größnitz vom Einwohner Lange eine Kanzelbekleidung.
2) Der Kirche zu Gleina a) von dem Maler Lohse ein Altarbild, b) von dem Patron und mehreren Gemeindegliedern ein Altarfußteppich, c) vom Auspänner Schmke eine Glasthür.
3) Der Kirche zu Kirchscheidungen die Kosten für Vergoldung des Crucifixes zum Vortragen bei Leichenbegängnissen.
4) Der Kirche zu Hirschroda a) von einer Ungenannten ein Collectenteller, b) von der Gemeinde die Summe von 380 Thlr. zum Umguß der Kirchenglocken.
5) Der Kirche zu Mücheln a) von den Frauen 20 Thlr. zur Anschaffung von Abendmahlskannen, b) vom Dr. Wendenburg eine Altardecke, c) vom Zimmermeister Zweiling die Kosten für Vergoldung des Altarcrucifixes.
6) Der Kirche zu St. Micheln a) von der Gemeinde 150 Thlr. zu den Kosten des Ankaufs einer Orgel, b) von einigen Gemeindegliedern ein Crucifix.
7) Der Kirche zu Roßbach und der Kirche zu Lunstädt von den Erben des Pastor Freygang je ein Crucifix zum Vortragen bei Beerdigungen.
8) Der Kirche zu Weischütz von der Gemeinde die Kosten des Unguffes einer Glocke.
9) Der Kirche zu Wennungen von Marie Rötscher ein Abendmahlskelch nebst Patene.

9) Ephorie Gerbstedt.

1) Der Kirche zu Adendorf von dem Hrn. Rittergutsbesitzer Dr. Bauer ein Taufbecken.
2) Der Kirche zu Beesenstedt von dem Gutsbesitzer Uhlich eine Thurmuhr nebst Stundenglocke.
3) Der Kirche zu Rottelsdorf von den Töchtern des Gutsbesitzers Nette ein Paar Altarkerzen.
4) Der Kirche zu Heiligenthal a) von der Gemeinde daselbst und zu Helmsdorf die Summe von 700 Thlr. zu den Kosten eines Verschönerungsbaues ꝛc., b) von den Frauen eine Altar- und Taufsteinbekleidung. c) von dem Hrn. Landrath v. Kerßenbrok zu Helmdorf eine Abendmahlskanne.
5) Der Kirche zu Friedeburg ein Paar Altarkerzen.

10) Stadtephorie Halle.

1) Der Kirche zu „Unsern Lieben Frauen" in Halle von dem Hrn. Geh. Commerzienrath Wucherer 50 Thlr. zu den Kosten der Restauration des Altarbildes.
2) Der Kirche St. Moritz zu Halle von der Wittwe Naucke ein Legat von 1000 Thalern.

11) Ephorie Heldrungen.

1) Der Kirche zu Heldrungen eine Taufsteinbekleidung.
2) Der Kirche zu Burgwenden a) ein Tuch über das Altarpult, b) 2 Thlr. zur Verwendung für einen neuen Cymbel.
3) Der Kirche zu Oberheldrungen vom Hrn. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Ulrich eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.
4) Der Kirche zu Sachsenburg a) von dem Lieutenant Böttcher 7 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. zur Anschaffung

Digitized by Google

einer Altar- ꝛc. Bekleidung, b) von mehreren Gemeindegliedern 18 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. zur Anschaffung eines Altarbildes, c) vom Hrn. Amtmann Ulrich eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

12) Ephorie Lauchstedt.

1) Der Kirche zu Kriegstedt von Frau Dr. Jäckel a) ein Abendmahlskelch, b) eine Abendmahlskanne, c) ein Hostienteller.

2) Der Kirche zu Oberclobicau vom Einwohner Pönicke und dessen Ehefrau ein Altartuch und ein Kanzelbehang.

3) Der Kirche zu Schotterei a) von den Frauen daselbst ein Abendmahlskelch und eine Weinkanne, b) von den Jungfrauen ein Hostienteller und eine Hostienkapsel.

13) Ephorie Mansfeld.

Der Kirche zu Burgörner von Frau v. Bülow eine Kirchenglocke.

14) Stadtephorie Merseburg.

1) Der Kirche St. Viti in der Vorstadt Altenburg zu Merseburg a) von der Frau Majorin v. Schildt die Summe von 500 Thlr. zum Bau einer Orgel, b) von den Gemeindegliedern 138 Thlr. zur Bekleidung der Kanzel ꝛc. und zum Orgelbau, c) von einem Gemeindegliede 2 Altarleuchter.

2) Der Kirche zu Meuschau von der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung.

15) Landephorie Merseburg.

1) Der Kirche zu Niederbenna von einem Gemeindegliede eine Abendmahlskanne und von einigen Jungfrauen eine Kanzelbibel.

2) Der Kirche zu Schladebach von 2 Ehefrauen ein Kronleuchter und eine Altarbibel.

3) Der Schule zu Wallendorf von dem dasigen Gesangverein die Kaiserswerthe Schul- und Bilderbibel und Wandlesetafeln.

16) Ephorie Naumburg.

Der Kirche zu Schönburg von den dasigen Jungfrauen eine Altardecke.

18) Ephorie Pforta.

Der Kirche zu Kösen a) 25 Thlr. zum innern Ausbau, b) eine Abendmahlskanne, c) ein Taufbecken nebst Kanne, d) ein Altargemälde, e) mehrere Utensilien in die Sacristei, f) zwei Altarkerzen.

18) Ephorie Sangerhausen.

1) Der Kirche zu St. Ulrich in Sangerhausen von der verwittw. Frau Sormus ein Kronleuchter.

2) Der Kirche zu Sotterhausen von der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung.

3) Der Kirche zu Brücken von der verwittw. Frau Landräthin v. Werthern 50 Thlr.

4) Der Kirche zu Hackpfüffel eine Kanzel- und Altarbekleidung.

5) Der Kirche zu Hohlstedt a) von zwei Gemeindegliedern ein neuer Taufstein, b) von den Anspänner Kratzschen Eheleuten eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung, c) eine dergl. aus freiwilligen Gaben der Gemeinde.

6) Der Kirche zu Wettelroda a) eine Altarbekleidung, b) eine Taufsteinbekleidung.

7) Der Kirche zu Oberröblingen vom Pastor Schrader ein Lesepult.

8) Der Kirche zu Riethnordhausen eine Kanzelbekleidung.

19) Ephorie Schlieben.

Der Kirche zu Schlieben von dem Hufengutsbesitzer Kretschmar und dessen Ehefrau eine Kanzel- und Altarbekleidung.

20) Ephorie Schraplau.

1) Der Kirche zu Stedten von den Frauen und Jungfrauen eine Altar- und Kanzelbekleidung.

2) Der Kirche zu Unterröblingen a) von den Gemeindegliedern eine Altarbekleidung, b) von einer Ungenannten eine Lesepultbekleidung.

21) Ephorie Weißenfels.

1) Der Kirche zu Leisling von einem Gemeindegliede 1 Paar Altarkerzen.

2) Der Kirche zu Scortleben von dem Gutsbesitzer Hrn. A. Scharf und Gemahlin a) ein Kronleuchter, b) ein Abendmahlskelch, c) ein Cymbel, d) ein Altartuch.

22) Ephorie Zahna.

Der Kirche zu Dalicho eine Altarbekleidung.

23) Ephorie Zeitz.

1) Der Kirche St. Michael zu Zeitz a) vom Hospitaliten Große eine Kanzel- und Altarbekleidung, b) vom Hospitaliten Keiger die Kosten für Vergoldung des Crucifixes.

Digitized by Google

2) Der Schule zu St. Stephan in Zeitz von der Wittwe Naumann in Grana ein Legat von 500 Thlr.
3) Der Kirche zu Bröckau ein Klingelbeutel.
4) Der Kirche zu Falkenhain ein Teppich und ein Paar Wachskerzen.
5) Der Kirche zu Laugendorf eine Altarbibel.
6) Der Kirche zu Ostrau von Bernhard Pretzsch ein Paar Altarkerzen. Der Schule daselbst von einem Ungenannten 5 Thlr. zur Vermehrung der Schulbibliothek.
7) Der Kirche zu Spora von den Frauen der Parochie eine Prachtbibel.

25) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurde der Kirche zu Dittichenroda von Frau Amtmann Steinert ein Taufstein geschenkt.

25) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

sind geschenkt:
1) Der Kirche zu Hamma a) von der Gemeinde eine neue Orgel, b) von Ungenannten ein Crucifix.
2) Der Kirche zu Görsbach eine Altarkanne.
3) Der Kirche zu Bielen a) von einer Mutter 1 Thlr., b) von einer Jungfrau die Kosten für die Färbung des Altar- und Kanzelgedecks.
4) Der Kirche zu Uthleben von Frau Rumpf ein Altargedeck.
5) Der Schule zu Uthleben zwei Bücher in die Bibliothek.

Merseburg, den 19. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(248) Bedeckungs- und Abfohlungs-Resultate im Bereiche des Regierungsbezirks Merseburg pro 1862.

Auszug aus der Nachweisung von den mit Königlich Preußisch-Sächsischen Landbeschälern im Jahre 1862 bedeckten Stuten aus dem Regierungsbezirk Merseburg.

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort.	Kreis.	Hengste: alte.	Hengste: 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld à 4 Thlr. Stück	à 3 Thlr. Stück	à 2 Thlr. Stück	à 1 Thlr. Stück	Freistuten Stück	in Summa Stück	Bemerkungen.
1	Graditz	Torgau	1	—	—	—	21	—	—	21	
2	Döhlen	"	—	1	—	—	20	—	—	20	
3	Repitz	"	4	1	—	43	84	1	—	128	
4	Arien	"	4	—	—	38	130	—	4	172	
5	Belgern	"	2	—	—	—	79	—	2	81	
6	Lausitz	Liebenwerda	2	1	—	—	93	27	3	123	
7	Schweinitz	Schweinitz	2	—	—	—	100	32	3	135	
8	Pretzsch	Wittenberg	2	1	—	38	115	—	3	156	
9	Eutzsch	"	2	1	—	—	132	—	3	135	
10	Prühlitz	"	2	—	—	—	90	—	2	92	
11	Delitzsch	Delitzsch	3	—	50	—	98	—	3	151	
12	Beidersee	Saalkreis	2	—	—	—	89	—	2	91	
13	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	41	45	—	2	88	
14	Lützen	Merseburg	2	—	—	—	89	—	2	91	
15	Naumburg	Naumburg	2	—	—	—	103	—	2	105	
16	Merseburg	Merseburg	2	—	—	64	—	—	2	66	
17	Bedra	Querfurt	2	—	—	43	44	—	2	89	
18	Leimbach	"	2	—	—	—	75	—	2	77	
19	Oberröblingen	Sangerhausen	3	—	—	102	51	—	3	156	
20	Roßla	"	2	—	—	—	36	—	2	38	
		Summa	43	5	50	369	1494	60	42	2015	

Graditz, den 20. Februar 1863.

Der Landstallmeister. von Götzen.

Auszug aus der **Abfohlungs-Tabelle** von dem Königlich Preußisch-Sächsischen Landgestüt, aus

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Hengste: alte.	Hengste: 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt: im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt: in Summa	Davon sind: güst geblieben.	Davon sind: tragend geworden.	Es haben verfohlt
1	Graditz	Torgau	2	—	—	24	9	15	1
2	Döhlen	"	1	—	—	5	2	3	—
3	Repitz	"	2	3	—	161	64	97	8
4	Axien	"	4	—	—	198	59	139	5
5	Belgern	"	2	—	—	108	61	47	—
6	Lausitz	Liebenwerda	1	2	—	110	34	76	3
7	Schweinitz	Schweinitz	3	—	—	65	21	44	1
8	Herzberg	"	2	—	—	62	26	36	5
9	Pretzsch	Wittenberg	3	—	—	120	55	65	7
10	Lamsdorf	"	2	—	—	151	79	72	4
11	Prühlitz	"	2	—	—	60	22	38	—
12	Delitzsch	Delitzsch	3	—	—	132	48	84	1
13	Beiersee	Saalkreis	2	—	—	111	75	36	3
14	Lützen	Merseburg	2	—	—	86	59	27	1
15	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	83	42	41	—
16	Naumburg	Naumburg	2	—	—	75	24	51	—
17	Merseburg	Merseburg	2	—	—	80	31	49	1
18	Bedra	Querfurt	2	—	—	60	18	42	—
19	Leimbach	"	3	—	—	96	48	48	6
20	Oberröblingen	Sangerhausen	3	1	—	136	44	92	7
21	Roßla	"	1	1	—	65	42	23	2
22	Hettstedt	Mansfeld	2	—	—	58	23	35	2
		Summa	48	7	—	2046	886	1160	57

Graditz, den 20. Februar 1863. Der Landstallmeister. von Götzen.

(249) Die Verpachtung der Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Stifte Neuzelle gehörigen Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden sollen und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 9. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winkler anberaumt haben.

Die Vorwerke sind ungefähr 1¼ Meile von der Kreisstadt Guben und etwa ¾ Meilen von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 2038 Morgen 155 QRth., davon sind 4 Morgen 133 QRth. Hof und Baustelle, 32 Morgen 30 QRth. Gärten, 1838 Morgen 56 QRth. Acker, 130 Morgen 143 QRth. Wiesen, 12 Morgen 18 QRth. Hütung und 20 Morgen 135 QRth. unbrauchbares Land. Von den Wiesen liegen 100 Morgen in der verwallten Oder-Niederung unterhalb Neuzelle. In Steinsdorf befindet sich eine Branntweinbrennerei.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 4200 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karten können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

dem Regierungsbezirk Merseburg, für das Jahr 1862.

Nach den Listen sind im Jahre 1862 lebende Fohlen geboren		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind bis Ende November mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
9	4	13	1	—	—	1	—	—	—	
2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	
46	37	83	3	4	—	7	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
48	72	120	3	1	10	14	—	—	—	
16	18	34	7	3	3	13	—	—	—	
34	34	68	2	2	1	5	6	9	15	
21	22	43	—	—	—	—	—	—	—	
14	18	32	—	—	—	—	2	1	3	incl. 1 do.
26	30	56	—	1	1	2	—	—	—	
24	36	60	4	4	—	8	—	—	—	
19	16	35	2	—	1	3	—	—	—	
29	41	70	8	1	4	13	—	—	—	
8	16	24	7	1	1	9	—	—	—	
13	7	20	3	2	1	6	—	—	—	
15	21	36	4	—	1	5	—	—	—	
9	6	15	2	1	34	37	—	—	—	incl. 1 do.
19	19	38	2	1	7	10	—	—	—	
19	20	39	2	—	1	3	—	—	—	
21	17	38	4	—	—	4	—	—	—	
33	43	76	3	4	3	10	—	—	—	incl. 1 do.
6	9	15	1	—	5	6	—	—	—	
6	12	18	9	—	6	15	—	—	—	
437	499	936	67	25	79	171	8	10	18	incl. 4 Zwillingsgeburten.

(250) Die Verpachtung des Vorwerks Breslack betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das zum Stifte Neuzelle gehörige Vorwerk Breslack von Johannis d. J. ab auf 20 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden soll und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt haben.

Das Vorwerk ist ungefähr 1½ Meile von der Kreisstadt Guben und ½ Meile von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 979 Morgen 163 QRth., worunter 3 Morgen 124 QRth. Hof und Baustelle und 30 Morgen 28 QRth. unnutzbares Land; 883 Morgen 141 QRth. liegen in der verwallten Neißeniederung, 85 Morgen 43 QRth. außerhalb des Hauptdeiches und 10 Morgen 159 QRth. auf der angrenzenden Höhe.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 2500 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karte können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(251) Die Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin betr.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223. des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863. Der Geheime Ober-Baurath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

Personal-Chronik.

(252) Durch den Tod des Oberpfarrers **Zschenge** ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt zu Schweinitz zur Erledigung gekommen. Die Einkünfte desselben betragen zwischen 1000 und 1100 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und vier Schulen.

(253) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1155 Thlr. verbundene Oberpredigerstelle in Neustadt Magdeburg ist durch die Versetzung des Oberpredigers **Haak** vacant geworden.

---

(254) Der Schiedsmann für den Petri-Pauli-Bezirk in der Stadt Eisleben, Schuhmachermeister **Schwarz**, ist auf fernere drei Jahre zum Schiedsmann für den gedachten Bezirk gewählt und verpflichtet worden.

---

(255) Der Garnison-Verwaltungs-Oberinspector **Ortel** in Torgau ist in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Garnison-Verwaltungs-Oberinspector **Vasch** in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Torgau, der Kasernen-Inspector **Friese** in Magdeburg als controleführender Kasernen-Inspector nach Wittenberg, der Kasernen-Inspector **Scholz** in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Lazareth-Inspector **Pohl** in Torgau als Kasernen-Inspector nach Berlin versetzt und die hierdurch erledigte Lazareth-Inspectorstelle in Torgau dem früheren Sergeanten im Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6. **Hohlstein** zunächst auf sechsmonatliche Probe übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 14.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(236) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 pro term 1. October 1863 und bereits früher gekündigte Schuldverschreibungen.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(237) Die Competenz der Polizei-Verwaltungen und der Gerichtsbehörden in Gesindestreitigkeiten betr.

Aus Anlaß mehrfacher, zu unserer Kenntniß gekommener Zweifel über die Competenz der Polizei-Verwaltungen und der Gerichtsbehörden in Gesinde-Streitigkeiten bringen wir das nachstehende Ministerial-Rescript vom 17. April 1812:

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte Nr. 9. vom 10. Juli v. J. das Publicandum ersehen, welches die Königl. Litthauische Regierung und das Königl. Oberlandesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzender und abändernder Verordnung darüber bei den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Directorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt machen zu lassen.

Digitized by Google

1) Wenn
a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vide §. 47. der Gesindeordnung —.
b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51. —
c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — § 160. —
d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167. —
e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

die Rede ist: so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung Statt findet.

3) Die in den §§. 51. und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37. und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173. und 176. der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812. v. Kircheisen. Sack.

An die Königl. Litthauische Regierung zu Gumbinnen und an das
Königl. Ober-Landesgericht zu Insterburg, und
abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und Ober-Landesgerichte.

hiermit wiederum zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 27. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(238) Die Eichungsfähigkeit der Meßgefäße betr.

Die Bedingungen der Eichungsfähigkeit der Meßgefäße sind bisher theilweise verschiedene gewesen, je nachdem diese Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder anderen Erzen haben dienen sollen. Es hat sich die Beseitigung dieser Unterschiede als zulässig ergeben und ist deshalb von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin im Anschluß an die Instruction für die Bergeichungsämter vom 13. Februar c. — publicirt durch das Königliche Ober-Bergamt zu Halle im 12. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 65. ff. — unter Aufhebung aller früheren über Material und Form der Meßgefäße ergangenen Vorschriften Folgendes bestimmt worden:

Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe,
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe,
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅝ Zoll Tiefe oder Höhe,
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅜ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser,
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser,
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser,
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Digitized by Google

Als Gemäß für ½ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Für die Eichung und Stempelung dieser Gemäße sind von den Eichungsämtern die in dem Allgemeinen Gebührentarif vom 20 Juli 1862 unter C. 40.—43. (Amtsblatt de 1862 Seite 238.) ausgeworfenen Sätze zu erheben. Hinsichtlich der von den Vergeichungsämtern zu berechnenden Gebühren dagegen hat es bei der vorgedachten Instruction vom 13. Februar d. J. sein Bewenden.

Merseburg, den 24. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(259) Den Taxpreis der Blutegel für die Zeit vom 1. April bis ult. September 1863.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt worden.

Merseburg, den 28. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(260) Die den Militair-Invaliden aus den Feldzügen von 1813—1815 und von 1806—1807 und 1812 vom 1. Januar c. ab bewilligten höheren Invaliden-Pensionen betr.

Durch die Gesetze vom 10. d. M. ist den aus den Feldzügen

a. von 1813—1815, sowie
b. von 1806—1807 und 1812

herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge nach §. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 beigelegt, dergestalt, daß anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar d. J. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr.,
die Unteroffiziere 5 Thlr.,
die Sergeanten 6 Thlr,
die Feldwebel 8 Thlr. monatlich,

und die im §. 13. jenes Gesetzes für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden sollen.

Alle diejenigen Invaliden unseres Verwaltungsbezirks, welche hiernach eine höhere Invaliden-Pension als die bisher bezogene, oder überhaupt noch eine Invaliden-Pension zu beanspruchen haben, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorzeigung ihres Quittungsbuchs und der ihre Invalidität bekundenden Atteste sich schleunigst bei demjenigen Landwehr-Bataillons-Commando zu melden, zu dessen Bezirke ihr dermaliger Wohnort gehört, da jede Anmeldung an einer anderen Stelle die Erfüllung ihrer Ansprüche verzögern würde.

Merseburg, den 31. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(261) Die Gebäudesteuer betr.

Wir sehen uns veranlaßt, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß nach §. 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 322.) und nach §. 8. der Ausführungs-Anweisung vom 14. October 1862 (Extrablatt zum 49. Stück des Amtsblatts für 1862 S. 2.) alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet sind, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Commissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen.

Außerdem geben wir den Magistraten und ländlichen Gemeindebehörden, sowie den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke hiermit auf, den Veranlagungs-Commissionen und den einzelnen Mitgliedern derselben bei den von denselben vorzunehmenden örtlichen Revisionen, gemeinschaftlichen Einschätzungen und Verein-

Google

schätzungen (§§. 20. 32. und 44. der Ausführungs-Anweisung vom 14. October 1862) überall die erforderliche Unterstützung zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dabei über alle Umstände, welche für die Veranlagung von Bedeutung sein können, die nöthige Auskunft ertheilt werde.

Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder der Veranlagungs-Commissionen auf deren Erfordern bei den örtlichen Revisionen ꝛc. in den Städten von den Bürgermeistern oder anderen Seitens der Magistrate dazu beauftragten Beamten, und auf dem platten Lande von den Ortsbehörden, d. i. den gutsherrlichen Polizei-Verwaltern oder deren Stellvertreter, sowie den Schulzen und Schöppen zu begleiten.

Die Ortsbehörden und deren Beauftragte haben bei dieser Gelegenheit den Commissionsmitgliedern in Betreff derjenigen Punkte, hinsichtlich deren die Veranlagungs-Nachweisungen zu vervollständigen und zu berichtigen sein möchten, die genaueste Auskunft zu ertheilen.

Dies gilt insbesondere auch für die Angaben über die Größe der zu den einzelnen ländlichen Besitzungen gehörigen nutzbaren Grundstücke. Zu diesen sind auch die denselben Eigenthümer gehörigen, aber in einer fremden Feldmark belegenen, mit besondern Wohngebäuden nicht versehenen Grundstücke zu rechnen. Sollten daher in der Veranlagungs-Nachweisung dergleichen Grundstücke nicht aufgenommen sein, so haben die Ortsbehörden deren Größe den Commissionsmitgliedern nachträglich anzuzeigen.

Die Dorfgerichte sind ferner verpflichtet, denselben die Klassensteuerrollen, Separations-Rezesse und sonstige Urkunden der Gemeinde, welche über den Besitzstand der einzelnen Steuerpflichtigen Auskunft geben, vorzulegen.

Gegen diejenigen Ortsbehörden, welche dessenungeachtet den vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht im vollen Umfange nachkommen sollten, würden die nachdrücklichsten Rügen eintreten müssen.

Merseburg, den 30. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(262) Die Verpachtung des Vorwerks Breslack betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das zum Stifte Neuzelle gehörige Vorwerk Breslack von Johannis d. J. ab auf 20 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden soll und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt haben.

Das Vorwerk ist ungefähr 1¼ Meile von der Kreisstadt Guben und ¼ Meile von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 979 Morgen 163 QRth., worunter 3 Morgen 124 QRth. Hof und Baustelle und 30 Morgen 28 QRth. unnutzbares Land; 883 Morgen 141 QRth. liegen in der verwallten Neißeniederung, 85 Morgen 43 QRth. außerhalb des Hauptdeiches und 10 Morgen 159 QRth. auf der angrenzenden Höhe.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 2500 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karte können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(263) Die Verpachtung der Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Stifte Neuzelle gehörigen Vorwerke Steinsdorf und Lauschitz von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden sollen und daß wir zu diesem Behuf einen Termin auf **den 9. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst und zwar in unserem Sitzungszimmer vor dem Herrn Regierungsrath Winkler anberaumt haben.

Die Vorwerke sind ungefähr 1¼ Meile von der Kreisstadt Guben und etwa ½ Meilen von dem Eisenbahnhofe in Wellmitz entfernt. Das dazu gehörige Areal beträgt 2038 Morgen 155 QRth., davon sind 4 Morgen 133 QRth. Hof und Baustelle, 32 Morgen 30 QRth. Gärten, 1838 Morgen 56 QRth. Acker, 130 Morgen 143 QRth. Wiesen, 12 Morgen 18 QRth. Hütung und 20 Morgen 135 QRth. unbrauchbares Land. Von den Wiesen liegen 100 Morgen in der verwallten Oder-Niederung unterhalb Neuzelle. In Steinsdorf befindet sich eine Branntweinbrennerei.

Digitized by Google

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 4200 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, sowie die Karten können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, auf Verlangen die speciellen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(264) Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1862 betr.

In dem abgelaufenen Jahre 1862 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 320 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 19,640 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen

11,397 durch Vergleich,
2,628 durch Zurücktreten der Parteien,
5,495 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und
120 am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann **Steinhoff** zu Erfurt,
2) der Spediteur **Brandt** zu Erfurt,
3) der Kaufmann **Meyer** zu Erfurt,
4) der Commissionair **Strödter** zu Langensalza,
5) der Schullehrer **Hochheim** zu Kirchheilingen,
6) der Webermeister und Steuererheber **Gerber** zu Schmiedefeld,
7) der Rathmann **Forberg** zu Sömmerda;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Polizei-Verwalter **Scheibe** zu Bitterfeld,
2) der Schneidermeister **Fauser** zu Düben,
3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann **Gottlöber** zu Cölleda,
4) der Magistrats-Assessor und Kaufmann **Rausch** zu Wiehe,
5) der Mechanikus **Marx** zu Halle,
6) der Schullehrer **Trautmann** zu Ahlsdorf,
7) der Schuhmachermeister **Schwarz** zu Eisleben,
8) der Obersteiger **Meinhardt** zu Eisleben,
9) der Privat-Secretair **Pfeifer** zu Naumburg,
10) der Amtmann **Rothmaler** zu Sangerhausen,
11) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** zu Sangerhausen,
12) der Ortsvorsteher **Kirsten** zu Roßla,
13) der Heilgehülfe **Franz** zu Herzberg.
14) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels,
15) der Bürgermeister **Hempel** zu Hohenmölsen und
16) der Ortsrichter **Schmidt** zu Coßweda.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere:

der Bürgermeister **Gottlöber** 393 (darunter 294 verglichen),
der Schuhmachermeister **Schwarz** 363 (darunter 338 verglichen) und
der Uhrmacher **Kronenberg** 352 (darunter 169 verglichen),

und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 9. März 1863.

Königliches Appellationsgericht.

(265) Die Controlirung der Auslosungen deponirter Werthpapiere betr.

Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt

werden, sowie alle sonstige Depositat-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslooſungen, Kündigungen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zins-Coupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857. Königliches Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 19. Mörz 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(266) Vereinigung zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Victoria II. bei Stedten und Klein-Röblingen bei Ober-Röblingen im Mansfelder Seekreise, Bergrevier südlich Eisleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Vereinigte Victoria Nr. II. bei Stedten" genehmigt worden. Halle, den 17. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(267) Den Schluß der Rentenübernahme auf die Provinzial-Rentenbank für die Provinz Sachsen betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. März 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(268) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
für größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Google

(269) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können. Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 14. März 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(270) Die Dienststunden der Königl. Posterpedition zu Jessen betr.

Die Vormittags-Dienststunden der Königlichen Posterpedition in Jessen sind bis 1 Uhr Mittags ausgedehnt worden. Im Uebrigen bleiben die Dienststunden unverändert.

Halle, den 24. März 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Hypothekensachen.

(271) Die in unserer Bekanntmachung vom 11. August v. J. (Amtsblatt pro 1862 Seite 218) beschriebene Hypothekentabelle über das der Gemeinde zu Zeugfeld gehörige Schulhaus Nr. 38. nebst Zubehör zu Zeugfeld ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a/U., den 9. Januar 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(272) Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. September 1862 — Amtsblatt von 1862 Stück 41. — ausgelegte Hypothekentabelle über das der Gemeinde Delitz a/B. jetzt dem Johann Friedrich Lichtenfeld gehörige Haus mit Stall, Hof, Garten und Zubehör, früher das Hirtenhaus zu Delitz a/B., ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstücke von jetzt ab lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lauchstädt, den 13. Januar 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(273) Die Hypothekentabelle über das auf einer Parzelle des Gemeinde-Angers der Gemeinde zu Göritz neu erbaute, Nr. 57. katastrirte Wohnhaus des Einwohner Gottlieb Lurpe daselbst ist aufgestellt und liegt zur Einsicht für die Interessenten in unserm Hypothekenbüreau binnen zwei Monaten offen.

Querfurt, den 19. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(274) Die Hypothekentabelle über die in der Großwangener Flur belegenen, der Schule daselbst gehörigen walzenden Grundstücke, als: 1) das Planstück Nr. 86. der Karte von 20 QR, 2) das Planstück Nr. 68 der Karte von 3 Morgen 44 QR., ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Nebra, den 14. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(275) Dem Kaufmann Ludwig **Löwe** in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(276) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust **Clemm** zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen;
2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und

Digitized by Google

3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(277) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(278) Das dem Ingenieur Oscar **Raven** zu Hannover unter dem 24. December 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

(279) Das dem Ernst **Geßner** zu Aue unter dem 10. October 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(280) Der Pfarrer **Meyer** an St. Petri in Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle, welche mit einem Einkommen von 1192 Thlr. verbunden ist, steht der Gemeinde das Patronatrecht zu.

(281) Durch die Versetzung des Diaconus **Fricke** ist die unter Königlichem Patronate stehende, ein Einkommen von 792 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. gewährende und mit 1 Kirche und 1 Schule verbundene Diaconatstelle in Sandau vacant geworden.

(282) Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Dommitzsch in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Gustav Adolph **Warneck**, verliehen worden.

(283) Die Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Heldrungen ist nach dem Ableben des Superintendenten **Nehmitz** dem Pfarrer **Brandt** in Cannawurf interimistisch übertragen worden.

(284) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hornsömmern in der Diöces Sundhausen ist der bisherige Pastor **Sorbagen** in Felchta ernannt und bestätigt worden.

Hierzu ein Verzeichniß ausgelooster Staats-Schuldverschreibungen vom 16. März 1863.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 15.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(285) Das Verbot mehrerer außerpreußischen Zeitschriften betr.

Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung",
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins",
die in Hamburg erscheinende „Reform",
den in Bern erscheinenden „Bund"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(286) Die Ermäßigung der Verkaufspreise der Stückkohle auf dem Steinkohlenwerke bei Wettin betr.

Auf dem Königlichen Steinkohlenwerke bei Wettin sind vom 1. April 1863 ab die Verkaufspreise: der Stückkohlen Erster Sorte auf Fünf und Zwanzig Silbergroschen, der klaren Kohlen auf Zwölf Silbergroschen Sechs Pfennige pro Tonne ermäßigt worden, während der Preis von 20 Sgr. für die Tonne Stückkohlen Zweiter Sorte unverändert geblieben ist.

Schachtberg bei Wettin, den 1. April 1863. Die Königliche Steinkohlengrubenkasse.

Hypothekensachen.

(287) Die im 4. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg im Jahre 1862 bekannt gemachte Hypothekentabelle über folgendes, vom Schlossermeister Herrmann Bösel zu Kösen laut Vertrags vom 18. September 1862 von der Königlichen Landesschule Pforta erworbene Grundstück, als: die an der westlichen Seite der Siedekothstraße zu Kösen belegene Baustelle Nr. V., circa 160 QRuthen haltend, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 27. Januar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(288) Folgende von der Königlichen Landesschule zu Pforta seit länger als 44 Jahren eigenthümlich besessenen und laut Kaufvertrags vom 1. October 1862 an den Gasthofsbesitzer Hermann Edmund Weber zu Kösen veräußerte Grundstücke zu Kösen, als:

a) 4½ QRuthen Landfläche hinter der Pfortaischen Schäferei und an den Garten des Gasthofs grenzend und b) 3 QRuthen Landfläche zwischen dem Brauhause, dem Kunstgestänge und dem Fahrwege,

sind dem Gasthofe zum muthigen Ritter als Pertinenzien zugeschlagen, demnächst aber bei diesem Gasthofe Vol. II. Nr. 85. des Haushypothekenbuchs von Kösen in der I. Hauptrubrik nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 24. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

(289) Die Hypothekentabelle über folgendes, auf die Johanne Christiane Tratzsch geborne Huth zu Gieckau aus dem Nachlasse ihres Oheims Johann Christian Huth vererbtes Grundstück in der Flur Gieckau, als: ¼ Acker Feld über dem Zeitzer Graben Nr. 128. des alten und Nr. 182. des neuen Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 26. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(290) Die im 52. Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1862 unter der laufenden Nummer 997. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Zimmermeister August Struve zu Kösen zugehörige, an der südlichen Seite der Siedekolbstraße zu Kösen belegene Baustelle mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten ist Vol. V. Nr. 172. pag 353. ff. des Haushypothekenbuchs von Kösen übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 3. März 1863. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(291) Die Hypothekentabelle über das laut Atteste des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg vom 15. Mai 1862 seit länger als 44 Jahren im ruhigen Besitz der Landesschule Pforta gewesene, und von der letzteren laut des unterm 15. Mai 1862 bestätigten Kaufvertrags vom 8. April 1862 resp. recogn. den 9. April 1862 an den Kaufmann Heinrich Siebold aus Eschwege im Kurfürstenthum Hessen verkaufte frühere Salinen-Rendanturgebäude zu Kösen, sammt Hof und Seitengebäuden, nebst der dazu vermessenen Gartenfläche, sowie einer westlich daneben belegenen leeren Baustelle, mit einem Gesammtflächengehalt von circa zwei Morgen und fünf und zwanzig Quadratruthen, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig. Naumburg, den 9. März 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(292) Die Hypothekentabelle über die der Gemeine Strenz-Naundorf gehörigen, in dasiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) eine Baumkabel in der Dorflage an 25 QRuthen, 2) eine dergl. daselbst an 1 QRuthe, 3) eine dergl. daselbst an 4 QRuthen, 4) eine dergl. daselbst an 45 QRuthen, 5) eine dergl. daselbst an 37 QRuthen, 6) eine dergl. daselbst an 10 QRuthen, 7) eine dergl. daselbst an 12 QRuthen, 8) eine dergl. daselbst an 100 QRuthen, 9) 8 Morgen 71 QRuthen bestandener Anger, die Wissendorfer Kabel genannt, 10) 13 Morgen 20 QRuthen dergl. im Grunde, 11) 7 Morgen 124 QRuthen dergl., der Pfingstanger, 12) 85 QRuthen raumer Abhang, der Schachtberg und hinter dem Schachtberge, 13) 1 Morgen bestandener Anger in der Grube,

ist fertig und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten zulässig. Alsleben, den 19. Februar 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(293) Die Hypothekentabellen über die nachgenannten Grundstücke:

I. Merseburg: die Fabrikbesitzer Julius Wilhelm Tauchert und Theodor Meyer, ein Stück Verbindungsstraße zwischen der Preußergasse und dem Platze vor dem städtischen Birnbaumbrauhause von 9,99 QRuthen und ein Stück des Geiselflusses;

II. Röglitz: der Zimmergeselle Eduard Rohle, das unter Nr. 63. auf dem freien Platze von 16½ QRuthen auf dem sogenannten Berge innerhalb des Dorfes Röglitz erbaute Wohnhaus und Stall, eingetragen im Brandkataster Nr. 57.,

sind fertig und liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Erinnerung offen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 28. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(294) Die Hypothekentabelle über folgende, der Gemeinde zu Oebles und Schlechtewitz gehörige Grundstücke in der Flur Oebles:

a) der sub litt. c. der Separationskarte verzeichnete, von Pörsten nach Teuditz führende, 1½ Ruthe breite Weg, von der Grenze mit der Feldmark Kleingoddula bis zu dem von Pörsten her führenden Triftweg, litt. x. der Karte, b) der sub litt. y. der Separationskarte verzeichnete, 2 Ruthen breite Weg nach der Kiesgrube, anfangend am Triftwege von Pörsten her, litt. x. der Karte, und sich nordöstlich unter dem Feldschlag litt. H. der Karte und der Kiesgrube entlang bis zum Plane des Ritterguts Kleingoddula hinziehend,

Digitized by Google

ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 1. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(295) Die Hypothekentabelle über ein Wiesenfleck in den sauern Wiesen Flur Plennschütz, Flurbuch Nr. 147, der verehelichten Marie Susanne Korn zu Prititz gehörig, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 7. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(296) Die im 31. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts gedachte Hypothekentabelle über das der Gemeinde zu Pressel gehörige Schulhaus mit Nebengebäuden ist mit der bei der Separation zugelegten Landabfindung von 5 Morgen 18 QRuthen in das Hypothekenbuch von Pressel Nr. 130. übertragen und wird von nun ab der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Eilenburg, den 12. März 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(297) Die in unserer Bekanntmachung vom 29. August 1861, Amtsblatt Nr. 44. de 1861 Nr. 1110., beschriebene Hypothekentabelle über das dem Maurergesellen Christoph Gotlieb Ludwig gehörige, zu Bilzingsleben unter Nr. 191. belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb von neuen Hypothekenrechten an diesem Grundstück nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Heldrungen, den 13. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(298) Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Großwangen gehörige, daselbst belegene Schenk- und Backhaus ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Nebra, den 14. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(299) Die Hypothekentabelle über nachbenannte, in Kleinwangen belegene Häuser, als:

a) das sub Nr. 34. katastrirte Brauhaus, b) das sub Nr. 35. katastrirte Backhaus,

ist fertig und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 16 März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(300) Die in unserer Bekanntmachung Nr. 1000. des 52. Stücks des Amtsblatts pro 1862 beschriebenen Hypothekentabellen über die in der Flur Göritz im II. Gewende unter Nr. 113. 114. und 115. des Flurbuchs belegenen 3 sogenannten Stummels sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 20. März 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(301) Die Tabelle über eine Parzelle in einer Breite von 12′ und mit einem Flächeninhalt von überhaupt 7½ QRuthen von dem längs der Giebelseite des Posthauses belegenen Theile des Commandantur-gartens in Wittenberg, welche der Königliche Postfiskus mittelst Vertrags vom $\frac{9.\ \text{August}}{2\ \text{September}}$ 1862 vom Königlichen Militairfiskus erworben hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 18. April bis 18. Juni c. eingesehen werden.

Wittenberg, den 27. März 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(302) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberröblingen mit Unterröblingen in der Diöces Schraplau ist der bisherige Pfarrer in Kobershain, Diöces Torgau, Friedrich Heinrich Franz **Liebscher**, berufen und bestätigt worden.

---

(303) Die zweite Lehrerstelle zu Bornstedt, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, kommt durch die anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(304) Vom 1. Juli d. J. ab ist der Heegemeister **Kramer** zu Görschlitz in der Königlichen Oberförsterei Söllichau pensionirt und dagegen der Förster **Könnecke** zu Sieb in der Oberförsterei Hohenbucko auf die Försterstelle zu Görschlitz versetzt.

Digitized by Google

(305) Der Bürgermeister **Jahn** in Schafstedt ist auf fernere drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Schafstedt gewählt und verpflichtet worden.

(306) An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns **Ehrig** ist der Kaufmann **Tschirch** in Eilenburg auf die Zeit bis Ende dieses Jahres zum Schiedsmann für den II. Stadtbezirk Eilenburg gewählt und verpflichtet worden.

---

(307) Der Appellationsgerichtsrath **Brodmann** zu Frankfurt ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Küster** in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft und unter Verleihung des Notariats im Departement Halberstadt an das Kreisgericht zu Heiligenstadt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 16.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. April 1863.

(308) Das 8. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 2. April 1863, enthält unter:

Nr. 5674. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

Nr. 5675. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Das 9. Stück, ausgegeben am 10. April 1863:

Nr. 5676. Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

Nr. 5677. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Nr. 5678. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(309) Die Feier des 17. März d. J. betr.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Corporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 14. April 1863.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

(310) Die im Ostertermine 1863 zu Merseburg ausgelooosten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1863 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 23. 67. 91. 356. 840. 889. 1350. 1519. 2161. 2357. 2734. 3184. 3232. 3561. 3899. 3981. 4527. 4628. 4857. 4977. 5864. 5957. 6001. 6434. 6727. 6881. 6918. 7171. 7270. 7375. 7572. 7673. 8729. 9116. 9394. 9587. 9677. 9911. 9989. 10403. 10969. 11370. 11558. 12376. 12422. 13159. 13215. 13226. 13235. 13440. 14129. 14235. 14502.;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 96. 407. 432. 1269. 1304. 1515. 1946. 1998. 2056 2265. 2806. 2858. 2911. 3746. 3828. 3835. 4280. 4286. 4598. 4707. 6134. 6182. 6464. 6543. 6595. 6678. 6927. 7133.;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 77. 160. 569. 891. 1039. 1304. 1548. 2055. 2421. 2751. 2894. 3027. 3063. 3260. 3266. 3328. 4011. 4175. 4479. 4585. 5213. 5621. 6355. 6577.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 39. 157. 164. 256. 289. 320.;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 16. 22.;

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 147.;

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nr. 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 11542. 11593. 11596. 11603. 11629. 11716. 12191. 12192. 12301. 12567. zur Zahlung im Michaelistermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident Rothe.

(311) Die Gemäße zur Vermessung trockener Körper in Mengen unter einer Viertel-Tonne betr.

Durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Januar 1831 (Amtsbl. de 1831 S. 26.) ist bereits bestimmt worden, daß zum Messen des Steinkohlen-Gerisses in Quantitäten von einer Achtel- und Sechszehntel-Tonne ausschließlich das halbe und Viertel Scheffelmaaß anzuwenden sei und unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt de 1863 S. 80.), welche für die zum Messen von Kohlen und anderen groben Stoffen dienenden Tonnengemäße bestimmte Formen und Dimensionen vorschreibt, weist ebenfalls darauf hin, daß als Gemäß für ½ Tonne ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß zur Anwendung kommen soll.

Es sind demgemäß die Eichungsbehörden angewiesen, zur Vermessung trockener Körper in Mengen unter einer Viertelstonne keine andere Gemäße als die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes zu eichen und zu stempeln und namentlich derartige Gemäße in viereckiger Form unbedingt zurückzuweisen.

Uebrigens finden die in der vorerwähnten Amtsblattsbekanntmachung vom 24. v. M. enthaltenen Vorschriften auf alle Tonnengemäße ohne Unterschied der Gegenstände, welche mit denselben gemessen werden sollen, Anwendung.

Merseburg, den 7. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(312) Verkauf der Königl. Hüttenwerke am Finow-Canal betr.

Die Königlichen Hüttenwerke Kupferhammer, Eisenspalterei und Messingwerk bei Neustadt Eberswalde, unfern der gleichnamigen Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn und unmittelbar am schiffbaren Finow-

Digitized by Google

Canal belegen, theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betrieben und zur Darstellung von Kupferblechen, Boden und Schaalen, Zinkblechen und Bleiplatten, Stabeisen-Fabrikaten, Sturz- und Kesselblechen und Wasserleitungsrohren, Messingblechen, Draht, Kessel, Siederohren und Stückmessing eingerichtet, sollen zusammen mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Baulichkeiten und Betriebsvorrichtungen, Gerechtsamen und darauf ruhenden Lasten auf dem Wege der öffentlichen Licitation in dem zu diesem Behuf im Amtslokal des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer auf **Dienstag den 5. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,** vor dem Königl. Gerichts-Assessor v. Hinckeldey anberaumten, bis 5 Uhr Nachmittags dauernden Termin veräußert werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die von uns aufgestellten Verkaufs- und Licitations-Bedingungen d. d. Halle, den 5. April 1863, wie die Werthtaxen der Werke, vom 20. d. M. ab im Amtslokale des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer zur Einsicht ausliegen, daß die Königlichen Hüttenämter angewiesen sind, etwaigen Kauflustigen die Besichtigung der Werke zu gestatten, wie endlich daß Gebote unter 350,000 Thlr. nicht angenommen werden.

Halle, den 5. April 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(313) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibungen dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(314) Dem Maschinenfabrikanten Albert **Voigt** in Kändler bei Limbach, ist unter dem 27. März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(315) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Christoph Friedrich **Biedermann**, gebürtig aus Ermsleben, 2) Heinrich August **Bornmüller**, geb. aus Suhl, 3) Heinrich August Hugo **Eckolt**, geb. aus Ziesar, 4) Friedrich Ludwig Ferdinand **Schaper**, geb. aus Alsleben a. d. S., 5) Johann Christian Gottlob **Schumann**, geb. aus Gröbitz, 6) Friedrich Wilhelm Gustav **Wedding**, geb. aus Schwaneberg, 7) Carl Richard **Heine**, geb. aus Oberrißdorf, 8) Friedrich Wilhelm Otto **Hemmann**, geb. aus Weißenfels, 9) Friedrich Gottlieb Theodor **Krause**, geb. aus Giersleben, 10) August Ferdinand Ludwig **Lemme**, geb. aus Salzwedel, 11) Franz Emil Conrad **Loël**, geb. aus Satuelle, 12) Carl Wilhelm Tobias **Pusch**, geb. aus Braunsdorf, 13) Carl Wilhelm **Teuchert**, geb. aus Naumburg. 14) Carl August Ferdinand **Tischer**, geb. aus Sitzenrode, 15) Carl Adolph **Scharf**, geb. aus Scortleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(316) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nottleben in der Diöces Erfurt ist der bisherige Pfarrer **Koch** zu Burgtonna im Herzogthum Coburg-Gotha berufen und bestätigt worden.

(317) Durch die mit Ende Juni c. eintretende Emeritirung des Oberpfarrers **Martin** zu Pretzsch in der Ephorie Kemberg wird das dortige Oberpfarramt vacant werden, dessen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts c. 840 Thlr. betragen wird. Die Parochie hat vier Kirchen und vier Schulen.

(318) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Vollmann** in Frohse bei seinem Ausscheiden aus dem Amte den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

---

(319) Dem Missionar Clemens **Schulte** ist die provisorische Verwaltung der katholischen Pfarrstelle in Eilenburg übertragen worden.

(320) Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle in Wiehe, Ephorie Artern, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Digitized by Google

(321) Der bisherige Büreau-Assistent **Weber** und der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter **Prädikow** bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg sind, ersterer zum Secretair, letzterer zum Büreau-Assistenten befördert worden.

---

(322) Die Kreisrichter Dr. **Forch** in Aschersleben und **Krämer** in Tennstedt sind, Ersterer an das Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission III. zu Weißenfels und Letzterer an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Wandt**, sowie die Referendarien **v. Besow** und **Koch**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in das Departement Naumburg übergetreten.

Die Rechtscandidaten Dr. jur. **Dähne, Herrmann** und **Michaelis** sind zu Auscultatoren angenommen.

Die Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten: der vormalige Kreisgerichts-Secretair **Tigges** und Kanzlei-Secretair **Dietrich** sind zu Appellationsgerichts-Secretarien, sowie der Kreisgerichts-Secretair **Größler** und Civil-Supernumerar Actuar **Krippendorf** zu Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten, imgleichen ist der Büreau-Diätar, Actuar **Kohlbach** bei dem Kreisgericht zu Naumburg zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt.

Der Kanzlist **Schache** in Eisleben ist an das Kreisgericht zu Halle und der Kanzlist **Schunke** in Suhl an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar **Grothe** ist zum Kanzlisten mit der Function als Kanzlei-Inspector bei dem Kreisgericht zu Suhl ernannt.

Der Gefangenwärter **Geitner** in Erfurt ist gestorben und der Gerichtsbote **Mennicke** als erster Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

---

(323) Gestorben: Chausseegelderheber **Müller** in Greifenhagen, Thorwärter **Dreißig** in Torgau.
Befördert: Steueraufseher **Bölling** in Merseburg zum Steueramts-Assistenten daselbst.
Versetzt: Steueraufseher **Isendahl** von Naumburg nach Magdeburg.
Neu angestellt: Steuer-Supernumerar **Hildenhagen** in Magdeburg als Steueraufseher in Naumburg.

---

(324) General-Versammlung.

Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26. 27. und 28. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Mitglieder der Gesellschaft zu der **am 7. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,** im Köhlerschen Lokal im großen Hain allhier stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein.

Lübben, den 8. April 1863.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 17.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(325) Die Errichtung einer katholischen Missionsstelle in der Stadt Zeitz betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn in der Stadt Zeitz eine katholische Missionsstelle errichtet hat. Die unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe erlassene Instruction enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionar soll in der Stadt Zeitz wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten, auch von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Zeitz soll den ganzen landräthlichen Kreis dieses Namens in seinem jetzigen Umfange umfassen.
3) Alle dem Civilstande angehörige Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und welche künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missinar zu Zeitz als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, auch diesem, wie dem Kirchendiener die Gebühren davon zu entrichten.
4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 9. April 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(326) Die Anweisung des den Rittern des eisernen Kreuzes 2. Klasse bewilligten Ehrensoldes betr.

Im Auftrage der Königlichen General-Ordens-Commission werden die Herren Ritter des eisernen Kreuzes zweiter Klasse ersucht, sich schleunigst bei dem Landrathe des Kreises ihres Wohnorts unter Vorlegung ihres Patents oder Besitzzeugnisses zu melden, um demnächst nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. März d. J. der sofortigen Anweisung des ihnen bewilligten Ehrensoldes gewärtig zu sein.

Merseburg, den 23. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(327) Polizei-Verordnung gegen das Befahren des Fluthkanals von Bretleben bis Memleben mit Kähnen ꝛc.

Das Befahren des Fluthkanals Bretleben-Memleben mit Kähnen oder anderen Schiffsgefäßen wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. 1850 Seite 265.) bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. hiermit untersagt.

Merseburg, den 11. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(328) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der Stadt Mühlberg belegene ländliche Ortschaft, genannt „die Mühlberger Amtshäuser", zu denjenigen gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und daß demzufolge die Gebäudesteuer in dieser Ortschaft nach den für die Städte geltenden Vorschriften veranlagt werden muß.

Merseburg, den 16. April 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(329) Die Ernennung eines Ausführungs-Commissars für die Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. December v. J. (Amtsbl. für 1862 S. 299. und 300.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Landrath und Geheime Re-

Digitized by Google

gierungsrath **v. Leipziger** zu Bitterfeld auf seinen Antrag von den Functionen des Ausführungs-Commissars für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Bitterfeld dispensirt und an seiner Stelle der Königliche Regierungs-Assessor **Frantz** hierselbst zum Ausführungs-Commissar für den genannten Kreis ernannt worden ist.

Merseburg, den 18. April 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(330) Verkauf der Königl. Hüttenwerke am Finow-Canal betr.

Die Königlichen Hüttenwerke Kupferhammer, Eisenspalterei und Messingwerk bei Neustadt Eberswalde, unfern der gleichnamigen Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn und unmittelbar am schiffbaren Finow-Canal belegen, theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betrieben und zur Darstellung von Kupferblechen, Boden und Schaalen, Zinkblechen und Bleiplatten, Stabeisen-Fabrikaten, Sturz- und Kesselblechen und Wasserleitungsrohren, Messingblechen, Draht, Kessel, Siederohren und Stückmessing eingerichtet, sollen zusammen mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Baulichkeiten und Betriebsvorrichtungen, Gerechtsamen und darauf ruhenden Lasten auf dem Wege der öffentlichen Licitation in dem zu diesem Behuf im Amtslokal des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer auf **Dienstag den 5. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,** vor dem Königl. Gerichts-Assessor v. Hinckeldey anberaumten, bis 5 Uhr Nachmittags dauernden Termin veräußert werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die von uns aufgestellten Verkaufs- und Licitations-Bedingungen d. d. Halle, den 5. April 1863, wie die Werthtaxen der Werke, vom 20. d. M. ab im Amtslokale des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer zur Einsicht ausliegen, daß die Königlichen Hüttenämter angewiesen sind, etwaigen Kauflustigen die Besichtigung der Werke zu gestatten, wie endlich daß Gebote unter 350,000 Thlr. nicht angenommen werden.

Halle, den 5. April 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(331) Die zollamtliche Abfertigung der Ausstellungs-Gegenstände zu der vom 14.—20. Juli c. stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg betr.

Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, soll, um die Betheiligung an der Ausstellung mehr zu erleichtern, nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. v. M. Behufs der zollfreien Zurückführung von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden:

1) Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zollamte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Nettoverwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zollamte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.
2) Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämerein, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung der zollfreien Zurückführung ausgeschlossen.
3) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu gestatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Ich bemerke hierbei, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der vorangedeuteten Weise bei dem Ausgangs-Zollamte sich für jetzt auf diesseitige Aemter beschränkt und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlich Hannoverschen Haupt-Zollamte in Harburg stattfinden kann.

Magdeburg, den 4. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(332) Die Lagerung von Wolle in den Räumen des Königl. Lagerhauses zu Berlin während des dortigen Wollmarkts betr.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale Niederwallstraße 39. — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königliche Ministerial-Baucommission.

(333) Verpachtung der Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Kropstedt.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Kropstedt auf der Berlin-Casseler Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtungslustige zu dem auf **den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseehause zu Kropstedt anstehenden Licitationstermin mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 14. April 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(334) Verpachtung der Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Roitzsch.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Roitzsch auf der Berlin-Casseler Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtungslustige zu dem auf **den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseehause zu Roitzsch angesetzten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen bei dem Steueramte zu Bitterfeld und bei der zu verpachtenden Hebestelle eingesehen werden können.

Wittenberg, den 14. April 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(335) Verpachtung der Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle Schladitz.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle Schladitz auf der Bitterfeld-Leipziger Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf **den 13. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseehause zu Schladitz anstehenden Licitationstermin mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem Steueramte zu Delitzsch und bei der Chausseegeldhebestelle Schladitz zur Einsicht offen liegen.

Wittenberg, den 14. April 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(336) Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856.

Bei der am 29. v. M. bewirkten Ausloosung von 2350 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 45.,
- B. à 500 Thlr. Nr. 76.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 119.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 288. 340. 351. und 377.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 93. 142. 168. 247. 272. 316. 338. 379. 381. und 480.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Den Besitzern dieser Obligationen werden die Capitalbeträge zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1863 hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß solche vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 2. bis 10. nebst Talons, erhoben werden können und mit diesem Tage die Verzinsung aufhört, weshalb auch für jeden etwa fehlenden unentgeldlich abzuliefernden Coupon der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden wird. Eisleben, den 8. December 1862.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Digitized by Google

(337) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1863 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2250 Thlr. stattgefunden. Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 62. 88. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 144. 157. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 12. 42. 83. 110. 142. 152. à 25 Thlr.;

von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 182. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 283. 348. 457. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 276. 318. 432. 493 à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Obligationen am 1. Juli 1863 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung der Beträge für die pro term. Juli 1862 ausgelooften Obligationen, als:

Littr. B. Nr. 199. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 149. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 498. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 490. à 25 Thlr.,

in Erinnerung.

Wittenberg, den 20. December 1862. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Personal-Chronik.

(338) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Eckartsberga in der Diöces Eckartsberga ist dem bisherigen Diaconus in Weißensee, Julius Moritz Alexander **Grohmann**, verliehen worden.

(339) Die zweite Lehrerstelle in Voigtstedt, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 18.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. Mai 1863.

(339) Das 10. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. April 1863, enthält unter:

Nr. 5679. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 5680. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

Nr. 5681. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

Nr. 5682. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

Nr. 5683. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Das 11. Stück, ausgegeben am 22. April 1863:

Nr. 5684. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

Nr. 5685. Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

Nr. 5686. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Rossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

Nr. 5687. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappenconvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

Nr. 5688. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(340) Den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Mai in **Luckau**,	den 1. Juni in **Belzig**,
„ 28. „ „ **Torgau**,	„ 5. „ „ **Aken**.
„ 30. „ „ **Pretzsch**,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als

Digitized by Google

solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(341) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminor nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der

Digitized by Google

Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke von dem Herrn Consistorialrath Frobenius am Montag den 8. Juni, von Vormittags 8 Uhr an, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden wird. Die Bewerberinnen haben sich am 7. Juni, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 23. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(342) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in denen die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspollzeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

Digitized by Google

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(343) **Verpachtung der Königlichen Domaine im Dorfe Roitzsch.**

Die im Kreise Bitterfeld im Dorfe Roitzsch an der Berlin-Wittenberg-Halleschen Eisenbahn, 3 Meilen von Halle, 1 Meile von Bitterfeld und 1 Meile von Delitzsch belegene Königliche Domaine Roitzsch soll anderweit auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Zu dieser Domaine gehören:

2	Morgen	121	QRth. Hofräume,
1	"	120	" Baustellen,
5	"	14	" Gärten,
790	"	27	" Aecker,
78	"	166	" Wiesen,
3	"	103	" Gräben, Wasserlöcher und Unland,
Summa 882	Morgen	11	QRth.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 1. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sessionszimmer hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Lentz anberaumt und werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) das Pachtgelder-Minimum auf 3600 Thlr. festgesetzt ist,
2) die Pachtcaution 1800 Thlr. beträgt,
3) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 22,000 Thlr. erforderlich ist,
4) Pachtbewerber sich vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte und das Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf der Domaine Roitzsch eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen, sowie der allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine und deren Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Harsleben zu Roitzsch wenden.

Merseburg, den 8. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(344) Die Versicherung der dem Königlichen Domainenfiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatte de 1853 Stück 43. Nr. 765. und vom 23. Januar c. im Amtsblatte de 1863 Stück 11. Nr. 200. genehmigen wir hierdurch, daß die Versicherung der dem Königlichen Domainenfiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr jetzt auch bei der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt erfolgen darf.

Merseburg, den 22. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(345) Verkauf der Königl. Hüttenwerke am Finow-Canal betr.

Die Königlichen Hüttenwerke Kupferhammer, Eisenspalterei und Messingwerk bei Neustadt Eberswalde, unfern der gleichnamigen Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn und unmittelbar am schiffbaren Finow-Canal belegen, theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betrieben und zur Darstellung von Kupferblechen, Boden und Schaalen, Zinkblechen und Bleiplatten, Stabeisen-Fabrikaten, Sturz- und Kesselblechen und Wasserleitungsrohren, Messingblechen, Draht, Kessel, Siederohren und Stückmessing eingerichtet, sollen zusammen mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Baulichkeiten und Betriebsvorrichtungen, Gerechtsamen und darauf ruhenden Lasten auf dem Wege der öffentlichen Licitation in dem zu diesem Behuf im Amtslokal des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer auf **Dienstag den 5. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,** vor dem Königl. Gerichts-Assessor v. Hinkeldey anberaumten, bis 5 Uhr Nachmittags dauernden Termin veräußert werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die von uns aufgestellten Verkaufs- und Licitations-Bedingungen d. d. Halle, den 5. April 1863, wie die Werthtaxen der Werke, vom 20. d. M. ab im Amtslokale des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer zur Einsicht ausliegen, daß die Königlichen Hüttenämter angewiesen sind, etwaigen Kauflustigen die Besichtigung der Werke zu gestatten, wie endlich daß Gebote unter 350,000 Thlr. nicht angenommen werden.

Halle, den 5. April 1863.

Königliches Ober-Bergamt.

(346) Die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude betr.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juni 1851, dahin lautend:

„Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„„Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.““

bestimmt die unterzeichnete Direction der Rentenbank als Versicherungs-Gesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte Feuer-Societät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Societät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen,
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen."

haben wir für unsern Geschäfts-Bezirk nachträglich folgenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

a) der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen,
b) der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,
c) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
d) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln,

Digitized by Google

e) der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
f) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
g) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,

die Berechtigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude im Sinne des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes ertheilt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir daß über diejenigen, der diesigen Provinzial-Rentenbank rentenpflichtigen Gebäude, hinsichtlich welcher wir die Versicherung bei einer der von uns für qualificirt erklärten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften von jetzt ab überhaupt nur beanspruchen, diesseits ein vollständiges neues Verzeichniß aufgestellt ist, welches bei jeder der sub a — g. oben genannten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einem completten Exemplar und bei jedem Königlichen Landrathsamte (in Ansehung der Gebäude in den landräthlichen Ortschaften des Kreises) sowie bei jedem Magistrate (in Ansehung der Gebäude der betreffenden Stadt) in einem entsprechenden Auszuge sich befindet.

Sollte einem der Magistrate ein solcher Auszug im Laufe des Monats Mai c. nicht zugegangen sein, so würde daraus folgen, daß in der betreffenden Stadt sich keine rentenpflichtigen Gebäude befinden, hinsichtlich welcher wir von jetzt ab eine Feuer-Versicherungs-Controlle noch für nöthig erachten.

Magdeburg, den 15. April 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(347) Resultate der Rechnungen der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1860 u. 1861.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 werden nachstehend die Resultate der Rechnungen pro 1860 und 1861 bekannt gemacht:

pro 1860.

Versicherungs-Summe: Kl. I. 3,834,100 Thlr., Kl. II. 18,702,750 Thlr., Kl. III. 26,956,044 Thlr., Kl. IV. 14,738,390 Thlr., in Sa. 64,231,284 Thlr.; Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1859: 9,474 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.; Feuer-Soc. Beiträge: 136,209 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.; Brandvergüt. Gelder: Kl. I. 581 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., Kl. II. 11,648 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., Kl. III. 42,467 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., Kl. IV. 71,091 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., in Sa. 125,788 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.; Gehälter der Beamten des Gener. Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse: 4826 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.; Büreau-Aufwand des Gen. Directorii: 200 Thlr.; Druckkosten: 86 Thlr. 20 Sgr.; Gehälter der Kreisdirectoren: 6043 Thlr. 15 Sgr.; Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhülfe: 1952 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.; Beitrag zu dem Bauhülfs Fonds: 300 Thlr.; Prämien für Entdeckung von Brandstiftern: 50 Thlr.; Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten: 3506 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.; Zinsen von auf kurze Zeit aufgenommenen Capitalien: 521 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; Diäten und Fuhrkosten; 15 Thlr. 25 Sgr.; zurückerstattete Feuersoc. Beiträge resp. Abgänge: 11 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Prozeßkosten: 76 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.; Insgemein: 66 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

Der Bauhülfs-Fonds bestand in 1142 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. und verausgabte an ärmere Societätsgenossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen u. s. w. 620 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 64,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 10,580 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. baar.

pro 1861.

Versicherungs-Summe: Kl. I. 4,162,240 Thlr., Kl. II. 19,248,450 Thlr., Kl. III. 27,344,328 Thlr., Kl. IV. 14,516,060 Thlr., in Sa. 65,271,078 Thlr.; Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1860: 5240 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.; Feuersociet. Beiträge: 182,995 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; Brandvergütungsgelder: Kl. I. 3271 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., Kl. II. 28,019 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., Kl. III. 48,774 Thlr. — Sgr. 5 Pf., Kl. IV. 88,038 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., in Sa. 168,103 Thlr. 17 Sgr.; Gehälter der Beamten des Generaldirectorii nebst Hilfsarbeitern und der Kasse: 5594 Thlr. 18 Sgr.; Büreau-Aufwand des General-Directorii: 200 Thlr.; Druckkosten: 161 Thlr. 15 Sgr.; Gehälter der Kreisdirectoren: 6038 Thlr.; Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhülfe: 2238 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.; Beitrag zu dem Bauhülfsfonds: 300 Thlr.; Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten: 2992 Thlr. 12 Sgr.; Diäten und Fuhrkosten: 346 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; zurückerstattete Feuersociet. Beiträge resp. Abgänge: 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.; Prozeßkosten: 3 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; Insgemein: 1 Thlr. 1 Sgr.

Digitized by Google

Der Bauhülfs-Fonds bestand in 1396 Thlr. 15 Sgr. und verausgabte an ärmere Societäts-Genossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen ꝛc. 920 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 66,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 10,543 Thlr. 2 Sgr. baar.

Schloß Bedra, den 11. April 1863.

Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Helldorff.

Hypothekensachen.

(348) Die Hypothekentabelle des Handarbeiters Heinrich Michel jun. in Herrmannsacker über ungefähr 6 □Ruthen von der Dorflage in Herrmannsacker an der westlichen Seite des Dorfs ist fertig und können innerhalb 2 Monaten Erinnerungen dagegen bei uns angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 20. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(349) Die Tabelle über die dem Schenkgutsbesitzer Johann August Marcus zu Mödnitz, jetzt dessen Erben, laut Kaufs vom 31. December 1839 gehörige, unter Nr. 66. katastrirte Roßmühle nebst Zubehör und einer im sogenannten Hopfgarten belegenen, unter Nr. 67. katastrirten Holzschuppen ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Hohenmölsen, den 25. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(350) Die im 4. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg in diesem Jahre bekannt gemachte Hypothekentabelle über das zu Reinsdorf liegende Haus des Johann Andreas Geyer ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an gedachtem Grundstück nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Artern, den 28. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(351) Die in unserer Bekanntmachung vom 4. October 1862 beschriebenen Hypothekentabellen über die der Kirche, Pfarre und Schule und Gemeinde zu Wennungen gehörigen, in Wennunger Flur belegenen Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 29. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(352) Dem Ingenieur A. **Neuschel** zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(353) Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Dr. **Seyler** in Annaburg aus Anlaß seines Eintritts in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

---

(354) Der Regierungs-Referendarius **v. Hanstein** ist von der hiesigen zur Königlichen Regierung in Erfurt übergetreten.

(355) Die Schul- und Küsterstelle in Hohenlubast, Ephorie Bitterfeld, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt und wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(356) Die Schul- und Küsterstelle in Paußnitz, Ephorie Belgern, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(357) Für die Stadt Halle a. d. S. sind zu Schiedsmännern für die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk der Lederhändler **Friedrich**,
für den II. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Maler **Weber**,
für den III. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Rüffer**,
für den V. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Finger**,
für den VI. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Keil**,
für den VII. Bezirk der Kaufmann **Rathke**,

Digitized by Google

für den VIII. Bezirk der Buchhändler **Tausch**,
für den IX. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Dr. **Werther**,
für den XII. Bezirk der Zimmermeister **Poppe**.

(358) Im Torgauer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den IV. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Marcus** in Cranichau zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Rex** in Mehderitzsch zum Stellvertreter;
2) für den V. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe **Teichmann** in Wildschütz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Starke** in Langenreichenbach zum Stellvertreter;
3) für den VII. Bezirk der Oekonom **Bieberstedt** in Süptitz zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer **Kraft** in Großwig zum Stellvertreter;
4) für den XIII. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Buchbindermeister **Hausenfelder** in Annaburg zum Schiedsmann, der Fleischermeister **Schurig** in Annaburg zum Stellvertreter;
5) für den XV. Bezirk der Ortsrichter **Heinrich** in Hohndorf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Noack** in Hohndorf zum Stellvertreter.

---

(359) Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

Die bisher in Elsterwerda bestandene Agentur unserer Anstalt ist durch den Tod des dortigen Agenten Herrn **Zeidler** erloschen.

Berlin, den 11. April 1863. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 19.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(360) Den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Mai in Luckau,	den 1. Juni in Belzig,
" 28. " " Torgau,	" 5. " " Aken.
" 30. " " Pretzsch,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(361) Die Einziehung der alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. betr.

Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bankdirectorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(362) Die Verpachtung der Königlichen Domaine Bornstädt betr.

Höherer Anordnung zufolge soll die im Sangerhäuser Kreise belegene, 1 Meile von Eisleben, 2 Meilen von Sangerhausen und Querfurt und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Bornstädt von Johannis 1864 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören

1037	Morgen	12	□Ruthen Acker,
89	"	24,5	" Wiese,
69	"	163	" raumer Anger,
64	"	74	" bepflanzter Anger,
4	"	179	" Hof und Baustelle,
17	"	124	" Gärten,
1	"	45	" Schachthalden,
1	"	160	" Teiche,
2	"	8	" Kiesgrube,
—	"	88	" Schaafschwemme,
—	"	70	" Unland,
1289	Morgen	47,5	□Ruthen in Summa.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 Thlr., die Pachtcaution 2500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 27,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 2. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath Lentz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Bornstädt eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie die allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine und die zu derselben gehörigen Länderein in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter Herrn Amtsrath Lüttich in Bornstädt zu wenden.

Merseburg, den 11. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(363) Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1863/64 betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbeträge der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit Zwei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit Drei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler,

bis zum 15. Mai c. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

Einen Silbergroschen von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse, und
Einen Silbergroschen Sechs Pfennige von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse,

bis längstens zum 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 1. Mai 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(364) Die zollamtliche Behandlung der zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände beim Königl. Hannoverschen Haupt-Zollamte zu Harburg betr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. d. M., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung im Hamburg betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung, dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände, übereinstimmend mit den diesseits erlassenen Anordnungen, das Haupt-Zollamt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze, der Abfertigung bei dem Hauptamte des Versendungsorts vorgezogen wird.

Magdeburg, den 27. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(365) Die Dienststunden bei der Posterpedition in Lauchhammer betr.

Die Dienststunden für die am 1. April c. neu eingerichtete Posterpedition in Lauchhammer sind dahin festgestellt worden, daß das Büreau für den Verkehr mit dem Publikum

a) während des Sommerhalbjahres — vom 1. April bis ult. September — von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
b) während des Winterhalbjahres — vom 1. October bis ult. März — von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
c) zu allen Jahreszeiten von 3 bis 7 Uhr Nachmittags

geöffnet bleibt.

An den Sonntagen ist der Annahme und Ausgabedienst von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an den gesetzlichen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs dagegen von 9 bis 11 Uhr Vormittags geschlossen. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 25. April 1863.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

(366) Die Hypothekentabelle über folgende in Flur Balgstädt belegene, der verehelichten Förtsch, Hanne Christiane geb. Schmieder zu Hirschroda gehörige Grundstücke, als:

¼ Acker auf dem Rettel, halb Holz und halb Acker, und ¼ Acker Lehde in den Balgstädter Bergen,

ist aufgestellt und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 28. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(367) Die im 45. Stück des Regierungs-Amtsblatts sub Nr. 868. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Johann Andreas Berndt zu Schillingstedt gehörige, in der Flur Cannawurf belegene Grundstück, ¼ Acker am Möllendorfer Wege Nr. 1516. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Heldrungen, den 31. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(368) Die im 45. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1862 unter Nr. 867. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Oekonomen Friedrich Theodor Wolf zu Cannawurf gehörige, in der Feldflur von Cannawurf belegene Grundstück, 1 Acker im Niederfelde Nr. 3755. des Flurbuchs, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Heldrungen, den 31. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(369) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 19. November 1862 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 4. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner die Tabellen über:

I. Haynrode: Freigutsbesitzer Ferdinand Friedrich Fischer, Grundstück A. 1. der Tabelle (Brauhaus Nr. 108.);

II. Edersleben: Bergmann Wilhelm Heise, Grundstück A. 1. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 215.);

III. Sotterhausen: Maurer Gottfried Heßelbach, Grundstück A. 1. der Tabelle (Wohnhaus Nr. 78.),

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 2. April 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(370) Die Hypothekentabelle über die laut Attestes des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg vom 16. v. M. seit länger als 44 Jahren im ruhigen und ungestörten Besitze der Königlichen Landesschule Pforta gewesene, und von der letzteren laut des unterm 16. v. M. bestätigten Kaufvertrags vom 1. v. M. resp. recogn. den 1. d. M. an den Zimmermeister Johann August Struve zu Kösen verkaufte Baustelle Nr. I. des Situationsplans zu Kösen an der südlichen Seite der Siedekothstraße mit einem Flächengehalt von circa 1 Morgen 89 QRuthen sammt Zubehör, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 4. April 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(371) Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Schmiedemeister Gottlob Pippel zu Wennungen gehöriges, in Wennunger Flur belegenes Grundstück, als: 23 QRuthen Anger am Dorfe, ist angelegt und aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Nebra, den 9. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(372) Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Ernst Tröbs zu Großwangen gehörige, in dasiger Flur belegene Grundstück, als: 1 Stück Acker am Steinwege, ist fertig und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten zulässig.

Nebra, den 21. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(373) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Raßberg in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Hülfsprediger in Cönnern, Rudolph Friedrich Ernst **Jahr**, verliehen worden.

(374) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii in Quedlinburg in der Diöces Quedlinburg ist dem bisherigen Hülfsprediger in Biere, Ernst August Adolph Reinhold **Mühe**, verliehen worden.

(375) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Annaburg mit Purzien in der Diöces Brettin ist dem bisherigen Diaconus in Herzberg und Pfarrer in Frauenhorst und Madel, Christian Wilhelm **Wagner**, verliehen worden.

(376) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberdorla in der Diöces Seebach ist der bisherige Pfarrer in Alterstedt, Johann Gottfried **Görnandt**, ernannt und bestätigt worden.

(377) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schönleben** wird das Pfarramt zu Gröst in der Ephorie Freyburg mit dem 1. Juli c. vacant werden. Das Einkommen derselben wird nach Abzug des Emeritengehalts 750 Thlr. betragen. Die Parochie Gröst hat zwei unter Privat-Patronat stehende Kirchen und eine Schule.

(378) Der für das Oberpfarramt in Eckartsberga berufene bisherige Diaconus **Grohmann** in Weißensee wird mit seinem Eintritte in das gedachte Oberpfarramt auch interimistisch die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Eckartsberga übernehmen.

---

(379) Der Kaufmann **Hönemann** in Schmiedeberg ist zum Schiedsmann daselbst gewählt und verpflichtet worden.

---

(380) Dem Appellationsgerichtsrathe **Zimmerman** und dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe **Krüger** zu Halberstadt ist der Character als Geheimer Justizrath verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(381) Den mit dem 1. Januar 1864 eintretenden Fortfall der Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung in den Bezirken der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betr.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 394.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen, bis auf weitere Anordnung, der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Directionen der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, daß für die Bezirke dieser Societäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall kommt.

Berlin, den 23. April 1863.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

(382) Den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Mai in Luckau,	den 1. Juni in Belzig,
" 28. " " Torgau,	" 5. " " Aken.
" 30. " " Pretzsch,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(383) Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt,

solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(384) Die der Armenkasse und der Kirche in Elsterwerda Seitens der Frau Superintendent Hofmann zugewendeten Legate betr.

Die am 24. Februar d. J. verstorbene verwittwete Frau Superintendent Hofmann, Ernestine Auguste geborne Wachsmuth in Elsterwerda hat der dasigen Armenkasse ein Legat von 1000 Thlr. und der Kirche daselbst ein Legat von 400 Thlr. letztwillig zugewendet.

Wir bringen diesen Beweis rühmlicher Wohlthätigkeit zum dankbaren Andenken an die Verstorbene hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 4. Mai 1863. Königliche Regierung.

(385) Impf-Ordnung.

Nachdem die unter dem 5. November 1845 erlassene Impf-Ordnung sich theilweise als unzulänglich für den Zweck, einen umfassenden Schutz vor den Menschenblattern durch die Schutzpockenimpfung zu gewähren, erwiesen hat, wird unter Aufhebung der vorgedachten Impf-Ordnung vom 5. November 1845 für den gesammten Verwaltungsbezirk nachstehende Impf Ordnung hierdurch erlassen.

I. Von den öffentlichen Impfungen.

§. 1. In jeder Stadt- und Landgemeinde sind jährlich in den Sommermonaten unter Leitung und Mitwirkung der Ortspolizeibehörde öffentliche Impfungen in der Art zu veranstalten, daß in einem von der Ortspolizeibehörde den Betheiligten 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine die Impfung selbst und in einem acht Tage späteren Termine die Revision der geschehenen Impfung stattfindet.

§. 2. Das Impflokal ist von der Gemeinde zu beschaffen und zwar in zwei gesonderten Zimmern, von denen das eine zum Versammlungsorte der Impflinge, das andere zur Ausführung der Impfoperation und Listenführung dient.

§. 3. Den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen hat auf dem Lande der Ortsvorsteher oder in seiner Vertretung ein Mitglied der Gemeindebehörde, in den Städten ein Abgeordneter der Polizeibehörde mit der Verpflichtung beizuwohnen, die erforderlichen Vermerke in der Gemeinde-Impfliste zu machen.

§. 4. Die Kosten der öffentlichen Impfung müssen, insofern solche nicht auf kreisständische Fonds übernommen worden sind, aus der Gemeindekasse gezahlt werden.

Die Gemeindebehörden sind befugt, die antheiligen Kostenbeträge von den zur Zahlung Verpflichteten und Zahlungsfähigen wieder einzuziehen, insofern nicht die in einer Gemeinde entstehenden Gesammt-Impfkosten durch Gemeindebeschluß definitiv auf die Gemeindekasse im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt übernommen worden sind.

§. 5. Zur Verminderung der Kosten ist es mehreren kleineren, jedoch nicht über ½ Meile von einander entfernten Gemeinden gestattet, sich zu einer gemeinschaftlichen Impfstation zu verbinden.

§. 6. Die Wahl des Impfarztes unter den inländischen approbirten Aerzten und Wundärzten steht der Gemeinde, resp. den nach §. 5. zu einer Impfstation verbundenen Gemeinden zu, insofern sie die getroffene Wahl und schriftliche Vereinbarung mit dem Impfarzte bis zum 15. März jeden Jahres — im gegenwärtigen Jahre bis zum 15. Juli — dem Kreislandrathe anzeigen. Anderenfalls ist Letzterer berechtigt, der säumigen Gemeinde einen Impfarzt zu bestellen und falls die Gemeinde sich mit dem Impfarzte über das Letzterem zu gewährende Honorar nicht einigt, die zu normirende Vergütung im Wege der administrativen Execution (§. 1. der Verordnung vom 30. Juli 1853, Ges. Samml. 1853 S. 909.) von den betreffenden Gemeinden einzuziehen.

§. 7. Sollte in einzelnen Gemeinden ein auf Vorurtheilen oder äußern Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand gegen die Schutzblatter-Impfung hervortreten, so behalten wir uns vor, die Gestellung der impffähigen Kinder und deren Impfung auf Grund des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 30. December 1843 durch ein vorübergehendes polizeiliches Zwangsverfahren herbeizuführen.

II. Von den Privat-Impfungen.

§. 8. Privat-Impfungen durch inländische approbirte Aerzte und Wundärzte sind nach wie vor gestattet, jedoch nur auf ausdrücklichen Auftrag der Angehörigen des Impflings.

§. 9. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche sich bereit erklärt haben, Privat-Impfungen zu verrichten, haben sich der vorgeschriebenen Formulare von Impfscheinen zu bedienen und die Liste der geimpften

Kinder bei Vermeidung einer von uns festzusetzenden Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern unaufgefordert vor dem 1. September jeden Jahres den betreffenden Ortspolizeibehörden einzureichen. Die Strafe ist auch dann schon verwirkt, wenn der oben bezeichnete Termin zur Anmeldung der ausgeführten Impfungen nicht innegehalten werden sollte. Die Herren Landräthe werden uns im Laufe des Septembers die säumig gebliebenen Privat-Impfärzte anmelden und sind befugt, ihnen kurze Termine unter Androhung einer gesteigerten Ordnungsstrafe zu stellen.

III. Von den Impflisten.

§. 10. In jeder Gemeinde ist die Jahres-Impfliste nach nachstehendem Schema 1. aufzustellen, in welche sämmtliche Ansteckungsfähige aufgenommen werden. Als geschützt werden hierbei diejenigen betrachtet, welche die Menschenblattern überstanden haben, mit Erfolg durch die Schutzblattern geimpft sind, oder bei denen zu dreien Malen die Impfung ohne Erfolg geblieben ist.

§. 11. Die größeren Stadtgemeinden sind im Anschluß an die kirchlichen Parochien in besondere Impfbezirke zu theilen, welche rücksichtlich des Listenwesens ganz wie selbstständige Gemeinden behandelt werden; es ist mithin für jeden District eine besondere Impfliste zu führen, welche nach dem erfolgten Wohnungswechsel von einem Districte in den andern berichtigt werden müssen; es sind ferner für jeden District besondere Impftermine anzusetzen, welche durch Ansagen bei den Eltern der Impflinge, nicht aber durch öffentliche Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 12. Die in den ersten vier Rubriken ausgefüllten Gemeinde- oder Districts-Impflisten, welche mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen werden, daß alle, welche nach der vorjährigen Liste als ungeschützt geblieben sind, richtig übertragen sind, werden vor dem 1. April jeden Jahres in Verbindung mit dem Auszuge des Kirchenbuchs über die Neugebornen und vor der Impfung Verstorbenen und der vorjährigen Gemeinde- oder Districts-Impfliste durch den Gemeindevorstand bei dem Königlichen Landrathsamte eingereicht, und von diesem mit dem Revisions- und etwa erforderlichen Prüfungs-Vermerke binnen 14 Tagen zurückgesandt.

§. 13. Bei den öffentlichen Impfungen werden die Rubriken 5—8. des Schema 1. von dem Ortsvorsteher, oder in dessen Vertretung von einem Mitgliede des Gemeindevorstandes ausgefüllt, und, daß dies geschehen, am Schlusse jedesmal ausdrücklich durch eigne, sowie des Impfarztes Namensunterschrift bekundet. In diese Gemeinde-Impflisten wird der Erfolg der Privat-Impfungen nach dem 1. September nachgetragen.

§. 14. Die so vollzogene Gemeinde- oder Districts-Impfliste wird in Verbindung mit der ausgefüllten summarischen Impfliste der Gesammtgemeinde nach Schema 2. ohne namentliche Aufführung der Personen vor dem 1. November jeden Jahres dem Königlichen Landrathsamte eingereicht, durch welches unter Mitwirkung des Kreis-Physikus die erforderliche Prüfung erfolgen wird. Die mit den Revisions-Vermerken des Landraths und des Kreis-Physikus versehenen Gemeinde-Impflisten sind Behufs späterer Nachweisungen vom Ortsvorsteher sorgfältig aufzubewahren und beim Amtswechsel dem Nachfolger zu übergeben.

§. 15. Das Königliche Landrathsamt und das Königliche Kreis-Physikat haben vor dem 1. Februar des folgenden Jahres gemeinschaftlich den Kreis-Impfbericht in Verbindung a) mit der ausgefüllten summarischen Kreis-Impfliste des Schema 2., in welcher sämmtliche alphabetisch geordnete Gemeinden des Kreises aufgeführt sind, und b) mit der Liste der wirksam gewesenen Impfärzte des Kreises unter summarischer Angabe der von Jedem ausgeführten Impfungen uns einzureichen.

§. 16. Die Impfscheine werden an den Revisionstagen nach Schema 3. ausgestellt und ausgehändigt.

Merseburg, den 6. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema 1. **Impfliste der Gemeinde.**

1) Laufende Nummer. 2) Vor- und Zuname des Impflings. 3) Tag der Geburt. 4) Gewerbe des Familienhauptes. 5) Tag der Impfung, a) der öffentlichen, b) der privaten. 6) Name des Impfarztes. 7) Tag der Revision der Impfung. 8) Erfolg der Impfung, a) Zahl der echten Schutzpocken, b) ohne oder mit unsicherm Erfolge, c) dreimalige Impfung ohne Erfolg. 9) Bemerkungen.

Schema 2. **Summarische Impfliste der Gemeinde.**

1) Rest der ungeschützt Gebliebenen der vorjährigen Liste. 2) Neugeborene mit Abzug der Todtgebornen. 3) Neuangesiedelte Impflinge. 4) Summa. 5) Gestorben vor der Impfung. 6) Weggezogen vor der Impfung. 7) Summa der Impffähigen. 8) Name des Impfarztes. 9) Zahl der mit Erfolg Geimpften, a) öffentlich, b) privatim. 10) Zum dritten Male ohne Erfolg Geimpfte. 11) Summa der mit günstigem Erfolge oder zum dritten Male ohne Erfolg Geimpften; 12) Summa der ungeimpft Gebliebenen oder zum zweiten Male ohne Erfolg Geimpften.

Digitized by Google

Schema 3. **Impfschein.**

Daß (Vor- und Zuname des Impflings), Sohn, Tochter des (Name und Stand des Vaters) zu (Aufenthaltsort) durch mich mit guter Schutzpocken-Lymphe geimpft worden, und daß die darauf erfolgten Schutzpocken bei der Untersuchung am .... Tage nach geschehener Impfung von mir als echt anerkannt worden sind, bezeuge ich hierdurch auf Pflicht und Gewissen.

(Wohnort und Datum.)

(Siegel.) (Name und Stand des Impfarztes.)

(386) Die Erhebung des Schulgeldes betr.

Die wegen Erhebung des Schulgeldes erlassenen Vorschriften sind nicht überall richtig aufgefaßt worden. Zur Erläuterung der desfalls früher ergangenen allgemeinen Bestimmungen wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Schulgeld überall, wo es nach wöchentlichen Sätzen normirt ist, wöchentlich, oder an jedem Sonnabend der vierten Woche, dagegen, wo es nach monatlichen Sätzen normirt ist, monatlich zu erheben ist, die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes sich mithin je nach der wöchentlichen oder monatlichen Normirung desselben auf soviel Wochen oder Monate erstreckt, als die Schule von dem betheiligten Kinde besucht worden ist.

Merseburg, den 7. Mai 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(387) Eine Aenderung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs der Stadt Naumburg a. d. S. betr.

Der zunehmende Verkehr zwischen dem Eisenbahnhofe der Station Naumburg, beziehungsweise der Roßbacher Saalfähre und der Stadt Naumburg, läßt eine Vermehrung der zum Georgenthore der Stadt Naumburg führenden Steuerstraßen wünschenswerth erscheinen.

Es wird daher die Bekanntmachung vom 7. Januar 1857, die Errichtung einer Thorcontrole' am Georgenthore ꝛc. betreffend (Amtsblatt Nr. 3. für 1857 der Königlichen Regierung zu Merseburg), soweit dieselbe unter der Nummer 1. bis einschließlich 3. die Steuerstraßen bezeichnet, hierdurch aufgehoben und werden folgende Steuerstraßen zum mehrgedachten Georgenthore eröffnet:

1) der von Roßbach kommende Fahrweg vom Eintritt in den Stadtbezirk beim vormals Wolffschen jetzt Weberschen Garten, an den Moritzwiesen nach dem Georgenbrunnen, die Chaussee entlang nach der Vorstadt Georgenberg; durch diese in gerader Richtung zum Georgenthore. Von hier, innerhalb der Stadt, durch die Straße vom Georgenthore am hinteren Domplatze, über den Steinweg, durch die Herrnstraße, über den Markt nach der Steuerexpedition.
2) Der Fußweg, welcher den von Roßbach kommenden Fahrweg an der neben dem vormals Wolffschen jetzt Weberschen Garten belegenen Mausabrücke verläßt, und den Georgenberg hinauf, das Magazingebäude rechts lassend, zum Georgenthore führt. Von da weiter wie zu 1.
3) Die vom Eisenbahnhofe zur Stadt führende Chaussee vom Eintritt in den Stadtbezirk am Fuße des Spechsart ab zum Georgenbrunnen und von hier wie zu 1.
4) Der von dem Eisenbahnhofe quer über die Felder und den krummen Rain führende, in die Roßbacher Straße ohnweit der Mausabrücke mündende Fußweg und auf dieser (oben zu 1.) oder dem Fußwege (oben zu 2.) zur Stadt, beziehungsweise der Steuerexpedition des Hauptamtes.
5) Der Fußweg vom Spechsart ab durch die sogenannte kleine Hölle zwischen den Weinbergen von Glendenberg und Mahr, den Spechsart entlang nach der Vorstadt Georgenberg und dann weiter wie zu 1.

Magdeburg, den 1. Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(388) Berichtigung.

In unserer in diesem Blatte pag. 103/4. abgedruckten Bekanntmachung, betreffend die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude, ist ein Schreibfehler enthalten, indem es in dem vorletzten Satze bei dem eingeklammerten Passus „in Ansehung der Gebäude in den ꝛc." heißen muß: ländlichen anstatt landräthlichen Ortschaften des Kreises.

Magdeburg, den 5. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 21.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. Mai 1863.

(389) Das 12. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. Mai 1863, enthält unter:

Nr. 5689. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nr. 5690. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Nr. 5691. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 5692. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Rheinschiffahrts-Abgabe.

Nr. 5693. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Communal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersocietät vom 17. Juli 1846.

Nr. 5694. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Das 13. Stück, ausgegeben am 15. Mai 1863:

Nr. 5695. Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Nr. 5696. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(390) Die Bestätigung der Wahl des Frh. v. Hardenberg zum Director des Landarmen-Verbandes der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle betr.

In Gemäßheit des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 ist von dem ständischen Ausschusse für den Landarmen-Verband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle der Landrath des Mansfelder Gebirgskreises, Freiherr **v. Hardenberg** auf Oberwiederstedt zum Director der Landarmen-Verwaltung dieses Verbandes auf die sechsjährige Periode vom 2. Mai 1863 bis dahin 1869 vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl meinerseits bestätigt worden.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 5. Mai 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Digitized by Google

(391) Verpachtung der Königlichen Domaine im Dorfe Roitzsch.

Die im Kreise Bitterfeld im Dorfe Roitzsch an der Berlin-Wittenberg-Halleschen Eisenbahn, 3 Meilen von Halle, 1 Meile von Bitterfeld und 1 Meile von Delitzsch belegene Königliche Domaine Roitzsch soll anderweit auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Zu dieser Domaine gehören:

2	Morgen	121	QRth. Hofräume,
1	"	120	" Baustellen,
5	"	14	" Gärten,
790	"	27	" Aecker,
78	"	166	" Wiesen,
3	"	103	" Gräben, Wasserlöcher und Unland,
Summa 882	Morgen	11	QRth.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 1. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sessionszimmer hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Lentz anberaumt und werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) das Pachtgelder-Minimum auf 3600 Thlr. festgesetzt ist,
2) die Pachtcaution 1800 Thlr. beträgt,
3) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 22,000 Thlr. erforderlich ist,
4) Pachtbewerber sich vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte und das Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf der Domaine Roitzsch eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen, sowie der allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine und deren Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Harsleben zu Roitzsch wenden.

Merseburg, den 8. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(392) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1864.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: zu 500 Thlr. Nr. 42. 709.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320., b) zu 100 Thlr. Nr. 736. 1484. 3379. 4319., c) zu 50 Thlr. Nr. 750. 1154. 3566., d) zu 25 Thlr. Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

Digitized by Google

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863: à 4 % Nr. 844. zu 500 Thlr., Nr. 1701. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach im Kreise Worbis die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nr. 3884. über 100 Thlr. und Lit. B. Nr. 3885. über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(393) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %			II. à 4 %		
2 Stück zu 500 Thlr.	=	1,000 Thlr.,	5 Stück zu 500 Thlr.	=	2,500 Thlr.,
1 " " 100 "	=	100 "	1 " " 400 "	=	400 "
			2 " " 100 "	=	200 "
			1 " " 50 "	=	50 "
			4 " " 25 "	=	100 "

überhaupt Vier Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler nebst 39 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Rathusius, L. F. Kricheldorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(394) Die Dienststunden der Königlichen Posterpedition in Cönnern betr.

Die Dienststunden der Königlichen Posterpedition in Cönnern sind für den Vormittag der Wochentage bis 1 Uhr Mittags ausgedehnt worden; im Uebrigen bleiben sie unverändert.

Halle, den 16. Mai 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(395) Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856.

Bei der am 29. v. M. bewirkten Auslooſung von 2350 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 45.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 76.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 119.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 288. 340. 351. und 377.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 93. 142. 168. 247. 272. 316. 338. 379. 381. und 480.

Den Besitzern dieser Obligationen werden die Capitalbeträge zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1863

hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß solche vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 2. bis 10. nebst Talons, erhoben werden können und mit diesem Tage die Verzinsung aufhört, weshalb auch für jeden etwa fehlenden unentgeldlich abzuliefernden Coupon der Betrag der Zinsen vom Capital gekürzt werden wird. Eisleben, den 8. December 1862.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(396) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1863 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2250 Thlr. stattgefunden. Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 62. 88. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 144. 157. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 12. 42. 83. 110. 142. 152. à 25 Thlr.;
von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 182. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 283. 348. 457. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 276. 318. 432. 493 à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Obligationen am 1. Juli 1863 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung der Beträge für die pro term. Juli 1862 ausgelooften Obligationen, als:

Littr. B. Nr. 199. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 149. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 498. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 490. à 25 Thlr.,

in Erinnerung.

Wittenberg, den 20. December 1862. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

(397) Die Lieferung kiefernet Hölzer zum Neubau der Mühlgrabenbrücke in Eilenburg betr.

Zum Neubau der Mühlgrabenbrücke in Eilenburg soll die Lieferung von

1) 36 Stück kiefernen, nach specieller Angabe bearbeiteten Eck- und Bund-Spundpfählen von 14 bis 17 Fuß Länge und ⅞ bis 1⅛ Zoll Stärke,
2) 2795 Quadratfuß 5 Zoll starke, nach specieller Zeichnung fertig zugelegte kieferne Spundwand bei 14 bis 17 Fuß Länge der einzelnen Spundpfähle,
3) 1163 Quadratfuß 4 Zoll starke Spundwand wie vor in Längen der Spundbohlen von 11 bis 13 Fuß,

auf dem Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die näheren Bedingungen sind in dem Büreau des Unterzeichneten einzusehen, auch gegen Einsendung von 7½ Sgr. Copialien zu beziehen. Die Offerten müssen portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Holzlieferung zum Neubau der Eilenburger-Mühlgrabenbrücke" versehen an den Unterzeichneten bis **zum 26. Mai c., Vormittags 11½ Uhr**, wo die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen wird, eingesandt werden.

Delitzsch, den 13. Mai 1863. Der Kreisbaumeister Gebauer.

(398) Die Uebernahme des Baues einer Interimsbrücke über den Mühlgraben in Eilenburg incl. Beschaffung der dazu erforderlichen Materialien betr.

Der Bau einer Interimsbrücke von Kiefernholz über den Mühlgraben in Eilenburg soll incl. Beschaffung der dazu erforderlichen Materialien auf dem Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Digitized by Google

Unternehmungslustige werden zur Abgabe von Offerten mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen in dem Büreau des Unterzeichneten eingesehen und gegen Einsendung der Copialien von 7½ Sgr. bezogen werden können. Die Offerten müssen portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf den Bau einer Interimsbrücke" versehen bis **zum 26. Mai c., Mittags 12 Uhr**, wo die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten stattfinden wird, an den Unterzeichneten eingesandt werden.

Delitzsch, den 13. Mai 1863. Der Kreisbaumeister Gebauer.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(**399**) Dem Ingenieur H. W. Chr. **Voß** zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**400**) Dem Mechaniker Heinrich **Offergeld** zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**401**) Dem Ingenieur Brami **Andreae** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**402**) Dem Seidenknopfmacher Waldemar **Rose** zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenillefäden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**403**) Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert **Grassée** zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(**404**) Durch die Emeritirung des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. **Bamme** zu Cönnern wird das von demselben bekleidete Oberpfarramt, dessen Einkünfte nach Abzug des Emeritengehalts ungefähr Elfhundert Thaler betragen, Michaelis d. J. vacant werden. Die Parochie Cönnern hat eine Kirche und zwei Schulen.

(**405**) Durch den Eintritt des Archidiaconus **Steinbach** zu Querfurt in den Ruhestand wird die von demselben bekleidete Stelle, welche unter Privat-Patronat steht, Michaelis d. J. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts gegen Vierhundert Thaler.

(**406**) Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Herzberg, mit welchem das Pfarramt zu Frauenhorst und Madel verbunden ist und dessen Einkommen im Ganzen 459 Thlr. beträgt, vacant geworden. In jedem der genannten Dörfer ist eine Kirche und eine Schule. Die Stelle wird diesmal durch das Königliche Consistorium besetzt werden.

(**407**) Die durch Versetzung des Oberförsters **v. Minckwitz** erledigte Oberförsterstelle zu Liebenwerda ist dem Oberförster **Fischer** zu Dembio im Regierungsbezirk Oppeln vom 1. April d. J. ab höhern Orts verliehen worden.

(**408**) Des Königs Majestät haben geruhet, dem Königlichen Domainenpächter, Hofrath **Bambach** zu Gorenberg bei Schweinitz den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

(**409**) Der bisherige Forstaufseher **Seidenstücker** zu Gräfendorf ist zum Königlichen Förster zu Sieb in der Oberförsterei Hohenbucko vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

(**410**) Der bisherige Hülfsaufseher **Gumpert** zu Dölau ist zum Königlichen Forstaufseher zu Gräfendorf in der Oberförsterei Sitzenrode vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

Digitized by Google

(411) Der bisherige Hülfsaufseher **Dammschneider** zu Pölsfeld ist zum Königlichen Forstaufseher zu Lengefeld in der Oberförsterei Pölsfeld vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

(412) Der bisherige Forstaufseher **Freytag** zu Lengefeld ist zum Königlichen Förster zu Schwarzburg in der Oberförsterei Hohenbucko vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

---

(413) Der Regierungs-Assessor **Schmeitzer** zu Weißenfels ist in Folge seines Ausscheidens aus dem Preußischen Staatsdienst von den Functionen eines Veranlagungs-Commissars für die Kreise Weißenfels und Zeitz entbunden und an dessen Stelle der Landes-Oekonomierath **Gühne** zu Naumburg berufen.

---

(414) Die Kreisrichter **Pazschke** und **Richter** in Delitzsch, **Winkler** in Halle, **Glasewald** in Naumburg, **Packbusch** in Sangerhausen und **Wagner** in Wittenberg sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Francke** in Langensalza ist gestorben.

Der Referendarius **Förstemann** ist zum Gerichts-Assessor und der Auscultator **Krause** zum Referendarius ernannt.

Der Referendarius **Kranold** in Eilenburg ist an das Appellationsgericht zu Breslau und der Referendarius **v. Stockhausen** und Auscultator **Wolffgramm** zu Erfurt sind, Ersterer zur Regierung daselbst und Letzterer zur Regierung in Liegnitz versetzt.

Den Rechtsanwalten **Haßert** zu Delitzsch, **Löser** zu Kemberg und **Seeligmüller** zu Halle ist der Character als Justizrath, den Kreisgerichts-Secretairen **Wohlrab** in Mühlberg und **Zimmermann** in Weißenfels als Kanzleirath, sowie dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten **Hollmig** in Torgau als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen.

Der Rechtsanwalt **Bürger** in Langensalza und der Kreisgerichts-Secretair **Bornmüller** in Wittenberg sind gestorben.

Der Büreau-Diätar **Haase** bei dem Kreisgericht in Langensalza ist als Kanzlist, mit der Function als Kanzlei-Inspector, bei demselben angestellt.

Der Gerichtsbote **Kömpel** in Lauchstedt ist gestorben.

Der Gerichtsbote **Bönecke** in Naumburg ist an das Kreisgericht zu Merseburg und der Gerichtsbote **Kühn** in Freyburg an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt; ingleichen ist der bisherige Hülfsbote **Thiele** bei dem Kreisgericht in Suhl definitiv bei demselben angestellt.

(415) Für den IV. Landbezirk im Kreise Naumburg ist der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Werner** in Schönburg fernerweit zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Bach** in Possenhain zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(416) Für den II. Landbezirk im Kreise Zeitz ist der bisherige Stellvertreter, Ortsvorsteher und Bauergutsbesitzer **Schirmer** in Dobersdorf zum Schiedsmann und der Bauergutsbesitzer **Götze** in Dietendorf zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(417) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamtskasse **Scholtze** und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungsrath **Krause** sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Bergamts-Calculator **Erfmann** und die Functionen des Controleurs dem Kassensecretair **Kühne** durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

---

(418) Pensionirt: der Steuereinnehmer **Serrürier** in Mölsen, der Steueraufseher **Herbelschmidt** in Landsberg b. H.

Befördert: der Steueraufseher **Heine** in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg, der berittene Steueraufseher **Strelow** in Wernigerode zum Steuereinnehmer in Querfurt, der Steueraufseher **Müller** in Wittenberg zum Steuereinnehmer in Mölsen.

Versetzt: der Hauptamts-Assistent **Brode** von Wittenberg nach Magdeburg, der Steueraufseher **Holz** von Wittenberg als berittener Steueraufseher nach Rohrberg, der Steueraufseher **Raute** von Löbejün nach Landsberg b. H., der Steueraufseher **Oelström** von Nordhausen nach Löbejün, der Steueraufseher **Voigt** von A. Dschersleben nach Wittenberg.

Neu angestellt: der Supernumerar **Müller** in Magdeburg als Steueraufseher in Merseburg, der pensionirte Gensdarm **Münde** in Friedrichstadt bei Wittenberg als Chausseegelderheber zu Dolle.

Digitized by Google

(419) Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

Nachdem am 25. März c. die vorgeschriebene Revision des Abschlusses und der Geld- und Documenten-Bestände der Anstalt stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahresschlusse 1862 das mit pupillarischer Sicherheit verwaltete Vermögen der Anstalt

9,582,553 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.,

mithin 389,865 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. mehr als bei Jahresschlusse 1861 betragen hat. Die näheren Details ergiebt der so eben erschienene 24. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1862, welcher bei den Haupt- und Special-Agenten und bei der Hauptkasse in Berlin, Mohrenstraße Nr. 59., zu haben ist.

Die vom 2. Januar 1864 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1863 betragen:

Bei der Jahres-Gesellschaft	in Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	4	13	6	5	5	6	5	29	6	7	—	6	12	9	6	37	26	—
1840	4	9	6	5	1	6	5	21	6	6	17	6	10	14	—	34	3	—
1841	4	9	6	4	29	6	5	15	—	6	14	—	8	1	6	27	15	6
1842	4	9	6	5	1	—	5	16	—	6	17	6	9	10	—	22	21	—
1843	4	11	—	4	28	6	5	17	6	6	23	—	9	25	6	27	25	—
1844	4	16	—	5	1	6	5	21	—	6	15	6	16	5	6			
1845	4	5	6	4	19	—	5	—	6	6	4	—	8	8	—			
1846	4	—	—	4	14	6	4	29	—	6	1	6	7	25	6			
1847	4	3	—	4	21	6	5	7	—	5	24	—	7	6	—			
1848	4	3	—	4	15	6	5	7	6	6	4	—	12	5	6			
1849	4	2	—	4	28	—	4	27	6	6	1	6	8	3	6			
1850	4	2	—	4	17	6	4	24	6	5	22	—	8	13	—			
1851	4	—	6	4	21	6	4	28	—	5	5	6	6	20	—			
1852	4	1	—	4	15	—	5	8	6	6	28	6	6	23	—			
1853	4	3	—	4	14	—	4	24	—	5	13	—	7	1	—			
1854	4	2	6	4	13	6	5	—	6	5	7	—	5	24	6			
1855	4	3	6	4	17	6	4	21	6	5	10	—	6	18	—			
1856	4	1	6	4	9	6	4	19	6	5	14	—	5	22	6			
1857	4	1	—	4	18	6	4	21	—	5	8	—	5	13	6			
1858	4	1	6	4	7	6	4	19	6	5	6	6	5	12	6			
1859	4	1	—	4	11	—	4	25	6	6	10	—	5	13	6			
1860	3	26	—	4	7	—	4	19	6	5	6	—	5	12	6			
1861	3	22	—	4	3	—	4	14	6	4	24	6	5	7	6			
1862	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Berlin, den 28. April 1863. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Bedeutung und Nützlichkeit der Anstalt in Kürze aufmerksam zu machen:

Die Anstalt ist — von jeder Speculation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, allen Personen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit zugänglich und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie sichert den Theilnehmern eine steigende Jahresrente, welche den Betrag von jährlich 150 Thlr. pro Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der Rechenschaftsbericht nachweist.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen und sich daraus, entweder durch ratenweise Nachzahlungen in beliebiger Höhe (jedoch in vollen Thalern), sowie durch den Hinzutritt der berechneten Rente, oder auch durch Letztere allein, ein vollständiges Renten-Capital zu bilden und daraus demnächst den gleichen Nutzen zu ziehen, welcher den von Anfang an vollständigen Einlagen zu Theil wird. Bei dem Tode oder der Auswanderung eines Mitgliedes wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für Alle ist, welche die Zeit der Jugend und Erwerbsfähigkeit benutzen, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Capital zu bilden, das ihnen im Alter eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. Mit demselben Nutzen können aber auch ältere Personen bei der Anstalt sich betheiligen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente beziehen. — Es ist auch gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht, und sich dabei den Bezug der Rente und Rückgewähr vorbehält.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospecte können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen sind wir jederzeit bereit.

Halle. Haupt-Agentur: Hr. Barnitson, Banquier.

Agenturen.

Artern, Hr. Fr. Henckel, Kaufmann.
Ballenstedt, Hr. J. Simon, Kaufmann.
Bernburg, Hr. Gustav Stollberg, Kaufmann.
Bitterfeld, Hr. Peter Ködel.
Cölleda, Hr. Krauth, Rendant zu Schloß-Beichlingen.
Cönnern, Hrn. W. Eckstorm und Gottfr. Naundorf, Kaufleute (Firma: W. Eckstorm und Co.).
Cöthen, Hr. J. G. Zeising, Kaufmann, Haupt-Agent für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen.
Delitzsch, Hr. F. Aug. Rathmann (Firma: Starkloff u. Rathmann), Kaufmann.
Dessau, Hr. Th. Mohr, Kaufmann.
Düben, Hr. E. Jänichen jun., Kaufmann.
Eckartsberga, Hr. J. G. Haecker, Kaufmann.
Eilenburg, Hr. R. Irmisch, Kaufmann.
Eisleben, Hr. A. L. Giseke, Apotheker.
Hettstedt, Hr. Dammann, Magistrats-Assessor.
Lützen, Hr. C. A. Goldberg, Kaufmann.
Merseburg, Hr. L. Meißner, Kaufmann.
Naumburg, Hr. Müller, Kaufmann (Firma: Geisler und Co.).
Querfurt, Hr. H. F. Roeser, Kaufmann.
Sangerhausen, Hr. Ferd. Burghardt, Kaufm.
Torgau, Hr. J. C. Jahn, Kaufmann.
Weißenfels, Hr. E. L. Zickmantel, Kaufmann.
Wiehe, Hr. C. A. Knorr, Kaufmann.
Wittenberg, Hr. M. H. Merker, Kaufmann.
Zeitz, Hr. C. A. Rothe (Firma: G. C. Rothe u. Sohn).

(420) **Eine Belohnung**

von 500 Thlr. erhält derjenige, welcher mir zuverlässige Nachricht über den Verbleib folgender Personen franco dergestalt giebt, daß ich zu dem erwünschten Ziele gelange, namentlich: Charlotte Christiane Müller, im December 1737, Juliane Margarethe Müller, im März 1741, Christian Gottfried Weise, im März 1720, Johann Gottfried Weise, im Juni 1718, und Johann Friedrich Weise, im August 1722 in Luckau geboren und über den Aufenthalt von deren Nachkommen, welche Luckau verlassen haben sollen.

Const. Brand in Naumburg a. d. S.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 22.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. Mai 1863.

(421) Das 14. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 21. Mai 1863, enthält unter:

Nr. 5697. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

Nr. 5698. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

Nr. 5699. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863.

Nr. 5700. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

Nr. 5701. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

Nr. 5702. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

Nr. 5703. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

Nr. 5704. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(422) Den am 1. October c. in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin beginnenden Cursus für Civil-Eleven betr.

Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(423) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit

Digitized by Google

Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden, genau zu beobachtenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Besitzer von Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 haben diese Papiere mittelst einer doppelten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Post dazu benutzt wird, unter der oben bezeichneten portofreien Aufschrift einzusenden, worauf ihnen eine Empfangsbescheinigung der gedachten Hauptkasse zugehen wird.
2) Es bedarf zur Erlangung neuer Zinsbogen nur der Einreichung der Talons, die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück.
3) In diese Verzeichnisse dürfen nur Talons ein und derselben Staatsanleihe aufgenommen werden.
4) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Capitaldocumente selbst Behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besondern Schreibens eingesandt werden.
5) Talons zu verlooften Documenten sind in diese Verzeichnisse nur dann aufzunehmen, wenn bei Realisation der letztern Zinscoupons der neuen Serie mit abgeliefert werden müssen.
6) Die Talons sind nach den Klassen zu ordnen und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer der Obligationen mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse, z. B. à 1000 Thlr., der niederen vorangehen. Sie sind durch einen Papierband zusammenzuhalten.
7) Die Unterschrift, der Name, Stand und Wohnort des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben, auch die Poststation angegeben werden.

Digitized by Google

8) Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen können, außer bei der Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreiskassen in Empfang genommen werden. Es genügen aber auch geschriebene, wenn sie genau in der vorbemerkten Art aufgestellt werden. Die Formulare sind so angelegt, daß sie auch für andere Gattungen der verschiedenen Anleihen zur Anwendung kommen können.

9) Außer Cours gesetzte Schuldverschreibungen verbleiben in diesem Zustande.

10) Mit den ausgelooseten Schuldverschreibungen ist nach Vorschrift der Bekanntmachung pag. 46. des Amtsblatts pro 1856 zu verfahren.

11) Die noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.

12) Die Zusendung der neuen Coupons und Talons erfolgt sofort nach dem Eingange von Berlin unter Beifügung des eingereichten Duplicat-Verzeichnisses an die Einreicher, welche nach deren Empfang ohne allen Verzug die von der Hauptkasse erhaltene Empfangsbescheinigung, nachdem sie die darunter vorgedruckte Quittung gehörig ausgefüllt und vollzogen, derselben unter der oben vorgeschriebenen portofreien Rubrik bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerung einzureichen haben.

Merseburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

(424) Den Anspruch der in der Flotten-Stamm-Division Dienenden auf Versorgung im Civildienst betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. März d. J. zu bestimmen geruhet, daß in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungs-Berechtigung durch eine 12jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5jährige als Unteroffiziere, erworben wird; auch daß bei den Schiffsjungen die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, und den betreffenden Schiffsjungen, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität, die Dienstzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet werden soll, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen. Merseburg, den 23. Mai 1863. Königliche Regierung.

(425) Die Ungültigkeit der Approbation der verehel. Bennemann zu Göttnitz zur Hebammenpraxis betr.

Die verehelichte Anna Elisabeth **Bennemann** geb. Richter in Göttnitz, Kreis Bitterfeld, welche früher in Stumsdorf als Hebamme fungirte, hat der Ausübung der Hebammenkunst freiwillig und ausdrücklich entsagt und darf der ihr gemachten Bedeutung gemäß bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach §. 199. des Strafgesetzbuchs die Hebammenpraxis nicht weiter ausüben. Die angeblich abhanden gekommene Approbation der verehel. Bennemann hat demnach ihre Gültigkeit verloren.

Merseburg, den 23. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(426) Die Verpachtung der Königlichen Domaine Bornstädt betr.

Höherer Anordnung zufolge soll die im Sangerhäuser Kreise belegene, 1 Meile von Eisleben, 2 Meilen von Sangerhausen und Querfurt und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Bornstädt von Johannis 1864 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören

1037	Morgen	12	□Ruthen	Acker,
89	"	24,5	"	Wiese,
69	"	163	"	raumer Anger,
64	"	74	"	bepflanzter Anger,
4	"	179	"	Hof und Baustelle,
17	"	124	"	Gärten,
1	"	45	"	Schachthalden,
1	"	160	"	Teiche,
2	"	8	"	Kiesgrube,
—	"	88	"	Schaafschwemme,
—	"	70	"	Unland,
1289	Morgen	47,5	□Ruthen	in Summa.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 Thlr., die Pachtcaution 2500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 27,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 2. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath Lentz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

by Google

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Bornstädt eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie die allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine und die zu derselben gehörigen Länderein in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter Herrn Amtsrath Lüttich in Bornstädt zu wenden.

Merseburg, den 11. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(427) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Saalkreise belegene ländliche Ortschaft Trotha zu denjenigen gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und daß demzufolge die Gebäudesteuer daselbst nach den für die Städte geltenden Grundsätzen veranlagt werden muß.

Merseburg, den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(428) Gesetz über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten betr.

In Folge höherer Anweisung bringen wir die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 123.), welches also lautet:

Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich 2c.

hierdurch von Neuem in Erinnerung, indem wir die Herren Geistlichen unseres Amtsbereichs unter ausdrücklichem Hinweis auf die unausbleiblichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen das Gesetz zur pünktlichen Beobachtung desselben gemessenst anweisen.

Mit Bezugnahme auf unseren Circular-Erlaß vom 11. Mai 1854 und die Amtsblatt-Publicanda vom 10. September 1856, 15. August 1857, 28. Juni 1858, 30. März 1860 und 6. April 1861 machen wir zugleich auf folgende Punkte wiederholt aufmerksam:

1) Es ist eine Verpflichtung der Geistlichen, vor jeder Trauung sich amtlich zu vergewissern, ob etwa der Bräutigam nach den Preußischen Gesetzen, namentlich nach dem Gesetze vom 31. December 1842, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Gesetz-Sammlung pro 1843 S. 15.) als ein Ausländer zu erachten und ob daher das vorgeschriebene Attest zu erfordern ist. Bloße Versicherungen der Nupturienten oder ihrer Angehörigen sind hierbei nicht ausreichend. Auch genügt weder der Besitz eines Wohnhauses oder anderer Grundstücke im Inlande, noch ein selbst langjähriger Aufenthalt in den diesseitigen Staaten, noch die Bescheinigung Preußischer Ortsbehörden, daß der Niederlassung des Bräutigams in der betreffenden Gemeinde Nichts entgegenstehe. Im Zweifel über irgend eine in Betracht kommende Thatsache werden die Herren Geistlichen wohl thun, eine Auskunft von den Herren Kreislandräthen nachzusuchen, insbesondere auch im Fall eines Bedenkens über die gehörige Beglaubigung des im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde des Ausländers.

2) Eine Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den durch den Gothaer Vertrag vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine competent sind, ist mit der Circular-

Verfügung der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 11. Februar 1861 in dem Staats-Anzeiger de 1861 Nr. 61. S. 461. abgedruckt und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Sachsen veröffentlicht worden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unser Publicandum vom 6. April 1861 in Nr. 17. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg — S. 151. —, Merseburg — S. 107. — und Erfurt — S. 93. — pro 1861.

3) Wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, so muß das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

4) Die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben kraft der im §. 2. des Gesetzes ihnen beigelegten Befugniß durch Rescript vom 31. August 1856 die britischen Unterthanen und die Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner durch Rescript vom 2. April 1858 die französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vorgeschriebenen Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, allgemein dispensirt.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen kann durch einen Paß des englischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande, die Legitimation eines amerikanischen Bürgers durch einen Paß der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, und die Legitimation eines Französischen Unterthanen durch den Paß einer Französischen Behörde, jedoch in allen Fällen nur dann geführt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als eines britischen Unterthanen, resp. eines Bürgers der vereinigten Staaten von Nordamerika oder eines Französischen Unterthanen ausdrücklich bezeugt ist. Britische, nordamerikanische oder französische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Staatsangehörigkeit, und haben bei obwaltenden Zweifeln über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, die Königlichen Regierungen zu entscheiden.

Indem wir noch besonders hervorheben, daß das Gesetz nicht blos ein wissentliches und vorsätzliches, sondern überhaupt jedes auch auf einem bloßen Versehen beruhende Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht, empfehlen wir insonderheit den Herren Ephoren, die ihrer Aufsicht anvertraute Geistlichkeit in den Diöcesan-Conferenzen und bei sonst sich darbietender Gelegenheit immer von Neuem wieder zur pünktlichen Beobachtung des Gesetzes zu ermahnen, namentlich aber bei der Introduction neuer Pfarrgeistlichen diese speciell daran zu erinnern.

Magdeburg, den 18. Mai 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(429) Jurisdictions-Veränderung über das Dorf Mockrehna.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Juni c. ab mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers das Dorf Mockrehna von dem Sprengel der Gerichts-Commission in Schildau abgetrennt und dem unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts in Torgau einverleibt wird.

Naumburg, den 19. Mai 1863. Königliches Appellationsgericht.

(430) Jurisdictions-Veränderung bezüglich mehrerer dem Kreise Liebenwerda zugelegten Grundstücke.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die durch den Elbdurchstich bei Mühlberg im Jahre 1852 von dem linken auf das rechte Elbufer verlegten, bisher zum Kreise Torgau gehörig gewesenen, auf Grund Allerhöchster Ordre vom 29. August 1862 dem Kreise Liebenwerda zugelegten Grundstücke, nämlich:

1) der Gries mit dem Hüterhause, 2) die Graskabeln oder Fischerrücken, 3) die kleine Klosterwiese, 4) die fiskalische oder Amtswiese, 5) der größte Theil der Lehden, 6) das zum Theil dem Wasserbaufiskus, zum Theil der Stadt Mühlberg gehörige alte Elbbett,

von dem Bezirke des Kreisgerichts in Torgau abgezweigt und dem Bezirke der Gerichts-Commission in Mühlberg (Kreisgericht Liebenwerda) einverleibt worden sind.

Naumburg, den 15. Mai 1863. Königliches Appellationsgericht.

(431) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October 1863.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

Digitized by Google

1) Litera A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 2360. 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 5463. 5655. 5675. 5759. 5969 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:
Nr. 368. 798. 838 915 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1926. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752. 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 96 Stück, nämlich:
Nr. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020 4129. 4651. 4834. 4922. 4989 5018. 5172. 5477. 5702 5821. 5897 5953. 6112. 6138 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7832. 7887. 7908. 7946. 7949.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 65 Stück, nämlich:
Nr. 12342. bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1863** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 30. September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 11. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr 6167., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599. 8121., Lit. D. Nr. 7034.;
d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr 3148 7618 7685., Lit D. Nr. 8. 1177. 6984.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448. 2141. 3862, Lit B. Nr. 54 1216, Lit. C. Nr. 255. 1682. 3906 6041. 6555. 7942. 8313., Lit D. Nr. 2526. 2734 3199 3357. 5545 6515. 6830.;
f) pro 1. October 1861: Lit A. Nr. 912. 4080., Lit. B. Nr. 169., Lit. C. Nr. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727, Lit D. Nr. 1683. 1984. 2525. 2655. 3581. 3855. 4435 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit A. Nr. 712. 2140. 6408., Lit. B. Nr. 490., Lit. C. Nr. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793., Lit. D. Nr. 1245. 2124.;

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236., Lit. B. Nr. 1376., Lit. C. Nr. 324. 347. 1433. 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7416. 8954., Lit. D. Nr. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.;

i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255. 1409., Lit. C. Nr. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640 3898. 4018 5647. 5745. 7217. 7996. 8336., Lit. D. Nr. 454. 614 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144. 4217. 5760. 6610.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,341. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(432) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

35 Stück zu 1000 Thlr.	= 35,000 Thlr.,	42 Stück zu 25 Thlr.	= 1,050 Thlr.,
8 " " 500 "	= 4,000 "	118 " " 10 "	= 1,180 "
45 " " 100 "	= 4,500 "		

überhaupt Fünf und Vierzig Tausend Sieben Hundert und Dreißig Thaler nebst 2208 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Rathusius, L. F. Kricheldorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(433) Die Ersatz-Aushebung für das stehende Heer im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade betr.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch den 24. Juni, Mittags 1 Uhr, in Mansfeld,
Donnerstag den 25. Juni, Morgens 8 Uhr, in Mansfeld,
Freitag den 26. Juni, Morgens 10 Uhr, in Eisleben,
Sonnabend den 27. Juni, Morgens 8 Uhr, in Eisleben,
Montag den 29. Juni, Morgens 10 Uhr in Halle,
Dienstag den 30. Juni, Morgens 8 Uhr, in Halle, } für den Stadtkreis,
Mittwoch den 1. Juli, Morgens 10 Uhr, in Giebichenstein,
Donnerstag den 2. Juli, Morgens 8 Uhr, in Giebichenstein, } für den Saalkreis,
Sonnabend den 4. Juli, Morgens 10 Uhr. in Bitterfeld,
Montag den 6. Juli, Morgens 8 Uhr in Bitterfeld.

Magdeburg und Merseburg, den 14. Mai 1863.

Königliche Departements-Ersatz Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade, Reg. Bez. Merseburg.

(434) Ausgelooste Teuvitz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen pro term. 1. Juli c.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlicher Obligationen ist wiederum die zu jährlicher Tilgung planmäßig festgesetzte Schuldrate ad 3000 Thlr. ungetheilt verlooft und sind von den noch im Umlauf befindlichen Schuldocumenten die folgenden und zwar:

Lit. A. Nr. 51. 101. 149. 252. 269. 348. 476. 518. 557. 575. 596. 601. 620. 676. 723.,

Powered by Google

Lit. B. Nr. 52. 297. 324. 358. 368. 379. 395. 432. 436. 439. 445. 487. 564. 735. 813. 852. 873. 1029. 1046. 1057. 1071. 1078. 1135. 1182. 1266. 1290. 1300. 1370. 1397. 1447.,

gezogen worden.

Die Besitzer dieser Obligationen werden in Folge dessen hierdurch aufgerufen, letztere Behufs planmäßiger Realisirung vom 1. Juli c. ab bei dem Banquierhause Frege und Comp. hierselbst zu präsentiren.

Ferner wurden am heutigen Tage die inzwischen von den Gläubigern gegen Empfangnahme der Valuta retradirten Obligationen:

Lit. A. Nr. 13. 105. 112. 188. 200. 233. 317. 336. 356. 357. 377. 477. 516. 592. 597. 617. 642. 644. 745.,

Lit. B. Nr. 25. 31. 72. 130. 136. 161. 165. 182. 191. 229. 245. 414. 425. 488. 490. 502. 515. 559. 640. 703 740. 966. 976. 1025. 1120. 1183. 1187. 1223. 1298. 1419.,

nebst zugehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 13. Mai 1863.

Die Schuldentilgungs Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Tenditz und Kötschau.

Ebers, Geheimer Bergrath. Frege und Comp.

Personal-Chronik.

(435) Der Pfarrer **Thienemann** in Oberneßa in der Diöces Weißenfels wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate und gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 500 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(436) Durch das Ableben des Pfarrers **Gieseke** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Unterrißdorf, Diöces Eisleben, mit welcher ein Einkommen von 720 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 1 Schule.

(437) Durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers **Nehmiz** ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt in Heldrungen, mit welchem ein Einkommen von 1700 Thlr. verbunden, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

---

(438) Die Schulstelle in Bockwitz, Ephorie Belgern, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(439) Die Schul- und Küsterstelle in Sotterhausen, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(440) Dem Königlichen Heegemeister **Kramer** zu Forsthaus Görschlitz, Oberförsterei Söllichau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. Juni 1863.

(441) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1863 an das Haus der Abgeordneten.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige „Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen, sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendez und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig wie den frühe-

Digitized by Google

ren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischer Staaten ebenso wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48. der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45. der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzu-

Digitized by Google

stellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtags erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J., in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Sr. Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(442) Die Gebäudesteuer betr.

An Stelle des einstweilig in den Ruhestand versetzten Landraths **v. Helldorff** zu Baumersroda ist vom 1. Juni d. J. an der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Freiherr **v. Streit** auf Weischütz zum Ausführungs-Commissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Querfurter Kreise ernannt worden.

Merseburg, den 30. Mai 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(443) Die Anmeldung der diesjährigen Tabacksplanzungen betr.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche

Digitized by Google

Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 23. Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(444) Errichtung einer Posterpedition auf dem Bahnhofe Corbetha.

Auf dem Bahnhofe Corbetha an der Leipzig-Geraer Eisenbahn wird eine Posterpedition eingerichtet und vom 1. Juni c. ab in Wirksamkeit treten. Das Büreau derselben ist geöffnet:

in den Wochentagen: Vormittags im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittags von 2½ bis 8 Uhr;

an den Sonntagen: Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;

an den Festtagen: Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 29. Mai 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(445) Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto **Voigt** in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(446) Dem Grafen **Krockow v. Wickerode** auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(447) Dem Maschinenbauer R. **Ziegler** in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(448) Das den Fabrikanten J. M. **Ottenheimer**, Albert **Ottenheimer** und Adolph **Ottenheimer** in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(449) Zum Deichhauptmann des Mensdorf-Laußiger Muldedeichverbandes ist der Graf Friedrich **v. Mengersen** auf Zschepplin und zu dessen Stellvertreter der Justizrath **Hanke** zu Eilenburg gewählt und bestätigt worden.

(450) Zum Schaudirector für den Verband zur Regulirung des Cremitz-Baches ist der Königliche Landrath **v. Kleist** auf Collochau gewählt und in Gemäßheit des §. 27. des Allerhöchst genehmigen Statuts vom 30. April 1855 (Ges. Samml. 1855 Seite 451. seq.) bestätigt worden.

(451) Der Waldwärter **Kundius** zu Wallendorf ist am 1. April d. J. entlassen und an dessen Stelle von demselben Tage ab der Einwohner Johann Karl Friedrich **Roth** zu Pretzsch als Waldwärter für das Wegwitzer Holz im Unterforste Merseburg der Königl. Oberförsterei Schkeuditz angenommen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 24.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. Juni 1863.

(452) Das 15 Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. Juni 1863, enthält unter:

Nr. 5705. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861.

Nr. 5706. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

Nr. 5707. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1.) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokolken, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projectirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5708. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Rthlr. Vom 20. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(453) Die Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Kassenanweisungen oder Banknoten betr.

Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(454) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbe-

Digitized by Google

scheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die im 22. Stücke des Amtsblatts Seite 123. bis 125. abgedruckten Bekanntmachungen vom 18. und 26. Mai d. J., welche auch bei Einziehung der Coupons und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen zu beachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Juni 1863. Königliche Regierung.

(455) Verpachtung der Königlichen Domaine im Dorfe Roitzsch.

Die im Kreise Bitterfeld im Dorfe Roitzsch an der Berlin-Wittenberg-Halleschen Eisenbahn, 3 Meilen von Halle, 1 Meile von Bitterfeld und 1 Meile von Delitzsch belegene Königliche Domaine Roitzsch soll anderweit auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Zu dieser Domaine gehören:

2	Morgen	121	QRth.	Hofräume,
1	"	120	"	Baustellen,
5	"	14	"	Gärten,
790	"	27	"	Aecker,
78	"	166	"	Wiesen,
3	"	103	"	Gräben, Wasserlöcher und Unland,
Summa 882	Morgen	11	QRth.	

Den Licitationstermin haben wir auf **den 1. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Sessionszimmer hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Lentz anberaumt und werden Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) das Pachtgelder-Minimum auf 3600 Thlr. festgesetzt ist,
2) die Pachtcaution 1800 Thlr. beträgt,
3) zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 22,000 Thlr. erforderlich ist,
4) Pachtbewerber sich vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte und das Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auf der Domaine Roitzsch eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen, sowie der allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Digitized by Google

Pachtlustige, welche die Domaine und deren Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Harsleben zu Roitzsch wenden.

Merseburg, den 8. April 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(456) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ländliche Ortschaft Neumarkt bei Düben im Kreise Bitterfeld zu denjenigen gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und daß demzufolge die Gebäudesteuer in dieser Ortschaft nach den für die Städte geltenden Vorschriften veranlagt werden muß.

Merseburg, den 2. Juni 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(457) Die Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 4. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(458) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Commission Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts

am 30. und 31. Juli zu Sangerhausen,
am 3. und 4. August zu Querfurt

zusammentreten wird.

Erfurt und Merseburg, den 5. Juni 1863.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade des Reg. Bez. Merseburg.

(459) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade betr.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts tritt die unterzeichnete Commission an folgenden Tagen zusammen:

am 8. Juli c. in Wittenberg,
am 10. Juli c. in Herzberg (Kreis Schweinitz),
am 13. Juli c. in Liebenwerda,
am 14. Juli c. in Torgau,
am 16. und 17. Juli c. in Delitzsch,
am 18. und 20. Juli c. in Merseburg,
am 21. und 22. Juli c. in Weißenfels,
am 23. Juli c. in Zeitz,
am 24. Juli c. in Naumburg,
am 27. Juli c. in Cölleda (Kreis Eckartsberga).

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen Seitens der Königlichen Landrathsämter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 4./6. Juni 1863.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

(460) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld in der Diöces Lissen ist der bisherige Pfarrer in Görschen, Diöces Naumburg, Johann August **Derfs**, berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

(461) Die unter Privat-Patronat stehende Diaconatstelle in Mücheln, Diöces Freyburg, welche ein jährliches Einkommen von c. 440 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Diaconus **Pfaffe** vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

(462) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Stößen, welche ein Einkommen von c. 800 Thlr. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Markendorf** vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

(463) Zu der evangelischen Pfarrstelle an St. Petri zu Gr. Quenstedt in der Diöces Halberstadt ist der bisherige Divisionsprediger in Frankfurt a. d. O., Ernst Julius **Meyer**, berufen worden.

(464) Der Predigtamts Candidat Gustav Adolph **Rambeau** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch in der Diöces Bitterfeld ernannt worden.

(465) Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Sorbagen** ist die evangelische Pfarrstelle zu Felchta in der Diöces Mühlhausen, mit welcher ein Einkommen von 325 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, und zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, vacant geworden.

(466) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albert Louis **Gödicke** berufen und bestätigt worden.

(467) Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Julius Albert **Hoffmann** berufen und bestätigt worden.

(468) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Theissen in der Diöces Lissen ist dem bisherigen Pfarrer in Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, Johann Leonhard **Hempel**, verliehen worden.

(469) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gr. Salze und der Pfarrstelle in Felgeleben in der Diöces Atzendorf ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Theodor August **Bollmann** berufen und bestätigt worden.

(470) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mügeln mit Lindwerder in der Diöces Seyda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wittenberg, Friedrich August **Knoblauch**, verliehen worden.

(471) Durch die Versetzung des Pfarrers **Liebscher** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kobershain in der Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 573 Thlr. gewährt, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

(472) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Falkenberg, Diöces Torgau, deren Einkommen auf 772 Thlr. veranschlagt worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Kötteritz** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

---

(473) Die Schul- und Küsterstelle in Sotterhausen, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(474) Dem Königlichen Förster **Krause** ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Mühlbeck in der Oberförsterei Zöckeritz definitiv verliehen worden.

(475) Dem Königlichen Forster **Teuchert** ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Emseloh in der Oberförsterei Siebigerode definitiv verliehen worden.

(476) Der Oekonom Herr Hans Eduard **Dietze** ist nach dem Tode seiner Eltern, des Oberamtmanns Eduard Dietze und dessen Ehegattin Julie Ernstine Wilhelmine geborne Steinkopf, als Pächter der Königlichen Domaine Neubeesen bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 25.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Juni 1863.

(477) Das 16. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 1. Juni 1863, enthält unter:

Nr. 5709. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das 17. Stück, ausgegeben am 3. Juni 1863:

Nr. 5710. Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Nr. 5711. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn".

Nr. 5712. Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

Nr. 5713. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Das 18. Stück, ausgegeben am 12. Juni 1863:

Nr. 5714. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Vom 27. Mai 1863.

Nr. 5715. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122.000 Thalern. Vom 20. April 1863.

Nr. 5716. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

(478) Den 5ten Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 18. Juni 1838 Anwendung findet, betr.

Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communications-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gf. v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag
zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24a. von Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24b. von Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30f. von Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze.
30g. von Pleschen nach Ostrowo,
30h. von Neustadt a. d. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn.

Digitized by Google

30 i. von Oels über Medzibor nach Antonin,
31 a. von Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31 b. von Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan,
31 c. von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45 a. von Neurode über Waldiz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45 b. von Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45 c. von Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45 d. von Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57 c. von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117 c. von Brühl über Betzdorf nach Weßeling,
122 a. von Kaisersesch nach Cochem,
122 b. von Treis über Mörsdorf nach Castellaun,
137 e. von Gladbach nach Wipperfürth,
137 f. von Bensberg nach Spitze,
158 b. von Wiehlmünden über Waldbröl, Au nach Roth,
158 c. von Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161 h. von Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. von Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(479) Verlegung des landräthlichen Büreaus Querfurter Kreises.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Königlichen Landrathsamtes Querfurter Kreises dem Kreisdeputirten Freiherrn **v. Streit** auf Weischütz commissarisch übertragen und das Kreisbüreau bis auf Weiteres nach dem Königlichen Schlosse zu Querfurt verlegt worden ist.

Merseburg, den 11. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(480) Die Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Caisse paternelle in Paris betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: Caisse paternelle in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 15. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(481) Die Verpachtung der Königlichen Domaine Bornstädt betr.

Höherer Anordnung zufolge soll die im Sangerhäuser Kreise belegene, 1 Meile von Eisleben, 2 Meilen von Sangerhausen und Querfurt und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Bornstädt von Johannis 1864 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören

1037	Morgen	12 QRuthen	Acker,
89	"	24,5 "	Wiese,
69	"	163 "	raumer Anger,
64	"	74 "	bepflanzter Anger,
4	"	179 "	Hof und Baustelle,
17	"	124 "	Gärten,
1	"	45 "	Schachthalden,
1	"	160 "	Teiche,
2	"	8 "	Kiesgrube,
—	"	88 "	Schaafschwemme,
—	"	70 "	Unland,
1289	Morgen	47,5 QRuthen	in Summa.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 Thlr., die Pachtcaution 2500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 27,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 2. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem

Herrn Regierungsrath Lentz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification als Landwirth, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Bornstädt eingesehen werden, auch sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie die allgemeinen gedruckten Bedingungen gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine und die zu derselben gehörigen Länderein in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter Herrn Amtsrath Lüttich in Bornstädt zu wenden.

Merseburg, den 11. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(482) Die Errichtung einer Privat-Unterrichtsanstalt betr.

Dem Diaconus **Lohmann** zu Cölleda, Ephorie Heldrungen, ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Unterrichtsanstalt zur Vorbereitung auf die unteren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule ertheilt worden.

Merseburg, den 10. Juni 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(483) Die Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt betr.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichts-Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 11. Juni 1863.

Königliches Appellationsgericht.

(484) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1864.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: zu 500 Thlr. Nr. 42. 709.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320., b) zu 100 Thlr. Nr. 736. 1484. 3379. 4319., c) zu 50 Thlr. Nr. 750. 1154. 3566., d) zu 25 Thlr. Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

Digitized by Google

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863: à 4 % Nr. 844. zu 500 Thlr., Nr. 1701. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach im Kreise Worbis die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nr. 3884. über 100 Thlr. und Lit. B. Nr. 3885. über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(485) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
für größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(486) Pferde-Auction.

Montag, **den 13. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr ab**, sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau einige junge und ältere Stuten, sowie circa 10 Hengste, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Das Nähere über die Abstammung ꝛc. dieser Pferde wird aus den mit dem 9. Juli c. sowohl in Repitz als hier in Graditz zur Entnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 12. Juni 1863. Königliche Gestütdirection.

Hypothekensachen.

(487) Die Hypothekentabellen über nachstehende, im Dorfe Bernsdorf gelegenen Grundstücke:
a) auf dem Anger an der Dorfstraße eine Parzelle von 30 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, dem Hufschmidt Gottlieb Dornau in Bernsdorf gehörig, b) ein Wohnhaus nebst Zubehör des August Blüthgen daselbst, erbaut auf einer von der Gemeinde zu Bernsdorf erkauften Angerparzelle an der Dorfstraße von 55 Fuß Länge und 42½ Fuß Breite,

sind fertig und können innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden 2monatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabellen nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 13. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(488) Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 1. März 1863 (15. Stück

des Regierungs-Amtsblatts pro 1863 Seite 88. und 89.) aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Oebles und Schlechtewitz:

a) der sub Litt. e. der Separationskarte verzeichnete, von Pörsten nach Teuditz führende, 1½ Ruthe breite Weg, von der Grenze mit der Feldmark Kleingoddula bis zu dem von Pörsten her führenden Triftweg, Litt. X. der Karte, b) der sub Litt. y. der Separationskarte verzeichnete 2 Ruthen breite Weg nach der Kiesgrube, anfangend am Triftwege von Pörsten her, Litt. X. der Karte, und sich nordöstlich unter dem Feldschlag Litt. H. der Karte und der Kiesgrube entlang bis zum Plane des Ritterguts Kleingoddula hinziehend,

ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken von nun ab lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Lützen, den 18. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(489) Nachstehende fertige Hypothekentabellen:

I. Flur Donndorf: a) Friederike Hecker geb. Heinze zu Donndorf, ¾ Acker Krautland am Johannisrasen und der Landwehr neben Andreas Hecht und Samuel Bischoffs Erben; b) Friederike Kirschmann geb. Koch zu Donndorf, ⅜ Acker Krautland in der Feldlücke; c) Maurer Wilhelm Michael Kirschmann zu Donndorf, ⅝ Acker Krautland am Johannisrasen neben Karl Wagner, ⅜ Acker Krautland am Kirchenriethe neben den Geschwistern Böhme; d) Karl Friedrich Franke in Donndorf, ⅝ Acker Krautland zwischen der inwendigen Gemeinde und dem Kirchenriethe neben Michael Landes und Ernst; e) Johann Christian Engelhardt zu Donndorf, ¼ Acker Feld überm Hungerbornsraine Nr. 1819 b, ¼ Acker daselbst Nr. 1819 c.; f) Schuhmachermeister Christian Friedrich Auert zu Donndorf, ¼ Acker Feld hinter Heynens Garten Nr. 814 b. des Flurbuchs, ¼ Acker Feld daselbst Nr. 815. des Flurbuchs; g) verehelichte Münzenberg, Christiane Friederike geborne Wagner zu Donndorf, 1/16 Acker Krautland zwischen der auswendigen und inwendigen Gemeinde; h) verehelichte Görne, Christiane Charlotte geb. Wagner zu Donndorf, 1/16 Acker Krautland daselbst, i) verehelichte Engelhardt, Marie Friederike geb. Wagner zu Donndorf, 1/16 Acker Krautland am Johannisrasen neben Karl Heimbach; k) verehelichte Sachse, Friederike Henriette geb. Wagner daselbst, 1 Acker Erde am Donndorfer Wege Nr. 1253 b.; l) Bäckermeister Karl Wagner zu Donndorf, ¼ Acker Feld auf den Reinhardts Weiden Nr. 1831 b. des Flurbuchs, ⅝ Acker Krautland am Johannisrasen neben Christoph Kirschmann; m) Oekonom Johann Christian Christoph Julius Wagner, 1 Acker Erde am Donndorfer Wege (Hungerbornsrain), 1/16 Acker Krautland am Johannisrasen neben Michael Kurzhals.

II. Flur Wiehe: a) Einwohner Christoph Eichfeld zu Garnbach, 1 Acker Holz, jetzt Feld, auf den Wieheschen Birken; b) Frau Cantor Neumann, Marie Friederike geb. Rößler zu Ziegelroda, 5⅝ Acker Holz in den Birken am Sommerberge Nr. 1920 b., 1 Acker Holz daselbst Nr. 1921 b.

III. Flur Rothenberga: Friedrich August und August Leopold Beil zu Rothenberga, ¼ Morgen Garten, der Edelemannsgarten.

IV. Flur Kleinroda: Maurer Gottlob Petzold in Kleinroda, ½ Acker Feld über den Herrenbergen, auf das Nausitzer Holz stoßend, Nr. 58.

V. Flur Memleben: Karl Gottfried Rebes in Memleben, 1 Acker Wiese an der Unstrut zu Garsdorf Nr. 87. des Flurbuchs.

VI. Flur Langenroda: Michael Franke zu Donndorf, 3 Acker Holz am Leitwege Nr. 564. des Flurbuchs,

liegen zwei Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht und Monitur in unserm Büreau bereit. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Wiehe, den 20. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(490) Die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1862, Amtsblatt Nr. 134. Seite 214. und und 215. bezeichneten 3 Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf die Grundstücke jener Felder ist daher nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Artern, den 25. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(491) Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

A. der Pfarre zu Gehofen in der Flur Reinsdorf: 1) 1 Morgen 154 QRuthen Land über dem Gehofener Wege und der Schanze, 2) 1 Morgen 107 QRuthen Land im Bärenthale, 3) 1 Morgen 28 QRu-

Digitized by Google

then Land in der Reinsdorfer-Gehofener Koppel; B. des Diaconats zu Heldrungen: 7 Morgen 137 □Ruthen Land, die Aschenberge in der Flur Reinsdorf,

sind fertig und können innerhalb zweier Monaten und 8 Tagen nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Artern, den 25. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(492) Dem Kaufmann Ludwig **Löwe** in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(493) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. **Sonnenschein** zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(494) Dem Fabrikanten Christoph **Andreä** zu Mülheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(495) Das dem Königlichen Commerzienrath Carl **Schleicher** zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

(496) Das dem Ingenieur J. H. **Habrich** zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(497) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brettleben in der Diöces Heldrungen, mit einem Einkommen von c. 1000 Thlr., ist durch das Ableben des Pfarrers **Hofmeister** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Capelle und 1 Schule mit 2 Klassen.

(498) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kretzschau in der Diöces Lissen ist dem bisherigen Pfarrer in Wichtshausen, Diöces Suhl, Christian Albert **Keßler**, verliehen worden.

(499) Durch das am 8. März d. J. erfolgte Ableben des Oberprediger **Bode** ist das Oberpfarramt zu Groß-Oschersleben, welches unter Königl. Patronat steht, vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte desselben sind zu 1688 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, wovon indessen noch ein Emeritengehalt von 650 Thlr. in Abzug zu bringen ist. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

(500) Der Predigtamts-Candidat Friedrich **Perschmann** ist zum Hülfsprediger der Parochie Perver in der Ephorie Salzwedel ernannt worden.

(501) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Arendsee in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Diaconus **Schuchard** in Ziegenrück ernannt und bestätigt worden.

(502) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Göttlin in der Diöces Sandau ist der bisherige Predigtamts-Candidat zu Rathenow, Johann Karl Georg **Gerlach**, berufen und bestätigt worden.

(503) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Görschen, Diöces Naumburg, welche ein jährliches Einkommen von 582 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

---

(504) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Leiha, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, kommt durch die zum 1. October c. bevorstehende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Digitized by Google

(505) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Bedra, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, kommt durch die am 1. October c. bevorstehende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

(506) Dem Appellationsgerichtsrath **Kaßner** ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen.

Die Gerichts-Assessoren **Bürger** und **Langrock** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Langensalza mit der Function bei der Gerichts-Commission in Tennstedt, und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Nordhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Sachsa, ingleichen die Referendarien **Bech** und **Friedrichs** zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Kreisrichter **Vette** in Jüterbog ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg bestellt.

Der Gerichtsbote **Baacke** in Mücheln ist gestorben.

Der Gerichtsbote **Vopel** in Löbejün ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt.

Die bisherigen Hülfsboten **Sack** bei dem Kreisgericht zu Erfurt und **Fleischbauer** bei der Gerichts-Commission in Wiehe sind definitiv daselbst angestellt.

Der Schöppenstuhl in Halle ist aufgehoben.

(507) Für den X. Landbezirk im Kreise Liebenwerda ist der bisherige Stellvertreter, Halbhüfner und Töpfermeister **Edlich** in Hohenleipisch zum Schiedsmann und der Gärtner und Töpfermeister **Ludewig** in Hohenleipisch zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(508) Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Stolberg a. H., Kaufmann und Consistorial-Büreauvorsteher **Müller** ist fernerweit auf drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Stolberg gewählt und verpflichtet worden.

---

(509) Dem Rechtsanwalte, Justizrath **Zimmermann** zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Rechtsanwalt vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und ihm der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

---

(510) Der Intendantur-Assessor **Metzger**, Vorstand der Intendantur der 8. Division in Erfurt, kommt zur Corps-Intendantur nach Magdeburg, der Intendantur-Assessor **Mann** von der Intendantur 7. Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 8. Division nach Erfurt und der Intendantur-Assessor **Tobisch** von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps nach Breslau.

(511) Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Demme** ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps versetzt.

---

(512) Befördert: der berittene Steueraufseher **Meyer** in Erfurt zum Steuereinnehmer in Lauchstedt.

Versetzt: der Steuereinnehmer **Baasch** von Lauchstedt nach Lützen, der Steueraufseher **Gärtner** von Trebitz b. W. nach Magdeburg, der Steueraufseher **Rust** von Nordhausen nach Wittenberg, der Gewichtsetzer **Gelbke** von Zeitz als Amtsdiener nach Langensalza.

Neu angestellt: der invalide Kanonier **Rogge** in Neustadt-Magdeburg als Gewichtsetzer in Zeitz, der invalide Unteroffizier **Schröder** in Halle als Thorwärter in Torgau.

---

(513) **Aufruf wegen des Roseschen Stipendiums in Torgau.**

Laut Testament vom 5. Februar 1636, eröffnet den 18. Januar 1641, hat Magdalea **Rose** geborne Hewaldhammer, früher verwittwete Kogg in Torgau, unter andern Legaten für fromme Zwecke ein Stipendium gestiftet. Zum Genusse desselben sind, da ihre Ehen kinderlos waren, berufen in erster Stellung: die Blutsverwandten ihrer beiden Ehemänner, des Rittergutspächter Kogg in Gotha bei Eilenburg und des Amtsschöffer Kaspar Rose sen. in Torgau; gedachte Familien mit sechsjährigem Wechsel und unter der Bedingung, daß der Bewerber der reinen lutherischen Religion, nach den prophetischen und symbolischen Schriften, der Augsburgischen Confession und Konkordienformel zugethan, aus diesen Landen (den alt Sächsischen Erblanden) gebürtig sei; die Prüfung der Reife zur Universität durch den Rector der Stadtschule in Torgau bestehe, das achtzehnte Lebensjahr erreicht habe, und in Leipzig oder Wittenberg studire. In zweiter und eventueller Stellung: ein Student aus Torgau und einer aus Wurzen, zu gleichen Theilen.

Gedachtes Stipendium beträgt dermalen 50 Thlr., ist jährlich am Tage Mariä Magdalenä (den 22. Juli)

Digitized by Google

zahlbar und dermalen vacant. Die Verwaltung wird geführt bei dem Gotteskasten in Torgau, die Collatur aber ist von den Testamentserben der Stifterin dem übertragen, der in Torgau würde wohnhaft sein. Im Laufe der Zeit und seit nun länger als 140 Jahren haben die Affines der einen Haupterben der Stifterin sich auch im Genusse dieses Stipendii befunden, und zwar als Kategorie, eingeschoben nach den Blutsverwandten der Ehemänner der Stifterin, aber von denen aus Wurzen und Torgau. Wegen des Rechtes dieser Affinen findet dermalen zwischen der Collatur und der nächsten Aufsichtsbehörde Differenz statt.

Da das gedachte Stipendium seit Ostern d. J. vacant ist, so werden Berechtigte aufgefordert, sich desfalls binnen hier und den 21. Juli d. J. portofrei an Unterzeichneten zu wenden, und gilt dieser Aufruf den Roseschen und Koggschen Verwandten, eventuell auch gedachter Affinität.

Von der Blutsverwandtschaft des Pächter Kogg in Gotha ist bei der Collatur keine Nachricht zu finden. Von des Amtsschösser Kaspar Rose sen. Verwandten sind bei der Collatur bekannt: a) ein Bruder, Michael Rose, Bürgermeister in Schweinitz, b) eine Schwester, Anna Rosine Rose verehelichte Schullehrer Rothe in Seyda. Die Descendenz der Letzteren ist theilweise mit ihrem Rechte bekannt. Die Descendenz des Michael Rose wohl auch nur theilweise, und gehören dazu nach den der Collatur überlieferten Nachrichten in weiterer Abstammung: Anna Marie Ganzland verehelichte Weileb, Christian Ganzland, Anna Barbara Ganzland verehel. Zeitz, Dorothea geb. Böttger verehel. Pastor Hauckelt in Falkenberg bei Torgau, Johanne Elisabeth Böttger verehel. Pastor Clage in Falkenhain bei Wurzen, des Stadtrichter Böttger in Torgau Descendenz, davon bekannt die Nachkommen der verehel. Gerichtsschreiber Kämpffe in Torgau, die Nachkommen der verehel. Wasserbau-Commissar Wagner in Torgau, jetzt meist in Dresden, die Nachkommen der verehel Oberförster Muth in Wildenhain bei Torgau, jetzt meist in Sachsen.

Das Affinitätsverhältniß gründet sich auf die Blutsverwandtschaft mit der Euphrosine geborne Mosen, verehelicht mit Kaspar Rose jun., auch Amtsschösser in Torgau, der ein Neffe des Amtsschösser Kaspar Rose sen. war, und von der Stifterin als Erbe zur Hälfte eingesetzt worden. Auch dessen Ehe war kinderlos, und wurde seine Ehefrau geb. Moser testamentarische Universalerbin. Deren Blutsverwandte sind in den Collaturacten bekannt in den Nachkommen des Rathsbaumeister Christian Ganzland in Torgau, und zwar: des Accise Inspector Ganzland in Torgau, der Anna Marie Ganzland verehel. Oberhofprediger Bucke in Dresden, der Anna Dorothea Ganzland verehel. Hofmedikus Zapf in Dresden, der Anna Salome Ganzland verehel. Acciserath Sternickel in Dresden.

Die Bewerber mögen besorgt sein, den Legitimationspunkt in ihren Anträgen nachzuweisen und zu belegen. Was davon auf hiesige Kirchenbücher sich stützt, wird der Collator gern selbst ermitteln.

Torgau, den 5. Juni 1863. Der Collator des Rose-Koggschen Stipendii. A. Brunner.

(514) Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

An Stelle des verstorbenen Kaufmann Herrn J. **Simon** ist der Kaufmann Herr M. **Simon** in Firma J. Simon zu Ballenstedt zum Agenten unserer Anstalt bestellt worden.

Berlin, den 13. Mai 1863. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Caisse paternelle in Paris betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belageblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 26.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. Juni 1863.

(515) Das 19. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 18. Juni 1863, enthält unter:

Nr. 5717. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5718. Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5719. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5720. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(516) Die Abänderung des § 21. des Statuts der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. betr.

In Gemäßheit des §. 21. des unterm 31. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1856 Seite 20.) zu Halle a. d. S. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der genannten Gesellschaft, welche bisher

in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und der neuen Halleschen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger, sowie in der Leipziger Zeitung

erlassen worden sind, zufolge eines von uns genehmigten Antrages der General-Versammlung fortan nur

in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke),

und außerdem

in dem Merseburger Kreisblatt, sowie in der Börsenzeitung zu Berlin

erfolgen werden.

Merseburg, den 15. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(517) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ist auf den 3. October d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Elsterwerdaer Seminars vorbereiteten, im Bitterfelder, Torgauer, Wittenberger, Schweinitzer und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Adspiranten haben sich am 4. October, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und sonstigen Literaten den 7. October, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung beschiedenen Lehrer den 8. October, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Materne in Elsterwerda zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 20. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(518) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October 1863.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

Digitized by Google

1) Litera A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 2360. 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 5463. 5655. 5675. 5759. 5969. 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:
Nr. 368. 798. 838. 915. 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1925. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580. 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752. 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 56 Stück, nämlich:
Nr. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020. 4129. 4651. 4834. 4922. 4989. 5018. 5172. 5477. 5702. 5821. 5897. 5953. 6112. 6138. 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7832. 7887. 7903. 7946. 7949.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 65 Stück, nämlich:
Nr. 12342. bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1863** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.
..... den ..ten ..... 18 ..
N. N.

Mit dem 30. September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 11. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:
a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599. 8121., Lit. D. Nr. 7034.;
d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 6984.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448. 2141. 3862., Lit. B. Nr. 54. 1216., Lit. C. Nr. 255. 1682. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912. 4080., Lit. B. Nr. 169., Lit. C. Nr. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727., Lit. D. Nr. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5606. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712. 2140. 6408., Lit. B. Nr. 490., Lit. C. Nr. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793., Lit. D. Nr. 1245. 2124.;

Digitized by Google

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236., Lit. B. Nr. 1376., Lit. C. Nr. 324. 347. 1433. 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7415. 8954., Lit. D. Nr. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.;

i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255. 1409., Lit. C. Nr. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640. 3898. 4018. 5647. 5745. 7217. 7996. 8336., Lit. D. Nr. 454. 614. 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144. 4217. 5760. 6610.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnernng ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,341. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(519) Verkauf ausrangirter Königl. Postcourswagen in Halle.

Dienstag **den 30. Juni c., Vormittags 11 Uhr,** sollen auf dem hiesigen Posthofe folgende ausrangirte Königliche Postcourswagen:

1 Stück, 6sitzig mit Hemmvorrichtung und Bache,
1 Stück, 4sitzig mit Hemmvorrichtung,

unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 16. Juni 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(520) Pferde-Auction.

Montag, **den 13. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr ab,** sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau einige junge und ältere Stuten, sowie circa 10 Hengste, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Das Nähere über die Abstammung ꝛc. dieser Pferde wird aus den mit dem 9. Juli c. sowohl in Repitz als hier in Graditz zur Entnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 12. Juni 1863. Königliche Gestütdirection.

(521) Die Verdingung des Neubaues der Schulgebäude in Donndorf betr.

Der Neubau folgender Schulgebäude zu Donndorf:

a) das Schul- und Küsterhaus, veranschlagt zu 4050 Thlr.,
b) das Scheunen- und Stallgebäude, veranschlagt zu 1220 Thlr.,
c) das Appartementgebäude, veranschlagt zu 190 Thlr.,

soll auf Montag **den 6. Juli c., von Vormittags 9 Uhr ab,** in der Gemeindeschenke zu Donndorf im Ganzen verdungen werden, wozu unternehmungslustige Gewerker hiermit eingeladen werden.

Bedingungen und Kostenanschläge können jederzeit bei der unterzeichneten Behörde eingesehen, auch Abschriften davon ertheilt werden.

Wiehe, den 20. Juni 1863. Die Patronats- und Polizei-Verwaltung über Donndorf.

Personal-Chronik.

(522) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neulingen in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Pflanz** in Werben ernannt und bestätigt worden.

---

(523) Dem Bürgermeister **Zickert** zu Alsleben ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Juli c. ab commissarisch übertragen worden.

(524) Die Schul- und Küsterstelle zu Langenbogen, Landephorie Halle, Königlichen Patronats, kommt zum 1. October c. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

(525) Für den dritten Landbezirk im Kreise Sangerhausen ist der bisherige Stellvertreter, Schulze **Helm** in Ritteburg zum Schiedsmann und der Rechnungsführer **Hoffmann** in Gehofen zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

(526) Aufruf wegen des Roseschen Stipendiums in Torgau.

Laut Testament vom 5. Februar 1636, eröffnet den 18. Januar 1641, hat Magdalea **Rose** geborne Hewaldhammer, früher verwittwete Kogg in Torgau, unter andern Legaten für fromme Zwecke ein Stipendium gestiftet. Zum Genusse desselben sind, da ihre Ehen kinderlos waren, berufen in erster Stellung: die Blutsverwandten ihrer beiden Ehemänner, des Rittergutspächter Kogg in Gotha bei Eilenburg und des Amtsschösser Kaspar Rose sen. in Torgau; gedachte Familien mit sechsjährigem Wechsel und unter der Bedingung, daß der Bewerber der reinen lutherischen Religion, nach den prophetischen und symbolischen Schriften, der Augsburgischen Confession und Konkordienformel zugethan, aus diesen Landen (den alt Sächsischen Erblanden) gebürtig sei; die Prüfung der Reife zur Universität durch den Rector der Stadtschule in Torgau bestehe, das achtzehnte Lebensjahr erreicht habe, und in Leipzig oder Wittenberg studire. In zweiter und eventueller Stellung: ein Student aus Torgau und einer aus Wurzen, zu gleichen Theilen.

Gedachtes Stipendium beträgt dermalen 50 Thlr., ist jährlich am Tage Mariä Magdalenä (den 22. Juli) zahlbar und dermalen vacant. Die Verwaltung wird geführt bei dem Gotteskasten in Torgau, die Collatur aber ist von den Testamentserben der Stifterin dem übertragen, der in Torgau würde wohnhaft sein. Im Laufe der Zeit und seit nun länger als 140 Jahren haben die Affines der einen Haupterben der Stifterin sich auch im Genusse dieses Stipendii befunden, und zwar als Kategorie, eingeschoben nach den Blutsverwandten der Ehemänner der Stifterin, aber von denen aus Wurzen und Torgau. Wegen des Rechtes dieser Affinen findet dermalen zwischen der Collatur und der nächsten Aufsichtsbehörde Differenz statt.

Da das gedachte Stipendium seit Ostern d. J. vacant ist, so werden Berechtigte aufgefordert, sich desfalls binnen hier und den 21. Juli d. J. portofrei an Unterzeichneten zu wenden, und gilt dieser Aufruf den Roseschen und Koggschen Verwandten, eventuell auch gedachter Affinität.

Von der Blutsverwandtschaft des Pächter Kogg in Gotha ist bei der Collatur keine Nachricht zu finden. Von des Amtsschösser Kaspar Rose sen. Verwandten sind bei der Collatur bekannt: a) ein Bruder, Michael Rose, Bürgermeister in Schweinitz, b) eine Schwester, Anna Rosine Rose verehelichte Schullehrer Rothe in Seyda. Die Descendenz der Letzteren ist theilweise mit ihrem Rechte bekannt. Die Descendenz des Michael Rose wohl auch nur theilweise, und gehören dazu nach den der Collatur überlieferten Nachrichten in weiterer Abstammung: Anna Marie Ganzland verehelichte Weileb, Christian Ganzland, Anna Barbara Ganzland verehel. Zeitz, Dorothea geb. Böttger verehel. Pastor Hauckelt in Falkenberg bei Torgau, Johanne Elisabeth Böttger verehel. Pastor Clage in Falkenhain bei Wurzen, des Stadtrichter Böttger in Torgau Descendenz, davon bekannt die Nachkommen der verehel. Gerichtsschreiber Kämpffe in Torgau, die Nachkommen der verehel. Wasserbau-Commissar Wagner in Torgau, jetzt meist in Dresden, die Nachkommen der verehel Oberförster Muth in Wildenhain bei Torgau, jetzt meist in Sachsen.

Das Affinitätsverhältniß gründet sich auf die Blutsverwandtschaft mit der Euphrosine geborne Mosen, verehelicht mit Kaspar Rose jun., auch Amtsschösser in Torgau, der ein Neffe des Amtsschösser Kaspar Rose sen. war, und von der Stifterin als Erbe zur Hälfte eingesetzt worden. Auch dessen Ehe war kinderlos, und wurde seine Ehefrau geb. Moser testamentarische Universalerbin. Deren Blutsverwandte sind in den Collaturacten bekannt in den Nachkommen des Rathsbaumeister Christian Ganzland in Torgau, und zwar: des Accise-Inspector Ganzland in Torgau, der Anna Marie Ganzland verehel. Oberhofprediger Bucke in Dresden, der Anna Dorothea Ganzland verehel. Hofmedikus Zapf in Dresden, der Anna Salome Ganzland verehel. Acciserath Sternickel in Dresden.

Die Bewerber mögen besorgt sein, den Legitimationspunkt in ihren Anträgen nachzuweisen und zu belegen. Was davon auf hiesige Kirchenbücher sich stützt, wird der Collator gern selbst ermitteln.

Torgau, den 5. Juni 1863. Der Collator des Rose-Koggschen Stipendii. A. Brunner.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 27.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. Juli 1863.

(527) Das 20. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. Juni 1863, enthält unter:

Nr. 5721. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, der Additionalacte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Nr. 5722. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5723. Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5724. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(528) Die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

(529) Die Schuldverschreibung der 5prozentigen Staatsanleihe de 1859 Lit. C. Nr. 6479. über 200 Thlr. betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. März c. dem verstorbenen Pastor emer. C. F. Walther in Halle a. d. S. bei seinen Lebzeiten abhanden gekommene Schuldverschreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Lit. C. Nr. 6479. über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. Juni 1863. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(530) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda betr.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda findet **den 1. und 2. October c.** statt. Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. September c. bei dem Seminardirector Materne zu Schloß Elsterwerda einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß, aus dem hervorgeht, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel,
3) ein Zeugniß über die erlangte Vorbildung für die Aufnahme in ein Seminar,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über die religiöse und sittliche Befähigung des Anzumeldenden für die Wahl des Lehrerberufs und das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft,
5) eine von dem Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich für denselben als Kostgeld während seines Aufenthaltes im Seminare zu zahlen,
6) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Die ärztliche Untersuchung der zur Prüfung Erschienenen geschieht am 30. September c. durch den Anstaltsarzt. Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten, und sich am 30. September c. spätestens bis Nachmittag 3 Uhr dem Seminardirector Materne persönlich vorzustellen.

Magdeburg, den 24. Juni 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(531) Die Einverleibung der wüsten Mark Punkewitz in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen ist auf Grund der Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Naumburger Kreise belegenen wüsten Mark Loisch in die angrenzenden Gemeindebezirke in der Weise bestimmt worden, daß

a) die Pläne Nr. 1. 2. 3. 12. 13. 14. 15. 16. 41. und 42. der zu dem angegebenen Zwecke durch den Feldmesser Römer hergestellten Copie der Separationskarte der Loisch-Mark, ingleichen der Theil des Planes Nr. 27. ibid., welcher südlich des Weges litt. f. der Karte liegt, dem Gemeindebezirke Punkewitz und

b) alle übrigen Theile der gedachten wüsten Mark dem Gemeindebezirke Mertendorf

zugeschlagen werden und dabei die Grenze zwischen den beiden Gemeindebezirken Punkewitz und Mertendorf, soweit sie den Weg litt. f. der Karte verfolgt, in die Mitte desselben gelegt wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(532) Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle bei Langengrassau.

Nachdem der Bau der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks auf eine Meile Länge im Anschlusse an die in der Provinz Brandenburg belegene und bereits ausgebaute Strecke ausgeführt worden ist, tritt für die Benutzung dieser Chausseestrecke die Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle bei Langengrassau vorläufig nach folgendem Tarife ein.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei Langengrassau.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

1. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w.,

für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 97.) auf die vorbezeichnete Chausseestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 25. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(533) Neue Ausgabe der Arzneitaxe.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt und zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen ist.

Merseburg, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extract

aus der Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1862.

Lfde Nr.	Namen der Städte resp. Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1861. Thlr.	sg.	pf.	Zuwachs während des J. 1862 a. durch neue Einlagen. Thlr.	sg.	pf.	b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	sg.	pf.	Ausgaben im Jahre 1862 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	sg.	pf.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1862. Thlr	sg.	pf	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	sg.	pf.
1	Artern	43,692	26	—	15,779	6	9	957	23	8	14,617	8	6	45,812	17	11	5,417	7	9
2	Belgern	10,874	8	11	25,196	24	4	92	10	3	12,933	6	8	23,230	6	10	151	5	2
3	Bitterfeld, Kreis	586,340	26	4	185,322	27	11	15,188	18	5	172,359	17	9	614,492	24	11	33,918	27	1
4	Cölleda, Kreis Eckartsberga	54,024	5	2	27,268	12	11	1,305	23	8	15,546	13	8	67,051	28	1	2,344	18	2
5	Delitzsch, Stadt	644,767	17	2	503,877	18	2	16,678	20	4	399,278	4	2	766,045	21	6	40,971	2	2
6	Delitzsch, Kreis	133,670	—	11	124,853	21	4	2,578	21	5	65,768	—	6	195,335	13	2	—	—	—
7	Eilenburg	396,574	14	7	185,666	20	1	10,653	2	9	131,078	7	9	461,815	29	8	31,663	17	4
8	Eisleben	50,739	3	1	22,314	22	9	1,440	23	9	13,132	9	2	61,362	10	5	8,557	16	6
9	Halle, Stadt	371,633	7	10	220,208	—	—	2,253	—	3	172,791	14	11	421,302	23	2	14,115	6	1
10	Halle, Saalkreis	341,764	—	8	271,176	—	—	14,252	12	4	200,595	8	6	426,597	4	6	32,711	10	3
11	Herzberg, Kreis Schweinitz	603,107	6	5	130,369	12	6	14,365	24	3	106,574	7	5	641,268	5	9	45,000	—	—
12	Hettstedt	15,038	6	5	11,925	26	6	668	6	11	6,376	14	3	21,255	25	7	387	3	1
13	Lauchstädt	1,991	10	—	2,299	20	—	46	19	4	1,581	11	6	2,756	7	10	20	27	1
14	Liebenwerda, Kreis	106,809	20	9	67,242	27	6	3,013	10	9	24,599	14	11	152,466	14	1	1,847	8	9
15	Lützen	174,664	7	1	83,563	9	9	4,742	28	8	47,415	21	4	215,554	24	2	11,000	19	2
16	Merseburg	585,689	23	10	178,368	25	5	12,652	27	5	153,552	5	1	623,159	11	7	52,172	25	1
17	Naumburg	313,083	1	3	107,146	18	5	9,509	19	9	104,230	15	5	325,508	24	—	54,547	16	2
18	Querfurt, Kreis	162,767	21	3	110,414	29	4	4,923	28	3	67,583	26	—	210,532	22	10	7,299	9	3
19	Querfurt, Stadt	—	—	—	49,778	5	11	427	16	7	11,501	21	6	38,704	1	—	—	—	—
20	Sangerhausen	317,120	14	1	199,099	6	10	9,712	7	4	145,118	—	2	380,813	28	1	10,298	6	9
21	Schkeuditz	46,859	2	4	30,024	14	7	1,125	25	9	22,752	13	5	55,256	29	3	2,391	18	9
22	Schmiedeberg	123,546	3	10	68,469	20	7	2,988	25	7	38,554	20	11	156,449	29	1	200	—	—
23	Torgau	683,899	17	4	357,362	24	11	14,058	4	8	226,956	29	—	828,363	17	11	33,136	—	—
24	Weißenfels, Stadt	219,250	22	10	94,799	18	8	5,794	13	6	75,292	2	3	244,552	22	9	12,227	19	2
25	Weißenfels, Kreis	73,240	5	6	58,839	13	11	1,457	12	3	33,584	26	10	99,952	4	10	1,563	24	8
26	Wittenberg	285,562	1	6	95,450	15	10	7,412	23	11	67,621	28	8	320,803	12	7	22,432	6	9
27	Zeitz	506,807	—	2	105,848	28	11	14,094	14	3	93,108	10	9	533,642	2	7	12,474	18	—
	Summa	6,853,517	5	3	3,332,668	23	10	172,397	16	—	2,424,495	1	—	7,934,088	14	1	436,850	13	2

Merseburg, den 16. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(534) Die Resultate der Sparkassen-Verwaltungen im Regierungsbezirk Merseburg pro 1862 betr.

(535) Incommunalisirung zweier in Privatbesitz übergegangenen vorher fiskalischen Grundstücke im Kreise Merseburg.

Die im Kreise Merseburg in den Fluren Horburg resp. Kötzschlitz belegenen, früher dem Königlichen Domainenfiskus gehörigen Grundstücke:

das sogenannte Rodland von 27 Morgen 139 QRuthen und
die sogenannte Hungerwiese von 11 Morgen 46 QRuthen Fläche,

sind im vorigen Jahre in verschiedenen kleineren Parzellen veräußert worden und in Privatbesitz übergegangen.

In Folge dessen ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen im Einverständnisse mit den Betheiligten auf Grund der Bestimmungen im §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen genehmigt worden, daß die gedachten Grundstücke von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Schladebach, zu welchem dieselben bisher gehört haben, abgetrennt und

das Rodland dem Gemeindebezirke Horburg,
die Hungerwiese dem Gemeindebezirke Kötzschlitz

zugeschlagen werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(536) Verpachtung der Königlichen Domaine Cloffow.

Die Königliche Domaine Cloffow im Königsberger Kreise, 12½ Meilen von Berlin, 3½ Meilen von Cüstrin, 3 Meilen von der Kreisstadt Königsberg N./M., ½ Meilen von Zellin und eben so weit von der Oder entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Dieselbe enthält ein Areal von 3831 Morgen 33 QRuthen, bestehend aus 19 Morgen 63 QRuthen Hof- und Baustellen, 15 Morgen 58 QRuthen Gärten, 2474 Morgen 177 QRuthen Acker, 620 Morgen 97 QRuthen Wiesen, 606 Morgen 36 QRuthen Hütung und 94 Morgen 142 QRuthen Unland.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 7000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 35,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. August d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(537) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Kleiner Wilhelm bei Teutschenthal im Mansfelder Seekreise, Bergrevier südlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und 33$\frac{40}{96}$ Maaßen gevierten Feldes an den Posthalter **Arnold** zu Langenbogen verliehen worden.

Halle, den 4. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(538) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Paul bei Halle im Stadtkreise Halle, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Gasthofsbesitzer Carl **Gruneberg** zu Halle verliehen worden.

Halle, den 13. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(539) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Wilhelm bei Halle im Stadtkreise Halle, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Gasthofsbesitzer Carl **Gruneberg** zu Halle verliehen worden.

Halle, den 13. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(540) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert,

Digitized by Google

sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können. Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 17. Juni 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(541) Die Anbringung von Briefkasten an der Rückseite der Hauptwagen auf mehreren Postcursen betr.

Die Hauptwagen der Postcurse zwischen Eisleben und Halle, Halle und Sangerhausen, Halle und Salzmünde, Eilenburg und Leipzig (beide Posten), Aschersleben und Eisleben, Naumburg und Querfurt, Merseburg und Querfurt, Altenburg und Zeitz, Pegau und Zeitz, Eisenberg und Naumburg, Luppa-Dahlen und Torgau (beide Posten), Großenhayn und Ortrand, Eilenburg und Wurzen, Crossen und Eisenberg werden an der Rückseite mit Briefkasten versehen werden, deren Anbringung den Zweck hat, dem Publikum die Annehmlichkeit zu gewähren, noch bis zum Augenblicke des Abgangs resp. Durchgangs dieser Posten mit denselben Briefe absenden zu können.

Die Stelle des Wagens, an welcher diese Briefkasten sich befinden, wird durch die Bezeichnung „Briefkasten" ersichtlich gemacht werden.

In diese Briefkasten dürfen nicht gelegt werden:

1) die Briefe an Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) diejenigen nach fremden Ländern bestimmten Briefe, welche ganz oder theilweise dem Frankirungszwange unterliegen;
3) diejenigen Briefe, welche der Absender nicht durch Freimarken oder Franko-Couverts, sondern durch baare Erlegung des Franco zu frankiren wünscht;
4) die recommandirten Briefe;
5) alle mit Geld, declarirten Kassenanweisungen, Staatspapieren, Pretiosen u. s. w. beschwerten Briefe, über welche ein Einlieferungsschein ertheilt wird.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 23. Juni 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(542) Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin betr.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

> Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.
>
> Berlin, den 27. Mai 1863.
>
> (gez.) **Wilhelm.**
> (gegengez.) von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges. Samml. S. 133. — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges. Samml. S. 166. — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direction.

Digitized by Google

(513) Die Auslooſung Leipziger Stadtſchuldſcheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 betr.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslooſung von Capitalſcheinen der hieſigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 ſind **von der erſteren** die in Serie 89 enthaltenen Nummern

Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 441. 442. 443. 444. 445.

Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335.

Lit. C. à 50 Thlr. Nr. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780.

von der letzteren die Nummern 18. 69. 165. 170. 196. 235. 444. 452. 478. 483. 484. 518. 519. 618. 1113. 1269. 1376. 1526. 1568. 1646. 1718. 1814. 1904. 1931. 2094. 2185. 2581. 2586. 2612. 2693. 2758. 3356. 3471. 3576. 3609. 3667. 3688. 3825. 4213. 4294. 4405. 4426. 4717. 4748. 5052. 5430. 5460. 5565. 5655. 5801. 5817. 6055. 6065. 6202. 6287. 6289. 6298. 6542. 6558. 6577. 6581. 6640. 6691. 6747. 6919. 7135. 7221. 7387. 7475. 7629. 7736. 7781. 7965. 7990. 8151. 8181. 8218. 8328. 8409. 8438. 8542. 8555. 8615. 8870. 8871. 8902. 8926. 8974. 9100. 9292. 9337. 9383. 9437. 9623. 9641. 9747. 9788. 9816. 9994. 10081. 10086. 10362. 10539. 10562. 10671. 10770. 10785. 10914. 11017. 11049. 11063. 11191. 11209. 11223. 11254. 11387. 11596. 11691. 11755. 11899. 11937. 12170. 12337. 12468. 12469.

gezogen worden, deren Nominalbeträge ſammt den davon bis Ende December d. J. laufenden Zinſen mit Ablauf dieſes Zinstermins, gegen Rückgabe der Capitalſcheine nebſt dazu gehörenden Talons und Coupons, an die Inhaber derſelben bei unſerer Einnahmeſtube ausgezahlt werden ſollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinſen zu Ende des Monats December d. J. in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf ſpätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinſen davon am Capitale bei deſſen ſpäterer Erhebung gekürzt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen bereits ausgelooſten und zahlbar gewordenen Obligationen

a) bezüglich der Anleihe des Jahres 1850

Ser. 63. Lit. A. Nr. 313.
" 68. Lit. B. Nr. 1006.
" 63. Lit. C. Nr. 1241. 1242. 1243. 1244.

b) bezüglich der Anleihe des Jahre 1856

Nr. 531. 930. 2797. 3509. 5543. 5678. 5713. 6152. 8260. 8572. 10079. 20355. 10691.

wiederholt aufgefordert, ihre Capitalbeträge, zu Vermeidung fernerer Zinſenverluſte, ohne längere Säumniß in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 18. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius. Seidemann, Stadtkaſſirer.

Hypothekenſachen.

(544) Die von uns im 36. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1862 Seite 221. bezeichnete Hypothekentabelle über die der Gemeinde Kleinwangen gehörigen Grundſtücke iſt in das Hypothekenbuch übertragen und iſt nunmehr der Erwerb von Hypothekenrechten lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 18. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(545) Der Hypothekentabellennachtrag über ½ Acker Wieſe in der Unteraue in Großwangener Flur Nr. 303., dem Diaconat Nebra gehörig, iſt aufgeſtellt und kann von den Intereſſenten innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Späterhin ſind Erinnerungen dagegen nicht mehr zuläſſig.

Nebra, den 21. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(546) Die im 6. Stück unter Nr. 117. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merſeburg de 1863 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das neue Wohnhaus, welches der Bürgermeiſter Herr Friedrich Wilhelm Börner hierſelbſt auf einem vor dem Sachſenburger Thore belegenen, im Jahre 1847 aus dem Nachlaſſe ſeiner Mutter ererbten und ſeit dieſer Zeit ruhig und ungeſtört beſeſſenen ſogenannten Leißſchen Gartenfleck von 163 □Ruthen erbaut hat, iſt in das betreffende Hypothekenbuch übertragen wor-

Digitized by Google

den und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Heldrungen, den 25. April 1363. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(547) Die Hypothekentabelle des von uns im 4. Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes sub Nr. 68. bezeichneten Grundstücks ist in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 1. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(548) Die Hypothekentabelle über das der Pfarre hierselbst gehörige, in der Flur Bitterfeld belegene Grundstück: in den Scheidingshufen eine Hufe Feld, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen unzulässig.

Bitterfeld, den 1. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(549) Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn **Rohrbeck** in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(550) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(551) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Hauptmann** in Tarthun, Diöces Egeln, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

(552) Zu der erledigten evangelischen 2. Predigerstelle zu Calbe a./M. in der Diöces Cloze ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Otto **Wernecke** berufen und bestätigt worden.

(553) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Johann Ernst Friedrich Bernhard **Möldechen** verliehen worden.

(554) Durch das Ableben des Pastors **Kahlbau** ist die evangelische Pfarrstelle zu Ostheeren in der Diöces Tangermünde, mit welcher 3 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen verbunden sind, vacant geworden. Die circa 700 Thlr. eintragende Stelle ist Königlichen Patronats.

---

(555) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Untergreißlau, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, kommt durch die am 1. October c. bevorstehende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(556) Die Mädchenlehrer- und Küsterstelle in Seyda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(557) Für die Stadt Elsterwerda ist der Kaufmann und Seilermeister **Dietrich** zum Schiedsmann und der Braumeister und Schenkwirth **Kahnsdorf** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu ein Verzeichniß ausgelooster Staats-Schuldverschreibungen vom 18. Juni 1863.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 28.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(538) Instruction zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863.

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365.) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten was folgt:

Art. 1. Für jede Bergbau-Hülfskasse wird von dem Ober-Bergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§. 3.) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes,
2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
3) bei den im §. 1. unter Nr. 3. bis 6. aufgeführten Bergbau-Hülfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§. 9.),
5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers,

enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiskalischen Werke ernennt das Ober-Bergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 11.) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förder-Register von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maaß- und Gewichts-Einheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthsermittelung maßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1.) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Ober-Bergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskasse angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Ober-Bergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handels-Ministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts mitzuwirken haben (§. 9.), endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Ober-Bergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statuts ernennt das Ober-Bergamt einen Commissar.

Der Commissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung Behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statuts ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Commissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschuß-Mitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten

Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschuß-Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Commissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. October d. J. dem Commissar einzureichen. Derselbe wird im Dienstgebäude des Ober-Bergamts und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8.) offen gelegt.

Wenn der Statut-Entwurf nicht vor dem 1. October eingereicht wird, so wird ein von dem Commissar bearbeiteter Statut-Entwurf der General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der General-Versammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des October statt und wird von dem Commissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handels-Ministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2.) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammt-Stimmzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Commissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft.

Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statuten-Entwurfs (Art. 7.) wird einzeln abgestimmt. Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammt-Stimmzahl (Art. 8.) unterstützt werden. Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Commissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage.

Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11. Die Protocolle über die Wahlversammlung (Art. 5. 6.) und über die General-Versammlung (Art. 9. 10.) werden von dem Commissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen. Der Commissar stellt nach den Beschlüssen der General-Versammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Ober-Bergamte ein, welches die Verhandlungen Behufs der Bestätigung des beschlossenen Statuts an den Handels-Minister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbau-Hülfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes (§. 4.) von dem Ober-Bergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Bergamte ernannten Commissars abgehalten.

Das Ober-Bergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Commissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19. Juni 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: v. Krug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(559) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst

Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden, genau zu beobachtenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Besitzer von Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 haben diese Papiere mittelst einer doppelten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Post dazu benutzt wird, unter der oben bezeichneten portofreien Aufschrift einzusenden, worauf ihnen eine Empfangsbescheinigung der gedachten Hauptkasse zugehen wird.
2) Es bedarf zur Erlangung neuer Zinsbogen nur der Einreichung der Talons, die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück.
3) In diese Verzeichnisse dürfen nur Talons ein und derselben Staatsanleihe aufgenommen werden.
4) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Capitaldocumente selbst Behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besondern Schreibens eingesandt werden.
5) Talons zu verlooften Documenten sind in diese Verzeichnisse nur dann aufzunehmen, wenn bei Realisation der letztern Zinscoupons der neuen Serie mit abgeliefert werden müssen.
6) Die Talons sind nach den Klassen zu ordnen und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer der Obligationen mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse, z. B. à 1000 Thlr., der niederen vorangehen. Sie sind durch einen Papierband zusammenzuhalten.

Digitized by Google

7) Die Unterschrift, der Name, Stand und Wohnort des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben, auch die Poststation angegeben werden.
8) Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen können, außer bei der Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreiskassen in Empfang genommen werden. Es genügen aber auch geschriebene, wenn sie genau in der vorbemerkten Art aufgestellt werden. Die Formulare sind so angelegt, daß sie auch für andere Gattungen der verschiedenen Anleihen zur Anwendung kommen können.
9) Außer Cours gesetzte Schuldverschreibungen verbleiben in diesem Zustande.
10) Mit den ausgelooften Schuldverschreibungen ist nach Vorschrift der Bekanntmachung pag. 46. des Amtsblatts pro 1856 zu verfahren.
11) Die noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.
12) Die Zusendung der neuen Coupons und Talons erfolgt sofort nach dem Eingange von Berlin unter Beifügung des eingereichten Duplicat-Verzeichnisses an die Einreicher, welche nach deren Empfang ohne allen Verzug die von der Hauptkasse erhaltene Empfangsbescheinigung, nachdem sie die darunter vorgedruckte Quittung gehörig ausgefüllt und vollzogen, derselben unter der oben vorgeschriebenen portofreien Rubrik bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerung einzureichen haben.

Merseburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

(360) Die Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 4. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

(361) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Alterstedt in der Diöces Langensalza ist der bisherige Pfarrer **Eckhardt** zu Klein-Vargula in derselben Diöces berufen und bestätigt worden.

(362) Durch die Beförderung des Diaconus **Schuchard** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 527 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Ziegenrück vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(363) Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Keßler** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 3 Kirchen, 3 Schulen und einem Einkommen von 594 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. verbundene evangelische Pfarrstelle zu Wichtshausen vacant geworden.

---

(364) Der Baukunstbeflissene Friedrich **Haupt** aus Waldau ist zum Bauführer ernannt worden.

(365) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Lobas, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, kommt zum 1. October c. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(366) Die Schul- und Küsterstelle zu Schenkenberg, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 29.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. Juli 1863.

(3367) Das 21. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 30. Juni 1863, enthält unter:

Nr. 5725. Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

Nr. 5726. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Nr. 5727. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Das 22. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1863:

Nr. 5728. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts.

Nr. 5729. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Nr. 5730. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(3368) Die Berichtigung eines Fehlers in der Arzneitaxe pro 1863 betr.

Auf Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die in der Arzneitaxe pro 1863 Seite 42. Zeile 22. und 23. irrthümlich angegebenen Preissätze von

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 5 Pf.,
1 Unze . . . . 2 " 8 "

dahin berichtigt, daß es heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 8 Pf.,
1 Unze . . . . 4 " 4 "

Merseburg, den 12. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(3369) Die Veränderung der Communal-Zubehörigkeit mehrerer Grundstücke in den Fluren Gossera und Breitenbach im Kreise Zeitz betr.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen ist im Einverständnisse mit sämmtlichen Betheiligten auf Grund der Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß

1) das im Kreise Zeitz innerhalb der Königlichen Forst belegene, zum Gemeindebezirke Gossera gehörige und sub Nr. 40 d. des dasigen Kurbuchs eingetragene Holzgrundstück von 20 Morgen 131 QRuthen Fläche, das „Näthernsche Holz" genannt, welches früher im Privatbesitz gewesen und durch Tausch an den Königlichen Forstfiskus gekommen ist, von dem Gemeindebezirke Gossera abgetrennt und dem selbstständigen fiskalischen Forstbezirke gleichen Namens zugeschlagen, dagegen

2) das dafür von dem Königlichen Forstfiskus abgetretene und jetzt dem Gutsbesitzer Friedrich Busch in Breitenbach gehörige, 8 Morgen große Grundstück aus den fiskalischen, ehemals Breitenbacher Vorwerksländereien von dem fiskalischen Forstbezirke Gossera abgetrennt und dem dasigen Gemeindebezirke zugelegt wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 13. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(570) Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse betr.

Obgleich das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Ges. Samml. pro 1845 S. 785.) im §. 1. ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 21. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrtsinteresse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten streng zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. October d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesen nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(571) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1864.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: zu 500 Thlr. Nr. 42. 709.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320., b) zu 100 Thlr. Nr. 736. 1484. 3379. 4319., c) zu 50 Thlr. Nr. 750. 1154. 3566., d) zu 25 Thlr. Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863: à 4 % Nr. 844. zu 500 Thlr., Nr. 1704. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach im Kreise Worbis die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nr. 3884. über 100 Thlr. und Lit. B. Nr. 3885. über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Digitized by Google

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(572) Errichtung einer Posterpedition in Bergwitz.

Vom 1. August c. ab wird die jetzt zwischen Schmiedeberg und Wittenberg coursirende tägliche Personenpost nicht mehr nach Wittenberg, sondern, von Kemberg aus, nach Bergwitz Bahnhof geleitet werden, an welchen letztern Orte zu gleichem Termine eine Posterpedition II. Klasse ins Leben tritt. Der Gang der Post regelt sich alsdann wie folgt:

aus Bergwitz 4^{30} Uhr Nachm. (nach Durchgang der Personenzüge nach und von Leipzig), per Kemberg, in Schmiedeberg 6^{45} Uhr Nachm.;

aus Schmiedeberg 5^{30} Uhr früh, per Kemberg, in Bergwitz 7^{45} Uhr früh (zum Anschluß an die Schnellzüge nach Berlin und Leipzig).

Die Entfernung zwischen Bergwitz und Schmiedeberg ist auf 2¼ Meilen und zwar von Bergwitz nach Kemberg auf ¾ Meile, von Kemberg nach Schmiedeberg auf 1½ Meile festgesetzt.

Als Haltestelle unterwegs Behufs Aufnahme von Personen in etwa leeren Plätzen wird der Gasthof in Meuro, ½ Meile von Schmiedeberg, 1 Meile von Kemberg, bestimmt.

Das Personengeld beträgt pro Person und Meile unter Gewährung von 30 Pfd. Freigepäck 6 Sgr. Beichaisen werden nur von Schmiedeberg aus erforderlichen Falls gestellt.

Halle, den 1. Juli 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(573) Das 37. Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 37. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs- resp. Beitragssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse	. . . . .	2 Sgr.,
„ 2. „	. . . . .	2½ „
„ 3. „	. . . . .	6¾ „

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1863. Der General-Director Magdeb. Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(574) Dem General-Director der Actiengesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania", Dr. **Hasenclever** in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt.

(575) Dem Dr. Gust. **Clemm** in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(576) Der Cölnischen Maschinenbau-Actiengesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugalmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(577) Dem Maschinenbauer Adolf **Nitschke** zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreidemähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(578) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Warsleben, Diöces Eilsleben, wird durch den Eintritt des Pfarrers **Werdens** in den Ruhestand Michaelis d. J. vacant werden. Sie gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 700 Thlr.

(579) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jüdenberg in der Diöces Bitterfeld ist der bisherige Diaconus **Dyke** zu Clöden ernannt und bestätigt worden.

(580) Durch die Versetzung der Pfarrers **Cammerhof** ist das Pfarramt zu Seggerde in der Diöces Weferlingen, welches unter Privat-Patronat steht und ein Einkommen von gegen 600 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Die Parochie Seggerde hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

(581) Der bisherige Diaconus zu Mücheln, jetzige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule, Otto **Pfaffe**, ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georgi in Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen an den Frankeschen Stiftungen zu Halle, ernannt und bestätigt worden.

---

(582) Die bisherigen Appellationsgerichts-Auscultatoren **Waldeck v. Arneburg** und Ferdinand Heinrich **v. Helldorff** sind zu Referendarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(583) Die Schul- und Küsterstelle in Nauendorf a. P., 1. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(584) Der biserige Schiedsmann für die Stadt Freyburg a. d. U., Schnittwaarenhändler **Brohmer**, und dessen Stellvertreter, Buchbindermeister **Egert**, sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

(585) Für den VIII. Landbezirk im Merseburger Kreise ist der Ortsrichter **Apitzsch** in Cursdorf zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Beil** in Ennewitz zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(586) Für den I. Landbezirk im Kreise Sangerhausen ist der Oekonom **Schilling** in Hohlstedt zum Schiedsmann und der Schulze **Böfenroth** daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(587) Der überzählige Intendantur-Registrator **Becker**, zur Zeit commandirt zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium, wird zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt, und der Registratur-Assistent **Wilke** von der Intendantur des 4. Armee-Corps wird zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium commandirt.

(588) Die Secretariats-Aspiranten, Wachtmeister **Eichert** vom Westphälischen Dragoner-Regimente Nr. 7. und Sergeant **Jung** vom 3. Bataillon (Aschersleben) 2. Magdeburgschen Landwehr-Regiments Nr. 27. sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 4. Armee-Corps angestellt worden.

---

(589) Mit Pension ausgeschieden: der Steuereinnehmer **Hobe** in Torgau.

Versetzt: der Thorcontroleur **Detto** von Halle nach Magdeburg, der Steueraufseher **Hennicke** in Zeitz zum Thorcontroleur daselbst ernannt, der Chausseegelderheber **Troll** in Kösen als Grenzaufseher nach Warnow, der Chausseegelderheber **Mentzel** von Spergau nach Kösen, der Thorcontroleur **Thiele** als Chausseegelderheber nach Spergau.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 30.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. Juli 1863.

(590) Das 23. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. Juli 1863, enthält unter:

Nr. 5731. Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5732. Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nr. 5733. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Das 24. Stück, ausgegeben am 18. Juli 1863:

Nr. 5734. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5735. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

Nr. 5736. Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23sten Juni 1863.

Nr. 5737. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(591) **Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.**

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem

Digitized by Google

Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die im 22. Stücke des Amtsblatts Seite 123. bis 125. abgedruckten Bekanntmachungen vom 18. und 26. Mai d. J., welche auch bei Einziehung der Coupons und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen zu beachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Juni 1863. Königliche Regierung.

(392) Polizei-Verordnung zum Schutz des Cremitz-Bachs und seiner Nebengräben.

Zum Schutz des Cremitz-Bachs und seiner Nebengräben wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 265., verordnet, was folgt.

§. 1. Der Cremitz-Bach und seine Böschungen dürfen nur von den Beamten und Arbeitern des Cremitz-Verbandes, sowie dem Weidenpächter und seinen Leuten befahren resp. betreten werden.

§. 2. Brücken und Stege über den Cremitz Bach dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes des Cremitz-Verbandes angelegt werden. Von jedem beabsichtigten Neubau oder Veränderung einer bereits bestehenden Brücke oder eines Stegs über den Cremitz-Bach muß dem Schaudirector vor der Ausführung Nachricht gegeben werden.

§. 3. In den Cremitz-Bach und die in der Graben-Rolle des Cremitz-Verbandes aufgeführten Nebengräben dürfen keine Fischkasten gelegt, keine Fisch-Wehre oder Krebsfänge angebracht werden. Es darf kein Flachs darin geröstet noch überhaupt irgend eine Anlage darin angebracht werden, welche dem Abfluß des Wassers hinderlich ist.

§. 4. Das Weidevieh muß von den Uferrändern des Cremitz-Baches und dessen Nebengräben stets mindestens auf 2 Ruthen entfernt gehalten werden.

Nur die Fuhrten sind zum Durchtreiben des Viehes zu benutzen.

§. 5. Bei Benutzung der Weiden in der Cremitz dürfen keine abgeschnittenen Zweige und Stämme in den Bach geworfen werden.

§. 6. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung ziehen außer der Verpflichtung zum etwaigen Schadenersatz eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler nach sich.

Merseburg, den 11. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(393) Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Nietleben nach Siersleben an den Hebestellen Schwittersdorf und Gödewitz.

Unter Aufhebung des durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 31. October 1857 — Amtsblatt Seite 382. ff. — unter B. publicirten Tarifs zur Erhebung eines 2meiligen Chausseegeldes an der Hebestelle zu Schwittersdorf für die Kreischaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße unweit Nietleben ab bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Staatsstraße vor Siersleben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab an der genannten Hebestelle zu Schwittersdorf und an der neu errichteten Hebestelle bei Gödewitz die Chausseegeld-Erhebung nach folgendem Tarife stattfindet.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Nietleben nach Siersleben und zwar:

a) für 1 Meile an der Hebestelle zu Schwittersdorf,
b) für 1 Meile an der Hebestelle bei Gödewitz.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w.,

für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Die durch die oben angezogene Amtsblatts-Verordnung gleichzeitig publicirten Tarife für die an derselben Kreischaussee vorhandenen Hebestelle bei Dölau und zu Polleben bleiben auch ferner in Kraft.

Merseburg, den 18. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(594) Die Concessionirung der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyst betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Lebens-Versicherungsbank Kosmos" in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 21. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(595) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ländliche Ortschaft Thalorf bei Querfurt im

Digitized by Google

Kreise Querfurt zu denjenigen gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und daß demzufolge die Gebäudesteuer in dieser Ortschaft nach den für die Städte geltenden Vorschriften veranlagt werden muß.

Merseburg, den 14. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(596) Verpachtung der Königlichen Domaine Cloffow.

Die Königliche Domaine Cloffow im Königsberger Kreise, 12½ Meilen von Berlin, 3½ Meilen von Cüstrin, 3 Meilen von der Kreisstadt Königsberg N./M., ½ Meilen von Zellin und eben so weit von der Oder entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Dieselbe enthält ein Areal von 3831 Morgen 33 QRuthen, bestehend aus 19 Morgen 63 QRuthen Hof- und Baustellen, 15 Morgen 58 QRuthen Gärten, 2474 Morgen 177 QRuthen Acker, 620 Morgen 97 QRuthen Wiesen, 606 Morgen 36 QRuthen Hütung und 94 Morgen 142 QRuthen Unland.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 7000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 35,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. August d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(597) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Rosine bei Stedten im Mansfelder Seekreise, Bergrevier südlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Rittergutsbesitzer Gottfried **Lange** zu Obhausen-Johannis bei Querfurt verliehen worden.

Halle, den 8. Juli 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(598) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October 1863.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:

Nr. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 2360. 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 5463. 5655. 5675. 5759. 5969. 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:

Nr. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:

Nr. 368. 798. 838. 915. 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1925. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580. 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752. 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 56 Stück, nämlich:

Nr. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020. 4129. 4651. 4834. 4922. 4989. 5018. 5172. 5477. 5702. 5821. 5897. 5953. 6112. 6138. 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7832. 7887. 7903. 7946. 7949.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 65 Stück, nämlich:

Nr. 12342. bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1863** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Digitized by Google

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) 2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 11. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167., Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599. 8121., Lit. D. Nr. 7034.;
d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1177. 6984.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448. 2141. 3862., Lit. B. Nr. 54. 1216., Lit. C. Nr. 255. 1682. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912. 4080., Lit. B. Nr. 169., Lit. C. Nr. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727., Lit. D. Nr. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712. 2140. 6408., Lit. B. Nr. 490., Lit. C. Nr. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793., Lit. D. Nr. 1245. 2124.;
h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236., Lit. B. Nr. 1376., Lit. C. Nr. 324. 347. 1433. 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7415. 8954., Lit. D. Nr. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.;
i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255. 1409., Lit. C. Nr. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640. 3898. 4018. 5647. 5745. 7217. 7996. 8336., Lit. D. Nr. 454. 614. 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144. 4217. 5760. 6610.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,341. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(399) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. September d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 1. Juli 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

(600) Die Versendung mahlsteuerpflichtiger Kaffee-Surrogate nach mahlsteuerpflichtigen Städten betr.

In der neuesten Zeit sind in zahlreichen Fällen Kaffee-Surrogate unter verschiedenen Namen, als: Victoria-Kaffee, Kaffee-Mehl, Cichorien-Mehl, Continental-Kaffee, amerikanisches Kaffee-Mehl, Cichorien-Kaffee u. dergl. in mahlsteuerpflichtige Städte ohne Declaration durch die Eisenbahnen eingeführt und in Beschlag genommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß dieselben neben Kaffee, Cichorien und gemahlenen Eicheln auch mahlsteuerpflichtige Substanzen, wie gemahlene Erbsen, Lupinen und andere Hülsenfrüchte, auch gemahlenes Getreide in größerer oder geringerer Menge enthalten. Da sich aus den gewählten Bezeichnungen die Mahlsteuerpflichtigkeit der Kaffee-Surrogate nicht ergiebt, die Eisenbahn-Verwaltungen also durch dieselben nicht veranlaßt werden können, die Waare der Steuerbehörde als mahlsteuerpflichtig anzumelden, so wird das betheiligte handeltreibende Publikum hierdurch gewarnt, solche Kaffee-Surrogate, auch wenn sie nur zum geringsten Theile mahlsteuerpflichtige Substanzen enthalten, nach mahlsteuerpflichtigen Städten nicht zu versenden, ohne im Frachtbriefe ausdrücklich zu vermerken, daß das Gut als mahlsteuerpflichtig zu declariren sei. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung haben die Betheiligten sich selbst die Schuld zuzuschreiben, wenn die Waare confiscirt und die Defraudationsstrafe festgesetzt wird.

Magdeburg, den 15. Juli 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(601) Dem Hütten-Ingenieur M. **Boner** zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(602) Dem Ingenieur Carl **Kremer** zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(603) Der Firma **Castraghi** und **Giesecke** in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(604) Dem Weber Alvin **Mantel** in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquardmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(605) Das dem Maschinenbauer **Castraghi** in Zeitz unterm 29 Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(606) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

(607) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(608) Das Ausschreiben der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen betreffs der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1863.

Von dem unterzeichneten Generaldirector wird in Betreff der Feuer-Societätsbeiträge pro I. Semester c. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societätsaufwandes ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. Ausschreibenssumme, oder pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I. 1 Sgr. 3 Pf., in Klasse II. 1 Sgr. 8 Pf., in Klasse III. 2 Sgr. 1 Pf. und in Klasse IV. 2 Sgr. 6 Pf, von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, erforderlich ist.

Digitized by Google

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende Allgemeine Uebersicht:

I. Versicherung: Klasse I. 4,165,560 Thlr., Klasse II. 19,977,930 Thlr., Klasse III. 28,026,948 Thlr., Klasse IV. 14,199,990 Thlr., in Summa 66,370,428 Thlr. — Ausschreibenssumme: Klasse I. 1,952,995 Thlr., Klasse II. 12,503,405 Thlr., Klasse III. 24,674,795 Thlr., Klasse IV. 16,703,855 Thlr., in Summa 55,835,050 Thlr.

II. Brandschäden: Von den zur Liquidation gekommenen 43 Bränden sind 1 durch Blitz, 15 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 3 durch Streichzündhölzchen, 3 durch ermittelte Verwahrlosung, 3 muthmaßlich durch Verwahrlosung, 1 durch Zufall, 16 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 118 Gebäudebesitzern 250 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 84 Wohnhäuser, 107 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 54 Scheunen, 3 Backhäuser und 2 Kirchen, und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungsaufwand von 37,194 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. verursacht. Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	409	12	1	—	—	—	120	—	—	529	12	1
Delitzsch	—	—	—	17	6	9	813	5	5	2832	5	2	3662	17	4
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	2	26	3	266	15	—	269	11	3
Liebenwerda	—	—	—	24	26	5	240	22	4	6205	14	10	6471	3	7
Merseburg	—	—	—	370	8	7	393	4	—	766	12	11	1529	25	6
Naumburg	—	—	—	—	—	—	213	10	—	10	—	—	223	10	—
Querfurt	1	18	—	—	—	—	464	22	6	—	—	—	466	10	6
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	847	1	4	16356	20	3	17203	21	7
Schweinitz	108	22	6	147	25	9	3	18	—	350	—	—	610	6	3
Torgau	285	6	6	926	16	—	1586	24	—	906	7	6	3704	24	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	—	—	106	—	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	23	1	750	23	1
Wittenberg	—	—	—	488	29	11	907	19	3	270	—	—	1666	19	2
Summa	395	17	—	2385	5	6	5473	3	1	28940	8	9	37194	4	4

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand: 37194 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Brandvergütungsgelder, 1323 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Taxationskosten, 100 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Thlr. Beitrag zu dem Bauhülfsfonds, 3 Thlr. 5 Sgr. Diäten und Fuhrkosten, 29 Sgr. 2 Pf. zurückerstattete Feuer-Societätsbeiträge, 7 Thlr. 8 Sgr. Prozeßkosten, 6440 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Insgemein, 2555 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Gehalt der Beamten der Generaldirection nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 100 Thlr. Büreaukosten, 3019 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren, 2230 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. zur Uebernahme in das nächste Semester, 54,225 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. in Summa.

IV. Deckung des Aufwandes: 7677 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester, 18 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Einnahme aus Tit. I. und VIII. der Rechnung, 46,529 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Betrag des Ausschreibens, 54,225 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. in Summa.

V. Eiserner Fonds der Societät: 74,100 Thlr. Königl. Preuß. Staatsschuldscheine, 6011 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baar.

Schloß Bedra, den 7. Juli 1863.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Helldorff.

Personal-Chronik.

(609) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

Digitized by Google

1) Gustav Adolph **Fritze**, gebürtig aus Scharteuke, 2) Friedrich Wilhelm **Hennig**, geb. aus Wittenberg, 3) Friedrich August **Homuth**, geb. aus Oberrißdorf, 4) Ludwig Carl Ferdinand **Karges**, geb. aus Riethgen, 5) Gottfried Lebrecht Herrmann **Voigt**, geb. aus Halle a. d. S., 6) Friedrich August Paul **v. Wittern**, geb. aus Seelow, 7) August Ferdinand Carl **Herrmann**, geb. aus Neuhaldensleben, 8) Gustav Hermann Theodor **Loßier**, geb. aus Mitteledlau, 9) Oskar **Mehlhose**, geb. aus Barleben, 10) Carl Friedrich Albert **Petri**, geb. aus Weßnig, 11) Wilhelm Ludwig Theodor **Quenstedt**, geb. aus Schakensleben, 12) Georg Albert Gotthilf **Vorberg**, geb. aus Magdeburg, 13) August Ludwig Wilhelm **Peifer**, geb. aus Esteedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(610) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende zweite Predigerstelle zu Jerichow, mit welcher die Verwaltung des Filials Steinitz und ein Einkommen von zur Zeit 617 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

(611) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben in der Diöces Aschersleben ist der bisherige Pfarrer **Lippert** in Sandersleben berufen und bestätigt worden.

---

(612) Der bisherige Civil-Supernumerar **König** ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

(613) Dem Bürgermeister **Keitel** zu Kelbra ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. August c. ab commissarisch übertragen worden.

---

(614) Durch Ministerial-Erlaß vom 4. d. M. sind: der Bergmeister **Mehner** zu Dürrenberg, der Berggeschworne Hugo **Wagner** zu Wettin, der Bergassessor **Niedner** zu Rüdersdorf und der Berggeschworne **Unger** zu Schönebeck zu Berginspectoren, der Oberschichtmeister **Uhde** zu Altenweddingen zum Factor, und der Civilanwärter **Steinert** zu Wettin zum Büreau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berginspection zu Wettin gebildet, welcher der Berginspector **Wagner** als Dirigent vorsteht.

Hierzu eine Beilage, die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyst betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 31.

Ausgegeben zu Merseburg am 1. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(615) Die Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa in den Apotheken betr.

Höherer Anweisung zufolge fordern wir die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks auf, bei der Bereitung der Aufgüsse und Abkochungen die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Mai 1847 ertheilten Vorschriften pünktlich zu befolgen, denen zufolge die Decocte, Infusa-Decocte und Infusionen nur im Dampfbade zu bereiten sind.

Merseburg, den 18. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(616) Empfehlung einer Schrift über Pferdezucht.

Die im Jahre 1839 erschienene Schrift des Königl. Landstallmeisters von der Brincken: „Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht", welche wir damals den Pferdezüchtern empfohlen haben, ist von dem Königl. Hauptmann und Compagniechef in der Brandenburgischen Artillerie-Brigade Nr. 3., Herrn Gräfe zu Wittenberg, im Auftrage des Verfassers umgearbeitet und neu herausgegeben worden.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe von Sachkennern eine sehr günstige Beurtheilung erfahren hat.

Merseburg, den 22. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(617) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ländliche Ortschaft Cröllwitz im Saalkreise zu denjenigen gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und daß demzufolge die Gebäudesteuer in dieser Ortschaft nach den für die Städte geltenden Vorschriften veranlagt wird.

Merseburg, den 18. Juli 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(618) Verpachtung der Domaine Clettenberg im Kreise Nordhausen.

Die im Kreise Nordhausen unfern der Braunschweigischen und Hannoverschen Grenze belegene Domaine Clettenberg, enthaltend einen Umfang von 1325 Morgen, darunter nach gegenwärtiger Benutzung gegen
940 Morgen Ackerland, 110 Morgen Wiesen, 220 Morgen Anger,
soll von Johannis 1864 ab auf 18 Jahre, also bis zu Johannis 1882 im Wege der Licitation verpachtet werden. Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden allgemeinen und speciellen Bedingungen, die Karte der Domaine, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie die Regeln der Licitation, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, sowie die oben genannten Bedingungen auch im Amtshause der Domaine Clettenberg aus und können in ersterer täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird **am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Sessionszimmer des hiesigen Königlichen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departementsrathe unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber Behufs ihrer Zulassung zum Mitbieten sich möglichst vor Beginn des Termins, spätestens in demselben, über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 25,000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe gegen den Commissarius überzeugend auszuweisen haben. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr., die zu erlegende Caution 1800 Thlr.

Erfurt, den 1. Juli 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(619) Verpachtung der Domaine Zellin im Kreise Königsberg.

Die Königliche Domaine Zellin am rechten Oderufer im Königsberger Kreise, 3 Meilen von Königsberg Neum., 11 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 1 Meile von Bärwalde entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Dieselbe enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Radehof ein Areal von 2835 Morgen 43 QRuthen und zwar:

Hof- und Baustellen . .	23	Morgen	99 QR.,
Gärten	29	"	163 "
Acker	1534	"	69 "
Wiesen	465	"	139 "
Hutungen	692	"	5 "
Unland	89	"	108 "

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4550 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 32,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(620) Die Einrichtung einer Posterpedition II. Klasse auf dem Eisenbahnhofe zu Bergwitz betr.

Die nach der durch das Regierungs-Amtsblatt Stück 29. ergangenen Bekanntmachung vom 1. Juli c. zum 1. August c. in Aussicht gestellte Einrichtung einer Posterpedition II. Klasse auf dem Eisenbahnhofe zu Bergwitz, sowie die damit in Verbindung stehende Aufhebung der zwischen Schmiedeberg und Wittenberg courirenden Personenpost, gegen Einrichtung einer Personenpost zwischen Bergwitz und Schmiedeberg, kann bis auf Weiteres noch nicht zur Ausführung gebracht werden; es bleibt also vorläufig auch noch vom 1. August die Personenpost zwischen Wittenberg und Schmiedeberg unverändert bestehen.

Halle, den 21. Juli 1863.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(621) Pferde-Auction im Königl. Hauptgestüt Trakehnen.

Montag **den 3. August d. J., von Vormittags 10 Uhr ab**, werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und 4jährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personenbeförderung von und nach dem Bahnhofe sowohl am Tage der Auction, als auch am vorhergehenden Tage von hier hinreichend gesorgt sein wird.

Trakehnen, den 23. Juni 1863.

Die Gestüts-Verwaltung.

(622) Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

Im Winter-Semester 1863/64 werden bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau folgende Vorlesungen gehalten:

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters: Director, Landesökonomierath **Settegast.**

II. Philosophische Propädeutik, a) Psychologie: Professor Dr. **Heinzel.**

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor **Beutner.**

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen, 1) landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) Schafzucht und Wollkunde, 3) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Director, Landesökonomierath **Settegast;** 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6) allgemeine Thierproductionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft **Walter Funke;** 9) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10) Wiesenbau, 11) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator **Leisewitz;** 12) Pferde-

Digitized by Google

zucht, 13) Schweinezucht: Departements-Thierarzt **Lüthens**; 14) landwirthschaftliche Buchführung: Rendant **Schneider**; 15) Gemüse- und Weinbau, 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: academischer Gärtner **Hannemann**.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin, Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster **Wagner**.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen, 1) unorganische Chemie, 2) a. Physik, b. Meteorologie, 3) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. **Krocker**; 4) analytische Chemie, privatim: Dr. **Martini**; 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6) Oryktognosie und Geognosie, 7) land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. **Heinzel**.

VII. Thierheilkunde, Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Lüthens**.

VIII. Baukunst, landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel**.

IX. Mathematische Disciplin, Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister **Engel**.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel finden sich in dem Mentzel- v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863. Der Director, Königliche Landesökonomierath Settegast.

Hypothekensachen.

(623) Die Hypothekentabelle über die Pfarrwohnung mit Scheune, Stallungen und Garten zu Kleinwangen ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Nebra, den 29. April 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(624) Die im 7. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg unter der laufenden Nummer 133. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das von dem Oekonom August Wirth neuerbaute, zu Weißenfels Nr. 801. belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist in das Hypothekenbuch über die Stadt Weißenfels übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Weißenfels, den 15. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(625) Die Tabelle über das Wohnhaus mit Scheune, Schweinestall und Garten (Nr. 36. und 37. des Brandkatasters) im Dorfe Schönefeld, welches der Schaafmeister Johann Friedrich Rettig von der Hüfner- und Kossäthengemeinde zu Schönefeld erkauft hatte und auf welche Besitzung unsere Bekanntmachung vom 7. November 1862 (Amtsblatt Stück 52.) sich erstreckt, ist vollendet und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 22. Mai 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(626) Die Wahl des Directors am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. Dr. **Adler** zum Rector der lateinischen Hauptschule in Halle und zugleich zum Condirector der Franckeschen Stiftungen daselbst, in Stelle des auf seinen Wunsch zum 1. October c. ausscheidenden Condirectors Dr. **Eckstein**, ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

(627) Der Pfarrer **Hasse** an St. Aegidii zu Quedlinburg wird mit Ende November d. J. in den Ruhestand treten. Das dadurch vacant werdende, unter Königlichen Patronate stehende Pfarramt hat, nach Abzug des Emeritengehalts, ein Einkommen von c. 660 Thlr.

(628) Durch die Versetzung des Diaconus **Dyke** zu Clöden in der Ephorie gleiches Namens ist das von demselben inne gehabte, unter Königlichen Patronate stehende Diaconat erledigt worden, mit welchem ein Einkommen von c. 590 Thlr. verbunden ist.

(629) Bei dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg ist dem bisherigen Büreaugehülfen bei der Provinzial-Rentenbank daselbst, Carl Friedrich **Brunkau**, die 2te Kanzlistenstelle verliehen worden.

---

(630) Die bisher von dem Supernumerarius **Allner** verwaltete Königliche Forstkasse zu Schkeuditz ist vom 1. Juli c. ab dem dortigen Stadtkassen-Rendanten **Köppe** interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

(631) Die Rector- und 1. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(632) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Großgörschen, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October c. zur Erledigung.

(633) Die Cantor- und Mädchenlehrstelle zu Dorf Alsleben, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaeli d. J. zur Erledigung.

(634) Die 1. Mädchenlehrerstelle an den Stadtschulen zu Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch Amtsentsetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(635) Der Kreisgerichtsrath **Neumann** in Brandenburg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Naumburg Allerhöchst ernannt.

Der Referendar **Born** ist zum Gerichts-Assessor, ingleichen sind die Auscultatoren **Giese** und **Schönau** zu Referendarien befördert.

Der Gerichts-Assessor **Kroll** ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt, desgleichen sind der Referendarius v. **Helldorff** und Auscultator Graf **v. Zech-Burkersroda** auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor **Fischer**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Paderborn, und der Referendar **Fock**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, sind in das Departement Naumburg übergetreten.

Die Rechtscandidaten **Dühring**, **Schulze** und **Schwabe** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Rechtsanwalt **Starke** in Suhl ist gestorben.

Der Kreisrichter **Regendank** in Liebenwerda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Langensalza und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langensalza, und der Staatsanwalt **v. Radecke** in Torgau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Halle a. d. S. und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle a. d. S. und der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" den „Justizrath" zu führen, ernannt; an dessen Stelle ist der Staatsanwalt **Fritzsche** zu Calbe a. d. S. an die Kreisgerichte zu Torgau und Liebenwerda mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Beyer** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Wittenberg und der Deposital-Rendant **Hertting** in Merseburg als Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt.

Der Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor **Thier** in Torgau ist zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Merseburg, der Civil-Supernumerar, Actuar **Hennig** zu Naumburg zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgericht zu Torgau und der Civil-Supernumerar, Actuar **Musal** in Zeitz zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gerichtsbote **Heddicke** zu Zeitz ist an die Gerichts-Commission in Mücheln versetzt und die Hülfsboten **Ermisch** in Sangerhausen und **Berger** in Querfurt sind definitiv, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Halle mit der Function bei der Gerichts-Comission zu Löbejün und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Zeitz angestellt.

Der Gerichtsbote **Müller** in Erfurt ist vom 1. October c. an pensionirt.

(636) Für den VII. Landbezirk im Kreise Querfurt ist der Gerichtsschöppe, jetzige Ortsrichter **Stahr** in Kleinwangen zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 32.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(637) Den Wegfall der seither bei der Emeritirung von Geistlichen abgeschlossenen Adjunctur-Verträge betr.

Bei der Emeritirung von Geistlichen haben wir den zu gewährenden Ruhegehalt in der Regel schon vor der Berufung eines Nachfolgers festgesetzt und diesem in seiner Bestallungs-Urkunde die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt. Daneben hat sich aber noch aus früherer Zeit, wo ein anderes Verfahren üblich war, der Gebrauch forterhalten, daß die Herren Ephoren bei Anordnung der Introduction zugleich beauftragt worden sind, zwischen dem Emeritus und Substituten einen besonderen Adjunctur-Vertrag abzuschließen und zu unserer Bestätigung einzureichen. Derartige Verträge sind mit Stempelkosten verknüpft und ohne wesentlichen Nutzen, weil sie regelmäßig nur die gesetzlichen Zahlungsmodalitäten des nach seiner Höhe bereits feststehenden Ruhegehaltes zu enthalten pflegen.

Wir haben deshalb beschlossen, von der Einforderung derselben fortan Abstand zu nehmen. In der Berufungs- resp. Confirmations-Urkunde wird jedesmal dem Substituten die Verpflichtung auferlegt werden, seinem namentlich bezeichneten Emeritus auf dessen Lebenszeit den nach dem Geldbetrage ausgedrückten Ruhegehalt in vierteljährlichen postnumerando fälligen Raten zu zahlen. Dem Emeritus wird in der Verfügung, durch welche wir seinen Eintritt in den Ruhestand genehmigen, eine Zusicherung darüber ertheilt und damit das Verhältniß für alle Fälle als geordnet angesehen werden, wo nicht etwa die Betheiligten selbst besondere vertragsmäßige Verabredungen zu treffen und zu unserer Genehmigung vorzulegen wünschen.

Magdeburg, den 22. Juli 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(638) Verpachtung der Domaine Clettenberg im Kreise Nordhausen.

Die im Kreise Nordhausen unfern der Braunschweigischen und Hannoverschen Grenze belegene Domaine Clettenberg, enthaltend einen Umfang von 1325 Morgen, darunter nach gegenwärtiger Benutzung gegen

940 Morgen Ackerland, 110 Morgen Wiesen, 220 Morgen Anger,

soll von Johannis 1864 ab auf 18 Jahre, also bis zu Johannis 1882 im Wege der Licitation verpachtet werden. Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden allgemeinen und speciellen Bedingungen, die Karte der Domaine, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie die Regeln der Licitation, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, sowie die oben genannten Bedingungen auch im Amtshause der Domaine Clettenberg aus und können in ersterer täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird **am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Sessionszimmer des hiesigen Königlichen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departementsrathe unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber Behufs ihrer Zulassung zum Mitbieten sich möglichst vor Beginn des Termins, spätestens in demselben, über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 25,000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe gegen den Commissarius überzeugend auszuweisen haben. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr., die zu erlegende Caution 1800 Thlr.

Erfurt, den 1. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(639) Dienststunden bei der Posterpedition in Kropstädt.

In Kropstädt, Kreis Wittenberg, ist vom 1. Juli c. ab eine Posterpedition in Wirksamkeit getreten. Das Büreau derselben ist geöffnet

in den Wochentagen: Vormittags im Sommer von 7 bis 12 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr;

Digitized by Google

an den Sonntagen: Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;
an den Festtagen: Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 31. Juli 1863. Der Ober-Postdirector.

Hypothekensachen.

(640) Die Tabelle über die der Gemeindekasse zu Kleinwangen gehörigen Grundstücke, als: Planstück Nr. 97. der Karte von 3 Mrg. 3 QR., Planstück Nr. 98. der Karte von 10 Mrg. 83 QR., Planstück Nr. 47. der Karte von 8 Mrg. 163 QR., in Sa. 22 Mrg. 69 QR., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Nebra, den 11. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(641) Die Tabelle über das der Kirche zu Weißenschirmbach gehörige, in Kleinwangener Flur belegene Grundstück, Planstück Nr. 127. der Karte im Flächeninhalt von 165 QR., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Nebra, den 23. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts Commission.

(642) Die Tabelle über das zu Kleinwangen belegene Schulhaus mit Hof, Garten und folgenden Pertinenzien:

1) ein Berg, die Schatz- und Lehmgrube, Nr. 261. des Flurbuchs, 2) einen dergleichen, Bockberg, Nr. 317. des Flurbuchs, 3) ein wüster Berg, Steinklebe, Nr. 84a. des Flurbuchs,

in Kleinwangener Flur, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Nebra, den 24. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(643) Die im 6. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1863 Seite 33. unter der laufenden Nummer 111. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Karl Friedrich Krause zu Nautschütz zugehörige vormalige Domaine in Nautschütz mit Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 18. Mai 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(644) Die Tabelle über die der Oberpfarre zu Mücheln gehörigen, in Baumersrodaer Flur belegenen 10 Acker Erde, der Rosenrain, Flurbuchsnummer 444., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Mücheln, den 23. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(645) Die Hypothekentabelle über das dem Johann Gottfried Haase und dessen Ehefrau Johanne Marie geborne Meister zu Seelau gehörige, zu Albersroda belegene alte Schulhaus Nr. 46. des Katasters ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 28. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(646) Die Tabelle über das von dem Böttchermeister Karl Heinrich Schwarze in Pratau auf dem von den Hüfnern und Kossäthen daselbst erkauften Ackerstücke neu erbaute Wohnhaus — cfr. Bekanntmachung vom 13. Januar 1863, Amtsblatt Nr. 7. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 28. Mai 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(647) Die Hypothekentabelle über folgende, der Gemeinde Seena gehörige, in dortiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

1) Nr. 279. an der Schwabsdorfer Grenze, 11 QRuthen Feld, 2) Nr. 280. daselbst, 21 QRuthen Feld, 3) Nr. 414a. in den Wiesen, 21 QRuthen Feld, 4) Nr. 415. daselbst, 69 QRuthen Feld, 5) Nr. 223. im Neustedter Felde, 1 Morgen 52 QRuthen Feld, 6) separirtes Feld, 109 QRuthen Feld, 7) desgleichen, 20 QRuthen Feld, 8) Nr. 114. am Berge, 166 QRuthen Feld, 9) in der Dorflage, 5 QRuthen Feld, 10) der Anger, 5 Morgen 30 QRuthen Feld,

Digitized by Google

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Eckartsberga, den 30. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(648) Die Hypothekentabelle über das dem Fleischermeister Ernst Traugott Löther zugehörige, auf einem Stücke Land von 15 QRuthen von der den Gemeinden Großgräfendorf und Strößen gemeinschaftlichen Dorflage neuerbaute Wohnhaus mit Zubehör zu Großgräfendorf ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist dagegen angebrachte Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden. Lauchstedt, den 3. Juni 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(649) Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Februar c., Amtsblatt de anno 1863 Stück 14., ausgelegte Hypothetentabelle über das sub Nr. 57. zu Göhritz belegene Wohnhaus des Einwohner Gottlieb Luppe daselbst ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Querfurt, den 6. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(650) Die Hypothekentabelle über das dem Eisenwerksarbeiter Friedrich Wilhelm Schollbach und dessen Ehefrau Johanne Rosine geb. Schlieben gehörige Haus — früheres Schulhaus — zu Reichenhain Nr. 30. des Katasters mit dazu gehörigem Garten von 100 QRuthen ist fertig, liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 24. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(651) Die Hypothekentabelle über ein in der Mark Ragösen bei Döbrichau belegenes, im Hypothekenbuche der Mark Ragösen Fol. Nr. 41. sub 26. eingetragenes walzendes Grundstück Litt. E. Nr. 21. des Vermessungs-Registers, Hutungsland IV. Schlag von 113 QRuthen Größe, welches der Hüfner Heinrich Meißner in Roßenfeld mittelst Vertrags vom 17. Juni 1863 von der Wittwe Johanne Rosine Wagner geb. Semmt daselbst gekauft hat, ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage der erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, zur etwaigen Erinnerung in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Torgau, den 24. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(652) Dem **Julius Böddinghaus** (in Firma H. Böddingbaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(653) Dem Herrn H. **von Rath** zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(654) Dem Fabrikbesitzer R. **Mau** zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(655) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(656) Der Pfarrer Bach zu Großjena in der Diöces Naumburg wird mit Ende d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle hat

Digitized by Google

nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 550 Thlr. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

(657) Der Pfarrer **Röhl** in Groß-Möhringen, Diöces Stendal, wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

---

(658) Dem Bügermeister **Gottlöber** zu Sangerhausen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadtbezirk des dasigen Königlichen Kreisgerichts commissarisch übertragen worden.

(659) Die Schul- und Küsterstelle in Mohrungen, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(660) Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Niederholzhausen, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October c. zur Erledigung.

(661) Die im Mansfelder Gebirgskreise belegene Königliche Domaine Kloster-Mansfeld ist dem Oekonomen Herrn Wilhelm **Seeliger** auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für eine 18jährige Periode von Johannis 1863 bis dahin 1881 zur pachtweisen Benutzung übergeben worden.

---

(662) Versetzt: der Steueraufseher **Louisgang** von Naumburg nach Magdeburg, der Steueraufseher **Oelstrom** von Löbejün nach Naumburg, der Grenzaufseher **Reinhardt** in Grunewald (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Zeitz, der Steueraufseher **Beyer** von Magdeburg als Thorcontroleur nach Halle.

Neu angestellt: der Steuersupernumerar **Scheibe** in Naumburg, zuletzt in Salzwedel, als Steueraufseher in Löbejün, der Chausseegelderheber **Goldacker** an der Kreischaussee bei Gerbstedt als Chausseegelderheber in Greifenhagen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 33.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. August 1863.

(663) Das 25. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. August 1863, enthält unter:

Nr. 5738. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung.

Nr. 5739. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14 Juli 1863.

Nr. 5740. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajectanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5741. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

Nr. 5742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(664) Die Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage betr.

Die auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von uns erlassene Amtsblatt-Verordnung:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:
Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,
und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:
an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche
sollen keine Balle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2 An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

Oeffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mitfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

Digitized by Google

§. 5. Herrschaften, Fabrikherrn und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§ 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

§ 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten sogenannten Normal-Uhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst stattfinden.

In wieweit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

Digitized by Google

§. 18. An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Merseburg, den 19. Mai 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird von uns wiederholt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(665) Die Vereinigung der fiskalischen Brauerei in Elsterwerda mit dem dasigen städtischen Gemeindebezirke betr.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist auf Grund des §. 2. Alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, daß die von dem Töpfermeister Franz Thierack zu Elsterwerda erworbene, bisher zum selbstständigen Gutsbezirke des Schlosses und der Domaine Elsterwerda gehörige, früher fiskalische Brauerei von letztgedachtem Bezirke abgetrennt und mit dem Communalverbande von Elsterwerda vereinigt werde.

Merseburg, den 7. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(666) Die Aufhebung der Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts bei Lieferung von dispensirten Arzneien.

Nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landespharmakopöe dürfen fast alle chemische und pharmaceutische Präparate von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt, sondern aus chemischen Fabriken ꝛc. entnommen werden. Bei der Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Principien hat deshalb von der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise für diese Präparate Abstand genommen werden müssen und ist hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden. Um den hierdurch entstehenden Ausfall einigermaßen zu decken, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edicts vom 21. September 1725 im §. 3. des Abschnitts: „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Recepten verordneten Medicamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen.

Hiernach ist die Festsetzung sub Nr. 3. der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn. Med. Wesen. Thl. II. S. 405. ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Merseburg, den 11. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(667) Die Sperrung der Saalschleuse bei Dürrenberg betr.

Die Saalschleuse bei Dürrenberg muß wegen vorzunehmender Reparaturen auf die Zeit vom 24. d. M. bis zum 12. September c. für die Schifffahrt gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 11. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(668) Aufgang der niedern Jagd.

Der Aufgang der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Merseburg, den 12. August 1863. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(669) Die Versetzung der Stadt Delitzsch in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versetzung der Stadt Delitzsch in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1864 ab Allerhöchsten Orts angeordnet worden ist.

Merseburg, den 31. Juli 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(670) Verpachtung der Königlichen Domaine Cloffow.

Die Königliche Domaine Cloffow im Königsberger Kreise, 12½ Meilen von Berlin, 3½ Meilen von Cüstrin, 3 Meilen von der Kreisstadt Königsberg N/M., ½ Meilen von Zellin und eben so weit von der Oder entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Dieselbe enthält ein Areal von 3831 Morgen 33 QRuthen, bestehend aus 19 Morgen 63 QRuthen Hof- und Baustellen, 15 Morgen 58 QRuthen Gärten, 2474 Morgen 177 QRuthen Acker, 620 Morgen 97 QRuthen Wiesen, 606 Morgen 36 QRuthen Hütung und 94 Morgen 142 QRuthen Unland.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 7000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 35,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. August d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(671) Verpachtung der Domaine Clettenberg im Kreise Nordhausen.

Die im Kreise Nordhausen unfern der Braunschweigischen und Hannoverschen Grenze belegene Domaine Clettenberg, enthaltend einen Umfang von 1325 Morgen, darunter nach gegenwärtiger Benutzung gegen
940 Morgen Ackerland, 110 Morgen Wiesen, 220 Morgen Anger,
soll von Johannis 1864 ab auf 18 Jahre, also bis zu Johannis 1882 im Wege der Licitation verpachtet werden. Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden allgemeinen und speciellen Bedingungen, die Karte der Domaine, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie die Regeln der Licitation, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, sowie die oben genannten Bedingungen auch im Amtshause der Domaine Clettenberg aus und können in ersterer täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird **am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Sessionszimmer des hiesigen Königlichen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departementsrathe unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber Behufs ihrer Zulassung zum Mitbieten sich möglichst vor Beginn des Termins, spätestens in demselben, über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 25,000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe gegen den Commissarius überzeugend auszuweisen haben. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr., die zu erlegende Caution 1800 Thlr.

Erfurt, den 1. Juli 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(672) Die Verleihung eines Zubehörs zum Braunkohlen-Bergwerke Ernst bei Schönnewitz betr.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Gewerkschaft des Braunkohlen-Bergwerks Ernst bei Schönnewitz im Saalkreise, Bergrevier westlich Halle, mit 400 Maaßen 23 QLachter geviertem frischen Feldes als Zubehör zum Braunkohlen Bergwerke Ernst bei Schönnewitz beliehen worden.

Halle, den 25. Juli 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 34.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. August 1863.

(673) Das 26. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 15. August 1863, enthält unter:

Nr. 5743. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Consulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173.), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

Nr. 5744. Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(674) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Digitized by Google

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden, genau zu beobachtenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Besitzer von Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 haben über diese Papiere doppelte Nachweisungen, wozu ganze Bogen genommen werden müssen, aufzustellen und diese Nachweisungen unter Beischluß der Talons an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück.
2) In die Verzeichnisse dürfen nur Talons ein und derselben Staatsanleihe aufgenommen werden.
3) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Capitaldocumente selbst Behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besondern Schreibens eingesandt werden.
4) Talons zu verlooften Documenten sind in diese Verzeichnisse nur dann aufzunehmen, wenn bei Realisation der letztern Zinscoupons der neuen Serie mit abgeliefert werden müssen.
5) Die Talons sind nach den Klassen zu ordnen und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer der Obligationen mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse, z. B. à 1000 Thlr., der niederen vorangehen. Sie sind durch einen Papierband zusammenzuhalten.
6) Die Unterschrift, der Name, Stand und Wohnort des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben, auch die Poststation angegeben werden.
7) Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen können, außer bei der Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreiskassen in Empfang genommen werden. Es genügen aber auch geschriebene, wenn sie genau in der vorbemerkten Art aufgestellt werden. Die Formulare sind so angelegt, daß sie auch für andere Gattungen der verschiedenen Anleihen zur Anwendung kommen können.
8) Außer Cours gesetzte Schuldverschreibungen verbleiben in diesem Zustande.
9) Mit den ausgelooften Schuldverschreibungen ist nach Vorschrift der Bekanntmachung pag. 46. des Amtsblatts pro 1856 zu verfahren.
10) Die noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.
11) Die Zusendung der neuen Coupons und Talons erfolgt sofort nach dem Eingange von Berlin unter Beifügung des eingereichten Duplicat-Verzeichnisses an die Einreicher, welche nach deren Empfang ohne allen Verzug die von der Hauptkasse erhaltene Empfangsbescheinigung, nachdem sie die darunter vorgedruckte Quittung gehörig ausgefüllt und vollzogen, derselben unter der oben vorgeschriebenen portofreien Rubrik bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerung einzureichen haben.

Merseburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

(675) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Digitized by Google

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Cotrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber dabei unsere Bemerkungen vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 124., 161. und 188.) zu beachten haben.

Merseburg, den 17. August 1863. Königliche Regierung.

(676) Die Vereinigung der Gemeinden Zschernitz und Nöselwitz im Kreise Delitzsch zu einem Gemeinde-Verbande betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Juni c. zu genehmigen geruht, daß die bisher selbstständigen Gemeinden Zschernitz und Nöselwitz im Kreise Delitzsch zu einem Gemeinde-Verbande vereinigt werden.

Merseburg, den 7. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(677) Die Einverleibung eines c. ½ Morgen großen Lehdegrundstücks in die Gemeindebezirke von Weißenborn und Groß-Pötewitz im Weißenfelser Kreise betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 11. Mai d. J. ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 nach Anhörung der Betheiligten und im Einverständnisse mit dem Kreistage des Weißenfelser Kreises das noch keinem Gemeindebezirke angehörige, zwischen den Plänen Nr. 9. und 12. (westliche Hälfte) und Nr. 10. 11. 12. (östliche Hälfte) und 13. der Separationskarte von der Flur Groß-Pötewitz (de 1851) belegene, circa ½ Morgen große Lehdegrundstück, der Länge nach getheilt, je zur Hälfte den Gemeindebezirken Weißenborn und Groß-Pötewitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 7. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(678) Die Incommunalisirung der wüsten Mark Neuselitz im Kreise Weißenfels betr.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist auf Grund des §. 2. Alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß von der noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörigen wüsten Mark Neuselitz im Kreise Weißenfels:

die Pläne Nr. 3. und 4. der Separationskarte von Neuselitz dem Gemeindebezirke der Stadt Osterfeld,

die Pläne Nr. 1. 2. 5. 6. 7. und 8. der Separationskarte von Neuselitz dem Gutsbezirke von Schleinitz,

die Pläne Nr. 9. und 10. — die Baustelle des Köhlerschen Hauses — sowie das Haus selbst und der Plan Nr. 11. ibidem dem Gutsbezirke von Meineweh, und

Digitized by Google

die Pläne Nr. 12. 13. und 15., sowie die 4 Hufen Feld, Wiese und Teich, dem Besitzer des Ritterguts Droyßig gehörig, ferner der Plan Nr. 14., sowie 7 Hufen Feld, Wiese und Holz, dem Besitzer des Ritterguts Thierbach gehörig, dem Gutsbezirke von Thierbach

zugeschlagen werden.

Merseburg, den 8. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(679) Die Incommunalisirung der sog. Rickelpflugs- und Steinsbreite im Liebenwerdaer Kreise betr.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die im Liebenwerdaer Kreise zwischen den Feldmarken Cröbeln, Grimmer- und Mitteldorf und Cossenzien, sowie der zum Königreiche Sachsen gehörigen Gohrisch-Haide belegene sogenannte Rickelpflugs- und Steinsbreite, welche bisher einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke noch nicht angehört hat, in ihrem ganzen Umfange dem Gemeindebezirke Cröbeln, Grimmer- und Mitteldorf zugeschlagen werde.

Merseburg, den 11. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(680) Die Verlegung des landräthlichen Büreaus des Mansfelder Gebirgskreises nach der Stadt Hettstedt betr.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Landrathe des Mansfelder Gebirgskreises, Freiherrn v. Hardenberg, gestattet werde, das landräthliche Büreau aus der Stadt Mansfeld, welche übrigens die Kreisstadt bleibt, nach der Stadt Hettstedt zu verlegen.

Demgemäß ist die Verlegung des landräthlichen Büreaus von Mansfeld nach Hettstedt ausgeführt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen mit dem Bemerken, daß dem Landrath Frhr. v. Hardenberg Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. December 1861 die Genehmigung ertheilt worden ist, seinen persönlichen Wohnsitz auf dem Gute Ober-Wiederstedt zu behalten.

Merseburg, den 12. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(681) Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des bisher für dieselben bestandenen Bahnpolizei-Reglements vom 18. Mai 1847 folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach statutenmäßig eingeholter Genehmigung der betheiligten drei Regierungen einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Stellvertreter des Betriebs-Directors, die Abtheilungs-Ingenieure, die Bahnmeister, die Bahnwärter und Brückenwärter, die Bahnhofs-Inspectoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Perrondiener, die Weichensteller, die Nachtwächter, die Zugführer, Packmeister, Schaffner und Bremser und die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet, sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorschriftsmäßige Uniform ihrer Charge, resp. das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

Digitized by Google

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Wird die Verhaftung, Vorführung oder vorläufige Verwahrung eines Bahnpolizei- oder Betriebs-Beamten nothwendig, so ist Behufs der Anordnung der nöthigen Stellvertretung einem Vorgesetzten des Beamten möglichst zeitig und soweit die Umstände es gestatten im Voraus Nachricht zu geben.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen von Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer-, und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rajons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zuglarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

Digitized by Google

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Reit- und Zugpferden jedoch im Schritt geschehen.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien findet die unter A. beigefügte besondere Verordnung mit den etwa zu erlassenden dieselbe ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. In den Coupees in welchen nach äußerer Bezeichnung Taback nicht geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Straffällig ist, wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet, desgleichen wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig den Wagen öffnet, oder auszusteigen versucht.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein abgeschlossener Wagenraum für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18., ingleichen 20. zweiter Satz, zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlrn. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. einschließlich, des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Digitized by Google

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§. 26. Wesentliche Veränderungen in den bestehenden Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberflächen nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch jede Zugbarriere muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Die Barrieren vor Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Bahnwärter zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach dessen Durchgang wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge vorher bekannt wird. Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und starkbefahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine viertel Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

In jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wieder nachgesehen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen Signalgebungszeichen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten

mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können, Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letztere hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 31. August 1861 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Queckfilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchen periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraum von drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache, bei den nach dem Regulativ vom 31. August 1861 concessionirten, auf das Doppelte des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein.

Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter ⅞, bei Wagenrädern nicht unter ¾ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

Digitized by Google

Minderkräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 : 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revision in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen, und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten von der Verwaltung ein für alle Mal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleis befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten.

Digitized by Google

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen, ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf.

In ähnlicher Weise ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen nimals mit dem Maximum der Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden (§. 51.).

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspannmaschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als fünf Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren oder Halten dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltung hat hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird. Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . . 8 " " "
c) bei den Güterzügen . . . . . 13 " " "

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkt, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist..

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung".

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben,
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind,
c) die in §. 38. dieses Reglement vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden,
d) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden, ebenso wenig Güterwagen, falls ein solcher Zug schon aus 30 Achsen besteht. Wird diese Anzahl überschritten, so müssen die bereits eingestellten Güterwagen ausrangirt werden,
e) in der Regel soll nur eine Locomotive zu diesen Zügen verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Locomotiven, so darf die für Personenzüge festgesetzte Maximalgeschwindigkeit (§. 51.) nicht überschritten werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften haben Behufs besonderer pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden. Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen (§. 53 d.) mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein,
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen,
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden,
d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Züge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu sehen, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

Digitized by Google

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsvorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors oder der Betriebsinspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von den Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten (des Betriebs-Directors oder seines Stellvertreters) darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) stillgehalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Digitized by Google

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchen ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können (§. 50.).

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Communication zwischen den wachthabenden Fahrbeamten und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweg gehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hatten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicher Weise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalls in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Dasselbe darf, soweit es zur Bewachung des Zuges dient, während der Fahrt nicht in bedeckten Wagen Platz nehmen, muß vielmehr außerhalb derselben so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und die Signale erkennen, auch zwischen demselben und dem Locomotivführer eine Verständigung erfolgen kann.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer, Heizer uad Telegraphisten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handelsministerium vorbehalten.

Diese Strafen fließen zu der bei der Bahnverwaltung bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handelsministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine, ingleichen der Telegraphisten vom Telegraphendienste zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienst anordnen.

Wird durch Fahrlässigkeit oder ein gröberes Vergehen eines Bahnbeamten auf der Eisenbahn ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Unfall herbei geführt, so hat zunächst die competente Behörde des Staatsgebietes, in welchem sich der Unfall ereignet, die gerichtliche Untersuchung zu führen und über den Straffall zu erkennen.

Erachtet eine der betheiligten Staatsregierungen von Preußen, Sachsen Weimar-Eisenach oder Sachsen Coburg-Gotha die erkannte Strafe nicht für genügend, vielmehr eine weitere Disciplinarstrafe zur Sicherheit des Betriebes geboten, so hat vor deren Verfügung die Benehmung mit den beiden anderen Staatsregierungen durch Zusammentritt der drei Commissarien einzutreten und wird nach Mehrheit der Stimmen Beschluß gefaßt.

Digitized by Google

Ist von einer der Staatsregierungen die Entfernung der Beamten aus dem Dienst verlangt worden, so hat auf Antrag des betreffenden Commissars sofort die Suspension des Beamten stattzufinden.

Ebenso ist es zu halten, wenn ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung von einer der drei Staatsregierungen gegen einen Bahnbeamten oder Locomotivführer, Heizer oder Telegraphisten eine höhere Disciplinarstrafe — über 10 Thaler Geldstrafe oder Dienstentlassung — für nöthig erachtet wird.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welches am 1. September d. J. in Kraft tritt, mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Merseburg, den 15. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(682) Verpachtung der Domaine Zellin im Kreise Königsberg.

Die Königliche Domaine Zellin am rechten Oderufer im Königsberger Kreise, 3 Meilen von Königsberg Neum., 11 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 1 Meile von Bärwalde entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Dieselbe enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Radebof ein Areal von 2835 Morgen 43 QRuthen und zwar:

Hof- und Baustellen . .	23	Morgen	99 QR.,
Gärten	29	"	163 "
Acker	1534	"	69 "
Wiesen	465	"	139 "
Hutungen	692	"	5 "
Unland	89	"	108 "

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4550 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 32,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(683) Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungsmandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 28. Juli 1858. Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch anderweit der gehörigen Beachtung empfohlen.

Naumburg, den 7. August 1863. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(684) Aufnahme-Bedingungen beim Königl. Entbindungs-Institut zu Halle a. d. S.

1) Jede sich meldende Schwangere wird 14 Tage vor dem wahrscheinlichen Ende der Schwangerschaft

in das Königl. Entbindungs-Institut aufgenommen. So oft Platz vorhanden ist, kann die Aufnahme auch früher stattfinden, zumal bei Personen von auswärts.

2) Unentgeldlich verpflegt werden alle Personen in den letzten 14 Tagen der Schwangerschaft und während eines 10tägigen Wochenbetts.

3) Im Falle eines längeren Aufenthalts haben Bemittelte pro Tag sieben Silbergroschen an Verpflegung zu zahlen. Unbemittelte können auch längere Zeit unentgeldlich verpflegt werden, doch behalten wir uns für die Fälle, in welchen die Aufnahme einer unbemittelten Schwangeren vor den letzten 14 Tagen der Schwangerschaft von der Ortsbehörde verlangt worden war, eine Liquidation vor.

4) Personen, bei denen voraussichtlich eine schwere Entbindung zu erwarten ist, werden jederzeit völlig kostenfrei verpflegt.

5) Jede Schwangere hat zu ihrer Aufnahme in das Institut mitzubringen:

a) eine Legitimation (Gesindedienstbuch, Heimathsschein, Bescheinigung der Ortsbehörde oder dgl.),
b) einen vollständigen Kinderanzug,
c) 20 Sgr. für Taufgebühren.

6) Personen, welche im Geheimen entbunden werden wollen, zahlen monatlich 20 Thlr. Die näheren Bedingungen für dieselben sind jederzeit durch die unterzeichnete Direction zu erfahren.

Halle a. d. S., im Juli 1863. Die Direction des Königl. Entbindungs-Instituts.

(685) Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau: Director Dr. **Hartstein.**

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. **Krämer.**

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. **Vonhausen.**

Obstbaumzucht: Garten-Inspector **Sinning.**

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Professor Dr. **Sachs.**

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. **Kaufmann.**

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. **Achenbach.**

Arithmetik und Algebra mit Uebungsaufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnenunterricht: Baumeister **Schubert.**

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(686) Dem Hauptmann a. D. Eduard **Schultze** in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(687) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritusbrennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(688) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der

Digitized by Google

Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(689) Dem Eisenbahn-Ingenieur **Donath** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bremsapparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(690) Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred **Wens** zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(691) Dem Maschinen-Fabrikanten C. **Schwartzkopff** zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(692) Der Pfarrer **Hieronymi** in Ohrsleben in der Diöces Eilsleben wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Braunschweigischem Patronate.

(693) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Düben in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Heiligenstadt, Heinrich August **Meister**, verliehen worden.

(694) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Keina mit Groß-Keina in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Pfarrer in Tröchtelborn, Diöces Erfurt, Carl Franz **Breithaupt**, verliehen worden.

(695) Das unter Privat-Patronat stehende, mit einem Einkommen von 1083 Thlr. verbundene Pfarramt zu Lochau in der ersten Halleschen Landdiöces ist durch das Ableben des Pfarrers **Schulze** vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

---

(696) Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Julius Georg Friedrich **Drenckmann** in Halberstadt ist vom 1. October d. J. ab in Stelle des in ein Pfarramt berufenen Dr. **Nöldechen**, als Religions- und vierter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Zeitz angestellt worden.

---

(697) Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an den Stadtschulen zu Mühlberg, Ephorie Lieben werda, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(698) Die Schulstelle in Kleinkorga, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 35.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(699) Die Incommunalisirung der sogenannten Spröda im Kreise Delitzsch betr.

Seitens des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und resp. des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß von den noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörigen parzellen der im Kreise Delitzsch belegenen sogenannten Spröda:

1) die Werbener Wiesen und das Wernersche Grundstück litt. P. u. O. der Behufs der Incommunalisirung von dem Vermessungsrevisor Küster im November 1861 angefertigten Zeichnung mit dem Stadtbezirke von Delitzsch und
2) die bäuerlichen Wiesen, litt. L. u. N., die Grundstücke des Grafen Hohenthal zu Döberwitz, litt. A. B. C. D. E. F. und das Liedersche Grundstück, litt. K. der gedachten Zeichnung, mit dem Gemeindebezirke von Beerendorf

vereinigt werden.

Merseburg, den 14. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(700) Die ortsstatutarische Bestimmung Behufs Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen in Wansleben im Mansfelder Seekreise betr.

Die im 50. Stück unseres Amtsblatts Jahrgang 1858 unter dem 2. December 1858 publicirten ortsstatuterischen Bestimmungen, betr. gewerbliche Unterstützungskassen, für mehrere Ortschaften der beiden Mansfelder Kreise werden hierdurch auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 auf den Gemeindebezirk Wansleben im Mansfelder Seekreise ausgedehnt.

Merseburg, den 18. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(701) Schau-Ordnung für die Landlache im Dautschen-Schützberger Deichverbande.

Zur besseren Ableitung des Binnenwassers im Dautschen-Schützberger Deichverbande wird auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 260.) und des §. 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung 1847 S. 376. seq.) nachstehende Schau-Ordnung für die Landlache erlassen.

§. 1. Die Landlache hat auf Großtrebener Flur ihre Wasserscheide. Von dieser fließt sie westlich nach dem Siele im Elbdeiche, östlich und nördlich nach Bethau. Auf den westlich abfließenden Arm bezieht sich diese Schau-Ordnung nicht, wohl aber auf den Arm, welcher nach Bethau fließt. Von hier ab zieht sie sich in mancherlei Krümmungen nach Labrun, von da auf die Grenze von Raundorf und Ploßig, durch die Ploßiger und Lebiener Fluren, auf die Grenze von Apien, die Grenzen von Düßnitz und Schöneicho, fließt über Rade, bildet dann die Grenze zwischen dem Elbdener Vorwerk Rettig und der Flur von Battin, geht an der Grenze von Hemsendorf und Gorsdorf entlang und fließt endlich über Schützberger Flur nach dem Siele, welches in dem Elsterdeich daselbst angelegt ist. Diese Landlache wurde bisher von bestimmten Adjacenten in bestimmten Grenzen durch Naturalräumung unterhalten.

§. 2. An Stelle der Naturalräumung tritt von jetzt ab die Räumung durch eine Schaucommission für Geld.

§. 3. Zur Feststellung der Geldbeiträge werden die resp. Grabenstrecken aufgemessen und danach eine Grabenrolle aufgestellt.

§. 4. Es wird eine Schaucommission, aus 3 Mitgliedern bestehend, gewählt und zwar zwei derselben von den Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Grabenstrecke, dergestalt, daß das Rittergut Großtreben und die Gemeinden Großtreben, Bethau, Labrun, Raundorf, Lebien ein Mitglied, das Rittergut Hemsendorf, der

Digitized by Google

Königliche Fiskus und die übrigen Gemeinden das zweite Mitglied und das Deichamt des Dautschen-Schützberger Deichverbandes das dritte Mitglied wählen. Im Mangel einer Einigung ist bei der Stimmenabgabe zur Wahl die Grabenrolle entscheidend. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Das erste Mal muß der Gewählte die Wahl annehmen, wenn ihm nicht diejenigen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Nach Ablauf der dreijährigen Periode ist die Wiederwahl zulässig, doch kann der Gewählte dieselbe ablehnen.

§. 5. Die Gewählten bestellen unter sich einen Vorsitzenden. Sobald dies erfolgt ist, zeigt die Schaucommission ihre Constituirung dem Deichamte an. Dasselbe publicirt solche unter Namhaftmachung der Mitglieder und besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden in dem Torgauer und Schweinitzer Kreisblatte.

§. 6. Die Schaucommission besichtigt in der Zeit zwischen Saat und Erndte den ganzen Lauf der Landlache und bestimmt, was zu ihrer Räumung geschehen soll. Sie zieht bei dieser Schau einen Grabenmeister oder sonst qualificirte Sachverständige zu, läßt sich von denselben angeben, was diese Räumung kosten wird. Sie theilt solches dem Deichamte mit, läßt diese Räumung unter Aufsicht des zugezogenen Grabenmeisters nach vorheriger Minuslicitation durch die Mindestfordernden bewirken. Das Deichamt bezahlt die Ausschreiben auf Grund eines Attestes der Schaucommission über die erfolgte Räumung.

§. 7. Die Mitglieder der Schaucommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sollen sie bei Geschäften außer ihrem Wohnort und der dazu gehörigen Feldmark 2 Thaler Diäten aber keine Reisekosten beziehen.

§. 8. Das Deichamt repartirt die Kosten für die Grabenräumung, die Diäten der Schaucommission, die Kosten der Zuziehung des Grabenmeisters und alle sonstigen Ausgaben für die Landlachenräumung nach Maßgabe der obigen Grabenrolle auf die Verpflichteten und zieht diese Beiträge von ihnen ein.

§. 9. Bei der Grabenräumung ist darauf zu halten, daß die Sohle der Landlache in einer dem natürlichen Gefälle entsprechenden schrägen Ebene hergestellt werde, daß die Breite der Landlache nach Unten zu allmählig zunimmt und daß die Ufer angemessen abgeböscht werden. Die Adjacenten müssen den Auswurf aufnehmen und fortschaffen.

§. 10. Das Treiben von Vieh aller Art zur Hütung oder zur Tränke durch die Landlachen ist bei Vermeidung der in der Feldpolizei-Ordnung für verbotenes Hüten festgesetzten Strafen untersagt.

Merseburg, den 19. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(702) Den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. d. S.

Auf der besonders zur gründlichen Vorbildung von Bauhandwerkern, Maschinenbauern und Chemikern bestimmten Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. d. S. beginnt mit dem Monat October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Gegenstände des Unterrichts sind

A. in der Unterklasse: Planimetrie, Arithmetik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen,

B. in der Oberklasse: Stereometrie, Trigonometrie mit Feldmessen, beschreibende Geometrie, Lehre von den Kegelschnitten, Arithmetik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium, Mineralogie, Bauconstructionslehre, Maschinenlehre, Freihandzeichnen und Modelliren in Thon, Linearzeichnen.

Am Schlusse jeden Schuljahres — zu Ende Juli oder Anfang August — findet für diejenigen, welche den zweijährigen Cursus durchgemacht haben und genügend vorbereitet sind, eine Abiturienten-Prüfung statt.

Wer mit dem Zeugniß der Reife entlassen wird, hat die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird und die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, sobald er eine Bescheinigung über die für einen bestimmten Zeitpunkt erfolgte Notirung zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut beibringt.

Das Zeugniß der Reife befreit ferner von der Ablegung des mündlichen Theiles der Meisterprüfung bei den Bauhandwerken der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer.

Endlich kann die Gesellenprüfung bei sämmtlichen Handwerken ausnahmsweise schon nach einjähriger Lehrzeit und ebenso die Meisterprüfung schon nach Ablauf eines Jahres seit Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse stattfinden, wenn der Examinand durch den Besuch der Provinzial-Gewerbeschule die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich vier Thaler.

Digitized by Google

Der neue Lehrcursus beginnt am **Donnerstag den 1. October d. J.** nach einer am Tage vorher vorzunehmenden Prüfung der Angemeldeten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich oder mündlich bei dem Director der Provinzial-Gewerbeschule Herrn Dr. Schrader, welcher zur Annahme mündlicher Anmeldungen vom 25. bis 29. September d. J. in seiner Wohnung, Breitestraße Nr. 16. in Halle, anzutreffen ist.

Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, deutsch geläufig lesen und ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehen, eine leserliche Handschrift und Uebung im practischen Rechnen und Zeichnen besitzen.

Bei der Anmeldung ist

1) eine Erlaubnißbescheinigung der Eltern resp. Vormünder, falls diese die Anmeldung nicht selbst bewirken,
2) ein Zeugniß der von dem Angemeldeten früher besuchten Schule,
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde vorzulegen und sind
4) die Zeugnisse über etwa schon erfolgte practische Ausbildung und über die Führung des Angemeldeten während dieser practischen Thätigkeit beizubringen.

Merseburg, den 21. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(703) Versteigerung eines ausrangirten 4sitzigen Postwagens.

Donnerstag **den 3. September c., Vormittags 11 Uhr,** soll auf dem hiesigen Posthofe ein ausrangirter 4sitziger Postwagen mit Vache unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 19. August 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(704) Die Personenpost von Schmiedeberg über Kemberg nach Bahnhof Bergwitz und die Personen-Annahme am letzteren Orte ꝛc. betr.

Vom 1. September ab wird die jetzt zwischen Schmiedeberg und Wittenberg courfirende tägliche Personenpost nicht mehr nach Wittenberg, sondern von Kemberg aus auf Bergwitz Bahnhof geleitet werden, an welchem letzteren Orte der dortige Bahnhofs-Vorstand die Annahme der Personen und des Passagiergepäcks, sowie die Einschreibung für die Richtung von Bergwitz nach Kemberg und Schmiedeberg bewirken wird.

Eine Posterpedition wird in Bergwitz vorläufig nicht errichtet, es werden also Annahmen und Abfertigungen für den Versendungsverkehr nicht stattfinden; dagegen wird auf dem Bahnhofe in Bergwitz ein Briefkasten angebracht werden.

Der Gang der Post regelt sich wie folgt:

aus Bergwitz 4^{10} Uhr Nachm. (nach Durchgang der Personenzüge nach und von Leipzig), per Kemberg, in Schmiedeberg 6^{45} Uhr Nachm.;

aus Schmiedeberg 5^{30} Uhr früh, per Kemberg, in Bergwitz 7^{45} Uhr früh (zum Anschluß an die Schnellzüge nach Berlin und Leipzig).

Die Entfernung zwischen Bergwitz und Schmiedeberg ist auf $2\frac{1}{4}$ Meilen und zwar von Bergwitz nach Kemberg auf $\frac{3}{4}$ Meilen, von Kemberg nach Schmiedeberg auf $1\frac{1}{2}$ Meile festgesetzt.

Als Haltestelle unterwegs Behufs Aufnahme von Personen in etwa leeren Plätzen wird der Gasthof zu Meuro, $\frac{1}{2}$ Meile von Schmiedeberg, 1 Meile von Kemberg, bestimmt. Beichaisengestellung findet erforderlichenfalls nur von Schmiedeberg, nicht aber von Kemberg und Bergwitz statt. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile unter Gewährung eines Freigewichts von 30 Pfd. 6 Sgr.

Halle, den 24. August 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

(705) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roclum in der Diöces Osterwieck ist dem bisherigen Pfarrer in Hobeck, Diöces Loburg, Friedrich Otto **Meyer,** verliehen worden.

(706) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedefeld mit Vesser in der Diöces Schleusingen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor Guido **Topf** verliehen worden.

---

(707) Bei der Landesschule zu Pforta ist der bisherige Adjunct Dr. Andreas Karl Heinrich Julius **Kretzschmer** zum Oberlehrer befördert worden.

(708) Am Gymnasium zu Torgau ist für den wissenschaftlichen und den Gesangunterricht eine neue (die siebente) ordentliche Lehrerstelle errichtet und dieselbe dem Dr. **Taubert** definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

(709) Die Regierungs-Assessoren **v. Schütz** und **John** sind bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingetreten.

(710) Die Schulstelle in Kahla, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(711) Die Schul- und Küsterstelle in Schortau, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(712) Der Kreisrichter **Bennhold** in Zörbig ist an das Kreisgericht zu Görlitz versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Gottlöber** ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Sangerhausen, der Gerichts-Assessor **Bode** Behufs Uebergangs zur Verwaltung und der Auscultator **v. Helldorff** auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien **Eylau** und **Liebaldt** sind an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., der Referendar **Höhne** an das Appellationsgericht zu Stettin und der Referendar **Schönen** an das Appellationsgericht zu Arnsberg entlassen.

Die Gerichts-Assessoren **Knibbe** und Dr. jur. **Zentner**, ingleichen der Referendar Graf **v. Schwerin**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und der Referendar **Brandenburg**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, sind in das Departement Naumburg übergetreten.

Der Referendar **Förtsch** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Rechtscandidaten Dr. jur. **Istrich** und **v. Stumpfeldt** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Büreau-Assistent **Böttger** bei dem Kreisgericht zu Naumburg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schierjott** in Merseburg ist an das Kreisgericht zu Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mücheln, der Kreisgerichts-Secretair **Koven** daselbst an das Kreisgericht zu Merseburg, und des Büreau-Assistent **Fürste** in Elsterwerda an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt.

Der Büreau-Assistent **Berbig** in Alsleben ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Elsterwerda und die Büreau-Diätarien **Müller** in Merseburg und **Wagner** in Wiehe sind zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Commission in Alsleben und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiehe ernannt.

Der Gerichtsbote **Kämpfe** in Weißenfels ist vom 1. December c. an pensionirt und der Hülfsbote **Möring** in Stolberg definitiv bei der Gerichts Commission zu Alsleben angestellt.

(713) Für die Stadt Ortrand ist der Klempnermeister **Poscharnig** daselbst zum Schiedsmann und der Senator **Besser** zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 36.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(714) Die Normirung der Contogebühr für die Creditirung von Porto betr.

Die Vorschrift im §. 39. ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Contogebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr., für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(715) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem

Digitized by Google

Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die im 22. Stücke des Amtsblatts Seite 123. bis 125. abgedruckten Bekanntmachungen vom 18. und 26. Mai d. J., welche auch bei Einziehung der Coupons und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen zu beachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Juni 1863. Königliche Regierung.

(716) Die Incommunalisirung der wüsten Mark Zschiesewitz im Wittenberger Kreise betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii in Magdeburg im Einverständnisse mit sämmtlichen Betheiligten und mit dem Gutachten des Kreistages des Wittenberger Kreises auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt worden ist, daß die im Wittenberger Kreise zwischen den Feldmarken Gniest und Ateritz, der nach Lubast gehörigen Mark Panitz und der zur Stadt Kemberg gehörigen Mark Opien belegene wüste Mark Zschiesewitz, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, als ungetheiltes Ganzes dem Gemeindebezirke Gniest zugeschlagen werde.

Merseburg, den 25. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(717) Die Incommunalisirung der vor dem Kirchthore in Halle belegenen, zwischen der Stadt Halle und der Gemeinde Giebichenstein streitigen Grundstücke betr.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist auf Grund des §. 2. Alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, daß die vor dem Kirchthore in Halle belegenen, für gemeindefrei erklärten, zu den sogenannten Bockshörnern gehörigen Grundstücke und zwar:

die Königliche Strafanstalt nebst Zubehör, ferner
die der Frau Amtsräthin Bartels, der Frau Gräfin v. Seckendorf, vormals dem General v. Schlüßer, jetzt dem Professor Dr. Beischlag gehörigen Häuser und Grundstücke,
der den drei letztgenannten Grundstücken zunächst gelegene Theil des Gartens der Frau Professor Dzondy, nebst dem davon an den Fabrikanten Jentzsch veräußerten und von diesem bebauten Trennstücke, und
die von Halle nach Giebichenstein führende Landstraße, vom Kirchthore der Stadt Halle ab, bis zu dem Punkte, wo der ehemalige Halle-Giebichensteiner Weg an der südöstlichen Ecke der Wiese des Domainenamts Giebichenstein, in die Landstraße mündet (Linie roth B. nach schwarz D. des angefertigten Situationsplans),

dem Gemeindebezirke der Stadt Halle zugeschlagen werden.

Merseburg, den 29. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(718) Polizei-Verordnung, die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage betr.

Auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet was folgt:

Art. I. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind, oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von dem Berggeschwornen oder dem mit der Werkspolizei betrauten Beamten einzuholen.

Digitized by Google

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Halle, den 17. August 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(719) Die Dienststunden bei der Posterpedition in Stumsdorf betr.

Das Büreau der Posterpedition in Stumsdorf, welches in den Mittagsstunden bisher nur von 1 bis 2 Uhr geschlossen war, wird vom 1. September c. ab von 1 bis 3 Uhr geschlossen sein.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 29. August 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(720) Die Bewerbungen um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(721) Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 18$\frac{63}{64}$.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters: Director, Oekonomierath **Wagener.**

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr **v. d. Goltz.**

III. Landwirthschaftliche Disciplinen, 1) landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3) Wollkunde, 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomierath **Wagener;** 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsdirigent **Pietrusky;** 6) allgemeine Thierproductionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) landwirthschaftliche Buchführung, 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr **v. d. Goltz;** 10) Pferdezucht: Thierarzt **Neumann;** 11) Düngerlehre II. Theil: Dr. **Heiden,** privatim; 12) Gartenbau: Institutsgärtner **Strauß.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin, Forstwirthschaftslehre: Oberförster **Gebauer.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen, 1) unorganische Chemie, 2) Physik, 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Nitthausen;** 4) Repititorium in der unorganischen Chemie: Dr. **Heiden,** privatim; 5) landwirthschaftliche Mineralogie, 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 7) landwirthschaftliche Zoologie, 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. **Körnicke.**

VI. Thierheilkunde, 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2) innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt **Neumann.**

VII. Baukunst, landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Kinzel.**

Das Winter-Semester beginnt am 15. October c. Das Studienhonorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel-von Lengerkesche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oekonomierath L. Wagener.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(722) Dem Fabrikbesitzer Joh. **Zimmermann** in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-

Digitized by Google

Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(723) Dem academischen Künstler Carl **Heckert** in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(724) Das dem Königlichen Baurath a. D. **Reimann** in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(725) Der Pfarrer **Seydel** in Nippicha, Diöces Zeitz, wird mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 379 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(726) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchohmfeld mit Kaltenohmfeld in der Diöces Großbodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Rudolph Theodor **Schmidt** berufen und bestätigt worden.

(727) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Franz **Hasper** verliehen worden.

(728) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Bülzig, Diöces Zahna, deren Einkommen auf 714 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Gadegast** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

(729) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu **Görschen** mit Rathewitz in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Stiftslehrer zu Heiligengrabe, Friedrich Wilhelm **Neubert**, verliehen worden.

---

(730) Dem Bürgermeister **Beschel** zu Schkeuditz ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. September c. ab commissarisch übertragen worden.

---

(731) An Stelle des zum 1. Januar k. J. an die Königliche General-Commission in Stargard berufenen Oekonomie-Commissarius **Alter** zu Bernburg wird der zur Zeit in Eisleben stationirte Regierungs-Assessor **Nöll** zu dem gedachten Zeitpunkte als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen nach Bernburg versetzt werden.

---

(732) Der Intendantur-Secretair **Lißel** von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zu der des 6. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Juck in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 37.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. September 1863.

(733) Das 27. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 4. September 1863, enthält unter:

Nr. 5745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Rthlrn. II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

Nr. 5746. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

Nr. 5747. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

Nr. 5748. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(734) Polizei-Verordnung, die Verwendung von Gypssteinen zu Schornsteinbauten betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Anwendung der in der Gypsbrennerei des Johann Schuster in Hergisdorf im Mansfelder Gebirgskreise angefertigten Gypssteine zu Schornsteinbauten bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. hiermit untersagt.

Merseburg, den 2. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(735) Polizei-Verordnung, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung des Petroleum — Erdöl — betr.

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 7. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 12.) Anlaß gegeben hat, demselben nur im roh en Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir deshalb, daß die Vorschriften und Verbotsbestimmungen unserer Eingangs in Bezug genommenen Polizei-Verordnung von 7. Januar d. J. fortan nur auf das rohe Petroleum beschränkt bleiben und daß in Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu beachten sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale von dem raffinirten Petroleum betrifft — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von consistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Merseburg, den 8. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(736) Verpachtung der Domaine Zellin im Kreise Königsberg.

Die Königliche Domaine Zellin am rechten Oderufer im Königsberger Kreise, 3 Meilen von Königsberg Neum., 11 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 1 Meile von Bärwalde entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1882 anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Dieselbe enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Radehof ein Areal von 2835 Morgen 43 QRuthen und zwar:

Hof- und Baustellen . .	23	Morgen	99 QR.,
Gärten	29	„	163 „

Digitized by Google

Acker	1534	Morgen	69 QR.,
Wiesen	465	"	139 "
Hutungen	692	"	5 "
Unland	89	"	108 "

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4550 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 32,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath **Braumann** anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(737) Die Vereinigung der drei Kreisgerichts-Commissionen in Osterwieck zu einer Deputation betr.

Die drei Kreisgerichts-Commissionen zu Osterwieck sind vom 1. d. M. ab zu einer beständigen Deputation des hiesigen Kreisgerichts vereinigt worden.

Halberstadt, den 1. September 1863.

Königliches Appellationsgericht.

(738) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die auf der Klausstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen **am Dienstag den 6. October d. J., Nachmittags 3 Uhr**, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages zum 1. Januar k. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 4. September 1863.

Königliches Haupt-Steueramt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(739) Die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Röhl im Bau-Academiegebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

(740) Die Meldung zum Eintritt in die Königliche Musterzeichnenschule betr.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winterhalbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223. des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privatunterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich

Digitized by Google

zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

Hypothekensachen.

(741) Die in unserer Bekanntmachung vom 14. März 1863, Amtsblatt pro 1863 Stück 14., beschriebene Hypothekentabelle über die der Schule in Großwangen gehörigen, in Großwangener Flur belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Nebra, den 12. Juni 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(742) Die im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1863 unter der laufenden Nummer 291. Seite 88. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Kaufmann Heinrich Siebold aus Eschwege im Kurfürstenthum Hessen zugehörige frühere Salinen-Rendanturgebäude zu Kösen sammt Hof und Hintergebäuden, nebst der dazu vermessenen Gartenfläche, sowie einer westlich daneben belegenen leeren Baustelle mit einem Gesammtflächengehalt von circa 2 Morgen 25 QRuthen, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 19. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(743) Die im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1863 bekannt gemachte Hypothekentabelle über den der Johanne Christiane Tratzsch geb. Huth zu Giekau gehörigen ½ Acker Feld in der Flur Giekau über dem Zeitzer Graben Nr. 128. und Nr. 182. des Flurbuchs ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 25. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(744) Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

1) in der Flur der Stadt Kelbra: a) ein Landlöch im Schleichenthale neben Mannsfeld und Schröter, des Steinhauer Friedrich Metze und seiner Ehefrau Ida geb. Störmer, b) ¼ Acker Land im Lämmchensthale neben Wehlings Erben, der verehel. Fleischermeister Schmeißer, Auguste geb. Meißemann zu Roßla, c) ¼ Acker Land unter den Birken neben Setzepfand, der verehelichten Oekonom Ziegler, Johanne Wilhelmine geb. Rößler, d) ein Landlöch vor dem Volperthale neben Meister und Hagedorn, des Kutscher Johann Friedrich Christian Buttstedt;

2) in der Flur des Dorfes Rosperwende: a) circa ⅛ Acker Land am Kelbraschen Wege, b) circa 1¼ Acker Land auf dem Kuhberge des Gutsbesitzers Eduard Gertung;

3) im Orte und der Flur Tilleda: a) das Wohnhaus Nr. 156. zu Tilleda sammt Zubehör Seiner Erlaucht des regierenden Grafen Carl Martin zu Stolberg-Roßla, b) ½ Acker Land am Frankenhäuser Wege Flurbuchs Nr. 3693. der Wittwe Reinhardt, Auguste geb. Gebhardt zu Heldrungen, c) das bei der Tilledaer Separation für Unland ausgewiesene Planstück Nr. 350 f. Sect. I. der Karte von 29 QRuthen, des Handarbeiter Christian Weddemar,

sind entworfen und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen werden unberücksichtigt bleiben.

Kelbra, den 29. Juni 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(745) Die Hypothekentabelle über das der verehel. Sattlermeister Louise Auguste Schmidt geb. Riedel zu Schildau gehörige, in der Flur Schildau belegene Grundstück: ⅛ Hufe Feld am Probsthainer Wege zwischen Kuhnert — jetzt Döbler — und Klauß — jetzt Knoll — belegen, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Schildau, den 30. Juni 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(746) Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1863 — Stück Nr. 15. des Amtsblatts pro 1863 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzes zu beurtheilen.

Merseburg, den 24. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Google

(747) Die Hypothekentabelle über den im Forstreviere Ziegelrode Distrikt 49. der Forstkarte belegenen 1 Morgen 155 QRuthen des Gutsbesitzers August Robert Scheibe und dessen Ehefrau Emilie Friederike geborene Dräse zu Lodersleben ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten in unserm Hypotheken-Büreau von den Interessenten eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 1. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(748) Die Tabelle über die Parzelle, welche der Königliche Postfiskus laut Vertrags vom 9. August / 2. September 1862 vom Königlichen Militairfiskus erworben hatte — cfr. Bekanntmachung vom 27. März 1863, Amtsblatt Stück 15. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 3. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(749) Die in unserer Bekanntmachung vom 2. December 1862, abgedruckt im 6. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1862, bezeichnete Hypothekentabelle über das in Flur Oberheldrungen belegene Grundstück: $\frac{1}{2}$ Acker im Riethe Nr. 1960. des Flurbuchs, der Johanne Susanne Schmidt geb. Pappe zu Büchel ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen beurtheilt. Heldrungen, den 15. Juli 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(750) Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pfarrer **Jacobi** zu Klein-Furra in der Diöces Bleicherode zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(751) Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Christian Emil **Beckenstedt** berufen und bestätigt worden.

(752) Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittagspredigers an der St. Thomäkirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat August Ludwig Wilhelm **Peifer** berufen und bestätigt worden.

(753) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Liebenwerda in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Diaconus **Linke** zu Eckartsberga ernannt und bestätigt worden.

---

(754) Der Oberförster-Candidat **Möbes** zu Rosenfeld ist zum Königlichen Oberförster ernannt und es ist ihm die Oberförsterstelle des Reviers Züllsdorf vom 1. September d. J. ab definitiv verliehen worden.

(755) Der Königliche Förster **Streicher** zu Annarode in der Oberförsterei Siebigerode ist mit Tode abgegangen und es ist diese Stelle dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Moritz **Edelmann** zu Sandersdorf vom 1. October d. J. ab definitiv verliehen worden.

(756) Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel, bisherigen Hülfsaufseher **Rohwald** zu Wildenhayn ist die Forstaufseherstelle zu Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckeritz vom 1. October d. J. ab definitiv verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 38.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. September 1863.

(757) Das 28. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 7. September 1863, enthält unter:

Nr. 5749. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

Nr. 5750. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

Nr. 5751. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Commission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente. Vom 21. August 1863.

Nr. 5752. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(758) Die Generaldirection der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen betr.

Mit Bezug auf den §. 73. des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juli d. J. der Regierungs-Assessor Traugott Eugen Moritz Karl **v. Hülsen** zum Generaldirector der gedachten Societät ernannt worden ist. Der neue Generaldirector hat die Geschäfte bereits übernommen und in Merseburg seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wohin auch das Geschäftsbüreau der Generaldirection der gedachten Societät verlegt werden wird.

Magdeburg, den 8. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(759) Die Aufstellung der Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen betr.

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die laut §. 30. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 von den Herren Geistlichen nach dem Schema 2. der gedachten Instruction zum 15. Januar jeden Jahres einzureichenden Geburtslisten in mehreren Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mangelhaft angefertigt gewesen sind, so sehen wir uns veranlaßt, den mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Herren Geistlichen eine sorgfältigere Anfertigung der in Rede stehenden Geburtslisten zu empfehlen und dieselben insonderheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Rubrik: „ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist", stets ausgefüllt und am Schluß die Geburtsliste mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen werden muß.

Merseburg, den 10. September 1863. Königliche Regierung.

(760) Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 15. August 1863.

In Ergänzung des §. 15. des Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 15. August d. J. (Amtsblatt Seite 190. ff.) wird nachstehend die dort in Bezug genommene Anlage A., welche die Bestimmungen bezüglich der Versendung von Chemikalien ꝛc. auf Eisenbahnen enthält, mit folgenden Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der Versendung von Chemikalien gelten die in der Anlage A. wieder abgedruckten Bestimmungen des Ministerial-Regulativs vom 27. September 1846 (Amtsblatt Seite 213./14.) und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 12. April 1848 (Amtsblatt Seite 100.) mit der Maßgabe, daß die Verbotsbestimmung des §. 3. des zuerst allegirten Ministerial-Regulativs auf die Eisenbahn-Versendung von Kupferzündhütchen keine Anwendung findet.

Der Eisenbahntransport von Kupferzündhütchen ist gestattet, wenn dieselben sorgfältig in feste Kisten

Digitized by Google

oder Fässer verpackt sind; doch darf die Versendung nicht auf Wagen erfolgen, auf welchen sich Mineralsäuren befinden.

Rücksichtlich des Transports von Petroleum gelten die in der Anlage A. gleichfalls abgedruckten Bestimmungen der §§. 7. bis 11. unserer Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1863 (Amtsblatt Seite 12/13) und unserer ergänzenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage.

Merseburg, den 8. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

zu §. 15. des Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

I. Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können wird hierüber Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein, und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallqueckfilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:

a) concentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc. ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3. verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahnbeamten, welche die §. 3. bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den in den §§. 1. 2. 4. enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Manteuffel.

II. Bekanntmachung, Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben in Betreff der Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen, vorbehaltlich weiterer Erörterungen bei Fortsetzung der Berathung über verschiedene Gegenstände des Eisenbahnwesens, einstweilen die folgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.)

Digitized by Google

fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft. —

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 12. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

III. Polizei-Verordnung, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung von Petroleum (Erdöl, Steinöl) betr.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist wegen seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst in raffinirtem Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr werden auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirkes die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Für den Transport zu Lande auf Eisenbahnen.

1) Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

2) Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

3) Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

4) Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

5) Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

Jede Zuwiderhandlung wider die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 7. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

IV. Polizei-Verordnung, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung des Petroleum (Erdöl) betr.

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 7. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 12.) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Digitized by Google

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir deshalb, daß die Vorschriften und Verbotsbestimmungen unserer Eingangs in Bezug genommenen Polizei-Verordnung von 7. Januar d. J. fortan nur auf das rohe Petroleum beschränkt bleiben und daß in Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu beachten sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale von dem raffinirten Petroleum betrifft — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von consistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Merseburg, den 8. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(761) Die Abtrennung des sogenannten Schaukenteichs von dem Gutsbezirke der Domaine Elsterwerda und Vereinigung desselben mit dem Gemeindebezirke von Gröden im Kreise Liebenwerda.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1. Alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Abtrennung des in der Feldmark Gröden belegenen, gegenwärtig dem Ortsrichter Häusel daselbst gehörigen Wiesengrundstücks — der Schaukenteich oder Schauchenteich genannt — von 5 Morgen 4 QRuthen von dem Gutsbezirke der Domaine Elsterwerda und die Vereinigung desselben mit dem Gemeindebezirke von Gröden im Kreise Liebenwerda genehmigt worden.

Merseburg, den 9. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(762) Die zwischen Preußen und Belgien abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428. ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18. mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine

zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königlich Belgische Regiernng diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12. der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Polizeibehörden zur sorgfältigsten Beachtung in vorkommenden Fällen empfohlen.

Merseburg, den 12. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(763) Die Competenz der Polizei- und der Gerichtsbehörden in Gesindestreitigkeiten betr.

Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 27. März c., betreffend die Competenz der Polizei- und der Gerichtsbehörden in Gesindestreitigkeiten, machen wir die Königlichen Landrathsämter und die städtischen und ländlichen Polizei-Verwaltungen darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen sub 2—6. des Ministerial-Rescripts vom 17. April 1812 nur irrthümlicher Weise in der gedachten Amtsblatts-Verordnung aufgenommen worden sind, und in Polizeistrafsachen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 lediglich in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung zu verfahren ist. Dagegen behält es bei der Bestimmung sein Bewenden, daß den Polizeibehörden in allen Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrags ꝛc. §§. 33. 47. 51. 83. 160. 167. und 172. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zusteht.

Merseburg, den 12. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(764) Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Freyburg betr.

Die Unstrutschleuse bei Freyburg muß wegen vorzunehmender Reparaturen auf die Zeit vom 25 d. M. bis zum 15. October c. für die Schifffahrt gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 14. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(765) Die Gebäudesteuer betr.

Das Ergebniß der Gebäudesteuer-Veranlagung wird nunmehr nach §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 317.), zunächst in den Städten und den ihnen nach §. 6. a. a. O. gleichgestellten ländlichen Ortschaften, später in den übrigen Ortschaften des platten Landes den Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden.

Wir machen dieselben darauf aufmerksam, daß gegen die geschehene Veranlagung nach näherer Bestimmung des §. 10. ebendas. reclamirt werden kann, daß jedoch nach §. 11. ebendas. die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten den Reclamanten zur Last fallen.

Merseburg, den 8. September 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(766) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die auf der Klausstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen **am Dienstag den 6. October d. J., Nachmittags 3 Uhr**, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages zum 1. Januar k. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum

Google

Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 4. September 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(767) Nachverleihung an das Braunkohlen-Bergwerk Rosalie Louise.

Durch Urkunde vom heutigen Tage sind zum Braunkohlen-Bergwerk Rosalie Louise bei Beidersee im Saalkreise, Bergrevier westlich Halle, 281 Maaßen und 166,5 Quadratlachter gevierten Feldes an die Gewerkschaft des Braunkohlen-Bergwerks Rosalie Louise nachverliehen worden.

Halle, den 28. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(768) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(769) Das neue Kataster in der Regulirungssache der Schwarzen Elster betr.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 24. März d. J. (Gesetz-Sammlung 1863 Seite 143. 144.) ist in der Regulirungssache der Schwarzen Elster für den Königlichen Forstfiskus und die Gemeinden Arnsnesta und Premsendorf ein neues Kataster aufgestellt und den fiskalischen Behörden, sowie den Gemeinde-Vorständen von Arnsnesta und Premsendorf zugestellt.

Solches wird in Gemäßheit des §. 5. des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Kataster bei den Gemeinde-Vorständen und dem Commissarius eingesehen und Beschwerden dagegen binnen einer vierwöchentlichen Frist bei dem Letzteren angebracht werden können. Berlin (Potsdamer Straße 115.), den 9. September 1863.

Der Commissarius zur Regulirung der Schwarzen Elster, Regierungsrath v. Funck.

Hypothekensachen.

(770) Die im 19. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1863 unter der laufenden Nummer 370. Seite 109. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Zimmermeister Johann August Struve zu Kösen zugehörige Baustelle Nr. I. des Situationsplans zu Kösen an der südlichen Seite der Siedekothstraße mit einem Flächengehalt von circa 1 Morgen 89 QRuthen sammt Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 23. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(771) Die im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1863 unter der laufenden Nr. 288. Seite 87. bekannt gemachte Hypothekentabelle über folgende, dem Gasthofsbesitzer Hermann Edmund Weber zu Kösen zugehörigen Grundstücke zu Kösen, als:

a) 4¼ QRuthen Landfläche hinter der Pfortaischen Schäferei und an den Garten des Gasthofs grenzend und b) 3 QRuthen Landfläche zwischen dem Brauhause, dem Kunstgestänge und dem Fahrwege,

ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den

gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg a. d. S., den 27. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(772) Die in unserer Bekanntmachung vom 28. März d. J., Amtsblatt Stück Nr. 19. sub Nr. 366., beschriebene Hypothekentabelle über ½ Acker auf dem Beitel halb Holz und halb Acker und ¼ Acker Lehde in den Balgstedter Bergen, der verehelichten Förtsch, Hanns Christiane geborne Schmieder zu Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Freyburg, den 1. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(773) Die Hypothekentabelle über den zu Laucha in der Unterkrautgasse gelegenen Garten (56 ORuthen), dem Bäckermeister Franz Ottomar Prast daselbst gehörig, ist fertig und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 14. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(774) Die Hypothekentabelle über ½ Acker in der Punzig neben Gebler Schleberodaer Flur, dem Ortsrichter Friedrich Werner zu Schleberoda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 21. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(775) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Feld des Johann Gottfried Günther zu Zörbitz in der Flur Weißenfels im Lammsbauche ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 10. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(776) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Feld in der Flur Weißenfels in der Gebind und Eremitage, welchen der Ziegeleibesitzer Julius Mahler zu Langendorf besitzt, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 22. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(777) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 2. April 1863 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 19. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner Tabellen über:

I. Wickerode: Handarbeiter Gottlob Bruder, Grundstück B. 1. der Tabelle;

II. Brücken: Amtmann Karl Bruno Schmidt, Grundstück A. 1. der Tabelle;

III. Emselohe: Bergmann Friedrich Weitz und Ehefrau Christiane geborne Müller, Grundstück A. 1. der Tabelle, Wohnhaus Nr. 78.,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrücknng dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 12. August 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(778) Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl **Fiévet** in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(779) Dem Fabrikdirector Dr. **Rolle** zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(780) Dem Maschinenbauer Otto **Jänicke** zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(781) Dem Mechaniker Julius **Steiner** zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(782) Zu der erledigten evangelischen Pfaarstelle zu Rettgenstedt in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Pfarrer zu Burgwenden, Friedrich Otto **Hardt**, berufen und bestätigt worden.

(783) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 649 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau in der Diöces Liebenwerda ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule.

---

(784) Des Königs Majestät haben dem Rechnungsrath und Oberbuchhalter **Michaelis** zu Merseburg den rothen Adler-Order dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

(785) Die Schulstelle in Badrina, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers zum 1. October c. zur Erledigung.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 39.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(786) 7te Serien-Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 9. Serien-Verlooſung der Staats-Prämienanleihe von 1855 ſind die 20 Serien

Nr. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden.

Die zu dieſen Serien gehörigen 2000 Schuldverſchreibungen und die für dieſelben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(787) Die Einverleibung der bisher zum forſtfiskaliſchen Gutsbezirke Sitzenrode, Kreis Torgau, gehörigen Amtswieſe in den Domainenbezirk Packiſch, Kreis Liebenwerda, betr.

Seitens des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz iſt auf Grund des §. 1. Alinea 4. des Geſetzes über die Landgemeinde-Verfaſſungen vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die früher zum forſtfiskaliſchen Gutsbezirke Sitzenroda, Kreis Torgau, gehörige fiskaliſche oder Amtswieſe von 17 Morgen 48 QRuthen von dieſem Bezirke abgetrennt und dem Domainenbezirke Packiſch, Kreis Liebenwerda, zugeſchlagen werde.

Die Abtrennung dieſes Grundſtücks vom Kreiſe Torgau und deſſen Vereinigung mit dem Kreiſe Liebenwerda iſt bereits durch Allerhöchſte Ordre vom 29. Auguſt 1862 landesherrlich genehmigt worden.

Merſeburg, den 19. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(788) Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels iſt für die Zeit vom 1. October 1863 bis ult. März 1864 auf 1 Sgr. 9 Pf. feſtgeſetzt worden.

Merſeburg, den 21. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(789) Polizei-Verordnung, die Dampfſchifffahrt auf der Elbe betr.

Auf Grund des §. 2. des unterm 15. Mai c. Allerhöchſt genehmigten Schluß-Protocolls der fünften Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion vom 4. April d. J. (Geſ. Samml. S. 377.) und des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſ. Samml. S. 265.) wird für die zum Bezirk der unterzeichneten Regierung gehörige Strecke der Elbe Folgendes verordnet.

§. 1. Die Dampfſchiffe und die Dampfſchleppſchiffe ſind verpflichtet, ſich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn dieſe Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei über einander ſtehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht ſind, nicht minder von den Ladeſtellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichſt entfernt zu halten und langſam in der Art an denſelben vorübergehen, daß ſie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichſt geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

§. 2. Die auf Dampfſchiffe bezüglichen Beſtimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend (Geſ. Samml. für 1844 S. 518. ff.), beziehen ſich auch auf Dampfſchleppſchiffe und die von ihnen bugſirten Schleppkähne.

§. 3. Beim Paſſiren ſtark gekrümmter, oder enger, oder ſeichter Fahrwaſſerſtellen haben die Dampfſchleppſchiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchſtens zwei Schiffe durchzuſchleppen, die

Digitized by Google

übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinüber gebracht ist.

§. 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften (§§. 1—3.) werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844 mit einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Merseburg, den 22. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus dem Protocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission, 18. Conferenz, d.-d. Hamburg, den 4. April 1863.

Transitorische Bestimmungen.

Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1. Juli d. J. bei den bisherigen Zollstellen den Zoll nach den bestehenden Vorschriften entrichtet haben, sind, wenn sie an oder nach dem 1. Juli d. J. auf derselben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirks von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolles nur insoweit heranzuziehen, als derselbe mehr beträgt, als der auf derselben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1. Juli d. J. passiren, ihre Fahrt aber erst an oder nach diesem Tage beendigen, haben sich bei der letzten der bisherigen Zollstellen, welche sie auf dieser Fahrt berühren, zu melden, und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Uebereinkunft festgestellten Sätzen insoweit nachzuzahlen, als sie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits ebensoviel oder mehr entrichtet haben.

Der vor dem 1. Juli d. J. erhobene Zoll verbleibt den Zollämtern, welche denselben erhoben haben. Dagegen ist der an oder nach dem 1. Juli d. J. zur Erfüllung des durch die Uebereinkunft festgestellten Wittenberger Zolles nacherhobene Zollbetrag nach der Bestimmung im Art. 5. dieser Uebereinkunft zu vertheilen.

(790) Polizei-Verordnung, die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betr.

Auf Grund der §§. 8. 9. und 11. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, wird für den District des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt:

§. 1. Das zur Schießarbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist.

Ebenso sind die Zündhalme und Raketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§. 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§. 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§. 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§. 5. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§. 6. Als Besatzmaterial sind nur Nudeln — sogenannte Wolgern von sandfreiem, geschlemmten Thon oder Lehm zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigender Nudeln zu sorgen.

Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden Genehmigung des Berggeschwornen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§. 7. Die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschwornen gestattet.

§. 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§. 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern

oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§. 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 12. Bereits besetzte, aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadellöcher gesteckt und mit Letten verstrichen werden, zu sichern.

§. 13 Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabacksrauchen untersagt.

§. 14. In jeder Cameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12. September 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(791) Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Quenstedt.

Die Chausseegeld-Erhebung der Barriere zu Quenstedt bei Aschersleben auf der Magdeburg-Erfurter Chaussee soll **am 15. October d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Bodeschen Gasthofe zu Quenstedt an den Bestbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß von jedem Licitanten vor der Zulassung zum Gebot eine Bietungscaution von 100 Thlr. zu deponiren ist.

Die allgemeinen Contracts- und Licitations-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon von jetzt ab in der Barriere Quenstedt, sowie bei dem Steueramte in Aschersleben während der Dienststunden eingesehen werden.

Halberstadt, den 14. September 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(792) Die Dienststunden bei der Posterpedition zu Schmiedeberg betr.

Die Dienststunden bei der Posterpedition in Schmiedeberg, Provinz Sachsen, für die Nachmittagszeit sind mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ankunftszeit der Post aus Bergwitz (Bahnhof) auf die Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends festgesetzt worden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 16. September 1863. Königliche Ober-Postdirection.

(793) Den Schluß der Rentek-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank für die Provinz Sachsen pro 1. October c.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 18. September 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(794) Die Grundsteuer-Veranlagung betr.

Anweisung

für das

Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften

behufs

anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reclamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. October 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reclamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reclamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungscommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens:

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung, welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungscommissar anzubringen seien; Reclamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reclamationsgründen oder nach Ablauf der Präclusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entständen, von dem Reclamanten, der in der Entscheidung der Bezirkscommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Communalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungscommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präclusivfrist dem Veranlagungscommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,

Digitized by Google

b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhaltes,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungscommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungscommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkscommissar auf Vorschlag des Veranlagungscommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Commune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungscommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6. des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reclamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reclamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14. des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reclamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reclamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reclamationsakten des Veranlagungscommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reclamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1) Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den

Digitized by Google

grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2) Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; specielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§. 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Specialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3) Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassificationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassificationsdistricts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassificationsdistricts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Coupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4) Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präclusivfrist hat der Veranlagungscommissar die eingegangenen Reclamationen nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkscommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungscommissar die Veranlagungscommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reclamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungscommissars beziehungsweise des Bezirkscommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungscommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reclamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Commission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reclamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reclamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reclamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungscommissars beziehungsweise des Bezirkscommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungscommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungscommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungscommissar einen anderen vollständig qualificirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reclamation, und zwar unter Zuziehung des Reclamanten, event. des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkscommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungscommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reclamationen die Einschätzungen in den Klassificationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungscommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungscommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reclamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reclamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protocoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reclamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protocolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkscommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reclamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkscommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungscommissar, Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reclamationen in dem vorstehend (§§. 7. und 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungscommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkscommission speciell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungscommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkscommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reclamationen hat die Bezirkscommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkscommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reclamationen schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reclamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkscommission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkscommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, event. unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungscommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkscommission über die Reclamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkscommissars und zweier Mitglieder der Bezirkscommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungscommissarien übersandt, um solche den Reclamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkscommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Digitized by Google

§. 12. Die in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Coupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reclamationsnachweisung (§. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Bitter.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. September 1863.

Der Bezirkscommissar zur Regelung der Grundsteuer. von Zschock.

Personal-Chronik.

(795) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Neustadt Magdeburg in der Diöces Magdeburg ist dem bisherigen zweiten Prediger daselbst, Johann August Friedrich **Paasche**, verliehen worden.

(796) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beyersdorf in der Diöces Brehna ist der bisherige Pastor **Kleeberg** zu Mühlhausen ernannt und bestätigt worden.

(797) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberneſſa in der Diöces Weißenfels ist der bisherige Rector und Hülfsprediger **Klose** in Groß-Ottersleben ernannt und bestätigt worden.

(798) Die unter Privat-Patronat stehende und mit einem Einkommen von 665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatsstelle in Eckartsberga ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Der Diaconus ist zugleich Pfarrer in Niederholzhausen, wo sich auch eine Schule befindet.

(799) Durch das Ableben des Pastors **Vogel** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mühlbeck in der Ephorie Bitterfeld, mit welcher ein Einkommen von 882 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

---

(800) Dem Bürgermeister **Lincke** zu Wettin ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst vom 1. October c. ab commissarisch übertragen worden.

(801) Die Schulstelle in Werben, Ephorie Delitzsch, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(802) Die Schulstelle in Rödgen, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, wird durch die freiwillige Niederlegung des Amtes Seitens ihres bisherigen Inhabers zu Michaelis d. J. erledigt und für dieses Mal durch die Königl. Regierung besetzt.

Hierzu ein Extrablatt, enthaltend die Verwaltungs-Ordnung zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 39. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. September 1863.

Nachdem gemäß §. 82. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Nr. 30. der diesjährigen Gesetz-Sammlung — zu diesem Reglement eine Verwaltungs-Ordnung aufgestellt worden ist, wird diese Verwaltungs-Ordnung von mir auf Grund des angezogenen Reglements-Paragraphen bestätigt und dieselbe hiermit durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verwaltungs-Ordnung

für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

I. Versicherungsfähigkeit der Immobilien.

§. 1.

Bei den Immobilien wird eine dreifache Feuersgefahr unterschieden:

1) ausnahmsweise große,
2) außergewöhnliche,
3) gewöhnliche Feuersgefahr.

§. 2.

1) Ausnahmsweise große Feuersgefahr.

Unter Immobilien mit „ausnahmsweise großer Feuersgefahr" sind solche zu verstehen, bei denen wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit sich gar kein Maaß für die zu erhebenden Beiträge gewinnen läßt, z. B. Schiffmühlen, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrication von Aether, ätherischen und Mineral-Oelen, Essenzen, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknereien, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder Kochereien, Theatergebäude und Pulvermühlen.

Solche Immobilien sind von der Versicherung bei der Societät ganz ausgeschlossen.

§. 3.

2) Außergewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Immobilien mit „außergewöhnlicher Feuersgefahr" werden solche gerechnet, welche zwar eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Feuersgefahr darbieten, bei welchen aber dennoch eine Versicherungsnahme gegen erhöhte Beitragssätze zulässig erscheint. Dergleichen sind: Töpfereien, Ziegel- und Kalkbrennereien und ähnliche Anlagen dieser Art, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, Gast- und Schankwirthschaften, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Seilereien, Färbereien, Magazine und Niederlagen von größeren Massen leicht Feuer fangender und der Selbstentzündung ausgesetzter brennbarer Materialien und Producte, Brauereien, Brennereien, Wind-, Wasser-, Schneide-, Oel-, Loh-, Farbeholz- und Dampfmühlen, Cichorien-, Soda-, Porzellan-, Glas-, Asphalt-, Watte-, Wachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze-, Taback-, Cigarren- und chemische Producten Fabriken, Spinnereien, Destillationen, hölzerne Darranlagen, Zucker- und Syrupsiedereien, Türkischroth-Färbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch und Holzkohlenschuppen bei Hüttenwerken. Den Beitragssatz aller dieser Gebäude be-

Google

stimmt der Generaldirector und hat derselbe dabei namentlich auf die Feuergefährlichkeit von Innen Rücksicht zu nehmen.

Dem Generaldirector bleibt vorbehalten, Gebäude und Anlagen, welche, wenn sie oben auch nicht speciell aufgeführt stehen, doch einer gleichen Feuergefährlichkeit wie die dort benannten Gegenstände, unterliegen, in derselben Weise zu behandeln, auch in Fällen, wo die Einrichtungs-, Betriebs- oder Benutzungsweise der oben benannten Versicherungs-Objecte eine größere, als die allgemein vorauszusetzende Feuergefährlichkeit annehmen lassen, die betreffenden Gebäude und Anlagen, gleich den im §. 2. aufgeführten ganz abzulehnen.

§. 4.

3) Gewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Gebäuden mit „gewöhnlicher Feuersgefahr" gehören alle diejenigen, auf welche die §§. 2. u. 3. keine Anwendung finden und für welche mithin nach festen Regeln bemessene Beiträge sich erheben lassen.

II. Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 5.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr ist die Anzündbarkeit von Außen, d. h. die Bauart der Umfassungswände und das Dachungsmaterial maßgebend. Hiernach werden für diese Immobilien drei Klassen gebildet.

§. 6.

1. Klasse.

Zur ersten Klasse gehören Gebäude mit harter Dachung (mit Stein, Metall, oder sonst mit einem nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung nach Außen hin gleiche Feuersicherheit bietenden Material gedeckt), welche massive Umfassungswände und Giebel haben.

Als massive Wände und Giebel gelten solche, welche lediglich von Steinen erbaut sind, jedoch sollen in der Regel Pisee- und Lehmwände von 1½ bis 1¾ Fuß Stärke, sowie bei eingebautem Holzwerke Verblendungen desselben nach Außen von Pisee oder Lehm zu 1 Fuß und von Stein zu 2½ bis 3 Zoll Stärke und ähnliche nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung gleichen Schutz gegen Anzündung von Außen bietende Verblendungen den massiven Wänden gleich geachtet werden. Auch soll es dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, wo hierdurch die Ansteckungsfähigkeit von Außen augenscheinlich nicht vermehrt werden kann, des Umstandes ungeachtet, daß untergeordnete Bautheile in den Umfassungswänden, als z. B. Thür- und Fenstergewände, Gesimse ꝛc. nicht durchgehends massiv sind, dennoch Massivität annehmen zu dürfen.

§. 7.

2. Klasse.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet Gebäude mit derselben Dachung wie die erste Klasse, jedoch in Umfassungswänden und Giebeln von einer Bauart, die nicht zu den massiven gehört.

§. 8.

3. Klasse.

Zur dritten Klasse gehören in der Regel Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre bauliche Beschaffenheit in Umfassungswänden und Giebeln und mit weicher (jeder andern, als der für die erste Klasse gedachten) Dachung, sowie Gebäude der ersten und zweiten Klasse, sofern selbige nach Außen hin offene oder mit Stroh behängte Umfassungswände oder Giebel haben.

§. 9.

Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände oder bei verschiedenem Dachungsmaterial eines Gebäudes soll diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichere zu erachten ist, in der Regel für das ganze Gebäude maßgebend sein.

III. Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 10.

Bestimmung des gewöhnlichen Beitrags-Satzes.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen von Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr (§§. 6. bis 8.)

Digitized by Google

wird wie 1 : 2 : 4 bestimmt, so daß, wenn die erste Klasse 10 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme Beitrag giebt, die zweite Klasse 20 Pf. und die dritte Klasse 40 Pf. von derselben Summe zu entrichten haben.

Bei diesen Beitragssätzen können Erniedrigungen (Remisse) oder Erhöhungen (Zuschläge) eintreten.

§. 11.

Erniedrigungen oder Erhöhungen desselben.

Erniedrigungen oder Erhöhungen der gewöhnlichen Beitragssätze (§. 10.) können nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung erfolgen, sofern die Herstellung eines möglichst richtigen Beitrags-Verhältnisses unter den Versicherten dies bedingt. In der Regel soll die Erniedrigung nicht 50, die Erhöhung nicht 75 % übersteigen.

Als Merkmale hierfür gelten die geringere oder größere Anzündbarkeit von Außen oder von Innen, die Vernichtungsfähigkeit des Gebäudes, sowie sonstige die Sicherheit gegen Feuersgefahr vermehrende oder vermindernde Umstände und Verhältnisse.

Eine Erniedrigung tritt der Regel nach immer ein bei isolirter Lage eines Gebäudes und bei dem Vorhandensein deckender Brandgiebel.

IV. Versicherungsfähigkeit, Klassification und Beitragssätze von Mobilien.

§. 12.

Mobilien.

Was die Versicherungsfähigkeit, Klassification und die daraus folgenden Beitragssätze von Mobilien anbelangt, so soll die Societäts-Verwaltung durch irgend welche Bestimmungen nicht gebunden, ihrem Ermessen vielmehr anheimgegeben sein, hinsichtlich der Klassification und der Beitragssätze entweder nach Maßgabe der für die Immobiliar-Versicherung gegebenen Bestimmungen Versicherung anzunehmen oder auch die Versicherung von Mobilien ganz oder zum Theil abzulehnen oder gegen höhere oder niedrigere Beiträge, als die betreffenden Gebäude zu versichern.

V. Werthsermittelung Behufs der Versicherung.

§. 13.

Allgemeine Grundsätze. a) bei Immobilien.

Bei Ermittelung des Werths eines Gebäudes wird der gemeine Werth desselben zu Grunde gelegt. Dieser wird dadurch gefunden, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der dermalige Werth derjenigen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt wird, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Was durch Feuer nicht verletzt werden kann, bleibt von der Taxation ausgeschlossen.

Hierbei soll jedoch Folgendes beobachtet werden:

a) Die Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erforderlichen baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, sollen nicht nach den Preisen, nach welchen sie gewöhnlich verlohnt zu werden pflegen, sondern zu angemessen erniedrigten Sätzen zur Veranschlagung kommen.

b) Ebenso ist, wenn der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben besonders zu ermitteln und von dem Gesammtwerthe des Gebäudes in Absatz zu bringen, da die Versicherung des freien Bauholzes lediglich demjenigen zu überlassen ist, welcher dasselbe zu liefern hat.

c) Bei Gebäuden, welche nicht durchgehends neu und von neuem Material gebaut sind, ist darauf zu rücksichtigen, in welchem Verhältnisse der Werth des verwendeten Baumaterials zu dem Werthe von neuem Baumaterial steht.

d) Ist die Bauarbeit und Construction eines Gebäudes eine solche, daß ein baldiger Neubau, eine kostspielige Reparatur oder höhere Unterhaltungskosten zu befürchten stehen, so muß nicht nur eine Erniedrigung der Taxe stattfinden, sondern die Societäts-Verwaltung ist auch befugt, die Herabsetzung des Werths auf den Materialienwerth zu verlangen.

Hierbei ist der Werth der Bauarbeiten ganz unberücksichtigt zu lassen und nur der Werth der zu einem Neubau oder einer Reparatur verwendbaren Materialien auf den Betrag herabzusetzen,

Digitized by Google

welcher aufzuwenden ist, um diese Materialien Behufs eines Neubaues oder einer Reparatur wieder zu gewinnen.

e) Diejenigen Vortheile, welche durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit eines Gebäudes dargeboten werden, dürfen ebensowenig in Betracht kommen, wie dasjenige, was sich unterhalb der Erde oder bei Gebäuden an Gewässern unterhalb des Wasserspiegels befindet. Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

f) Wenn Versicherungs-Objecte ihren Gebrauchswerth ganz oder zu einem wesentlichen Theile verloren haben (§. 28. des Reglements), z. B. bei landwirthschaftlichen Gebäuden, wenn Grundstücke davon abgetrennt sind, bei gewerblichen Gebäuden, wenn das Gewerbe gar nicht mehr oder nicht mehr nutzbar betrieben werden kann u. s. f., so ist nur der bloße Materialienwerth (cfr. sub d.) abzuschätzen.

g) Jede Taxe ist in einer durch die Zahl 10 theilbaren Summe auszudrücken und das Tax-Instrument nach einem von der Societät zu liefernden Schema auszufertigen. Gebäude, die einen geringeren Werth als 10 Thlr. haben, sind nicht versicherungsfähig.

§. 14.

Besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich des Abschätzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Festsetzung des gemeinen Werths von Immobiliar-Gegenständen geschieht durch einen Abschätzungs-Commissar oder durch mehrere solcher Commissarien, welche vom Kreisdirector ernannt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden. Diese Commissarien müssen entweder solche Societäts-Genossen sein, welche mit den baulichen Verhältnissen und Materialienpreisen des Bezirks resp. Orts bekannt sind und die Fähigkeiten besitzen, den Werth eines Gebäudes summarisch richtig zu würdigen, oder es sind dazu Bautechniker oder sachverständige Bauhandwerker zu wählen, welche vermöge ihres Gewerbes oder sonst bei dem Wiederaufbau des abzuschätzenden Gebäudes kein besonderes Interesse haben.

b) Behufs prompter Ausführung der Abschätzungen, welche von dem Versicherungsuchenden bei dem Kreisdirector zu beantragen sind, wird in jedem landräthlichen Kreise von dem Kreisdirector eine genügende Anzahl von Abschätzungs-Commissarien ernannt, welche indeß auch in andern Kreisen des Societätsbezirks Verwendung finden können.

Diese Abschätzungs-Commissarien können jederzeit von dem Kreisdirector wieder entlassen werden.

c) Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es überlassen, von der Ermittelung des Werths eines Gebäudes durch die Abschätzungs-Commissarien abzusehen, sofern von einem Gebäudebesitzer der Werth seines Gebäudes so sicher dargelegt wird, daß ein Zweifel über die Richtigkeit nicht entstehen kann. Gleiches gilt, wenn ein Gebäude von einem so geringen Umfange ist, daß sich die Richtigkeit der vom Besitzer gemachten Werthsangaben ohne Schwierigkeit bemessen läßt. In Fällen vorstehender Art ist von den Besitzern auf einem von der Societät zu ertheilenden Schema eine genaue Beschreibung der Gebäude mit dem Versicherungsantrage einzureichen.

Die hier gedachten Werthsschätzungen gelten jedoch nur als vorläufige, und bleibt der Societäts-Verwaltung vorbehalten, dieselben nach den Bestimmungen sub a. durch die gewöhnliche Abschätzungs-Commission festsetzen zu lassen.

d) Gegen die von der Abschätzungs-Commission ermittelten Werths-Taxen steht sowohl dem Gebäudebesitzer, als auch der Societät zu jeder Zeit die Berufung auf Revision oder Aufnahme einer nochmaligen Taxe zu, welche durch eine vom Kreisdirector anderweit zu berufende Commission (Revisions-Commission) oder nach seinem Ermessen durch einen Bau-Techniker erfolgt.

Die Kosten solcher Revision trägt die Societät. Dieselben fallen nur dann dem Gebäudebesitzer zu, wenn derselbe der Ertrahent ist, und die neue Taxe nicht mindestens 20 Procent höher ausgefallen ist, als die vorherige.

e) Der Berufung einer solchen Commission bedarf es nicht, wenn anzunehmen, daß die angefochtene Taxe auf einem Versehen oder Irrthum beruhet, in welchen Fällen es genügt, die erforderliche Berichtigung von Amtswegen durch die betreffende Commission selbst oder durch eine andere gewöhnlicher Maßen zusammengesetzte Commission herbeizuführen.

f) Wird durch irgend eine Abschätzung oder Revision die Taxe eines schon bei der Societät versicherten Gebäudes herabgesetzt, so tritt diese Herabsetzung sofort mit der Aufnahme der Abschätzungs-Ver-

Digitized by Google

handlung in Kraft und bleibt, selbst wenn der Gebäudebesitzer einen bei der Abschätzung oder Revision stattgefundenen Irrthum nachweisen sollte, so lange in Wirksamkeit, bis dieser Irrthum anerkannt und beseitigt worden ist.

g) Die von der Societät bei Aufnahme von Gebäuden für deren Abschätzung aufgewendeten Kosten müssen ihr in dem Falle von dem Societäts-Genossen zurückerstattet werden, wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Societät ausscheidet oder, wenn die Taxe durch einen Antrag auf Aufnahme versicherungsunfähiger Gebäude erfolgt ist.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze. b) bei Mobilien.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Mobiliarversicherungs-Objecte und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, für alle Fälle genügende Vorschriften Behufs der Werthsschätzung zu geben, muß es im Allgemeinen der Societäts-Verwaltung überlassen bleiben, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Ueberversicherungen erforderlich sein können.

§. 16.

Besondere Bestimmungen.

a) Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren bestimmt den gemeinen Werth in der Regel der Tagespreis nach der Qualität und dem Orte, an welchem sie sich befinden, ohne Berücksichtigung des Gewinns, welchen der Gegenstand etwa in Folge von Lieferungsverkäufen oder Bestellungen würde geben können. Bei landwirthschaftlichen Producten, welche gewöhnlich steigenden und fallenden Preisen unterliegen, kann ein angemessener Durchschnittspreis oder der landwirthschaftliche Verbrauchswerth zu Grunde gelegt werden.

b) Bei Maschinen und Fabrikutensilien wird der gemeine Werth durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsverminderung resp. Stillstand dargestellt.

c) Der gemeine Werth von Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen wird durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode gefunden.

d) Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Vorschriften liegt die Ermittelung und Angabe des gemeinen Werths von Mobiliar-Gegenständen in der Regel zunächst dem Versicherungsuchenden selbst ob, welcher zu diesem Zwecke ein ihm von der Societäts Verwaltung zu lieferndes Schema zur Ausfüllung erhält.

e) Die Societäts-Verwaltung hat die Angaben der Versicherungsuchenden zu prüfen und ist, wenn sie die angegebenen Summen zu hoch findet, ebenso verpflichtet wie befugt, entweder den Werth auf das richtige Maaß herabzusetzen oder durch von ihr zu erwählende sachverständige Personen besonders feststellen zu lassen. Ebenso ist die Societäts-Verwaltung verpflichtet und zu jeder Zeit befugt, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zur Versicherung angemeldeten oder bereits versicherten Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Werthe nach wirklich vorhanden sind.

VI. Feststellung der Brandschäden-Vergütungen.

§. 17.

Immobiliar-Schaden. Im Allgemeinen

Ein jeder Brandschaden an den Immobilien wird auf Kosten der Societät unter Leitung des Kreisdirectors durch zwei Abschätzungs-Commissarien abgeschätzt, sofern sich mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung keine Einigung erzielen läßt. Die Abschätzung, sowie eine etwanige Einigung bedürfen der Genehmigung des Generaldirectors. Brandschäden von geringem Umfange kann der Kreisdirector ohne Zuziehung von Commissarien allein abschätzen.

§. 18.

Insbesondere.

Der Brandschaden ist entweder ein totaler oder ein partieller.

a) Ein totaler Brandschaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile entweder vernich-

tet oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. — In einem solchen Falle bedarf es keiner Abschätzung, dagegen ist jedenfalls die im §. 51. des Reglements vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.

b) Ein partieller Brandschaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und zwar so, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Objects durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

§. 19.

Berechnung der Vergütungs-Summe.

Bei totalem Brandschaden wird die ganze Versicherungssumme, bei partiellem Brandschaden die Versicherungssumme nach dem aliquoten Theile der ermittelten Beschädigung gewährt. In beiden Fällen ist jedoch der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweit bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Vergütungssumme verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Diejenigen übrig gebliebenen Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen nicht wieder verwendbar sind, werden dem Brandbeschädigten zur Bestreitung der Kosten der Schuttaufräumung und Planirung unentgeltlich überlassen. Sind nur untergeordnete Bautheile eines Gebäudes durch Brand beschädigt, so ist der Generaldirector befugt, von der Strenge der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütungssumme abzuweichen.

§. 20.

Sonstige Ermittelung bei Brandunfällen.

Bei der Aufnahme des Brandschadens muß Seitens des Kreisdirectors von Amtswegen Alles, was die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschhülfen und sonstigen die Societät nach Inhalt des Reglements und der gegenwärtigen Verwaltungs-Ordnung angehenden Gegenstände betrifft, geschichtlich zu Protocoll verzeichnet und jeder durch den Brand beschädigte darüber ob, wo und wie hoch er sein Immmobiliar und Mobiliar-Vermögen gegen Feuer versichert habe, vollständig vernommen werden.

Diese Verhandlung ist der Polizeibehörde zuzusenden, welche letztere ihrerseits der Societätsverwaltung gemäß §. 4. ad A h. des revidirten Reglements die polizeilichen Verhandlungen zuzusenden hat.

§. 21.

Mobilien.

Die Art und Weise der Ermittelung der Brandschäden an Mobilien wird durch die Versicherungsbedingungen bestimmt und gilt außerdem das vorstehend §. 20. Angeordnete.

VII. Verschiedene Anordnungen.

§. 22.

Abrundung der Versicherungssumme und der Beiträge.

Jeder Versicherungsuchende hat sich bei Feststellung der Versicherungssumme und der Beiträge diejenige Abrundung gefallen zu lassen, welche zur Erleichterung des Rechnungswesens der Societät nöthig ist.

§. 23.

Einziehung der Beiträge von Mobiliar-Versicherungen.

Die Beiträge von Mobiliar-Versicherungen werden unter den in den Versicherungsbedingungen hierüber festgesetzten Maßnahmen stets portofrei an den Versicherungscommissar bezahlt.

§. 24.

Zahlung und Legalisirung der Quittungen.

Die Quittungen über Brandvergütungsgelder werden nach einem von der Societät zu liefernden Formular ausgestellt und von dem Kreisdirector sowohl hinsichtlich der Unterschrift und Berechtigung der Quittungsaussteller, als auch in Bezug auf die Thatsachen, von welchen das Reglement die Fälligkeit der Zah-

lung abhängig gemacht hat, bescheinigt. — Auf den Quittungs-Formularen ist durch einen kurzen Vermerk den Interessenten angedeutet, auf welchem Wege sie zur Empfangnahme der Gelder gelangen können.

Ueber die Legalisirung anderer Quittungen trifft die Geschäfts-Instruction die nöthige Anordnung.

§. 25.

Die näheren, in dieser Verwaltungs-Ordnung angezogenen Versicherungs-Bedingungen fürs Mobiliar werden vom Generaldirector bis zum 1. December d. J. durch die Amtsblätter publirt, auch in Abdruck den Antragsformularen beigefügt werden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. October 1863.

(803) Das 29. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 24 September 1863, enthält unter:

Nr. 5753. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

Nr. 5754. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

Nr. 5755. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Das 30. Stück, ausgegeben am 24. September 1863:

Nr. 5756. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 5757. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(804) **Ausgelooste Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.**

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

(803) Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abthl.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin. Flavin.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin.	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen.	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen).	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausname der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite.	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
— — dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a) sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten,	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hundehaaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg.	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder an-	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abthl.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
deren Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien.			
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte.	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte.	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, spartérieähnliche. (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine).	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen).	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. s. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet.	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe.	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene.	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet.	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt.	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet.	II.	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene).	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Febr 1861	e. Erzeugnisse ꝛc. Ges. Sammlung S. 112.)
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch,	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere.	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener.	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.).	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind).	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur.	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayance. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Digitized by Google

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(806) Die im Michaelistermine 1863 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 1034. 1166. 1469. 1540. 2017. 2921. 3300. 3688. 3705. 4111. 4196. 4299. 4883. 4900. 5150. 5188. 5810. 5852. 5943. 6630. 6974. 7204. 7314. 7504. 8024. 8662. 8746. 9215. 9248. 9960. 9996. 9999. 10095. 10354. 10470. 10936. 11338. 11643. 11736. 11763. 11963. 12024. 12045. 12137. 12158. 12377. 12879. 13017. 13172. 13220. 13634. 14011. 14266.,

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 228. 753. 818. 1360. 1770. 2342. 2583. 2643. 2877. 3003. 3351. 3768. 3922. 4061. 4150. 4414. 5216. 5890. 5965. 5973. 6261. 6571. 6589. 6702. 6725. 6834. 6979. 7122. 7299. 7575.,

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 186. 280. 284. 514. 798. 1111. 1319. 1526. 2622. 2637. 2952. 3149. 3209. 3276. 3370. 3477. 3826. 4178. 4790. 5249. 5286. 5526. 5690. 6212. 6675.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 68. 76. 148. 238. 253. 287.,

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 84. 95.,

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 15 Thaler die Scheine Nr. 12602. 12603. 12620. 12629. 13300. 13720. 14659. und 14677. zur Zahlung im Ostertermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Ostertermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 24. September 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident Rothe.

(807) Tarife zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Trotha-Plötzer und der Plötz-Löbejün-Domnitzer Kreischaussee.

Nachdem die Erbauung und Einrichtung der Hebestellen an den von den Kreisständen des Saalkreises erbauten Chausseen von Trotha nach Unterplötz und von Unterplötz über Löbejün bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Domnitz vollendet ist, wird vom 1. October d. J. ab für die Befahrung dieser überhaupt 5700 Ruthen langen Chausseestrecken das Chausseegeld

1) an der fiskalischen Chausseegeld-Hebestelle bei Trotha für 1½ Meile,
2) an der neuerbauten Hebestelle am Vereinigungspunkte der Trotha-Plötzer und der Plötz-Löbejün-Domnitzer Kreischaussee für ¼ Meile in der Richtung nach Löbejün und in der Richtung nach Trotha,
3) an der in der westlichen Vorstadt von Löbejün bereits bestehenden Hebestelle für ¼ Meile nach jeder Richtung hin

erhoben. Für die letztgenannte Hebestelle behält der unterm 20. Februar d. J. — Amtsblatt S. 47/48. — erlassene Tarif auch ferner seine Gültigkeit, dagegen wird der unterm 31. Januar 1862 — Amtsblatt S. 34/35. — für die Hebestelle bei Trotha erlassene Tarif vom 1. October d. J. ab aufgehoben und es

treten von demselben Zeitpunkte an für diese und die oben sub 2. genannte Hebestellen folgende Tarife in Kraft.

I. Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meile auf der Kreischaussee von Trotha nach Plötz an der Hebestelle bei Trotha.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
  - 2) von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 6 Pf.,
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 3 Pf.,
- III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 3 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

II. Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf den Kreischausseen von Trotha nach Plötz und von Plötz nach Domnitz an der Hebestelle beim Vereinigungspunkte der beiden Chausseestrecken.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
  - 2) von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
- III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen ad I. und II.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von

Google

öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. Seite 97.) finden auf die oben genannten Kreischausseen Anwendung.

Merseburg, den 22. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(808) Die wegen der Marschfähigkeit von Transportanden auszustellenden ärztlichen Attesten betr.

Das bisherige Verfahren auf einigen Transporttouren, daß Transportanden, deren Marschfähigkeit zweifelhaft war, von Etappe zu Etappe ärztlich untersucht und erst auf Grund des neuen ärztlichen Attestes nach der nächsten Etappe weiter gefahren worden sind, ist höheren Orts gerügt und es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten angeordnet worden, daß derjenige Arzt, welchem vor dem Beginn des Transports oder während desselben ein Transportand zur Untersuchung seiner Marschfähigkeit vorgeführt wird, sobald er sich überzeugt, daß der Transportand nicht an leichten oder durch ärztliche Behandlung leicht zu hebenden Unpäßlichkeiten, insbesondere nicht blos an wunden Füßen, Fußblasen ꝛc. leidet, so daß derselbe auch bei Gestattung einiger Ruhetage den Weg nicht zu Fuß zurücklegen kann, in seinem Atteste die Nothwendigkeit des Wagentransports sogleich für den ganzen noch zurückzulegenden Weg und nicht blos für den Weg nach der nächsten Etappe bescheinige und daß dann jede fernere ärztliche Untersuchung auf einer der folgenden Etappen unterbleibe.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks, welche in die Lage kommen, über die Marschfähigkeit eines Transportanden ein ärztliches Attest extrahiren zu müssen, haben darauf zu sehen, daß solches der vorstehenden Anordnung entspricht und haben dann die folgenden Etappenbehörden, wenn in dem ärztlichen Atteste die Nothwendigkeit des Wagentransports bis zum Bestimmungsorte bescheinigt worden ist, den Wagentransport fortsetzen zu lassen, ohne ein weiteres ärztliches Attest zu extrahiren.

Merseburg, den 23. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(809) Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Quenstedt.

Die Chausseegeld-Erhebung der Barriere zu Quenstedt bei Aschersleben auf der Magdeburg-Erfurter Chaussee soll **am 15. October d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Bodeschen Gasthofe zu Quenstedt an den Bestbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß von jedem Licitanten vor der Zulassung zum Gebot eine Bietungscaution von 100 Thlr. zu deponiren ist.

Die allgemeinen Contracts- und Licitations-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon von jetzt ab in der Barriere Quenstedt, sowie bei dem Steueramte in Aschersleben während der Dienststunden eingesehen werden.

Halberstadt, den 14. September 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

(810) Errichtung einer Posterpedition II. Klasse in dem Orte Straußfurt.

Vom 1. k. M. ab wird in dem Orte Straußfurt zwischen Gebesee und Weißensee, von beiden Orten eine Meile entfernt, eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, deren Bestellbezirk die Ortschaften Henschleben, Schilfa, Schwerstedt, Stödten und Vehra umfaßt.

Digitized by Google

Die Personenpost zwischen Erfurt und Halle wird in Folge dieser Einrichtung von jenem Termine ab 5 Minuten später als bisher an beiden Endpunkten des Courses eintreffen.

Halle, den 26. September 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(811) Aufnahme-Bedingungen beim Königl. Entbindungs-Institut zu Halle a. d. S.

1) Jede sich meldende Schwangere wird 14 Tage vor dem wahrscheinlichen Ende der Schwangerschaft in das Königl. Entbindungs-Institut aufgenommen. So oft Platz vorhanden ist, kann die Aufnahme auch früher stattfinden, zumal bei Personen von auswärts.

2) Unentgeldlich verpflegt werden alle Personen in den letzten 14 Tagen der Schwangerschaft und während eines 10tägigen Wochenbetts.

3) Im Falle eines längeren Aufenthalts haben Bemittelte pro Tag sieben Silbergroschen an Verpflegung zu zahlen. Unbemittelte können auch längere Zeit unentgeldlich verpflegt werden, doch behalten wir uns für die Fälle, in welchen die Aufnahme einer unbemittelten Schwangeren vor den letzten 14 Tagen der Schwangerschaft von der Ortsbehörde verlangt worden war, eine Liquidation vor.

4) Personen, bei denen voraussichtlich eine schwere Entbindung zu erwarten ist, werden jederzeit völlig kostenfrei verpflegt.

5) Jede Schwangere hat zu ihrer Aufnahme in das Institut mitzubringen:
   a) eine Legitimation (Gesindedienstbuch, Heimathsschein, Bescheinigung der Ortsbehörde oder dgl.),
   b) einen vollständigen Kinderanzug,
   c) 20 Sgr. für Taufgebühren.

6) Personen, welche im Geheimen entbunden werden wollen, zahlen monatlich 20 Thlr. Die näheren Bedingungen für dieselben sind jederzeit durch die unterzeichnete Direction zu erfahren.

Halle a. d. S., im Juli 1863. Die Direction des Königl. Entbindungs-Instituts.

(812) Die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebungen auf den Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise betr.

Die Erhebung der Chausseegefälle an den nachstehend genannten Barrieren der Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise soll für den sechsjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869 im Wege der Submission öffentlich meistbietend verpachtet werden, und zwar:

I. an der Sandersleben-Alsleben-Plötzkauer Chaussee:

a) die Barriere I. zu Alsleben mit einer Hebebefugniß für ½ resp. 1 Meile,
b) die Barriere II. daselbst mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

II. an der Eisleben-Alslebener Chaussee:

c) die Barriere bei Eisleben mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

III. an der Gerbstedt-Brucker Chaussee:

d) die Barriere zu Friedeburg mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

IV. an der Nietleben-Pollebener Chaussee:

e) die Barriere zu Dölau mit einer Hebebefugniß für 1 Meile,
f) die Barriere zu Schwittersdorf mit einer Hebebefugniß für 1 Meile;

V. an der Bennstedt-Lüttgendorfer Chaussee:

g) die Barriere zu Teutschenthal mit einer Hebebefugniß für 1 Meile,
h) die Barriere zu Stedten mit einer Hebebefugniß für 1 Meile.

Qualificirte und cautionsfähige Pachtlustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen sowohl in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, als auch im Königlichen Landrathsamte zu Helmsdorf zur Einsicht ausgelegt worden sind.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, auf Grund dieser Bedingungen ihre Erbietungen schriftlich und versiegelt unter der Bezeichnung:

Submission auf die Pachtung der Kreis-Chausseegefälle an der Barriere zu

bis zum 15. October a. c. in dem Büreau des Unterzeichneten abzugeben, sich dabei über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen und der Eröffnung ihrer Offerten, welche gedachten Tages 9 Uhr Morgens im Gasthofe zur Tanne hierselbst stattfinden wird, gewärtig zu sein.

Eisleben, den 28. September 1863. Der Königliche Bau-Inspector. Nordtmeyer.

(813) Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle.

Bei der heute auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes bewirkten Auslooſung sind die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadtobligationen à 100 Thlr.:

Digitized by Google

Nr. 30. 33. 52. 59. 67. 124. 125. 130. 136. 144. 145. 199. 212. 236. 245. 247. 273. 274. 281. 366. 396. 422. 425. 483. 488. 503. 507. 540. 577. 598. 604. 628. 632. 656. 657. 666. 669. 708. 742. 757. 760. 768. 800. 842. 857. 858. 876. 897. 919. 933. 934. 952. 954. 1006. 1046. 1071. 1092. 1094. 1101. 1107. 1131. 1138. 1139. 1155. 1200. 1210. 1229. 1232. 1260. 1265. 1321. 1337. 1353. 1361. 1421. 1457. 1503. 1574. 1587. 1601. 1611. 1624. 1636. 1646. 1692. 1763. 1766. 1779. 1791. 1792. 1813. 1849. 1853. 1881. 1906. 1911. 1912. 1920. 1951.

gezogen.

Wir fordern die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. April 1864, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooften Obligationen: Nr. 765., deren Verzinsung am 1. April 1861, Nr. 265. 727. 1025. 1900., deren Verzinsung am 1. April 1862, Nr. 89. 421. 769. 796. 867. 910. 1275. 1754. 1762. 1769. 1895. 1967., deren Verzinsung am 1. April 1863 aufgehört hat, von deren derzeitigen uns unbekannten Inhabern annoch einzulösen sind. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 23. September 1863.

Curatorium der Gasanstalt.

Personal-Chronik.

(814) Durch den Tod des Pfarrers **Straßberger** ist die Pfarrstelle zu Priestäblich, welche unter Privat-Patronat steht und ein Einkommen von 661 Thlr. hat, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und zwei Schulen.

(815) Der in das Oberpfarramt zu Liebenwerda berufene bisherige Diaconus **Linke** in Eckartsberga wird mit seinem Eintritte in dasselbe auch die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Liebenwerda übernehmen.

---

(816) Für den I. Landbezirk im Kreise Wittenberg ist der Gerichtsschöppe und Steuererheber **Kunert** in Pratau zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

(817) Der bisherige interimistische Lazareth-Inspector **Hohlstein** bei dem Lazarethe in Torgau ist durch Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 11. September c. nunmehr definitiv angestellt worden.

Hierzu ein Verzeichniß ausgelooster Staatsschuldverschreibungen vom 15. September 1863.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. October 1863.

(818) Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betr.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikel 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist Behufs der Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten Seitens des Herrn Ministers des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849 — Gesetz-Sammlung S. 205 ff. —

der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf

Dienstag den 20. October d. J.

und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf

Mittwoch den 28. October d. J.

festgesetzt worden.

Durch das dem Gesetze vom 27. Mai 1860 — Gesetz-Sammlung Seite 357. — beigefügte Verzeichniß sind für den diesseitigen Regierungsbezirk die nachfolgenden Wahlbezirke und Wahlorte bestimmt, in welchen je zwei Abgeordnete zu wählen sind und haben wir für die einzelnen Wahlbezirke die nachfolgenden Wahlcommissarien ernannt:

	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Wahlcommissarien.
1.	Kreis Liebenwerda " Torgau,	Torgau,	Landrath Graf **v. Seydewitz.**
2.	Kreis Schweinitz " Wittenberg	Schweinitz,	Landrath **v. Jagow.**
3.	Kreis Bitterfeld " Delitzsch	Delitzsch,	Landrath, Geh. Reg. Rath **v. Leipziger.**
4.	Saalkreis incl. Stadt Halle	Halle,	Landrath **v. Krosigk.**
5.	Mansfelder Seekreis Mansfelder Gebirgskr.	Eisleben,	Landrath **v. Kerssenbrock.**
6.	Kreis Sangerhausen " Eckartsberga	Artern,	Landrath **v. Münchhausen.**
7.	Kreis Querfurt " Merseburg	Lauchstedt,	Landrath **Weidlich.**
8.	Kreis Weißenfels " Naumburg " Zeitz	Weißenfels,	Landrath **v. Wurmb.**

Indem wir dies hiermit bekannt machen, bringen wir zugleich nachstehend die Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4. October 1861 erneut zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 3. October 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Digitized by Google

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigen Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Die §§. sind im Urwahltermine zu

Digitized by Google

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist Jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

Digitized by Google

§. 3. Bei Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlcommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrgang 1853 Seite 301. abgedruckt.

Digitized by Google

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtige Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnemen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrgang 1855 Seite 302. und folgende abgedruckt, auch befindet sich selbiges in den Händen der Wahlcommissarien. Anstatt der Worte „und der §§. 8—15. des Reglements vom 31. Mai 1849" heißt es jetzt im Eingange des Protocolls „und der §§. 9—16. des Reglements vom 4. October 1851."

Digitized by Google

die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlcommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 8. und 20. des Reglements) das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

(818) Verpachtung der Domaine Dinglanken.

Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Dinglanken, bestehend aus dem Hauptvorwerke Dinglanken und dem Nebenvorwerke Grasgirren, soll von Johannis 1864 ab auf Achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Montag **den 2. November c., Vormittags 11 Uhr**, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen- und Departementsrathe Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Beide Vorwerke sind 1½ Meilen vom Kreisorte Darkehmen und 2½ Meilen von Gumbinnen resp. dem Eisenbahnhofe daselbst entfernt und mit den genannten Städten durch eine Grand-Chaussee verbunden.

Das Vorwerk Dinglanken umfaßt an

Hof und Baustellen	10	Mrg.	98 QRth.,
Gärten	31	"	54 "
Acker	779	"	73 "
Wiesen	371	"	63 "
zu Acker und Wiesen cultivirte ehemalige Hütung	443	"	74 "
Unland	58	"	140 "
insgesammt also ein Areal von	1694	Mrg.	142 QRth.

Das Vorwerk Grasgirren dagegen

Hof und Baustellen	8	Mrg.	142 QRth.,
Gärten	21	"	58 "
Acker	901	"	54 "
Wiesen	360	"	34 "
zu Acker und Wiesen cultivirte ehemalige Hütung	128	"	30 "
Hütung	229	"	22 "
Unland	66	"	19 "
insgesammt also ein Areal von	1714	Mrg.	179 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Dinglanken auf 1700 Thlr., für Grasgirren auf 1500 Thlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 3200 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Dinglanken ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr., von Grasgirren ein solches von 16,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 21. September 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 41.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(820) Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(821) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Cotrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber dabei unsere Bemerkungen vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 124, 161. und 188.) zu beachten haben.

Merseburg, den 17. August 1863. Königliche Regierung.

(822) Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. d. M. wird die zur Ausführung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Kunstwerken erlassene Königl. Belgische Verordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22. juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3., 6. und 12. der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene

sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20. août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés entérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera fait par le délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5 Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc, avant le 20. août

Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12. gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittelst dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc.

Digitized by Google

1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5. septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er §. 3. de l'arrêté royal du 5. septembre 1863.)

Nr. 1. Déclaration collective.

Daté et Nr. d'enregistrement [1]).

Je soussigné
demeurant à
représentant [2]) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1.) erwähnten Linien, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. alinea 3. der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung [1]).

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von [2])
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

Digitized by Google

Nr. 2. Déclaration spéciale.

Date et Nr. d'enregistrement [1]). Je soussigné
demeurant à
représentant [2]) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:
Titre [3]):
[4]) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung [1]). Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von [2])
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:
Titel [3]):
[4]) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie rc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

(823) Verpachtung der Domaine Seedranken.

Die im Kreise Oletzko belegene Domaine Seedranken soll von Johannis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 6. November c., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Seedranken liegt eine halbe Meile von der Kreisstadt Marggrabowa unmittelbar an der vom letzteren Orte über Goldapp nach Insterburg führenden Chaussee und 12 Meilen von dem dortigen, 9¼ Meilen von dem hiesigen Eisenbahnhofe entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	12	Mrg.	108	QRth.
Gärten	10	"	53	"
Acker	1680	"	63	"
Wiesen	623	"	111	"
Hütung	297	"	174	"
Gewässer	43	"	100	"
Unland	67	"	72	"
insgesammt also ein Areal von	2735	Mrg	141	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2400 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 12. September 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(824) Verkauf eines ausrangirten sechssitzigen Postwagens.

Montag **den 12. October c., Vormittags 11 Uhr,** soll auf hiesigem Posthofe ein ausrangirter sechssitziger Königlicher Postwagen unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 30. September 1863.

Königliche Ober-Postdirection.

Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(825) Die Eröffnung einer Telegraphenstation zu Herzberg betr.

Zu Herzberg im Regierungsbezirke Merseburg wird am 1. k. M. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. September 1863. Königliche Telegraphendirection.

(826) Die Lieferung von Wäschestücken ꝛc. für die Garnison-Anstalten des 4. Armee-Corpsbereichs.

Die Lieferung nachbenannter Wäschestücke ꝛc. für die Garnison-Anstalten unsers Corpsbereichs, als:

41 feine Bettdeckenüberzüge, 43 feine Kopfpolsterüberzüge, 51 feine Bettlaken, 40 feine Handtücher, 1000 blaubunte ordinaire Bettdeckenüberzüge, 1200 blaubunte ordinaire Kopfpolsterüberzüge, 120 weiße ordinaire Bettdeckenüberzüge, 170 weiße ordinaire Kopfpolsterüberzüge, 2200 ordinaire Bettlaken, 6450 ordinaire Handtücher, 350 wollene Decken, 500 Leibstrohsäcke, 400 Kopfpolstersäcke, 300 mit Parchent gefütterte Krankenröcke, 350 mit Parchent gefütterte Krankenhosen, 1700 weiße baumwollene Halstücher, 26 Badebettlaken, 5 Badehemden,

soll dem Mindestfordernden übertragen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und Proben können in den Geschäftslokalen der Königlichen Garnison-Verwaltung und des Königlichen Garnison-Lazareths hierselbst eingesehen werden.

Versiegelte Offerten für sämmtliche oder einzelne der erwähnten Gegenstände, welche mit der Aufschrift „Wäsche-Lieferungs-Submission" zu versehen sind, werden bis **zum 23. d. M.** in unserm Büreaulokal angenommen und daselbst an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in Gegenwart etwa anwesender Submittenten oder deren legitimirter Stellvertreter eröffnet werden.

In den vorberegten Offerten bleibt von den betreffenden Submittenten auch noch genau anzugeben, wie viel Wäschestücke sie zu den offerirten Preisen noch außer dem vorstehend angegebenen Bedarf für den diesseitigen Corpsbereich für andere Armee-Corps an die hiesigen Wäschedepots einzuliefern bereit sind, wobei bemerkt wird, daß die Kosten des Transports der für andere Armee-Corps gelieferten Wäschestücke von den Einlieferungspunkten nach den Verwendungsorten nicht von dem Lieferanten zu tragen sind.

Magdeburg, den 2. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(827) Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Magazine des 4. Armee-Corpsbereichs.

Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Königlichen Magazine des diesseitigen Corpsbereichs pro 1864 soll im Wege des Submissions-Verfahrens an Mindestfordernde verdungen werden. Zu diesem Behuf werden folgende Termine angesetzt:

1) hierselbst in dem Büreau der unterzeichneten Stelle auf Dienstag den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine hierselbst, zu Schönebeck, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt;
2) zu Wittenberg im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Mittwoch den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Torgau, Kemberg und Schmiedeberg;
3) zu Weißenfels im Büreau der Magazin-Rendantur auf Donnerstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine zu Weißenfels, Merseburg und Naumburg;
4) zu Erfurt im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Freitag den 30. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Langensalza und Mühlhausen.

Qualificirte Lieferungs-Unternehmer, insbesondere Producenten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh pro 1864" vor den vorbezeichneten Terminen und zwar zu 1. an die unterzeichnete Stelle und zu 2. bis 4. an die Magazin-Verwaltungen der Orte, an welche die Termine abgehalten werden, entweder einzusenden oder persönlich abzugeben, auch der Eröffnung der Submission entweder selbst beizuwohnen oder sich durch gehörig legitimirte Personen vertreten zu lassen. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nach dem Glockenschlage 10 Uhr keine Submission mehr angenommen wird und daß jeder Submittent sich im Termin auf Erfordern unseres Dezernten über seine Lieferungsfähigkeit durch ortsobrigkeitliche Atteste ausweisen muß. Die Offerten können auf beliebige Quantitäten lauten, doch ist die Zeit der Einlieferung, das Gewicht des Scheffels, Körnerfrucht und das Magazin, für welches die Offerte erfolgt, darin anzugeben. Die der Lieferung zum Grunde zu legenden schriftlich aufgestellten Bedingungen sind in unserm Büreau und bei sämmtlichen vorgedachten Magazin-Verwaltungen einzusehen und werden auch in den Terminen selbst offen liegen.

Magdeburg, den 2. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(828) Schaf-Auction.

Freitag **den 16. October d. J. Vormittags 10 Uhr**, sollen auf dem Königlichen Gestüt-Wirthschaftshofe zu Döhlen bei Torgau circa 300 Stück fette Hammel in öffentlicher Auction in kleineren Abtheilungen gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Hauptgestüt Graditz, den 29. September 1863. Königliche Gestütdirection.

(829) Die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebungen auf den Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise betr.

Die Erhebung der Chausseegefälle an den nachstehend genannten Barrieren der Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise soll für den sechsjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869 im Wege der Submission öffentlich meistbietend verpachtet werden, und zwar:

I. an der Sandersleben-Aisleben-Plötzkauer Chaussee:

a) die Barriere I. zu Aisleben mit einer Hebebefugniß für ½ resp. 1 Meile,
b) die Barriere II. daselbst mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

II. an der Eisleben-Aislebener Chaussee:

c) die Barriere bei Eisleben mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

III. an der Gerbstedt-Brucker Chaussee:

d) die Barriere zu Friedeburg mit einer Hebebefugniß für ½ Meile;

IV. an der Nietleben-Pollebener Chaussee:

e) die Barriere zu Dölau mit einer Hebebefugniß für 1 Meile,
f) die Barriere zu Schwittersdorf mit einer Hebebefugniß für 1 Meile;

V. an der Bennstedt-Lüttgendorfer Chaussee:

g) die Barriere zu Teutschenthal mit einer Hebebefugniß für 1 Meile,
h) die Barriere zu Stedten mit einer Hebebefugniß für 1 Meile.

Qualificirte und cautionsfähige Pachtlustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen sowohl in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, als auch im Königlichen Landrathsamte zu Helmsdorf zur Einsicht ausgelegt worden sind.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, auf Grund dieser Bedingungen ihre Erbietungen schriftlich und versiegelt unter der Bezeichnung:

Submission auf die Pachtung der Kreis-Chausseegefälle an der Barriere zu

bis zum 15. October a. c. in dem Büreau des Unterzeichneten abzugeben, sich dabei über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen und der Eröffnung ihrer Offerten, welche gedachten Tages 9 Uhr Morgens im Gasthofe zur Tanne hierselbst stattfinden wird, gewärtig zu sein.

Eisleben, den 28. September 1863. Der Königliche Bau-Inspector. Nordtmeyer.

(830) Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle.

Bei der heute auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes bewirkten Ausloosung sind die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadtobligationen à 100 Thlr.:

Nr. 30. 33. 52. 59. 67. 124. 125. 130. 136. 144. 145. 199. 212. 236. 245. 247. 273. 274. 281. 366. 396. 422. 425. 483. 488. 503. 507. 540. 577. 598. 604. 628. 632. 656. 657. 666. 669. 703. 742. 757. 760. 768. 800. 842. 857. 858. 876. 897. 919. 933. 934. 952. 954. 1006. 1046. 1071. 1092. 1094. 1101. 1107. 1131. 1138. 1139. 1155. 1200. 1210. 1229. 1232. 1260. 1265. 1321. 1337. 1353. 1361. 1421. 1457. 1503. 1574. 1587. 1601. 1611. 1624. 1636. 1646. 1692. 1763. 1766. 1779. 1791. 1792. 1813. 1849. 1853. 1881. 1906. 1911. 1912. 1920. 1951.

gezogen.

Wir fordern die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. April 1864, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooften Obligationen: Nr. 765., deren Verzinsung am 1. April 1861, Nr. 265. 727. 1025. 1900., deren Verzinsung am 1. April 1862, Nr. 89. 421. 769. 796. 867. 910. 1275. 1754. 1762. 1769. 1895. 1967., deren Verzinsung am 1. April 1863 aufgehört hat, von deren derzeitigen uns unbekannten Inhabern annoch einzulösen sind. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 23. September 1863. Curatorium der Gasanstalt.

Personal-Chronik.

(831) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. August d. J. sind zu Superintendenten ernannt worden die bisherigen Superintendentur-Vicare:

1) **Böters** in Nordhausen für die Diöces Nordhausen, 2) Dr. **Burkhardt** in Sangerhausen für die Diöces Sangerhausen, 3) **Hahn** in Tangermünde für die Diöces Tangermünde, 4) **Hartung** in Zeitz für die Diöces Zeitz, 5) **Klewitz** in Elsterwerda für die Diöces Elsterwerda, 6) **Topp** in Schneidlingen für die Diöces Aschersleben, 7) **Weiß** in Schleudiz für die Diöces Schleudiz.

(832) Die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 469 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Töchtelborn in der Ephorie Erfurt, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(833) Die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1027 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Brücken, Ephorie Sangerhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(834) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gröst mit Almsdorf in der Diöces Freyburg ist der bisherige Diaconus **Küstermann** an der St. Wenzelskirche in Naumburg berufen und bestätigt worden.

(835) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann **Dienemann** berufen und bestätigt worden.

(836) Die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 569 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hobeck in der Diöces Loburg ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 1 Schule.

(837) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadtkirche zu Querfurt in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Moritz **Müller** berufen und bestätigt worden.

(838) Der Pfarrer **Stange** zu Pouch in der Diöces Bitterfeld wird am 1. November c. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Privat-Patronat stehenden Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 840 Thlr. Die Parochie hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

---

(839) Die zweite Lehrerstelle in Stolzenhain, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(840) Der bisherige General-Buchführer, Justizcommissar **Etzdorf** ist zum General-Inspector und der bisherige Calculator **Sachse** zum Inspector und Büreau-Chef der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 42.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. October 1863.

(841) Das 31. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 30. September 1863, enthält unter:

Nr. 5758. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersocietät der Provinz Posen.

Das 32. Stück, ausgegeben am 6. October 1863:

Nr. 5759. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

Nr. 5760. Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Das 33. Stück, ausgegeben am 8. October 1863:

Nr. 5761. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dardesheim nach Athenstedt.

Nr. 5762. Statut der Meliorations-Societät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

Nr. 5763. Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(842) Die Freigebung der Concurrenz der Immobiliar-Feuer-Versicherung in dem Bereiche der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen betr.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges. Samml. 1859 S. 394.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 (Ges. Samml. 1861 S. 790.) ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen, sowie in Betracht, daß das revidirte Reglement der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August d. J. (Ges. Samml. für 1863 S. 545. folg.) mit dem 1. Januar 1864 ins Leben tritt, bestimme ich, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. September 1863.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

(843) Die Erhebung der bisherigen katholischen Mission zu Naumburg zu einer Pfarrei betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Erections-Urkunde vom 13. Juli c. die bisherige im Jahre 1856 errichtete Mission zu Naumburg zu einer eigentlichen Pfarre, die dortige Missionskirche ad St. Petrum et Paulum Ap. zu einer Pfarrkirche und das Amt des dortigen Missionars zu einer Pfarrstelle erhoben und mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. der Erhebung der bisherigen katholischen Mission zu einer Pfarrei die staatliche Anerkennung ertheilt worden ist.

Die Erections-Urkunde, in welcher das Besetzungsrecht für diese Pfarrstelle, sowie die Befugniß zur Abänderung des derselben überwiesenen Pfarrbezirks dem Herrn Bischof, resp. dessen Amtsnachfolgern vorbehalten wird, enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der bisherige Missionsbezirk soll den Bezirk dieser Pfarre bilden, so, daß derselbe wie bisher umfaßt
   a) den landräthlichen Kreis Naumburg,
   b) den landräthlichen Kreis Weißenfels,
   c) vom landräthlichen Kreise Querfurt den südöstlichen Theil, welcher begrenzt wird von der Unstrut und den Ortschaften Reinsdorf, Stehgra, Calzendorf, Jüdendorf, Oechlitz, Langeneichstedt und den beiden Windisch mit Einschluß der vorgenannten Ortschaften,
   d) vom landräthlichen Kreise Eckartsberga den östlichen Theil, welcher abgeschlossen wird durch die Ortschaften Memleben, Wohlmirstedt, Bucha, Zeisdorf, Kahlwinkel und Tauchardt, so daß diese Ortschaften und der östlich von diesen gelegene Theil dieses Kreises zum Pfarrbezirke Naumburg zu rechnen sind.
2) Alle innerhalb des genannten Bezirkes wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad St. Petrum et Paulum in Naumburg als ihrer Pfarrkirche zu halten, den an derselben bestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen, und ihm sowie dem Küster die dafür festgesetzten Stolgebühren zu entrichten. Auch sind die betreffenden katholischen Einwohner verpflichtet, die Kirchen- und Pfarrgebäude in baulichen Stande zu erhalten, und die zur Unterhaltung des Gottesdienstes nöthigen Mittel zu beschaffen, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen nach katholischem Kirchenrechte zustehen, zu genießen haben.
3) Der künftige Pfarrer an der Kirche ad St. Petrum et Paulum in Naumburg soll den Gottesdienst in dieser Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge für die innerhalb des vorbezeichneten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche fleißig verkündigen und die heiligen Sacramente ausspenden, die bei seinen Parochianen vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenbücher eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen, im Pfarramte begründeten Verpflichtungen, als den besondern bisher mit der Missionsstelle Naumburg verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat derselbe alle mit dem Pfarramt überhaupt und mit der bisherigen Missionsstelle insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und nebst freier Benutzung des bisherigen Missionshauses die mit der bisherigen Missionsstelle verbundenen Revenüen und Emolumente, sowie diejenigen, welche künftig mit der Pfarrstelle noch verbunden werden möchten, als Pfarreinkommen zu beziehen.

Magdeburg, den 30. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Kotze.

(844) Das neue Statut der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. betr.

In der Beilage ist das unterm 26. August c. Allerhöchst bestätigte Statut der Lebens-, Pensions- und Leibrenten Versicherungs Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S., welches an Stelle des Statuts vom 26. April / 16. Mai 1854 tritt, nebst der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. August c. abgedruckt.

Merseburg, den 25. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(845) Verpachtung der Domaine Seedranken.

Die im Kreise Oletzko belegene Domaine Seedranken soll von Johannis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 6. November c., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Seedranken liegt eine halbe Meile von der Kreisstadt Marggrabowa unmittelbar an der vom letzteren Orte über Goldapp nach Insterburg führenden Chaussee und 12 Meilen von dem dortigen, 9½ Meilen von dem hiesigen Eisenbahnhofe entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	12	Mrg. 108	QRth.,
Gärten	10	„ 53	„
Acker	1680	„ 63	„
Wiesen	623	„ 111	„
Hütung	297	„ 174	„
Gewässer	43	„ 100	„
Unland	67	„ 72	„
insgesammt also ein Areal von	2735	Mrg. 141	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2400 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 12. September 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(876) Verpachtung der Domaine Dinglanken.

Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Dinglanken, bestehend aus dem Hauptvorwerke Dinglanken und dem Nebenvorwerke Grasgirren, soll von Johannis 1864 ab auf Achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Montag **den 2. November c., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen- und Departementsrathe Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Beide Vorwerke sind 1½ Meilen vom Kreisorte Darkehmen und 2½ Meilen von Gumbinnen resp. dem Eisenbahnhofe daselbst entfernt und mit den genannten Städten durch eine Grand-Chaussee verbunden.

Das Vorwerk Dinglanken umfaßt an

Hof und Baustellen	10	Mrg. 98	QRth.,
Garten	31	„ 54	„
Acker	779	„ 73	„
Wiesen	371	„ 63	„
zu Acker und Wiesen cultivirte ehemalige Hütung	443	„ 74	„
Unland	58	„ 140	„
insgesammt also ein Areal von	1694	Mrg. 142	QRth.

Das Vorwerk Grasgirren dagegen

Hof und Baustellen	8	Mrg. 142	QRth.,
Gärten	21	„ 58	„
Acker	901	„ 54	„
Wiesen	360	„ 34	„
zu Acker und Wiesen cultivirte ehemalige Hütung	128	„ 30	„
Hütung	229	„ 22	„
Unland	66	„ 19	„
insgesammt also ein Areal von	1714	Mrg. 179	QRth.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum ist für Dinglanken auf 1700 Thlr., für Grasgirren auf 1300 Thlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 3200 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Dinglanken ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr., von Grasgirren ein solches von 16,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 21. September 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(847) Die Verpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Röbel betr.

Das im Kreise Oletzko belegene Königliche Domainen-Vorwerk Röbel mit dem Nebenhofe Schlick soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 13. November c., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Röbel liegt 2½ Meile von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	6	Mrg. 169	QRth.,
Gärten	3	„ 135	„
Acker	931	„ 170	„
Wiesen	773	98	„
Hütung	413	72	„
Unland	127	„ 130	„
insgesammt also ein Areal von	2257	Mrg. 54	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1210 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(848) Die Verpachtung der Königl. Domaine Polommen betr.

Die im Kreise Oletzko belegene Königliche Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Sonnabend **den 14. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Polommen ist 2½ Meile von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen und umfaßt an

Hof- und Baustellen	16	Mrg. 160	QRth.,
Gärten	15	„ 64	„
Acker	1540	„ 144	„
Wiesen	652	„ 2	„
Hütung	693	„ 139	„
Unland	198	„ 63	„
insgesammt also ein Areal von	3117	Mrg. 32	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2020 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(849) Polizei-Verordnung, betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.

Auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet, was folgt:

Artikel I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Artikel II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, sowie von Sicherheitspfeilern für unterirdische Grubengebäude (Schächte, Strecken ꝛc.) und Tagegebäude, wie sie im Betriebsplane festgesetzt sind, ist nur auf Grund specieller Genehmigung des Königlichen Revierbeamten gestattet.

Artikel III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Grubengebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretung der Vorschriften

Art. I. den Repräsentanten, Grubenvorstand, Alleineigenthümer oder dessen Bevollmächtigten,

Art. II. u. III. den verantwortlichen Betriebsführer.

Halle, den 7. October 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(850) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können. Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 18. September 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(851) Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Torgau.

Die Brückgeld-Einnahme zu Torgau soll in Folge Höherer Anordnung vom 1. Januar 1864 ab auf einen festen Zeitraum **von Drei Jahren** vom Königlichen Fiskus verpachtet werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steueramte zu Mühlberg, den Steuerämtern zu Eilenburg und Torgau während der Dienststunden in den betreffenden Geschäftslokalen einzusehen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die gedachte Einnahme seit dem Jahre 1860 zunächst für 1900 Thlr., in den drei letzten Jahren für 1750 Thlr. jährlich verpachtet gewesen ist und daß im Bietungstermine ein Viertel des Gebots baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe deponirt werden muß.

Der Termin zur Abgabe der Pachtgebote wird auf **den 2. November d. J., Vormittags 10 Uhr**, in dem Lokale des Königlichen Steueramts zu Torgau hiermit festgesetzt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Mühlberg, den 12. October 1863. Königliches Hauptsteueramt.

(852) Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Magazine des 4. Armee-Corpsbereichs.

Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Königlichen Magazine des diesseitigen Corpsbereichs pro 1864 soll im Wege des Submissions-Verfahrens an Mindestfordernde verdungen werden. Zu diesem Behuf werden folgende Termine angesetzt:

1) hierselbst in dem Büreau der unterzeichneten Stelle auf Dienstag den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine hierselbst, zu Schönebeck, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt;

Digitized by Google

2) zu Wittenberg im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Mittwoch den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Torgau, Kemberg und Schmiedeberg;
3) zu Weißenfels im Büreau der Magazin-Rendantur auf Donnerstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine zu Weißenfels, Merseburg und Naumburg;
4) zu Erfurt im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Freitag den 30. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Langensalza und Mühlhausen.

Qualificirte Lieferungs-Unternehmer, insbesondere Producenten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh pro 1864" vor den vorbezeichneten Terminen und zwar zu 1. an die unterzeichnete Stelle und zu 2. bis 4. an die Magazin-Verwaltungen der Orte, an welche die Termine abgehalten werden, entweder einzusenden oder persönlich abzugeben, auch der Eröffnung der Submission entweder selbst beizuwohnen oder sich durch gehörig legitimirte Personen vertreten zu lassen. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nach dem Glockenschlage 10 Uhr keine Submission mehr angenommen wird und daß jeder Submittent sich im Termin auf Erfordern unseres Deputirten über seine Lieferungsfähigkeit durch ortsobrigkeitliche Atteste ausweisen muß. Die Offerten können auf beliebige Quantitäten lauten, doch ist die Zeit der Einlieferung, das Gewicht des Scheffels, Körnerfrucht und das Magazin, für welches die Offerte erfolgt, darin anzugeben. Die der Lieferung zum Grunde zu legenden schriftlich aufgestellten Bedingungen sind in unserem Büreau und bei sämmtlichen vorgedachten Magazin-Verwaltungen einzusehen und werden auch in den Terminen selbst offen liegen.

Magdeburg, den 2. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(853) Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Sangerhausen.

Wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Sangerhausen wird in diesem Orte auf dem Rathhause **am 26. October c., früh 10 Uhr,** im diesseitigen Auftrage von dem Reserve Magazin-Rendanten, Proviantmeister Kröcher ein Submissionstermin abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Sangerhausen zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Beamten am 26. October c. vor der gedachten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf die Lieferung von Brod oder Fourage für die Garnison Sangerhausen pro 1864" zu versehen, und müssen angeben:
a) den Preis pro Brod à 5 Pfd. 18 Loth, pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem oben bezeichneten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 8. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(854) Lieferung des Brod-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Eisleben.

Wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Eisleben wird in diesem Orte auf dem Rathhause **am 27. October c., früh 10 Uhr,** im diesseitigen Auftrage von dem Reserve-Magazin-Rendanten, Proviantmeister Kröcher ein Submissionstermin abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Eisleben zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Beamten am 27. October c. vor der gedachten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Eisleben pro 1864" zu versehen, und müssen angeben:
a) den Preis pro Brod à 5 Pfd. 18 Loth,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem vorbezeichneten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 8. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(855) Der zum Oberpfarrer an St. Andreä in Eisleben berufene Consistorialrath **Scheibe** in Erfurt ist zum Superintendenten der Diöces Eisleben ernannt worden.

Digitized by Google

(856) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Andreä zu Eisleben in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Pfarrer an der Reglerkirche in Erfurt, Consistorialrath Friedrich Ludwig **Schreibe**, verliehen worden.

(857) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mokrehna in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer in Treffurt, Diöces Seebach, Christian Friedrich Fabian **Zwanzig**, verliehen worden.

(858) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Burgwenden, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hardt** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(859) Der Pfarrer **Hauptmann** zu Tarthun in der Diöces Egeln wird am 1. Mai t. J. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Königlichem Patronate stehenden Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 1096 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(860) Durch das Ableben des Lehrers **Kämpfe** ist die Stelle des Domchor-Dirigenten und Gesanglehrers am Domgymnasium zu Magdeburg vacant geworden. Dieselbe wird vom Königlichen Consistorium in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg besetzt.

(861) Der bisherige Lehrer am Königlichen Pädagogium zu Halle, Dr. Gustav **Weicker**, ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Torgau berufen worden.

---

(862) Die Schul- und Küsterstelle in Wildschütz, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(863) Die Schulstelle in Obermöllern, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Entlassung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(864) Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(865) Dem Privatsecretair **Günther** in Rosenfeld ist die Forstreceptur für die Oberförsterei Züllsdorf vom 1. October c. interimistisch übertragen worden.

---

(866) Die Gerichts-Assessoren **Hühne** und **Korschewitz** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch mit der Function bei der Gerichts-Commission in Zörbig und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda, ingleichen die Referendarien **Mohr** und **Peter** zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Auscultator **Westphal** ist zum Referendarius befördert.

Der Gerichts-Assessor **Becker** ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius **Eckstein** ist an das Appellationsgericht zu Halberstadt abgegangen.

Der Gerichts-Assessor **Eichhorn**, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, der Gerichts-Assessor **Fischer**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Paderborn, der Referendarius **Böttcher**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald und der Referendarius **Hünecke**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Arnsberg, sind in das Departement Naumburg übergetreten.

Der Gerichts-Assessor **Beiersdorf** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Suhl und Notar im Departement ernannt.

Der bisherige Werkmeister **Finke** ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Naumburg und der bisherige Hülfsbote **Alberti** in Ziegenrück definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst angestellt.

---

(867) Gestorben: der Chausseegelderheber **Albrecht** in Diemitz, der Ober-Steuercontroleur **Kaselitz** in Halle.

Ausgeschieden: der Chausseegelderheber **Schmidt** in Holleben.

Befördert: der berittene Steueraufseher **Holzgriff** in Gräfenhainchen zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg, der berittene Steueraufseher **Rötger** in Weißensee zum Hauptamts-Assistenten in Naumburg, der Steueraufseher **Kunze** in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg, der Steueraufseher **Köth** in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Salzwedel.

Versetzt: der Hauptamts-Assistent **Günther** von Wittenberg nach Halberstadt, der berittene Grenzaufseher **Hübner** von Grabow (Brandenburg) als berittener Steueraufseher nach Gräfenhainchen, der berittene Steueraufseher **Jacob** von Zeitz nach Magdeburg, der berittene Steueraufseher **Brückner** von Eilenburg nach Weißensee, der Steueraufseher **Thiele** von Weißenfels als berittener Steueraufseher nach

Zeitz, der Steueraufseher **Fischer** von Halle als berittener Steueraufseher nach Eilenburg, der Steueraufseher **Hensling** von Neubeesen nach Halle, der Hauptamts-Assistent **Rhens** von Halle nach Königsberg i. Pr., der Salzfactor **Busch** von Artern nach Dürrenberg, der Steueraufseher **Walter** von Ellrich nach Brachstedt, der Steueraufseher **Helbig** von Brachstedt nach Mackenrode, der Steueraufseher **Stahl** von Roßla nach Sudenburg, der Steueraufseher **Herrmann** von Irxleben nach Roßla, der Steueraufseher **Franke** von Trebitz b. C. nach Landsberg, der Steueraufseher **Jogbaum** von Benkendorf nach Landsberg, der Steueraufseher **Padick** von Trebitz b. W. nach Landsberg, der Steueraufseher **Rast** von Halle nach Salzmünde, der Steueraufseher **Fischer** von Meitzendorf nach Halle, der Steueraufseher **Pabst** von Querfurt nach Wegeleben, der Steueraufseher **Seydel** von Sangerhausen nach Querfurt, der Steueraufseher **Loske** von Brehna nach Atzendorf, der Steueraufseher **Sommerwerk** von Belleben nach Trebitz b. W., der Steueraufseher **Klauß** von Gr. Oschersleben nach Sangerhausen, der Steueraufseher **Schulze** von Zeitz nach Gr. Oschersleben, der Steueraufseher **Wartmann** von Trebitz b. C. nach Zeitz, der Steueraufseher **Hildenhagen** von Naumburg nach Magdeburg, der Steueraufseher **Schwarz** von Abbenrode nach Halle, der Steueraufseher **Schrader** von Zörbig nach Neubeesen, der Grenzaufseher **Herz** von Rienen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Trebitz b. W., der Grenzaufseher **Uhlmann** von Schömberg (Schlesien) als Steueraufseher nach Brehna, der Grenzaufseher **vom Berge** von Babitz (Brandenburg) als Steueraufseher nach Benkendorf, der Grenzaufseher **Berger** von Wahrendorf als Steueraufseher nach Belleben, der Grenzaufseher **Eitze** von Allstätte (Westphalen) als Steueraufseher nach Trebitz b. C., der Thorcontroleur **Haberkorn** von Wittenberg als Steueraufseher nach Magdeburg, der Thorwärter **Großmann** von Weißenfels als Thorcontroleur nach Wittenberg, der Thorwärter **Banse** von Zeitz nach Weißenfels.

Neu angestellt: der pensionirte Gensdarm **Biela** in Kösen als Chausseegelderheber in Holleben, der Gerichtsbote **Neumeyer** in Alsleben als Steueraufseher in Trebitz b. C., der invalide Sergeant **Apelt** in Halle als Grenzaufseher in Losenrade.

Hierzu ein Extra-Blatt, enthaltend das neue Statut der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 42. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. October 1863.

Statut der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. vom 6. Juni 1863.

Verhandelt

Halle a. d. S., am sechsten Juni Eintausend Achthundert Drei und Sechzig.

Auf Requisition des Verwaltungsraths der hiesigen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft **Iduna** habe ich, der hier wohnhafte Notar Justizrath Ferdinand Riemer, mich in dessen Sitzungssaal begeben und daselbst

1) den Königl. Kreisphysikus Herrn Professor Dr. Friedrich Ludwig Krahmer, Vorsitzender des Verwaltungsraths,
2) Herrn Oberbürgermeister Franz v. Voß,
3) den Banquier Herrn Ludwig Lehmann,
4) den Königl. Major a. D. Herrn Heinrich Reineck,
5) den Königl. Kreisrichter Herrn Friedrich Hinrichs von hier,
6) Herrn Hofrath Dr. Otto Kormann aus Leipzig,

von Person und als dispositionsfähig bekannt, angetroffen.

Die Herren Comparenten, welche den Verwaltungsrath der vorgedachten Versicherungsgesellschaft bilden, überreichten den Entwurf eines Statutes zur Anerkennung und Vollziehung.

Nachdem das übergebene Schriftstück vorgelesen worden war, erklärten sie:

das am fünf und zwanzigsten April Eintausend achthundert vier und funfzig Allerhöchst bestätigte Statut ist einer Revision unterworfen worden und hat der revidirte Entwurf in der General-Versammlung vom zweiten Mai vorigen Jahres die Genehmigung der Gesellschaft erhalten. Zugleich ist der Verwaltungsrath für den Fall, daß die Königl. Staatsbehörden Aenderungen oder Zusätze vorschrieben, beauftragt worden, dieselben als die Gesellschaft verbindend anzuerkennen.

Der vorgesehene Fall ist eingetreten; der überreichte Entwurf enthält das revidirte Statut mit den beliebten Aenderungen.

Auf Grund der uns ertheilten Vollmacht genehmigen wir das uns vorgelesene Statut in seinen zwei und fünfzig Paragraphen und erkennen dasselbe als die Versicherungsgesellschaft verbindend an.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths vollzogen hierauf eigenhändig das übergebene Statut, recognoscirten sodann die darunter befindlichen Unterschriften und beantragten, diese Verhandlung mit dem vollzogenen Statut auszufertigen.

In Gegenwart der zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen, des Postbeamten Ferdinand Hoffmann und des Zimmermanns Andreas Schulze von hier, welche mit dem Notar versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegenstehet, welche nach den §§. 5. bis 9. des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Ludwig Kramer. Franz v. Voß. Ludwig Lehmann. Heinrich Reineck.
Friedrich Hinrichs. Dr. Otto Kormann.

Zum öffentlichen Glauben wird hiermit attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, so wie niedergeschrieben, stattgefunden hat und daß sie in Gegenwart der Unterzeichneten den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

a. u. s.

Ferdinand Riemer.
Ferdinand Hoffmann. Andreas Schulze.

Digitized by Google

Statut

der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft

„Iduna"

zu Halle a. d. S.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" ist auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet.

Dieselbe hat ihren Wohnsitz zu Halle a. d. Saale.

§. 2.

Die Gesellschaft übernimmt gegen jährliche Beiträge oder gegen Zahlung in einer Summe die Versicherung von Capitalien und Renten, zahlbar für den Fall des Todes einer Person, oder beim Eintritt eines andern vorher festgesetzten Zeitpunktes.

Dieselbe behält sich jedoch vor, jede anderweit gewünschte, auf die Sterblichkeitstabellen sich gründende Versicherung abzuschließen.

Personen, welche auf der See Dienste leisten und Militairpersonen in wirklichen Kriegsdiensten sind von der Versicherung auf den Todesfall ausgeschlossen.

§. 3.

Die Gesellschaft steht unter Controle einer General-Versammlung.

Ihre statutmäßige Wirksamkeit unterliegt der Oberaufsicht des Staats. Der von der Aufsichtsbehörde zu ernennende Commissarius ist befugt, allen Sitzungen der Direction und des Verwaltungsraths, sowie den General-Versammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, von allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch deren Organe gültig zusammen zu berufen.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 4.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch die Direction unter Controle des Verwaltungsraths geleitet.

Der Verwaltungsrath fast Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er hat das Recht, in allen Fällen, für welche das Statut nicht durchaus hinreichende Bestimmungen enthält, die vorhandenen zur Norm für die Direction auszulegen.

Namentlich liegt demselben ob:

1) Die Wahl und Anstellung zweier Directoren und ihrer Stellvertreter und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, sowie die Ertheilung von Bestallungen, welche diese Personen im äußeren Verkehr vor allen Behörden ausreichend legitimiren, sofern sie in öffentlich beweisender Form ertheilt sind;
2) die Mitwirkung bei dem Verschluß und der Verwahrung der Hauptkasse;
3) die Festsetzung der von dem Rendanten zu bestellenden Caution, sowie die allmonatliche Revision der kleinen Kasse;
4) Die Abnahme der Jahresrechnungen unter Mitwirkung der von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich gewählten Rechnungsrevisoren und die Feststellung der Dividende;
5) die Feststellung der Grundsätze für Belegung disponibler Gelder und die Beschlußnahme von Ausleihungen von Capitalien auf Hypothek;
6) die Anstellung der Gesellschaftsärzte und Normirung ihrer Remunerationen;
7) die Feststellung des Maximums der zulässigen Versicherungssummen;
8) die Entscheidung über den Abschluß beantragter Versicherungen, wenn die Direction solche erfordert, und die Genehmigung über die mit fixirten Beamten der Gesellschaft abzuschließenden Lebensversicherungs-Verträge;
9) Beschlußnahme über Abänderung der Tarife der Gesellschaft;
10) die Erledigung von Beschwerden der Versicherten über die Direction;
11) die Suspension der Directoren und ihrer Stellvertreter in geeigneten Fällen und die Stellung des Antrages auf ihre Entlassung bei der alsbald zu berufenden Generalversammlung;

Digitized by Google

12) die Einberufung der Generalversammlungen und deren Leitung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, die Festsetzung der Tagesordnung und die Erstattung des Geschäftsberichts;
13) die Erstattung von Jahresberichten an die Aufsichtsbehörde;
14) die Befugniß zur Einsetzung von Vertrauens-Commissionen aus der Zahl der Versicherten, die mit berathender Stimme dem Verwaltungsrathe zur Seite stehen, an Orten, an denen das Versicherungsgeschäft der Gesellschaft eine besondere Ausdehnung erlangt hat.

§. 5.

Der Verwaltungsrath besteht aus 6 Mitgliedern, von denen wenigstens 3 ihren Wohnsitz in Halle haben müssen.

Gesellschaftsmitglieder, welche bei der Verwaltung einer concurrirenden Gesellschaft betheiligt sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

Der Verwaltungsrath besteht zur Zeit aus folgenden, der bisherigen Verfassung gemäß in denselben berufenen Mitgliedern, nämlich den Herren:

1) Hofrath Dr. Kormann aus Leipzig,
2) Professor Dr. Krahmer,
3) Banquier L. Lehmann,
4) Major a D. Reineck,
5) Kreisrichter Hinrichs,
6) Oberbürgermeister v. Voß,

sämmtlich in Halle.

Von diesen 6 Mitgliedern scheiden alljährlich 2 aus. Hierüber entscheidet zunächst das Loos und später der hierdurch festgestellte Turnus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung aus der Zahl der verfügungsfähigen Versicherten.

Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, sich durch provisorische Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur beendigten Liquidation in Function bleiben müssen.

Verpflichtet zur Niederlegung seines Amtes ist das Mitglied des Verwaltungsrathes, wenn es Mitglied der Verwaltung einer concurrirenden Anstalt wird, oder wenn es seinen Wohnsitz von Halle verlegt und dadurch die Bestimmung, nach welcher wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes ihren Wohnsitz in Halle haben sollen, beeinträchtigt.

§. 6.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Halle a. d. S. auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei davon versammelt sind.

Zur Einberufung des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende verpflichtet, sobald dies durch drei Mitglieder oder durch die Direction schriftlich beantragt wird.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, aus seiner Mitte ein Comité zu wählen, welches die laufenden Geschäfte und schleunige Fälle sofort zur Erledigung bringt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Suspension der Directoren oder ihrer Stellvertreter kann nur mit Stimmeneinhelligkeit und bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, ausgenommen bei Wahlen, wo die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Alljährlich in jeder ersten Sitzung nach der Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß in Halle wohnhaft sein.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes müssen jedesmal zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühwaltungen eine Remuneration, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Digitized by Google

Direction.

§. 8.

Die Direction der Gesellschaft besteht aus zwei Directoren, einem vollziehenden und einem technischen Director.

Dem vollziehenden Director liegt vorzugsweise die Leitung des ganzen Geschäftsganges und die oberste Beaufsichtigung des ganzen Büreaupersonals ob, während der technische Director vorzugsweise die technischen Rechnungen und Uebersichten, die Berechnung der Reserven ꝛc. zu besorgen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren entscheidet der Verwaltungsrath. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direction und dem Verwaltungsrathe hat erstere die Beschlüsse des letzteren zur Ausführung zu bringen, es steht ihr jedoch der Recurs an die Generalversammlung zu.

Jeder Director hat seinen Stellvertreter, der aus den Büreaubeamten der Gesellschaft auf Vorschlag der Direction durch den Verwaltungsrath ernannt wird.

In Verhinderungsfällen vertritt, wo dies zulässig ist, ein Director den andern; wo die Mitwirkung beider Directoren erforderlich ist, tritt an die Stelle des Verhinderten dessen Stellvertreter. Der Verwaltungsrath kann den Stellvertreter des einen Directors zeitweise auch zur Vertretung des andern Directors ermächtigen.

Der Stellvertretende tritt stets unter eigener Verantwortlichkeit ein.

Die Directoren und Stellvertreter können durch den Verwaltungsrath vom Amte unter den §. 6. angegebenen Modalitäten suspendirt und sodann von der Generalversammlung entlassen werden.

§. 9.

Die Direction hat den Statuten, den ihr ertheilten Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gmäß zu handeln und ist für Alles von ihr Angeordnete verantwortlich.

§. 10.

Die Direction hat die Gesellschaft in allen Fällen zu vertreten, in welchen dies nicht dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung nach diesem Statute obliegt.

Ausschließliche Vertreterin der Gesellschaft ist sie daher den Behörden, dem Publikum und den einzelnen Versicherten gegenüber, welche nur aus Erklärungen der Direction Rechte gegen die Gesellschaft herleiten können.

Diese Vertretung findet auch in allen denjenigen Fällen statt, wo die Gesetze von dem Vertreter eine Specialvollmacht verlangen. Die Directoren sind befugt, sich für einzelne Verhandlungen mit dritten Personen, namentlich für Processe Bevollmächtigte zu ernennen.

Die Direction ist verpflichtet, die Geschäftsführung anzuordnen und zu überwachen, die kleine Kasse von Zeit zu Zeit zu revidiren, auch dem Verwaltungsrathe alljährlich specielle Rechnung abzulegen.

§. 11.

Alle Namens der Direction abzugebenden Erklärungen erhalten erst durch die Unterschriften beider Directoren, oder ihrer Stellvertreter, für die Gesellschaft bindende Kraft.

Bei der Correspondenz mit den Generalagenten und Agenten ist die Unterschrift eines Directors ausreichend.

Rücksichtlich der Unterzeichnung von Polizen und Prämienquittungen gelten die Bestimmungen der §§. 24. und 28.

Vom Kassenwesen.

§. 12.

Zur Führung der Kasse wird von der Direction ein Rendant ernannt, welcher eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Caution zu leisten hat.

Alle eingehenden Gelder fließen zunächst in die kleine Kasse, welche der Rendant in einem feuerfesten Schranke unter besonderem Verschlusse hat.

Die für die laufende Verwaltung entbehrlichen Gelder werden in der Hauptkasse aufbewahrt, in welcher zugleich alle Documente und sonstigen Werthpapiere zu afferviren sind.

Die Hauptkasse wird dergestalt unter dreifachem Verschlusse gehalten, daß der eine Schlüssel in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere in den Händen des vollziehenden Directors, der dritte in denen des Rendanten, oder ihrer Stellvertreter, verbleibt.

§. 13.

Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst nutzbar angelegt werden, und zwar:

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken,

b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in inländischen Staatspapieren oder sonstigen sicheren inländischen

Digitized by Google

Effecten, welche an der Börse zu Berlin einen weniger schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 Procent desjenigen Werthes betrage, welchen die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb der letzten 12 Monate vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, und der Schuldner sich daneben ausdrücklich verpflichte, den Betrag der pfandweise niedergelegten Papiere, falls dieselben unter diesen Cours herabsänken, verhältnißmäßig zu erhöhen;

c) durch Ankauf Königlich Preußischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Werthpapiere;

d) durch Discontogeschäfte, zu welchen jedoch nur der Ueberschuß des Vermögens über die Reserve verwendet werden darf;

e) durch Darlehne gegen Zinsvergütung auf Policen über Versicherungen auf den Todesfall, für welche mindestens fünf Jahresprämien gezahlt sind;

f) durch Darlehne auch ohne besondere Pfandbestellung an solche inländische Communal-, Kreis- und Provinzialverbände, deren Sicherheit unbezweifelt ist.

Von den Gesellschaftsärzten.

§. 14.

Von dem Verwaltungsrathe werden der Direction zwei Gesellschaftsärzte zugeordnet, welche die ärztlichen Zeugnisse vor Abschluß der Versicherungen zu prüfen und sich darüber auszusprechen haben. Der Verwaltungsrath versieht die Direction darüber mit Instruction, in welchen Fällen nach Maßgabe der beantragten Versicherungssumme beide oder ein Arzt zu hören sind, oder von einem Gutachten der Gesellschaftsärzte ganz abgesehen werden kann.

Gegen das Votum des befragten oder beider befragter Aerzte darf keine Versicherung ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes abgeschlossen werden.

§. 15.

In größeren Städten ist die Direction befugt, Vertrauensärzte anzustellen, welche wie die Gesellschaftsärzte mit specieller Instruction zu versehen sind. Das Honorar für diese wird von der Direction festgestellt.

Von der Generalversammlung.

§. 16.

Die Generalversammlungen werden zu Halle a. d. S. abgehalten, und sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung tritt auf vorausgegangene Einladung jedes Jahr spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn mindestens 100 Mitglieder, welche ein Capital von nicht weniger als 200,000 Thaler vertreten, unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes, darauf antragen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen unter summarischer Angabe der Berathungsgegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 18. vorgeschriebenen öffentlichen Blättern. Die zweite Bekanntmachung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen.

Zur persönlichen Theilnahme an den Generalversammlungen und ihren Abstimmungen sind nur diejenigen volljährigen Personen männlichen Geschlechts berechtigt, welche bereits seit einem Jahre oder länger eine Capitalversicherung von mindestens 1000 Thaler Preuß. Courant oder eine Renten- oder Pensionsversicherung von 50 Thalern mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Mehrere Mitglieder, von denen jedes einzelne mit geringeren Beträgen versichert ist, können sich durch einen, aus ihrer Mitte erwählten und mit amtlich beglaubigter Vollmacht versehenen Versicherten in der Generalversammlung vertreten lassen, wenn die durch sie repräsentirte Gesammt Versicherungssumme oder Rente die vorbedungene Höhe erreicht.

Das Stimmrecht der Minderjährigen wird durch deren gesetzliche Vertreter, das der Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausgeübt. Für unverheirathete weibliche selbstständige Personen und für Wittwen muß ein gehörig legitimirter Bevollmächtigter, der zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, zugelassen werden.

In allen übrigen Fällen findet eine Vertretung der Mitglieder durch Bevollmächtigte nicht statt.

Die Legitimation der in den Generalversammlungen erscheinenden Versicherten wird durch Vorzeigung der betreffenden Versicherungspolicen und der letzten Prämienquittung im Geschäftsbüreau der Gesellschaft geführt.

Bei Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist befugt, durch Vermittelung des Verwaltungsraths schriftliche Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe auf die

Digitized by Google

Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung gesetzt, wenn sie bis zum 1. April desselben Jahres bei ihm eingebracht sind.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, falls er es im Interesse der Gesellschaft für angemessen halten sollte, die Beschlußnahme über nicht von ihm selbst zur Verhandlung gestellte Punkte bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche hierüber definitiv zu entscheiden hat.

In allen Berathungen entscheidet die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abänderungen der Statuten können nur von 2 Dritttheilen der Anwesenden gültig beschlossen werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Versicherten rechtsverbindlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Das Protocoll nimmt eine Gerichtsperson oder ein öffentlicher Notar auf.

§. 17.

Der ordentlichen Generalversammlung ist über die Lage des Instituts specieller Bericht zu erstatten.

Es ist derselben der revidirte Rechnungsabschluß vorzulegen und von ihr die Decharge für denselben zu ertheilen.

Sie hat die Neuwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsraths und die Wahl dreier Rechnungsrevisoren vorzunehmen, über Entlassung von Mitgliedern der Direction Beschluß zu fassen und die den Verwaltungsrathsmitgliedern zu bewilligenden Remunerationen oder Tantième festzusetzen.

In allen Fällen, wo gegen die Entscheidung der Directoren und des Verwaltungsrathes Recurs eingelegt werden sollte, entscheidet sie allein.

Ebenso bleibt ihr die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten (ausschließlich der Tarife) vorbehalten.

Derartige Abänderungen können niemals auf die vertragsmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert haben, einen Einfluß äußern.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 18.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen und alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen, welche Aufforderungen enthalten, an deren Nichtbeachtung sich nach Maßgabe des Statutes Rechtsnachtheile knüpfen, müssen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung, in der Berliner Börsenzeitung, in der Halleschen Zeitung und in der in Magdeburg erscheinenden Magdeburgischen Zeitung erlassen werden und erlangen dadurch für die Betheiligten rechtsverbindliche Kraft.

Geht eins dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme der Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Von den Generalagenten und Agenten.

§. 19.

Von der Direction sind die General- und Specialagenten zu ernennen und durch besondere Instruction über ihre Geschäftsführung zu informiren.

Bei Anstellung derselben hat die Direction die Sicherheit des Institutes im Auge zu behalten und ist deshalb berechtigt, die nöthigen Garantien zu fordern.

Ansprüche an die Gesellschaft sind aus der geschäftlichen Thätigkeit der Agenten nur herzuleiten, soweit diese nach den Statuten und der ihnen ertheilten besondern Instruction gehandelt haben.

§. 20.

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist vor dem Königlichen Kreisgericht zu Halle a. d. S. begründet.

Sofern jedoch die Staatsregierung eines außerpreußischen Landes die Concession zum Geschäftsbetriebe an die Bedingung knüpft, daß die Gesellschaft bei Streitigkeiten mit den dortigen Staatsangehörigen auch bei den dortigen Gerichten Recht zu nehmen habe, ist die Direction befugt, eine derartige Verpflichtung für die Gesellschaft einzugehen.

§. 21.

Die Valuta der Gesellschaft ist die Preuß. Landeswährung in klingendem Courant.

Digitized by Google

Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

I. Abschluß der Versicherungsverträge.

§. 22.

Versicherungsantrag.

Jeder Versicherungsantrag ist bei einem Agenten der Gesellschaft anzubringen. Bei allen Versicherungen, bei welchen ein ärztliches Zeugniß erforderlich ist, muß sich der zu Versichernde dem Agenten persönlich vorstellen.

Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich selbst alle ihm bekannten Umstände angeben, welche für die Beurtheilung des mit dem Geschäft verbundenen Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

Den Antrag und die zu seiner näheren Begründung abzugebenden Erklärungen haben die betheiligten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Sie haben einen glaubhaften Altersnachweis zu führen, in der Regel durch öffentliche Urkunden, welche, wenn auch vorläufig von deren Vorlegung abgesehen wird, auf Verlangen der Direction nachträglich beschafft werden müssen, bevor irgend eine Zahlung von der Gesellschaft beansprucht werden kann.

Bei allen Versicherungen auf den Todesfall ist ein ärztliches Attest beizubringen, das von dem untersuchenden Arzte direct dem Agenten versiegelt zuzustellen ist und in dem der Name der untersuchten Person von dieser eigenhändig geschrieben sein muß.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Anderen muß der Antragsteller dessen Genehmigung beibringen und nachweisen, welches Interesse, ob ein verwandtschaftliches oder pecuniäres das Geschäft veranlaßt.

Der Antragsteller hat alle durch seinen Antrag der Gesellschaft erwachsenden Kosten für den Fall zu übernehmen, daß sein Antrag abgelehnt werden sollte, und der Agent kann zur Sicherstellung der Gesellschaft eine entsprechende Dekung von ihm erfordern. Diese wird bei Annahme des Antrags auf die zu zahlende Prämie und Kosten verrechnet; tritt Antragsteller nach der Annahme des Antrags zurück, so verfällt sie der Gesellschaft.

§. 23.

Ablehnung und Annahme des Antrags.

Vor der Erklärung über den Antrag kann die Direction alle ihr angemessen erscheinenden Ermittelungen anstellen, namentlich neben dem beigebrachten ärztlichen Atteste Zeugnisse der Hausärzte oder der von ihr an den betreffenden Orten etwa bestellten Vertrauensärzte der Gesellschaft beschaffen lassen.

Wird der Antrag abgelehnt, so brauchen keinerlei Gründe hierfür angegeben zu werden. Von den Antragspapieren werden nur die Geburtsnachweise zurückgegeben, sobald der Antragsteller die ihm zur Last fallenden Auslagen bezahlt hat.

Wird der Antrag angenommen, so fertigt die Direction die entsprechende Police sofort aus und sendet dieselbe dem betreffenden Agenten zur Aushändigung an den Versicherten gegen Zahlung der ersten Prämie, der zu berechnenden Auslagen und der Policengebühr zu.

Gleichzeitig giebt sie dem Versicherten Kenntniß von der Annahme des Antrages durch recommandirten Brief.

Binnen 4 Wochen nach Aufgabe desselben zur Post ist die Police durch Zahlung der erwähnten Beträge einzulösen: nach Ablauf dieser Frist hat die Annahme des Antrages ihre Geltung verloren, und kann die Aushändigung der Police durch den Agenten mit rechtlicher Wirkung nicht mehr erfolgen.

Durch die erklärte Annahme geht das angetragene Risiko sofort auf die Gesellschaft über unter den beiden Bedingungen:

1) daß der Antragsteller am Tage der Annahme Mittags 12 Uhr noch gelebt hat, und daß
2) die erwähnten Beträge innerhalb der gestellten vierwöchentlichen Frist und noch bei Lebzeiten des Versicherten vollständig entrichtet werden.

Wer die zu zahlenden Beträge bei Stellung des Antrages für den Fall der Annahme desselben bei dem Agenten pränumerirt, sichert sich also die sofortige Wirksamkeit des Vertrages mit dem Tage der Annahme, wenn nur die Bedingung unter 1. zutrifft, und die Police wird, selbst wenn er vor Empfangnahme derselben stirbt, seinen Rechtsnachfolgern ausgehändigt.

Ist dagegen keine Vorauszahlung erfolgt, so gewinnt der Vertrag für die Gesellschaft erst volle verbindliche Kraft durch die rechtzeitige Einlösung der Police bei Lebzeiten des Versicherten.

Stirbt dieser vor der Einlösung, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen, die Auslagen der Gesellschaft sind ihr auch in diesem Falle zu ersetzen.

Digitized by Google

Endlich wird der Direction das Recht vorbehalten, die erklärte Annahme des Antrages zu widerrufen, so lange die Einlösung der Police nicht erfolgt ist: in diesem Falle hat die Gesellschaft dem Antragsteller die von ihm nachweisbar aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Ist die Einlösung der Police nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Gesellschaft die Wahl, entweder den Ersatz aller bei ihr entstandenen Kosten, falls dieselben nicht vollständig durch den etwa deponirten, nach §. 22. ihr verfallenen Kostenvorschuß gedeckt werden, zu verlangen, oder gegen den Antragsteller auf Uebernahme der Police gegen Zahlung der ganzen ersten Jahresprämie (ohne Rücksicht auf bewilligte Ratenzahlungen) und der Gebühren und Auslagen, sowie Verzugszinsen seit Ablauf der vierwöchentlichen Frist zu klagen.

Das Risiko geht auch in diesem Falle nur mit Einlösung der Police bei Lebzeiten des Versicherten auf die Gesellschaft über.

Bis dahin kann die Direction von der getroffenen Wahl ab und auf den Kostenersatz zurückgehen, muß aber alsdann die Kosten des aufgegebenen Prozesses tragen.

§. 24.
Police und Policengebühr.

Die Police enthält die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Ist die Versicherung gegen Capitalzahlung abgeschlossen, so wird in ihr zugleich angegeben, mit welchem einer Jahresprämie entsprechenden Betrage die Versicherung als bei Gewinn und Verlust der Gesellschaft betheiligt behandelt wird: ebenso wird in allen ähnlichen Fällen verfahren.

Hat der Versicherte das Geschäft zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossen, oder eine solche sonst als empfangsberechtigt bezeichnet, so wird auch dies in der Police vermerkt.

Solche Vermerke binden die Gesellschaft nicht, so lange diesen Personen nicht unwiderrufliche Eigenthumsrechte eingeräumt sind, und werden auf Antrag des Versicherten bei Vorlegung der Police gegen Erlegung der vollen Policengebühr und Erstattung der Auslagen beliebig modificirt.

Eine Police bedarf, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift der beiden Directoren resp. deren Stellvertreter, der Contrasignatur des Buchhalters, der Beidruckung des Stempels der Gesellschaft und endlich der Bescheinigung des Agenten, daß und unter welchem Datum die Einlösung der Police erfolgt ist.

Die Policengebühr beträgt bei Versicherungen bis incl. 200 Thaler 5 Sgr, bei denen bis zu 1000 Thaler 15 Sgr., bei Versicherungen von 1000 Thaler und mehr 1 Thaler.

§. 25.
Rechtsverhältniß beider Theile.

Dasselbe wird, wenn nach Obigem ein bindender Vertrag zu Stande gekommen, durch die von den betheiligten Personen in den Antragspapieren abgegebenen Erklärungen und die Beilagen der letzteren einerseits, durch die Police und die Statuten der Gesellschaft andererseits begründet.

Alle allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben, soweit sie nicht in zulässiger Weise dort ausgeschlossen sind, im Uebrigen für das geschlossene Geschäft maßgebend.

§. 26.
Mangelhafte Declaration und deren Folgen.

Jede wissentlich falsche Angabe in den Antragspapieren, welche auf das Versicherungsgeschäft von Einfluß ist, führt die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen, welche der Gesellschaft verfallen, nach sich.

Gleiche Nichtigkeit tritt ein, wenn die eingereichten Zeugnisse falsche Angaben enthalten, welche mit Vorwissen des Versicherten gemacht sind, oder wenn derselbe solche Umstände, die für das Geschäft nach dem Ermessen Sachkundiger von maßgebender Erheblichkeit sind, nicht selbst zur Sprache gebracht hat, auch wenn er nicht ausdrücklich darüber befragt wäre.

Sind bei einem Versicherungsgeschäfte mehrere Personen irgendwie betheiligt, so tritt die vollständige Nichtigkeit des Geschäftes, wie vorgesehen, ein, wenn auch nur eine derselben in der erwähnten Weise das Vertrauen der Gesellschaft gemißbraucht hat.

§. 27.

Nachversicherungen, Umwandlungen einer Versicherung, Erneuerungen einer erloschenen Versicherung nach Ablauf der Restitutionsfrist (§. 34.) werden jederzeit durchweg wie neue Anträge behandelt.

§. 28.
Prämien.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren berechnet, und das angetretene Lebensjahr, in welchem am Tage des Eintreffens der vollständigen Antragspapiere bei der Direction

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 43.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(868) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst im Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen nur bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse niedergelegt sind, da es im Regierungsbezirke nur wenig Inhaber von Kurmärkischen Schuldverschreibungen giebt.

Merseburg, den 19. October 1863. Königliche Regierung.

Google

(869) Die Vergütung für Reinigung der Polizeigefangenen und ihrer Kleidungsstücke betr.

Der in dem Ministerial-Rescripte vom 18. November 1835 und in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 4. Januar 1836 (Amtsbl. de 1836 S. 4.) als Maximum bezeichnete Betrag von Zehn Silbergroschen für die Reinigung der Polizeigefangenen und ihrer Kleidungsstücke darf künftig nicht als regelmäßige Vergütung festgesetzt und namentlich in solchen Fällen nicht gewährt werden, in denen nur ein Theil der Kleider gereinigt werden mußte, wonach sich die Polizeibehörden des Bezirks, welche dergleichen Liquidationen von Gefangenwärtern festsetzen, zu achten haben.

Merseburg, den 15. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(870) Das Einschreiten gegen Personen, welche auf obrigkeitliche Bescheinigungen gestützt, in der Provinz bettelnd umherziehen, betr.

Es ist neuerdings mehrfach darüber Klage geführt worden, daß Personen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen über erlittene Brandschäden oder über ähnliche ihnen zugestoßene Unglücksfälle in der Provinz bettelnd umherziehen und gestützt auf diese Atteste das Publikum glauben machen, daß sie berechtigt seien, in solcher Weise die Mildthätigkeit anderer in Anspruch zu nehmen. Diesem Unwesen muß mit allem Nachdrucke entgegen getreten werden.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks machen wir darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von Bescheinigungen der in Rede stehenden Art unstatthaft ist, und weisen dieselben an, gegen solche herumziehende Bettler mit aller Strenge des Gesetzes einzuschreiten. Die bei solchen Individuen etwa vorzufindenden Atteste sind in Beschlag zu nehmen und falls sie nicht — was vielfach vorkommt — gefälscht und deshalb der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übergeben sind, uns zur weiteren Veranlassung gegen die betr. ausstellenden Behörden vorzulegen.

Merseburg, den 16. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(871) Das Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institute in Berlin betr.

Das Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin für unsern Verwaltungsbezirks ist am 1. October d. J. vacant geworden und soll anderweit vergeben werden.

Diejenigen, welche dasselbe zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich bis längstens **den 15. November d. J.** bei uns zu melden.

Zur Begründung ihrer desfallsigen Gesuche haben die Bewerber, wenn sie noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts sind, folgende Zeugnisse an uns einzureichen:

1) ihren Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschulen oder einem Gymnasium;
4) die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungsattest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit;
7) die über die militairischen Verhältnisse der Bewerber sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.

Bewerber, welche bei ihrer Abgangs-Prüfung von einer Gewerbeschule nicht das Prädicat: „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben oder ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen nehmen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1851 (Amtsblatt de 1851 pag. 202.), betreffend die Bedingungen zur Aufnahme von Zöglingen in das fragliche Institut, Bezug.

Merseburg, den 19. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(872) Die Veranlagung der Gebäudesteuer betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ländlichen Ortschaften Gehüfte und Wenden bei Mücheln im Kreise Querfurt zu denjenigen gehören, in welchen eine überwiegende Anzahl von Mehr

gebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und daß demzufolge die Gebäudesteuer in diesen Ortschaften nach den für die Städte geltenden Vorschriften veranlagt werden muß.

Merseburg, den 14. October 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(873) Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau im Regierungsbezirk Marienwerder.

Die im Marienwerder Kreise unmittelbar an der Ostbahn beim Bahnhofe Czerwinsk, circa 12 Meilen von Bromberg und 10 Meilen von Danzig gelegenen Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau sollen vom 1. Juni 1864 ab bis Johannis 1882 meistbietend alternativ in der Weise verpachtet werden, daß die beiden erstern Vorwerke zu einem Pachtschlüssel vereinigt und das letztere für sich, außerdem aber auch alle drei Vorwerke zusammen zur Licitation gestellt werden.

Es steht dazu ein Termin auf **den 30. November 1863, Vormittags 10 Uhr,** im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Herrn Regierungsrath v. Schrader an.

Es gehören zu den Pachtobjecten und zwar

1) zum Vorwerk Ostrowitt:

13	Morgen	161	QRth. Hof- und Baustellen,
42	"	46	" Gärten,
1040	"	77	" Acker,
391	"	156	" Wiesen,
148	"	10	" Hütung und Holzungen,
47	"	158	" Gräben, Wege und Unland,
Sa. 1684	Morgen	68	QRth.;

2) zum Vorwerk Luchowo:

18	Morgen	136	QRth. Hof- und Baustellen,
21	"	117	" Gärten,
677	"	136	" Acker,
207	"	11	" Wiesen,
116	"	13	" Hütung, Bruch und Gesträuch,
29	"	30	" Wege und Unland,
Sa. 1070	Morgen	83	QRth.;

3) zum Vorwerk Smentau:

9	Morgen	108	QRth. Hof- und Baustellen,
27	"	95	" Gärten,
1219	"	8,5	" Acker,
106	"	113,5	" Wiesen,
76	"	128	" Hütung und Holzungen,
40	"	52	" Gräben und Wege,
Sa. 1479	Morgen	145,5	QRth.,

und im Ganzen 4234 Morgen 116,5 QRth. nebst der Fischerei-Nutzung in verschiedenen Gewässern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo 5125 Thlr., für die Pachtung von Smentau 2900 Thlr. und für die Pachtung der drei Vorwerke 8025 Thlr.

Jeder Bieter hat dem genannten Departementsrathe spätestens am Tage vor dem Licitationstermine ein eigenthümliches disponibles Vermögen für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo von mindestens 25,000 Thlr., von Smentau von 18,000 Thlr. und von allen drei Vorwerken von mindestens 35,000 Thlr. nachzuweisen. Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Oberamtmann Herrn v. Kries in Ostrowitt zur Einsicht aus.

Marienwerder, den 2. October 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(874) Die Verpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Röbel betr.

Das im Kreise Oletzko belegene Königliche Domainen-Vorwerk Röbel mit dem Nebenhofe Schlick soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Digitized by Google

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 13. November c., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Röbel liegt 2½ Meile von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	6	Mrg. 169	QRth.,
Gärten	3	„ 135	„
Acker	931	„ 170	„
Wiesen	773	„ 98	„
Hütung	413	„ 72	„
Unland	127	„ 130	„
insgesammt also ein Areal von	2257	Mrg. 54	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1210 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(875) Die Verpachtung der Königl. Domaine Polommen betr.

Die im Kreise Oletzko belegene Königliche Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Sonnabend **den 14. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Polommen ist 2½ Meile von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen und umfaßt an

Hof- und Baustellen	16	Mrg. 160	QRth.,
Gärten	15	„ 64	„
Acker	1540	„ 144	„
Wiesen	652	„ 2	„
Hütung	693	„ 139	„
Unland	198	„ 63	„
insgesammt also ein Areal von	3117	Mrg. 32	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2020 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(876) Verpachtung der Domaine Lyck im Regierungsbezirke Gumbinnen.

Die im Kreise Lyck belegene Domaine Lyck mit Brau und Brennerei soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 27. November c.** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath v. Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Lyck bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der jetzige Pächter, Oberamtmann Pfeiffer gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Lyck liegt neben der Kreisstadt gleichen Namens, ist mit der nächsten größern Handelsstadt Insterburg und deren Bahnhofe auf 16½ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden, und soll nach

dem Plane mit der Hauptstadt Königsberg in den nächsten Jahren durch eine Eisenbahn verbunden werden. Die Domaine Lyck umfaßt an

Hof- und Baustellen	10	Mrg.	65 QRth.,
Gärten	8	"	132 "
Acker	1230	"	176 "
die größere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	67	"	119 "
Feld-Wiesen	99	"	69 "
die Hellmahner Separatwiese von	316	"	37 "
Hütung	800	"	45 "
Gesträuch im sogenannten Schloßwäldchen	167	"	8 "
Unland, Wege, Triften und Gräben	193	"	118 "
insgesammt also ein Areal von	2894	Mrg.	40 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(877) Die Auflösung des Königl. Hüttenamtes zu Messingwerk bei Neustadt E/W. betr.

Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E/W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December d. J. noch bei der frühern Hüttenbetriebskasse zu Messingwerk geleistet und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staatskasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebskasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Ober-Bergamtskasse übergehen.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebskasse ist der bisherige Rendant derselben, Königlicher Hütteninspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(878) Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes Behufs der Erhebung der Weinsteuer betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1820 §. 5., die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 13. October 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(879) Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Torgau.

Die Brückgeld-Einnahme zu Torgau soll in Folge Höherer Anordnung vom 1. Januar 1864 ab auf einen festen Zeitraum **von Drei Jahren** vom Königlichen Fiskus verpachtet werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Haupt Steueramte zu Mühlberg, den Steuerämtern zu Eilenburg und Torgau während der Dienststunden in den betreffenden Geschäftslokalen einzusehen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die gedachte Einnahme seit dem Jahre 1860 zunächst für 1900 Thlr., in den drei letzten Jahren für 1750 Thlr. jährlich verpachtet gewesen ist und daß im Bietungstermine ein Viertel des Gebots baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe deponirt werden muß.

Der Termin zur Abgabe der Nachtgebote wird auf **den 2. November d. J., Vormittags 10 Uhr**, in dem Lokale des Königlichen Steueramts zu Torgau hiermit festgesetzt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Mühlberg, den 12. October 1863. Königliches Hauptsteueramt.

(880) Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Magazine des 4. Armee-Corpsbereichs.

Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Königlichen Magazine des diesseitigen Corpsbereichs pro 1864 soll im Wege des Submissions-Verfahrens an Mindestfordernde verdungen werden. Zu diesem Behuf werden folgende Termine angesetzt:

1) hierselbst in dem Büreau der unterzeichneten Stelle auf Dienstag den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine hierselbst, zu Schönebeck, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt;
2) zu Wittenberg im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Mittwoch den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Torgau, Kemberg und Schmiedeberg;
3) zu Weißenfels im Büreau der Magazin-Rendantur auf Donnerstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine zu Weißenfels, Merseburg und Naumburg;
4) zu Erfurt im Geschäftslokal des dortigen Proviantamts auf Freitag den 30. d. M., Morgens 10 Uhr, wegen der Lieferung für die Magazine daselbst, zu Langensalza und Mühlhausen.

Qualificirte Lieferungs-Unternehmer, insbesondere Producenten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh pro 1864" vor den vorbezeichneten Terminen und zwar zu 1. an die unterzeichnete Stelle und zu 2. bis 4. an die Magazin-Verwaltungen der Orte, an welche die Termine abgehalten werden, entweder einzusenden oder persönlich abzugeben, auch der Eröffnung der Submission entweder selbst beizuwohnen oder sich durch gehörig legitimirte Personen vertreten zu lassen. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nach dem Glockenschlage 10 Uhr keine Submission mehr angenommen wird und daß jeder Submittent sich im Termin auf Erfordern unseres Deputirten über seine Lieferungsfähigkeit durch ortsobrigkeitliche Atteste ausweisen muß. Die Offerten können auf beliebige Quantitäten lauten, doch ist die Zeit der Einlieferung, das Gewicht des Scheffels, Körnerfrucht und das Magazin, für welches die Offerte erfolgt, darin anzugeben. Die der Lieferung zum Grunde zu legenden schriftlich aufgestellten Bedingungen sind in unserem Büreau und bei sämmtlichen vorgedachten Magazin-Verwaltungen einzusehen und werden auch in den Terminen selbst offen liegen.

Magdeburg, den 2. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(881) Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Halle.

Wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Halle wird in diesem Orte auf dem Rathhause **am 28. October c., früh 10 Uhr**, im diesseitigen Auftrage von dem Reserve Magazin-Rendanten, Proviantmeister Kröcher ein Submissionstermin abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Beamten am 28. October c. vor der gedachten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf die Lieferung von Brod und Fourage für die Garnison Halle pro 1864" zu versehen, und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5 Pfd. 18 Loth, pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem oben bezeichneten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 8. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(882) Lieferung des Brod-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Düben.

Wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Düben wird in diesem Orte auf dem Rathhause **am 29. October c., früh 10 Uhr**, im diesseitigen Auftrage von dem Proviantmeister, Rechnungsrath Moritz ein Submissionstermin abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Düben zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten

versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Beamten am 29. October c. vor der gedachten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Düben pro 1864" zu versehen, und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5 Pfd. 18 Loth,

b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem vorbezeichneten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 8. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(883) Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Zeitz.

Wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs pro 1864 für die Garnison Zeitz wird in diesem Orte auf dem Rathhause **am 30. October c., früh 10 Uhr,** im diesseitigen Auftrage von dem Reserve-Magazin Rendanten, Proviantmeister Kröcher ein Submissionstermin abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Zeitz zur Einsicht ausgelegt. Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten, versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Beamten am 30. October c. vor der gedachten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf die Lieferung von Brod oder Fourage für die Garnison Zeitz pro 1864" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5 Pfd. 18 Loth, pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,

b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem obenbezeichneten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 8. October 1863. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Hypothekensachen.

(884) Die sämmtlichen bei der Separationssache von Schkeuditz betheiligten Grundstücksbesitzer, Realinteressenten und Gläubiger werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund des Schkeuditzer Separations-Rezesses, bestätigt am 14. August 1860, das Hypothekenbuch über die geschlossenen Güter und Häuser berichtigt worden, auch der Uebergang der betreffenden Lasten und Abgaben, beziehendlich Schulden auf die Abfindungsstücke im Hypothekenbuche bei den qu. Posten vermerkt ist, und bleibt den Interessenten überlassen, sich von der richtig erfolgten Ein- resp. Uebertragung durch Einsicht der betreffenden Hypotheken-Folien selbst zu überzeugen.

Schkeuditz, den 15. November 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(885) Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Mai 1863 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 32. de a. 1863 unter Nr. 645.) näher beschriebene Tabelle über das den Haaseschen Eheleuten gehörige alte Schulhaus zu Albersroda ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beurtheilt werden.

Mücheln, den 27. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(886) Die in unserer Bekanntmachung vom 25. April c., Amtsblatt pro 1863 Stück 25. Nr. 490., bezeichneten Hypothekentabellen sind nunmehr Fol. 211. und 212. des Hypothekenbuchs über die Flur Reinsdorf übertragen, weshalb jetzt der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf die Grundstücke dieser Folien nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- resp. Gerichts-Ordnung zu beurtheilen ist.

Artern, den 29. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(887) Dem Königlichen Berg-Assessor **Althans** zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(888) Dem Fabrikanten Gustav **Brinkmann** zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(889) Dem Ingenieur Moritz **Gerstenhöfer** zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(890) Das dem Knopfmachermeister Waldemar **Rose** und dem Maschinenbauer F. **Haack** zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille wird hierdurch zurückgenommen.

(891) Das dem Gastwirth August **Kluge** zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(892) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mücheln in der Diöces Freyburg a. d. U. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Kulisch** berufen und bestätigt worden.

(893) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Katharinenrieth mit Nicolausrieth in der Diöces Artern ist dem bisherigen Diaconus in Brehna, Andreas Christoph **Gans**, verliehen worden.

(894) Durch die Berufung des Predigers **Paasche** in Neustadt Magdeburg in die Oberpfarrstelle daselbst ist die zweite Predigerstelle, welche ein Einkommen von 1088 Thlr. gewährt, vacant geworden. Es werden vom Königlichen Consistorio 3 Candidaten zur Wahl gestellt.

---

(895) Der bisherige Buchhalter **Schröter** ist zum Oberbuchhalter, der Kassen-Assistent **Bornkamm** zum Buchhalter und der Kassengehülfe **Steffenhagen** zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt.

(896) Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal von der Königlichen Regierung besetzt.

(897) Die Schulstelle in Thierbach, Ephorie Lissen, Privat Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 44.

Ausgegeben zu Merseburg am 31. October 1863.

(898) Das 34. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. October 1863, enthält unter:

Nr. 5764. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5765. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

Nr. 5766. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

Nr. 5767. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Das 35. Stück, ausgegeben am 19. October 1863:

Nr. 5768. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5769. Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

Nr. 5770. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14.\text{ October}}{11.\text{ December}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34. erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{24.\text{ Juni}}{7.\text{ Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(899) Den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute betr.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrcurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863.

Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(900) Berichtigung.

In den vorletzten Satz der Bekanntmachung vom 24. September d. J. (im 40. Stücke des Amtsblatts) hat sich ein Irrthum eingeschlichen, der dahin berichtigt wird, daß die dort aufgeführten, Ostern 1864 zur

Zahlung gelangenden Nummern nicht in Steuer- sondern in unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen bestehen.

Merseburg, den 21. October 1863. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(901) Das Ausscheiden des Dorfes Oberwitz aus der Parochie Prosen betr.

Aus der Parochie Prosen, Ephorie Zeitz, ist das im Königreich Sachsen liegende eingepfarrte Dorf Oberwitz ausgeschieden und dessen Verbindung mit der Kirche und Pfarre aufgelöst worden.

Merseburg und Magdeburg, den 20. October 1863.

Königliche Regierung. Königliches Consistorium.

(902) Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam.

Von der Königlichen Landesbaumschule zu Sans-Souci bei Potsdam ist das Preis-Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume und Zier- und Obst-Sträucher, welche aus der gedachten Anstalt zu beziehen sind, für das Jahr 18⅔ erschienen. Dasselbe kann bei den Landrathsämtern unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 16. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(903) Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau im Regierungsbezirk Marienwerder.

Die im Marienwerder Kreise unmittelbar an der Ostbahn beim Bahnhofe Czerwinsk, circa 12 Meilen von Bromberg und 10 Meilen von Danzig gelegenen Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau sollen vom 1. Juni 1864 ab bis Johannis 1882 meistbietend alternativ in der Weise verpachtet werden, daß die beiden erstern Vorwerke zu einem Pachtschlüssel vereinigt und das letztere für sich, außerdem aber auch alle drei Vorwerke zusammen zur Licitation gestellt werden.

Es steht dazu ein Termin auf **den 30. November 1863, Vormittags 10 Uhr,** im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Herrn Regierungsrath v. Schraden an.

Es gehören zu den Pachtobjecten und zwar

1) zum Vorwerk Ostrowitt:

13	Morgen	161 QRth.	Hof- und Baustellen,
42	"	46 "	Gärten,
1040	"	77 "	Acker,
391	"	156 "	Wiesen,
148	"	10 "	Hütung und Holzungen,
47	"	158 "	Gräben, Wege und Unland,
Sa. 1684	Morgen	68 QRth.;	

2) zum Vorwerk Luchowo:

18	Morgen	136 QRth.	Hof- und Baustellen,
21	"	117 "	Gärten,
677	"	136 "	Acker,
207	"	11 "	Wiesen,
116	"	13 "	Hütung, Bruch und Gesträuch,
29	"	30 "	Wege und Unland,
Sa. 1070	Morgen	83 QRth.;	

3) zum Vorwerk Smentau:

9	Morgen	108 QRth.	Hof- und Baustellen,
27	"	95 "	Gärten,
1219	"	8,8 "	Acker,
106	"	113,8 "	Wiesen,
76	"	128 "	Hütung und Holzungen,
40	"	52 "	Gräben und Wege,
Sa. 1479	Morgen	145,8 QRth.,	

und im Ganzen 4234 Morgen 116,8 QRth. nebst der Fischerei-Nutzung in verschiedenen Gewässern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo 5125 Thlr., für die Pachtung von Smentau 2900 Thlr. und für die Pachtung der drei Vorwerke 8025 Thlr.

Jeder Bieter hat dem genannten Departementsrathe spätestens am Tage vor dem Licitationstermine ein eigenthümliches disponibles Vermögen für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo von mindestens 25,000

Thlr., von Smentau von 18,000 Thlr. und von allen drei Vorwerken von mindestens 35,000 Thlr. nachzuweisen. Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Oberamtmann Herrn v. Kries in Ostrowitt zur Einsicht aus.

Marienwerder, den 2. October 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(904) Verpachtung der Domaine Neuendorf im Regierungsbezirke Gumbinnen.

Die im Kreise Lyck belegene Domaine Neuendorf soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 4. December c.** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath v. Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Neuendorf bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der Pächter Vieler gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Neuendorf liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck, wohin die Anlage einer Chaussee im Plane liegt. Mit dem Eisenbahnhofe Insterburg ist dieselbe alsdann auf 17½ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und der Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Lyck ist bereits projectirt. Die Domaine Neuendorf umfaßt an:

Hof- und Baustellen und Unland	49 Mrg.	57 QRth.,	
Gärten	3 „	52 „	
Acker	794 „	140 „	
Vorwerks-Wiesen	235 „	179 „	
Hütung und Brücher	259 „	40 „	
die kleinere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	63 „	10 „	und
die Niedzwetzker Separat-Wiese	162 „	154 „	
insgesammt also ein Areal von	1568 Mrg.	92 QRth.	

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 9000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(905) Die Auflösung des Königl. Hüttenamtes zu Messingwerk bei Neustadt E/W. betr.

Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E/W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December d. J. noch bei der frühern Hüttenbetriebskasse zu Messingwerk geleistet und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staatskasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebskasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Ober-Bergamtskasse übergehen.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebskasse ist der bisherige Rendant derselben, Königlicher Hütteninspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(906) Verkauf des ehemaligen Chausseegeld-Empfangshauses zu Oberröblingen.

Das ehemalige Chausseegeld-Empfangshaus zu Oberröblingen nebst Zubehör an der Sangerhausen-Erfurter Chaussee, soll höherer Anordnung zufolge verkauft werden.

Digitized by Google

Hierzu ist Termin auf **den 20. November c., Vormittags 10 Uhr,** im genannten Lokal selbst anberaumt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Werthtaxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen hier an Amtsstelle eingesehen werden können.

Nordhausen, den 26. October 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(907) Dem Fabrikanten Robert **Schärff** zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(908) Dem Kaufmann Carl Eduard **Stengel** in Zwickau ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, so weit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(909) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale 1863 die Candidaten der Theologie:

1) August Theodor Adalbert **Abel** aus Stöckey, 2) Johann Christoph Ernst **Greiling** aus Cläden, 3) Wilhelm Ferdinand **Lange** aus Schwerstedt, 4) Franz Carl Albert **Mellin** aus Zschepplin, 5) Heinrich Wilhelm **Rathmann** aus Cracau, 6) Philipp Julius **Schäfer** aus Runkel, 7) Johann Albert Wilhelm **Bußler** aus Merseburg, 8) August Rudolph **Giesecke** aus Cade, 9) Carl Reinhold **Junker** aus Schweinitz, 10) Carl August **Lüders** aus Gr. Mantel, 11) Wilhelm Hugo **Seidler** aus Emselohe, 12) Franz Theodor **Förster** aus Lützen, 13) Carl Günther Robert **Gieseke** aus Unterrißdorf, 14) Heinrich Friedrich Wilhelm **Hause** aus Wülfingerode, 15) Hermann Ferdinand Julius **Hering** aus Dallmin, 16) August Eduard **Sickel** aus Mehrum, 17) Carl **Haun** aus Mühlhausen, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(910) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg in der Diöces Naumburg ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenenkirche daselbst, Carl Friedrich Ludwig **Nottrott**, berufen und bestätigt worden.

---

(911) Dem Königlichen Kreis-Steuereinnehmer Johann Julius Heinrich **Hoffmeister** in Sangerhausen ist der Charakter als „Rechnungsrath" verliehen worden.

(912) Der Feldmesser August Carl Adalbert **Kükenthal** zu Weißenfels ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

---

(913) Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Nebra, Magistrats-Assessor **Scheiding** daselbst, ist auf die nächsten 3 Jahre wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 45.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. November 1863.

(914) Das 36. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 24. October 1863. enthält unter:

Nr. 5771. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 5772. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

Nr. 5773. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863.

Nr. 5774. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. October 1860. Vom 9. October 1863.

Nr. 5775. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(915) Die Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 38. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 9. November d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

(916) Die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Academie zu Berlin betr.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Academie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. O. Nr 814.

Digitized by Google

Vorschriften für die Königliche Berg-Academie zu Berlin.

Zweck der Academie.

§. 1. Die Königliche Berg-Academie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Academie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Academie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Academie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12.;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Academie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Academie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen,
11) Allgemeine chemische Analyse, mit practischen Arbeiten im Laboratorium,
12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Digitized by Google

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Academie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10. bis 12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Academie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Academie.

§. 10. Zum Besuche der Academie sind berechtigt:

1) diejenigen Berg-, Hütten und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst;
3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogen ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Academie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnenunterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Academie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Digitized by Google

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Academie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(917) Verpachtung der Domaine Lyck im Regierungsbezirke Gumbinnen.

Die im Kreise Lyck belegene Domaine Lyck mit Brau und Brennerei soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 27. November c.** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath v. Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, bei der Domainen Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Lyck bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der jetzige Pächter, Oberamtmann Pfeiffer gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Lyck liegt neben der Kreisstadt gleichen Namens, ist mit der nächsten größern Handelsstadt Insterburg und deren Bahnhofe auf 16¼ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden, und soll nach dem Plane mit der Hauptstadt Königsberg in den nächsten Jahren durch eine Eisenbahn verbunden werden. Die Domaine Lyck umfaßt an

Hof- und Baustellen	10	Mrg.	65 QRth.,
Gärten	8	"	132 "
Acker	1230	"	176 "
die größere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	67	"	119 "
Feld-Wiesen	99	"	69 "
die Hellmahner Separatwiese von	316	"	37 "
Hütung	800	"	45 "
Gesträuch im sogenannten Schloßwäldchen	167	"	8 "
Unland, Wege, Triften und Gräben	193	"	118 "
insgesammt also ein Areal von	2894	Mrg.	40 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(918) Verpachtung der Domaine Neuendorf im Regierungsbezirke Gumbinnen.

Die im Kreise Lyck belegene Domaine Neuendorf soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf Freitag **den 4. December c.** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departementsrathe, Herrn Regierungsrath v. Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Ste e in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Neuendorf bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der Pächter Bieler gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Neuendorf liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck, wohin die Anlage einer Chaussee im Plane liegt. Mit dem Eisenbahnhofe Insterburg ist dieselbe alsdann auf 17¼ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und der Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Lyck ist bereits projectirt. Die Domaine Neuendorf umfaßt an:

Hof- und Baustellen und Unland	49	Mrg.	57 QRth.,
Gärten	3	"	52 "
Acker	794	"	140 "
Vorwerks-Wiesen	235	"	179 "
Hütung und Brücher	259		40
die kleinere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	63		10 und
die Niedzwetzker Separat-Wiese	162	"	154 "
insgesammt also ein Areal von	1568	Mrg.	92 QRth.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 9000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863. Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(919) Die Auflösung des Königl. Hüttenamtes zu Messingwerk bei Neustadt E/W. betr.

Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E/W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst.

Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten.

Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December d. J. noch bei der frühern Hüttenbetriebskasse zu Messingwerk geleistet und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staatskasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam wenden.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebskasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Ober-Bergamtskasse übergehen.

Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebskasse ist der bisherige Rendant derselben, Königlicher Hütteninspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(920) Die Verabfolgung von Freimarken und Franco-Couverts Seitens der Ortsbriefträger betr.

Um in der Benutzung von Freimarken und Franco-Couverts die thunlichste Erleichterung herbeizuführen, werden die Ortsbriefträger bei sämmtlichen Postämtern und Posterpeditionen I. Klasse des diesseitigen Bezirks, sowie bei der Posterpedition in Kösen auf ihren Bestellungsgängen einen angemessenen Vorrath von Freimarken und Franco-Couverts bei sich führen, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, gegen Erlegung des Werthes derselben und ohne Nebenkosten, soweit der jedesmalige Bestand reicht, zu verabfolgen.

Die bisherige Anordnung, wonach dem Publikum auf vorherige schriftliche Bestellung Freimarken und Franco-Couverts gegen Erstattung des Werthes derselben, ebenfalls ohne Nebenkosten, durch die Ortsbriefträger überbracht werden können, bleibt auch ferner bestehen.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 27. October 1863. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(921) Verkauf des ehemaligen Chausseegeld-Empfangshauses zu Oberröblingen.

Das ehemalige Chausseegeld-Empfangshaus zu Oberröblingen nebst Zubehör an der Sangerhausen-Erfurter Chaussee, soll höherer Anordnung zufolge verkauft werden.

Hierzu ist Termin auf **den 20. November c., Vormittags 10 Uhr,** im genannten Lokal selbst anberaumt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Werthtaxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen hier an Amtsstelle eingesehen werden können.

Nordhausen, den 26. October 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

(922) Die sämmtlichen bei der Separationssache von Schkeuditz betheiligten Grundstücksbesitzer, Realinteressenten und Gläubiger werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund des Schkeuditzer Separations-Rezesses, bestätigt am 14. August 1860, das Hypothekenbuch über die geschlossenen Güter und Häuser berichtigt worden, auch der Uebergang der betreffenden Lasten und Abgaben, beziehendlich Schulden auf die Abfindungsstücke im Hypothekenbuche bei den qu. Posten vermerkt ist, und bleibt den Interessenten überlassen, sich von der richtig erfolgten Ein- resp. Uebertragung durch Einsicht der betreffenden Hypotheken-Folien selbst zu überzeugen.

Schkeuditz, den 15. November 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

(928) Die Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde Seena gehörige, in dortiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

1) Nr. 279. an der Schwabsdorfer Grenze, 11 QRuthen Feld, 2) Nr. 280 daselbst, 21 QRuthen Feld, 3) Nr. 414a. in den Wiesen, 21 QRuthen Feld, 4) Nr. 415. daselbst, 69 QRuthen Feld, 5) Nr. 223. im Neustedter Felde, 1 Morgen 52 QRuthen Feld, 6) separirtes Feld, 109 QRuthen Feld, 7) desgleichen, 20 QRuthen Feld, 8) Nr. 114. am Berge, 166 QRuthen Feld, 9) in der Dorflage, 5 QRuthen Feld, 10) der Anger, 5 Morgen 30 QRuthen Feld,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Cöartsberga, den 30. Mai 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(924) Die Hypothekentabelle über das dem Oekonomen Carl Obbarius zu Heringen gehörige, unter Nr. 50. zu Heringen an der Straße neben Nicolai und Obbarius gelegene Wohnhaus nebst Hof, Scheune Ställen und sonstigen Zubehörungen, der Siedelhof genannt, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Es wird nur auf Erinnerungen gegen die Tabelle Rücksicht genommen, welche in dieser Zeit angebracht werden. Heringen, den 12. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(925) Die in unserer Bekanntmachung Nr. 298. des 15. Stücks des Amtsblatts pro 1863 beschriebene Hypothekentabelle über das der Gemeinde Großwangen gehörige, daselbst belegene Schenk- und Backhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb von neuen Hypothekenrechten an diesem Grundstück nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Nebra, den 13. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(926) Die Hypothekentabelle über das der Marie Rosine Brenner gebornen Pietzsch in Reinsdorf gehörige, in der Flur Reinsdorf belegene hutfreie Grundstück in der Irrau, ½ Acker Wiese, Flurbuchs Nr. 905, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Nebra, den 18. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(927) Die Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Liederstädt gehörigen, in Reinsdorfer Flur belegenen Grundstücke, als:

1¼ Acker Wiese in den Schlanken Nr. 1207. des Flurbuchs, ½ Acker Wiese unterm Katzel Nr. 1276. des Flurbuchs,

ist angelegt und liegt in unserm Bureau zur Einsicht bereit. Erinnerungen dagegen sind nur binnen 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zulässig.

Nebra, den 31. August 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(928) Die Hypothekentabelle über die dem Johann Carl Geßner in Calzendorf gehörigen, in Nebraer Flur belegenen 2 Acker Wiese in der Catzelspitze Nr. 1467., an Stelle desselben das Planstück von 2 Morgen 15 QR. Nr. 204. Sect. I. der Karte getreten ist, ist entworfen und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zulässig.

Nebra, den 1. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(929) Die in unserer Bekanntmachung vom 21. April 1863, Amtsblatt Nr. 19. de 1863, beschriebene Hypothekentabelle über das dem Ernst Tröbs in Großwangen gehörige Grundstück: 1 Stück Acker am Steinwege, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Nebra, den 23. September 1863. Königliche Kreisgerichts Commission.

(930) Die in unserer, im 25. Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 142. Nr. 487. enthaltenen Bekanntmachung vom 13. April c. näher bezeichneten Grundstücke:

a) des Hufschmidts Gottlieb Dornau zu Bernsdorf, eine Parzelle von 30 Fuß Länge und 10 Fuß Breite zu Bernsdorf auf dem Anger an der Dorfstraße, b) das von August Bilthgen daselbst auf einer von der Gemeinde zu Bernsdorf erkauften Angerparzelle an der Dorfstraße neuerbaute Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 32. Bernsdorf,

sind in das Hypothekenbuch übertragen. Es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Herzberg, den 2. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(931) Die Hypothekentabelle des von uns im 27. Stück unter Nr. 548. des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes bezeichneten Grundstücks ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Bitterfeld, den 7. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(932) Die Hypothekentabelle über zwei Fleckchen Weinberg Balgstädter Flur in den Weinbergen, dem Karl Friedrich Loth in Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 7. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(933) Die Hypothekentabelle über ½ von ½ Acker Holz unter dem Nettel Balgstädter Flur, der verehelichten Ortsrichter Berbig, Henriette Amalie geborne Knoblauch zu Hirschroda, ist fertig und liegt zwei Monate lang, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Einsicht bei uns bereit. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 24. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(934) Die Tabelle über das zu Reuden belegene, von dem Handarbeiter Gottlieb Krausemann daselbst unterm 11 November 1856 / 16. Januar 1857 käuflich erworbene Pferdehirtenhaus nebst Zubehör ist fertig und binnen zwei Monaten bei uns einzusehen. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht mehr zulässig.

Kemberg, den 15. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(935) Die in unserer Bekanntmachung vom 23. Mai c. — Regierungs-Amtsblatt Nr. 32. de anno 1863 laufende Nr. 644. — näher beschriebene Tabelle über die der Oberpfarre zu Mücheln gehörigen, in Baumersrodaer Flur belegenen 10 Acker Erde, der Rosenrain, Nr. 444. Flurbuch, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beurtheilt werden.

Mücheln, den 16. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(936) Die Tabellen über

1) das von dem Hutmann Gottfried Stolle in Danna laut gerichtlichen Kaufvertrags vom 14 September 1863 erworbene Hirtenhaus mit Garten und 2) das von dem Schmiedemeister Wilhelm Thieme in Danna laut gerichtlichen Kaufvertrags vom 14. September 1863 erworbene Schmiedehaus,

welche beiden Grundstücke die verkaufende Hüfner- und Kossäthengemeinde zu Danna seit länger als rechtsverjährter Zeit im ruhigen und ungestörten Besitz gehabt, sind entworfen und können in unserem 1. Büreau vom 14. November 1863 bis 14. Januar 1864 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Wittenberg, den 22. September 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(937) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 10. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(938) Dem Dr. Paul **Kulmiz** und C. **Löwig** zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Barryterde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(939) Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Treffurt in der Diöces Seebach, welche mit einem Einkommen von 725 Thlr. 5 Sgr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(940) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Cönnern in der Diöces Cönnern ist dem bisherigen Pfarrer in Strenz-Naundorf, Superintendentur-Vicar Friedrich August Ferdinand **Gerlach**, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Strenz-Naundorf ist bereits disponirt.

Digitized by Google

(941) Durch die Versetzung des Diaconus **Gans** ist das unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 558 Thlr. verbundene Diaconat in Brehna erledigt worden.

(942) Durch das Ableben des Pastors **Hemprich** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von circa 1550 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Rosian in der Ephorie Loburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(943) Durch die Versetzung des Predigers **Nottrott** ist die unter dem Patronate des Magistrats in Naumburg stehende, mit einem Einkommen von 460 Thlr. verbundene Stelle eines Vormittagspredigers an der St. Marien-Magdalenenkirche daselbst vacant geworden.

(944) Durch den Tod des Oberpfarrers **Wetzel** zu Wahrenbrück in der Ephorie Liebenwerda ist die von demselben innegehabte Stelle, mit welcher ein Einkommen von 1031 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate. Die Parochie hat 5 Kirchen und 9 Schulen.

---

(945) Des Königs Majestät haben dem Landrath **v. Jagow** zu Wittenberg den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

(946) Die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers **Stephann** auf Martinskirchen als Deichhauptmann des Brottewitz-Triestewitzer Elbdeichverbandes und des Kammerherrn **v. Stammer** auf Camitz als stellvertretender Deichhauptmann für diesen Verband ist bestätigt worden.

(947) Die Schulstelle in Crensitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(948) Dem Förster **Barth** zu Arnsnesta ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

(949) Dem Förster **Koch** zu Forsthaus Fasanerie bei Merseburg in der Königlichen Oberförsterei Schkeuditz ist der Charakter als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

---

(950) Der Buchdruckereibesitzer **Tragmann** in Torgau ist auf die nächsten 3 Jahre zum Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Torgau gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. November 1863.

(951) Thronrede bei Eröffnung des Landtags der Monarchie, am 9. November d. J.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der

Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge, und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuchs Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bun-

Digitized by Google

desrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(952) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Cotrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Besitzer zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber dabei unsere Bemerkungen vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 124., 161. und 188.) zu beachten haben.

Merseburg, den 17. August 1863. Königliche Regierung.

(953) **Hauscollecte zur Aufbringung der Geldmittel Behufs der Restauration und künftigen Unterhaltung des Sterbehauses Luthers zu Eisleben.**

In Eisleben steht noch das Haus, in welchem unser großer Reformator Dr. Martin Luther bei seiner letzten Anwesenheit in seiner Geburtsstadt gewohnt und am 18. Februar des Jahres 1546 seine Tage beschlossen hat. Als dies im Privatbesitz befindliche Grundstück im vorigen Jahre verkäuflich ward, geruhete Seine Majestät der König den Ankauf desselben für Rechnung des Allerhöchsten Dispositionsfonds zu befehlen. Nachdem das Kaufgeschäft abgeschlossen, eine weitere Bestimmung über das Grundstück aber noch nicht getroffen war, sprach der Magistrat zu Eisleben in einer an den versammelten Provinzial-Landtag gerichteten Petition den Wunsch aus, daß die Räume in dem massiven Vorderhause, in denen Luther die Vergleichsverhandlungen wegen der damaligen Mansfeldschen Streitigkeiten geführt und in denen er gestor-

Digitized by Google

den ist, in den alten Zustand wieder hergestellt und zum bleibenden Andenken des großen Mannes erhalten, die dazu aufzuwendenden Geldsummen aber aus Provinzialfonds Sr. Majestät dem Könige dargeboten werden möchten.

Der Landtag theilte lebhaft den Wunsch der Stadt Eisleben, die Dankbarkeit unserer Provinz für die Munificenz unsers Königs und Herrn durch Bewilligung der zur würdigen Restauration des mehrgedachten Grundstücks nöthigen Geldmittel zu bethätigen, erachtete es aber, unter Hinweisung auf die Bestimmung der Provinzialfonds für alle Einsassen der Provinz ohne Unterschied der Confession, für angemessener, daß Seine Majestät gebeten werde, die Aufbringung jener Geldmittel durch eine Collecte unter den wohlhabenden evangelischen Bewohnern der Provinz geschehen zu lassen.

Auf deshalb gehaltenen Vortrag haben Seine Majestät unterm 16. v. M. die nachstehende Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassen:

Ich habe aus Ihrem Bericht vom 11. d. M. mit Wohlgefallen ersehen, daß der von Mir befohlene, für Rechnung Meines Dispositionsfonds bewirkte Ankauf des Sterbehauses Luthers in Eisleben in der Provinz Sachsen mit Freude und Dank aufgenommen worden ist. Ich will daher auch auf den Antrag des Landtages der Provinz Sachsen gern gestatten, daß sich die evangelischen Bewohner der Provinz durch freiwillige Beiträge, wegen deren Sammlung der Ober-Präsident das Weitere zu veranlassen hat, bei dem durch die Restauration des Luther-Sterbehauses zu stiftenden Denkmal für den großen Reformator betheiligen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wende ich mich vertrauensvoll an die evangelischen Bewohner unserer heimathlichen Provinz mit der herzlichen Bitte:

durch angemessene Beiträge zu der Hauscollecte, welche durch die Ortsvorstände und deren Organe im Laufe der nächsten Monate eingesammelt werden wird, die umfassende Restauration und künftige Unterhaltung des Sterbehauses Luthers zu Eisleben zu ermöglichen und dadurch zur Begründung eines neuen Denkmals dankbarer Erinnerung an die Verdienste des edlen Gottes-Mannes und an die Frömmigkeit und fürsorgliche Freigebigkeit unserer Könige in unserer Provinz mitzuwirken.

Es kommt darauf an, das Berathungszimmer im Erdgeschoß und die Wohn- und Sterbezimmer Luthers im ersten Stockwerk nebst Fluren und Treppe des Vorderhauses, deren frühere Einrichtung trotz mancher entstellender Einbauten noch deutlich erkennbar ist, in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder herzustellen, die unschönen Gebäulichkeiten neuern Ursprungs in dem geräumigen Hofe zu beseitigen und die alten der Erhaltung noch würdigen Theile der Seitengebäude wieder in harmonischen Zusammenhang mit dem Vordergebäude zu bringen und so einzurichten, daß sie für geistliche oder wissenschaftliche und Schulzwecke, sowie zur Unterbringung eines Hauswarts nutzbar werden können.

Specielle Pläne und Anschläge zu dieser Restauration sind zwar noch nicht ausgearbeitet, voraussichtlich aber wird mit einem Aufwande von etwa 6000 Thlr. der Zweck zu erreichen sein, eine Summe, deren Aufbringung die evangelischen Einsassen unserer reichen Provinz gewiß nicht übermäßig belästigen dürfte.

Magdeburg, den 31. October 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung werden die sämmtlichen Ortsvorstände angewiesen, die Allerhöchst genehmigte Hauscollecte bei sämmtlichen evangelischen Bewohnern, welche nicht in der untersten Hauptklasse der Klassensteuer veranlagt oder von der Steuer befreit sind, ungesäumt zu veranstalten und den Ertrag an die Kreiskasse bis zum 20. k. M. abzuliefern. Indem wir das Vertrauen aussprechen, daß der edle Zweck überall die bereitwilligste Unterstützung finden wird, die sie in so hohem Maße verdient, ersuchen wir insbesondere die Herren Geistlichen, demselben ihre Förderung zuzuwenden und innerhalb ihrer Gemeinen auf einen günstigen Ausfall der Sammlung nach Kräften hinzuwirken.

Merseburg, den 11. November 1863. Königliche Regierung.

(954) Das Verbot von Zahlungen in fremdem Papiergelde und ausländischen Banknoten betr.

Es ist seit einiger Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß in der diesseitigen Provinz wieder ausländische Kassenanweisungen und Banknoten häufig zu Zahlungen verwendet worden.

Indem wir vor der Uebertretung der durch die Gesetze vom 14. Mai 1855 — Ges. Samml. S. 307. — und vom 25. Mai 1857 — Ges. Samml. S. 440. — ausgesprochenen Verbots der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ausländischer Banknoten warnen, bringen wir in Erinnerung, daß die verbotswidrige Ausgabe oder Anbietung derartiger ausländischer Werthszeichen zur Leistung von Zahlungen einer polizeilichen Geldbuße bis zu Funfzig Thalern unterliegt.

Merseburg, den 6. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(955) Die Concessionirung der „Niederländischen Glas-Versicherungsgesellschaft" in Amsterdam betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Niederländische Glas-Versicherungsgesellschaft" in Amsterdam domicilirten Actiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 6. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(956) Die Concessionirung der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland in Amsterdam betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 9. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(957) Verkauf des ehemaligen Chausseegeld-Empfangshauses zu Oberröblingen.

Das ehemalige Chausseegeld-Empfangshaus zu Oberröblingen nebst Zubehör an der Sangerhausen-Erfurter Chaussee, soll höherer Anordnung zufolge verkauft werden.

Hierzu ist Termin auf **den 20. November c., Vormittags 10 Uhr,** im genannten Lokal selbst anberaumt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Werthtaxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen hier an Amtsstelle eingesehen werden können.

Nordhausen, den 26. October 1863. Königliches Haupt-Steueramt.

Personal-Chronik.

(958) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Osterburg in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige 2. Prediger **Rathmann** in Heiligenstadt berufen und bestätigt worden. Zugleich ist demselben die interimistische Verwaltung des Pfarramtes zu Düsedau übertragen.

(959) Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Heiligenstadt in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Friedrich **Knaake** ernannt und bestätigt worden.

(960) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Kadettenhausprediger in Bensberg, Eduard Ludwig **Augustin,** verliehen worden.

(961) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wichtshausen in der Diöces Suhl ist der bisherige Diaconus **Stade** in Heringen ernannt und bestätigt worden.

(962) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tröchtelborn in der Diöces Erfurt ist der bisherige Pastor **Schrimpf** zu Rietberg in Westphalen berufen und bestätigt worden.

---

(963) Der Kreisgerichtsrath **Senff** in Erfurt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. Allerhöchst ernannt.

Die Gerichts-Assessoren **Gause** und **Thieme** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mücheln, und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mühlberg und zugleich widerruflich zum Elbzollrichter daselbst, ingleichen die Referendarien **Breslau** und **Deutrich** zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar **Weißwange,** bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement Naumburg versetzt.

Der Auscultator **Wachsmuth** ist zum Referendar befördert.

Die Rechtscandidaten **v. Hippel** und **v. Werthern** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair **Fritzsche** zu Naumburg ist vom 1. Februar k. J. an pensionirt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Müller** zu Naumburg ist an die Gerichts-Commission zu Eckartsberga versetzt.

Der Referendar **Wohlfarth** ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Delitzsch mit der Function bei der Gerichts-Commission in Zörbig ernannt.

Der Gerichtsbote **Wagner** zu Düben ist an die Gerichts-Commission in Weißenfels und der Gerichtsbote **Süptitz** in Zeitz als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Eilenburg versetzt, ingleichen ist der bisherige Hülfsbote **Grundmann** in Düben definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst und zugleich als Gefangenwärter angestellt.

Digitized by Google

(964) Gestorben: der Magazin-Verwalter **Kniehase** in Naumburg, der Steuereinnehmer **Wiese** in Eisleben, der Steueraufseher **Frohne** in Salzmünde.

Pensionirt: der Steuereinnehmer **Hackauf** in Liebenwerda, der Steueramts-Assistent **Sopp** in Zeitz, der Hauptamtsdiener **Bosold** in Mühlberg.

Ausgeschieden: der Chausseegelderheber **Zimmermann** in Eutzsch.

Befördert: der Steueraufseher **Beyrodt** in Torgau zum Steuereinnehmer in Cölleda, der Steueraufseher **Diederich** in Magdeburg zum Steueramts-Assistenten in Zeitz.

Versetzt: der Steuereinnehmer **v. Katte** von Weferlingen nach Sangerhausen, der Steuereinnehmer **Brose** von Sangerhausen nach Weferlingen, der Steuereinnehmer **Barnick** von Cölleda nach Liebenwerda, der Steueraufseher **Müller** von Merseburg als berittener Grenzaufseher nach Pollitz, der Steueraufseher **Kleemann** von Stößen nach Friedrichsaue (Regierungsbezirk Frankfurt), der Steueraufseher **Gierach** von Cochstedt nach Stößen, der Steueraufseher **Freund** von Zeitz nach Naumburg, der Steueraufseher **Rottmann** von Catharinenberg nach Zeitz, der Steueraufseher **Kohlhaupt** von Cölleda nach Mühlhausen, der Steueraufseher **Bunzeck** von Zörbig nach Gerwisch, der Grenzaufseher **Pöllnitz** von Montjoie (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Weißenfels, der Thorwärter **Winkelmann** von Weißenfels als Hauptamtsdiener nach Salzwedel, der Thorwärter **Beyer** von Merseburg nach Weißenfels.

Neu angestellt: der Supernumerar **Stange** in Halle als Steueraufseher in Cölleda, der Supernumerar **Gottschalck** in Magdeburg als Steueraufseher in Merseburg, der Supernumerar **Gothe** in Magdeburg als Steueraufseher in Torgau, der invalide Pionnier **Koch** in Halle als Steueraufseher in Burgwalde, der invalide Unteroffizier **Marckwordt** in Magdeburg als Thorwärter in Merseburg, der invalide Gefreite **Gleichmann** in Ziegenrück als Thorwärter in Zeitz, der pensionirte Gerichtsbote **Emmerling** in Halle als Steuerreceptor in Mackenrode, der ehemalige Chausseegelderheber **Bode** in Roitzsch als Chausseegelderheber in Kakerbeck, der invalide Sergeant **Christiani** in Naumburg als Chausseegelderheber in Kalmerode, der pensionirte Steueraufseher **Kriene** in Wallhausen als Chausseegelderheber in Diemitz.

Hierzu 2 Beilagen, enthaltend

a) die Concession und Statuten der Niederländischen Glas-Versicherungsgesellschaft in Amsterdam,

b) die Concession und Statuten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland in Amsterdam.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 47.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. November 1863.

(963) Das 37. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 2. November 1863, enthält unter:

Nr. 5776. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Das 38. Stück, ausgegeben am 3. November 1863:

Nr. 5777. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

Nr. 5778. Allerhöchster Erlaß vom 5. October 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Das 39. Stück, ausgegeben am 10. November 1863:

Nr. 5779. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 5780. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(966) Verbot der Verbreitung mehrer Nordamerikanischen Zeitschriften im Preußischen Staate.

Nachdem gegen die folgenden, in Nordamerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-Yorker Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(967) Die Trichinen-Krankheit betr.

In einer Stadt unsers Verwaltungsbezirks ist leider eine sehr bedeutende Zahl von Erkrankungs- und Sterbefällen der Trichinen-Krankheit in Folge des Genusses von Schweinefleisch, welches von jenen Eingeweidewürmern inficirt war, eingetreten und dem Vernehmen ist auch in anderen Gegenden außerhalb des Departements dieselbe gefährliche Krankheit zum Ausbruch gekommen. Es werden alle Bemühungen angewendet, um die Natur dieser bisher noch wenig bekannten Krankheit zu erforschen und die geeignetsten Vorbeugungs- und Schutzmittel festzustellen. Sobald dieselben zu einem sicheren Ergebnisse geführt haben, wird das Publikum davon sogleich in Kenntniß gesetzt werden. Einstweilen kann nur die größeste Vorsicht beim Genuß von Schweinefleisch anempfohlen werden, da es nach dem Stande der bisherigen Beobachtungen als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist, daß selbst die Siedehitze den Keim zur Krankheit nicht unbedingt zerstört und daher auch der Genuß gekochten Fleisches nicht ohne Gefahr ist.

Außer der Untersuchung durch das Mikroskop ist bis jetzt noch kein untrügliches Merkmal entdeckt

Google

worden, um an dem lebenden oder geschlachteten Schweine äußerlich zu erkennen, ob es mit Trichinen behaftet ist oder nicht. Indessen sind nach den bisher gemachten Beobachtungen insbesondere gastrischer Katarrh, Lahmheit aus inneren Ursachen und Heiserkeit, die am lebenden Thiere am meisten in die Augen fallenden Erscheinungen des Vorhandenseins jener der menschlichen Gesundheit so höchst gefährlichen Gattung von Eingeweidewürmern. Die Polizeibehörden werden daher verpflichtet, darüber zu wachen, daß mit solchen Krankheitserscheinungen behaftete Schweine weder von den Fleischern für den Verkauf noch von den Eigenthümern für den eigenen Gebrauch geschlachtet und für den Genuß weder von Menschen noch auch von Thieren in irgend einer Form verwendet werden.

Merseburg, den 18. November 1863. Königliche Regierung.

(968) Die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Schriftstücke der Verwaltungs-Behörden durch eine der auswärtigen Gesandtschaften am Königlichen Hofe betr.

Die zum Gebrauche im Auslande bestimmten, von den Verwaltungs-Behörden ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, deren Legalisation durch eine der auswärtigen Gesandtschaften am Königlichen Hofe gewünscht wird, sind seither von den Königlichen Regierungen resp. von den betheiligten Privatpersonen in der Regel dem Ministerium des Innern und nach erfolgter Beglaubigung durch dasselbe demnächst von diesem dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Vermittelung der diplomatischen Legalisation vorgelegt worden.

Um den mit diesem Verfahren verbundenen Zeitaufwand im Interesse des Publikums soweit als thunlich zu vermindern, sind die Königlichen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten dahin übereingekommen, daß es der Mitwirkung des Ministeriums des Innern zur Einholung von derartigen Legalisationen fortan nicht mehr bedarf, da die Beglaubigung durch die Regierungs-Vorstände vorausgehen muß und deren Unterschriften auch dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bekannt sind, überdies auch die Aechtheit durch das beizudrückende Amtssiegel documentirt wird.

Diese Anordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß derjenigen Privatpersonen, welche die Legalisation nicht durch unsere Vermittelung, sondern selbst und direct bei dem Königlichen Ministerio nachsuchen wollen.

Merseburg, den 8. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(969) Geschenke an Kirchen.

Als nachahmenswerthe Erweisungen kirchlichen Sinnes im vergangenen Jahre bringen wir die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Es sind geschenkt worden:

1) Ephorie Artern.

Der Kirche zu Wendelstein a) von Hrn. Amtsrath Lüttich eine Orgel, b) von dem Hrn. Grafen v. d. Schulenburg eine Altarbibel, c) von Fräulein Lüttich, Frau Oberamtmann Rockstroh und den Gräfinnen v. d. Schulenburg eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie Vorhänge vor die Eingänge der Sakristei.

2) Ephorie Belgern.

Der Kirche zu Schildau eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

3) Ephorie Delitzsch.

a) Der Kirche zu Döbernitz von dem Hrn. Grafen v. Hohenthal ein Legat von 500 Thlr. und von der Frau Kreishauptmann Gräfin v. Hohenthal ein silberner Kelch nebst Patene.

b) der Kirche zu Brinnis vom Hrn. Grafen v. Hohenthal ein Legat von 500 Thlr.

c) Der Kirche zu Klitzschmar von der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung.

4) Ephorie Ermsleben.

a) Der Kirche zu Meisdorf ein Taufbecken.

b) Der Kirche zu Molmerswende eine Taufsteinbekleidung nebst Decke, sowie 3 Thlr. zu Altarkerzen.

5) 1. Landephorie Halle.

Der Kirche zu Schwerz von den dortigen Frauen a) eine Altar- und Kanzelbekleidung, b) ein Teppich, c) neue Altarleuchter.

6) Ephorie Heldrungen.

Der Kirche zu Bilzingsleben vom Buchhändler Schönewerk ein Paar Altarleuchter.

7) Ephorie Lissen.

a) Der Kirche zu Pötewitz von Frau Kornmann ein Fußteppich.

b) Der Kirche zu Plennschütz eine Hostiendose und von den Eilenbergerschen Eheleuten die Kosten für den Umguß zweier Glocken.

Digitized by Google

c) Der Kirche zu Prittitz eine Liedertafel, ein Altargemälde und eine Taufkanne.
d) Der Kirche zu Schelkau von der Gemeinde eine Orgel und die Kosten zur Verschönerung ꝛc. der Kirche.

8) Landephorie Merseburg.

a) Der Kirche zu Atzendorf von der Gemeinde ein Cymbel und ein Lesepult, sowie ein eisernes Gottesackerthor.
b) Der Kirche zu Benndorf ein Cymbel.
c) Der Kirche zu Kötzschen von Friedrich Gaudig ein Cymbel.

9) Ephorie Naumburg.

a) Der Kirche zu Flemmingen von zwei Parochianen 25 Thlr. und 10 Thlr.
b) Der Kirche zu Wethau 1) von der dortigen Gemeinde eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Chorbekleidung, unentgeldlich gestickt von Frau Frischbier, Vorhänge zu beiden Seiten des Altars und vor die Kanzelthür, eine Taufkanne und ein Chorrock, 2) von den Jünglingen und Jungfrauen dortselbst zwei Altarleuchter nebst Wachskerzen, 3) von Frau Jakob Untersetzer unter die Leuchter, 4) von Gottlieb Todte eine Weinkanne, 5) von Friedrich Todte ein Kelch und ein Collectenteller, 6) von einem Ungenannten ein Hostienteller und eine Hostienkapsel.

10) Ephorie Prettin.

a) Der Kirche zu Battin eine Altardecke.
b) Der Kirche zu Zwiesigkow von dem Auszugshüfner Heinrich eine neue Kirchenthür und Kanzeltreppe, sowie in Gemeinschaft mit dem Hüfner Schiering ein Altargemälde, während die Kirchengemeinde mit einem Kostenaufwande von 416 Thlr. zwei neue Glocken beschafft hat.

11) Ephorie Querfurt.

a) Der Kirche zu Reinsdorf von der verstorbenen Anna Graumüller ein Legat von 80 Thlr.
b) Der Kirche zu Lodersleben vom Hrn. Lieutenant v. Kotze in Saarbrücken eine Altarbibel.

12) Ephorie Schlieben.

a) Der Kirche zu Malitzschkendorf ein von außen mit Silber plattirter Abendmahlskelch und ein Kronleuchter, ferner ein Paar Altarkerzen.
b) Der Kapelle zu Osteroda eine Altarprachtbibel, ein Paar Altarleuchter mit Kerzen und eine Altardecke.

13) Ephorie Torgau.

a) Der Kirche zu Elsnig 1) vom Förster Schulze ein Crucifix, 2) vom Rentier Pötzsch ein Altarfußteppich, 3) von der Familie Bräunig zwei Altartücher, 4) eine Kanzelpultdecke, 5) von G. Pfeffe eine neue Glasthür und ein neues Fenster.
b) Der Kirche zu Roitzsch von der Gemeinde 200 Thlr. zum Neubau der Orgel. Zu diesem Bau hat der Hr. Rittergutsbesitzer Grobe einen freiwilligen Beitrag von 200 Thlr. gegeben. Auch hat derselbe den Taufstein auf seine Kosten erneuern lassen.

14) Ephorie Weißenfels.

a) Der Kirche zu Taucha vom Gutsbesitzer Kabisch eine Hostienbüchse.
b) Der Kirche zu Wählitz 1) vom Gutsbesitzer Dobisch ein Cymbel, 2) von der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zwei Paar Altarkerzen.

15) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

sind geschenkt:
a) der Kirche zu Questenberg von Fräulein Horn ein Cymbel und zwei Untersetzer zu den Altarleuchtern;
b) der Kirche St. Georgii in Kelbra eine Altar- und Kanzelbekleidung, sowie ein Mantel für den Cymbelträger.

Merseburg, den 6. November 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(970) Die Beschädigung der Telegraphenleitungen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur An-

Digitized by Google

zeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. October 1863.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(971) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg mit Dahlenberg in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Diaconus in Dommitzsch, Johann Christian **Pfannholz**, verliehen worden.

(972) Die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1001 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Rochau in der Diöces Stendal ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

---

(973) Die Schulstelle in Städten, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(974) Die Schul- und Küsterstelle in Arnsdorf, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(975) Die Verwaltung des Amts eines Kreis-Feuer-Societäts-Directors für den Kreis Querfurt ist dem Königlichen Landrathsamts-Verweser Herrn Freiherrn **v. Streit** zu Querfurt interimistisch übertragen und zu seinem ebenfalls interimistischen Stellvertreter in diesem Amte der Königliche Kreis-Secretair **Stein** daselbst ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 48.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(976) Das Ausscheiden mehrerer Ortschaften aus der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen betr.

Mit Bezug auf den §. 90 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Gesetz-Sammlung de 1863 pag. 572. — wird hiermit bekannt gemacht, daß das in diesem Paragraphen in Aussicht genommene Ausscheiden der in dem ersten Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und im Wolmirstedter Kreise belegenen, seither der Societät angehörigen Ortschaften aus dem Societäts-Verbande mit dem 1. Januar 1864 nicht zur Ausführung kommen kann, daß vielmehr dieser Termin bis zum 1. Januar 1865 hinausgeschoben und demgemäß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis dahin, wie bisher, erfolgen wird.

Magdeburg, den 16. November 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Kotze.

(977) Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee vom Chausseehause vor Rottleberode über Stempeda und Buchholz in der Richtung auf Nordhausen, an der Hebestelle vor Rottleberode.

Für die Benutzung der Gräflich Stolbergschen Chaussee vom Chausseehause vor Rottleberode über Stempeda und Buchholz in der Richtung auf Nordhausen wird von jetzt ab das Chausseegeld

a) für 1 Meile an der Hebestelle vor Rottleberode, nach jeder Richtung hin, für die 1644,6 Ruthen lange Strecke vom Chausseehause vor Rottleberode über Stempeda bis zur Hannoverschen Grenze bei Buchholz,

b) für ½ Meile an der Hebestelle bei Buchholz, für die auf Königlich Hannoverschen Gebiete belegene, 1082 Ruthen lange Strecke von der Landesgrenze bei Buchholz bis wieder zur Landesgrenze hinter Petersdorf,

erhoben werden. An der letzteren Hebestelle, resp. für die letztbezeichnete Strecke wird die Chausseegelderhebung nach den im Königreiche Hannover geltenden Vorschriften und nach dem von der betreffenden Königlich Hannoverschen Behörde zu erlassenden Tarife stattfinden, wogegen für die Hebestelle vor Rottleberode der nachfolgende Tarif in Kraft tritt.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee vom Chausseehause vor Rottleberode über Stempeda und Buchholz in der Richtung auf Nordhausen, an der Hebestelle vor Rottleberode.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

Digitized by Google

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;
10) ferner ist derjenige Chausseeverkehr, welcher in der Richtung von Nordhausen herkommend bei dem Chausseehause vor Rottleberode auf die Chaussee in der Richtung nach Berga übergeht, bezüglich der Chausseestrecke vom Chausseehause vor Rottleberode nach Berga zu, vom Chausseegelde befreiet.

Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1859 — Amtsblatt für 1859 Seite 105. ff. — sub C. und D. erlassenen Tarife für die Chausseegeld-Hebestellen vor Rottleberode und bei Buchholz werden hierdurch aufgehoben.

Merseburg, den 13. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(978) Die Concessionirung der Liverpool-Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domicilirten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 19. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(979) Die möglichste Erhaltung der Glocken, welche durch Kunst und Alterthum ausgezeichnet sind, namentlich der älteren Glocken aus der Zeit vor 1618 betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1844 — Amtsblatt pro 1844 S. 49. — bringen wir zur Kenntniß der mit der Kirchenverwaltung betrauten Behörden, daß auch Glocken, welche durch Kunst und Alterthum ausgezeichnet sind, zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt. Wenngleich im Falle eines durch Schadhaftigkeit nothwendig gewordenen

Digitized by Google

Umgusses einer solchen Glocke nicht gefordert werden kann, daß die Form der neuen Glocke stets als Abdruck der alten mit den nöthigen historischen Zusätzen angefertigt werde, so ist doch jedenfalls darauf zu halten, daß Abschriften der auf solchen Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente gehörigen Orts aufbewahrt werden. Namentlich gilt dies von den älteren Glocken aus der Zeit vor 1618.

Merseburg, den 13. November 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(980) Veräußerung des Hauptgehöfts ꝛc. des Königl. Domainen-Vorwerks Görschlitz.

Höherer Anordnung zufolge sollen öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden:

1) das Hauptgehöft des Königlichen Domainen-Vorwerks Görschlitz bei Düben nebst dem im Anschluß desselben belegenen Garten, dem Mühlenplane und der Rasenwiese — jedoch ausschließlich des 170 QRuthen enthaltenden Schäfereigehöftes und 3 Morgen 97 QRuthen dazu gelegter Gärten — im Ganzen eine Fläche von 20 Morgen 77 QRuthen enthaltend, nämlich:

an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	31 QRth.,
an Gartenland	1 „	54 „
an Acker	5 „	121 „
an Wiesen	11 „	18 „
an Gräben und Gewässern . . .	— „	33 „
Summa	20 Mrg.	77 QRth.;

2) der dem Domainen-Fiskus in der Mark Blumenhain verbliebene Plan, enthaltend

an Ackerland	85 Mrg.	20 QRth.,
an Gräben und Gewässern . . .	— „	50 „
zusammen	85 Mrg	70 QRth.;

3) die Fischereigerechtigkeit im Schwarzbach und zwar von der Görschlitzer Mühle abwärts bis zur Grenze der Feldmark Düben und aufwärts bis zum sogenannten Grenzgraben;

4) der Schäfereihof des Vorwerks Görschlitz nebst Zubehör, bestehend in:

Hof- und Baustellen	— Mrg.	170 QRth.,
Gartenland, einschließlich 125 QRuthen, welche als Wiese bonitirt sind	3 „	97 „
und dem an der Dübener Straße belegenen Plan Nr. II. von . . .	5 „	22 „
incl. 6 QRuthen Unland,		
Summa	9 Mrg.	109 QRth.

Der Verkauf erfolgt alternativ und zwar werden ausgeboten:

a) das ad 1. beschriebene Hauptgehöft des Vorwerks Görschlitz nebst den auf den Grundstücken befindlichen Bäumen und Gebäuden, mit dem Plane in der Mark Blumenhain ad 2. und der Fischereigerechtigkeit im Schwarzbache ad 3,

b) das ad 1. beschriebene Hauptgehöft des Vorwerks Görschlitz wie vorstehend mit der Fischereigerechtigkeit im Schwarzbach ad 3, jedoch ohne den Plan in der Mark Blumenhain ad 2.,

c) der Plan in der Mark Blumenhain ad 2. allein,

d) der Schäfereihof des Vorwerks Görschlitz ad 4. nebst den auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden und Bäumen,

e) derselbe nebst Bäumen und Gebäuden, jedoch excl. des besonders zum Abbruch zu verkaufenden Schaafstalles, aber einschließlich des Grund und Bodens des letzteren,

f) der Schafstall besonders zum Abbruch.

Die Kaufgelder Minima sind vorläufig festgesetzt:

ad a. auf Achttausend und Siebenzig Thaler,
ad b. auf Viertausend Vierhundert und Siebenzig Thaler,
ad c auf Dreitausend Sechshundert Thaler,
ad d. auf Eintausend Zweihundert Vier und Zwanzig Thaler,
ad e. auf Neunhundert und Vier und Zwanzig Thaler und
ad f auf Dreihundert Thaler.

Wir haben hierzu Termin auf **Freitag den 11. December d. J.** auf dem Königlichen Vorwerke Görschlitz bei Düben anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird, und laden hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Karten, das Vermessungs Register, die Veräußerungs-Bedingungen und die Licitationsregeln von jetzt ab sowohl in unserer Domainen-Registratur

Digitized by Google

als auch auf dem Vorwerke Görschlitz eingesehen werden können, sowie daß Anordnung getroffen ist, schon vor dem Termine den Kauflustigen auf desfallsiges Ersuchen die Kaufobjecte örtlich nachzuweisen.

Merseburg, den 15. November 1863. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(981) Die Rückgabe von Cautionen betr.

Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. **Böhme** in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig **Deetjen** hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Cautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Cautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(982) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Amalie bei Lochwitz im Mansfelder Seekreise, Bergrevier nördlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann G. Gottschalk zu Eisleben verliehen worden.

Halle, den 12. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(983) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Hoffnung bei Halle im Stadtkreise Halle, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und 530½ Maaßen gevierten Feldes an den Gastwirth C. Gruneberg zu Halle verliehen worden.

Halle, den 12. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(984) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. April 1864.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1863 bis ult. März 1864) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 38 Stück, nämlich:
Nr. 49. 105. 141. 276. 448. 515. 530. 649 1011. 1076. 1337. 1794. 1849. 1863. 1917. 2371. 2627. 2809. 2906 3037. 3312. 3507. 4282. 4414. 4524. 4733. 5122. 5135. 5308. 5434. 5502. 5515. 5695. 5999. 6056. 6080. 6661. 7052.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 10 Stück, nämlich:
Nr. 571. 1365. 1523. 1553. 1555. 1581. 1610. 1801. 1847. 1851.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 52 Stück, nämlich:
Nr. 53. 154. 351. 480. 832. 1647. 1720. 2036. 2127. 2361. 2518. 2617. 2625 2741. 3001. 3201. 3219. 3288. 3371. 3466. 3826 3919. 4157. 4490. 4670. 4778. 4899. 4976. 5053. 5213. 5479. 5793. 6018. 6523. 6533. 6682. 7037. 7233. 7632. 7858. 8201. 8224. 8471. 8487. 8495. 8647. 8699. 8735 9097. 9169 9184. 9281.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 12 283. 493. 1102. 1202. 1550. 1763. 1905. 2138 2241. 2290. 2345. 2389. 2559. 2775. 3458. 3666 3673. 3726. 3750. 3753 3949. 4610. 4627. 4892. 4897. 5029. 5082 5105. 5429. 5446. 5588. 5917. 6026. 6037. 6078 6494 6720. 6891. 6899. 7005. 7244. 7248. 7273.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 45 Stück, nämlich:
Nr. 12407. bis 12451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1864** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der

Digitized by Google

Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 31. März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 12. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(9885) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1864.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A à 3½ %: zu 500 Thlr. Nr. 116. 192. 309. 324. 737;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 282. 335. 568. 660. 3122. 3133. 3856. 4275. 4285,
   b) zu 400 Thlr. Nr. 2039.
   c) zu 100 Thlr. Nr. 1313. 1458. 1471. 1724. 3452. 3697. 3959. 4187,
   d) zu 50 Thlr. Nr. 976. 1187. 1940. 4272,
   e) zu 25 Thlr. Nr. 2. 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1. Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;

Digitized by Google

e) 1. Januar 1863: à 4 %, Nr. 1701. 3348. zu 100 Thlr.;
f) 1. Juli 1863: à 4 %, Nr. 1691. 4222. zu 500 Thlr., Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 952. 2617. 3849. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(986) Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48	Stück zu 1000 Thlr.	= 48 000 Thlr.,	56	Stück zu 25 Thlr.	= 1,400 Thlr.,
12	" " 500 "	= 6.000 "	108	" " 10 "	= 1,080 "
70	" " 100 "	= 7,000 "			

überhaupt Drei und Sechszig Tausend Vier Hundert und Achtzig Thaler nebst 2,180 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
W. v. Rathusius, Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des § 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(987) Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. à 3½ %:			II à 4 %:		
4	Stück zu 500 Thlr.	= 2,000 Thlr.,	9	Stück zu 500 Thlr.	= 4,500 Thlr.,
1	" " 300 "	= 300 "	5	" " 100 "	= 500 "
			3	" " 50 "	= 150 "
			1	" " 25 "	= 25 "

überhaupt Sieben Tausend Vier Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 69 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
W. v. Rathusius, Kricheldorff. als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(988) Die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851 und 15. April 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns renten-

pflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch folgenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

a) der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,

b) der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,

die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 18. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(989) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist**, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadenersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Hypothekensachen.

(990) Diejenigen $8\frac{67}{100}$ QRuthen vor und neben dem Brauhause zu Kösen unterhalb des Rechenbergs belegenen Flächen des rechten Ufers der großen und kleinen Saale, welche die Königliche Landesschule zu Pforta seit länger als 44 Jahren ruhig und ungestört eigenthümlich besessen und laut Kaufvertrags vom 29. Juli 1863, bestätigt den 19. August 1863, an den Braumeister Friedrich Adolph Schulz zu Kösen verkauft hat, sind der zu Kösen an der Saale Nr. 73. gelegenen Brauerei mit Zubehör als Pertinenz zugeschlagen, demnächst aber bei dieser Brauerei Vol. V. Nr. 176. des Haushypothekenbuchs von Kösen in der I. Hauptrubrik nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 29. September 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(991) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Erde im Steinholze und ½ Acker Erde in den Balgstädter Bergen, Balgstädter Flur, dem Johann Gottfried Rudloff und dessen Ehefrau Marie Sophie geborne Bergner zu Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U, den 24. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(992) Der von uns im 27. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1863 Seite 157. bezeichnete Hypothekentabellen Nachtrag über die dem Diaconate Nebra gehörigen ¾ Acker Wiese in der Unteraue in Großwangener Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb von Hypothekenrechten lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts Ordnung zu beurtheilen. Nebra, den 9. October 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(993) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März c., Amtsblatt Nr. 15. beschriebene Hypothekentabelle über das dem Ernst Neumann gehörige, zu Kleinwangen belegene Brauhaus und Backhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb von neuen Hypothekenrechten an diesen Grundstücken nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Nebra, den 29. September 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(994) Der Pfarrer **Berghoff** in Crumpa, Diöces Freyburg a. d. U., wird am 1. December c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle ist nach

Digitized by Google

Abzug des Emeritengehalts mit einem Einkommen von c. 730 Thlr. verbunden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(995) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Einkommen von 989 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Badeleben, Diöces Eisleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Oppermann** vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

(996) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 926 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Wedringen, Diöces Neuhaldensleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schneidewindt** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(997) Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 634 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Nicolai, Petri und Margarethae in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(998) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unterrißdorf mit Wormsleben in der Diöces Eisleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Günther Robert **Giseke** berufen und bestätigt worden.

(999) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Warsleben mit Ueplingen in der Diöces Eisleben ist der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann Justus **Jeep** berufen und bestätigt worden.

(1000) Am Gymnasium zu Torgau ist der bisherige Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Professor Dr. H. A. **Haacke**, zum Director gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

(1001) Dem Bürgermeister **Hentschel** zu Heringen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. December c. commissarisch übertragen worden.

(1002) An Stelle des als Bau-Inspector nach Wittlich versetzten bisherigen Landbaumeisters **Opel** ist der bisherige Baumeister **Bader** zum Königlichen Landbaumeister und technischen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(1003) Der Secretariats-Aspirant, Sergeant **Granert** vom Magdeburgischen Füsilier-Regiment Nr. 36. ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 4. Armee-Corps angestellt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Liverpool-Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 49.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. December 1863.

(1004) Das 40. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 24. November 1863, enthält unter:

Nr. 5781. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

Nr. 5782. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1863.

Nr. 5783. Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863.

Nr. 5784. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

Nr. 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1005) Die Einziehung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds betr.

Der Herr Justiz-Minister hat durch Verfügung vom 13. October c. — abgedruckt in Nr. 40. des diesjährigen Justiz-Ministerialblatts — sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, die bisher vierteljährlich ertheilten Extracte aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten den betreffenden Polizeibehörden Behufs Einziehung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds vom 1. Januar 1864 ab allmonatlich zugehen zu lassen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks.

Merseburg, den 27. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1006) Die Abänderung des Art. 25. der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale-Belge" zu Brüssel betr.

Das Statut der zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten concessionirten Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853, welches sich in der Beilage zum 30. Stück unseres Amtsblatts — Jahrgang 1862 — abgedruckt findet, hat zum Artikel 25. folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. October 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypothekenanstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5. Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2. bis 6. des vorgedachten Artikels 25. gemacht worden sind.

Merseburg, den 27. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1007) Veräußerung des Hauptgehöfts ꝛc. des Königl. Domainen-Vorwerks Görschlitz.

Höherer Anordnung zufolge sollen öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden:

1) das Hauptgehöft des Königlichen Domainen-Vorwerks Görschlitz bei Düben nebst dem im Anschluß desselben belegenen Garten, dem Mühlenplane und der Rasenwiese — jedoch ausschließlich des 170

QRuthen enthaltenden Schäfereigehöftes und 3 Morgen 97 QRuthen dazu gelegter Gärten — im Ganzen eine Fläche von 20 Morgen 77 QRuthen enthaltend, nämlich:

an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	31	QRth.,
an Gartenland	1 „	54	„
an Acker	5 „	121	„
an Wiesen	11 „	18	„
an Gräben und Gewässern	— „	33	„
Summa	20 Mrg.	77	QRth.;

2) der dem Domainen-Fiskus in der Mark Blumenhain verbliebene Plan, enthaltend

an Ackerland	85 Mrg.	20	QRth.,
an Gräben und Gewässern	— „	50	„
zusammen	85 Mrg.	70	QRth.;

3) die Fischereigerechtigkeit im Schwarzbach und zwar von der Görschlitzer Mühle abwärts bis zur Grenze der Feldmark Düben und aufwärts bis zum sogenannten Grenzgraben;

4) der Schäfereihof des Vorwerks Görschlitz nebst Zubehör, bestehend in:

Hof- und Baustellen	— Mrg.	170	QRth.,
Gartenland, einschließlich 125 QRuthen, welche als Wiese bonitirt sind	3 „	97	„
und dem an der Dübener Straße belegenen Plan Nr. II. von incl. 6 QRuthen Unland,	5 „	22	„
Summa	9 Mrg.	109	QRth.

Der Verkauf erfolgt alternativ und zwar werden ausgeboten:

a) das ad 1. beschriebene Hauptgehöft des Vorwerks Görschlitz nebst den auf den Grundstücken befindlichen Bäumen und Gebäuden, mit dem Plane in der Mark Blumenhain ad 2. und der Fischereigerechtigkeit im Schwarzbache ad 3.,

b) das ad 1. beschriebene Hauptgehöft des Vorwerks Görschlitz wie vorstehend mit der Fischereigerechtigkeit im Schwarzbach ad 3., jedoch ohne den Plan in der Mark Blumenhain ad 2.,

c) der Plan in der Mark Blumenhain ad 2. allein,

d) der Schäfereihof des Vorwerks Görschlitz ad 4. nebst den auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden und Bäumen,

e) derselbe nebst Bäumen und Gebäuden, jedoch excl. des besonders zum Abbruch zu verkaufenden Schaafstalles, aber einschließlich des Grund und Bodens des letzteren,

f) der Schafstall besonders zum Abbruch.

Die Kaufgelder-Minima sind vorläufig festgesetzt:

ad a. auf Achttausend und Siebenzig Thaler,
ad b. auf Viertausend Vierhundert und Siebenzig Thaler,
ad c. auf Dreitausend Sechshundert Thaler,
ad d. auf Eintausend Zweihundert Vier und Zwanzig Thaler,
ad e. auf Neunhundert und Vier und Zwanzig Thaler und
ad f. auf Dreihundert Thaler.

Wir haben hierzu Termin auf **Freitag den 11. December d. J.** auf dem Königlichen Vorwerke Görschlitz bei Düben anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 3 Uhr geschlossen wird, und laden hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Karten, das Vermessungs-Register, die Veräußerungs-Bedingungen und die Licitationsregeln von jetzt ab sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf dem Vorwerke Görschlitz eingesehen werden können, sowie daß Anordnung getroffen ist, schon vor dem Termine den Kauflustigen auf desfallsiges Ersuchen die Kaufobjecte örtlich nachzuweisen.

Merseburg, den 15. November 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(1008) Verleihung des Eisenerz-Bergwerks Ida.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Eisenerz-Bergwerk Ida bei Königerode im Mansfelder Gebirgskreise, Bergrevier nördlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und zwölf Maaßen gestreckten Feldes an den Kaufmann Carl David zu Berlin verliehen worden.

Halle, den 17. November 1863.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(1009) Verleihung des Eisenerz- und Kupfererz-Bergwerks Carl.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Eisenerz- und Kupfererz-Bergwerk Carl bei Königerode im Mansfelder Gebirgskreise, Bergrevier nördlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und zwölf Maaßen gestreckten Feldes an den Kaufmann Carl David zu Berlin verliehen worden.

Halle, den 17. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(1010) Verleihung des Eisenerz-Bergwerks Paul.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Eisenerz-Bergwerk Paul bei Königerode im Mansfelder Gebirgskreise, Bergrevier nördlich Eisleben, mit 1 Fundgrube und zwölf Maaßen gestreckten Feldes an den Kaufmann Carl David zu Berlin verliehen worden.

Halle, den 17. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(1011) Abänderungen des Statuts für die Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft betr.

Das von des Königs Majestät unterm 21. Januar 1852 Allerhöchst bestätigte und in Nr. 8. dieses Amtsblattes vom Jahre 1852 veröffentlichte Statut für die Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft vom 15. November 1851 hat durch einen zwischen uns und der Deputation dieser Gewerkschaft unterm 14/28. September c. abgeschlossenen und von des Herrn Finanz- und Handels-Ministers Excellenz unterm 25. October c. bestätigten Vertrag einige Abänderungen erfahren, und zwar treten von jetzt ab bis zur Feststellung eines neuen Statutes, welche innerhalb der nächsten zwei Jahre, vom Tage der Bestätigung des genannten Vertrages, erfolgen wird, anstatt der Letzteren widersprechenden Bestimmungen des bisherigen Statutes folgende Bestimmungen in Kraft:

1) die gewerkschaftliche Deputation ist befugt und verpflichtet, nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Miteigenthümer eines Bergwerks einen Repräsentanten zu bestellen, der nicht über 10 Meilen von Eisleben und im Inlande wohnt, und welcher autorisirt ist, mit der Bergbehörde in Angelegenheiten der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke zu verhandeln, sowie deren Verfügungen in Empfang zu nehmen.
2) Die gewöhnlichen Gewerkentagen werden ohne besondere Einladung jährlich zweimal, jedesmal am Montage nach der Zahlwoche der Leipziger Oster- und Michaelismesse in Eisleben Vormittags 9 Uhr abgehalten und zwar an einem einzigen Tage, insofern nicht die vorliegenden Geschäfte eine längere Dauer erfordern.

   Eine kurze Angabe der auf den Gewerkentagen zum Vortrage zu bringenden Gegenstände soll während 14 Tagen vor der Versammlung zur Benachrichtigung der Gewerken bei jedem der gewerkschaftlichen Deputirten in dem gewerkschaftlichen Büreau zu Eisleben und bei dem gewerkschaftlichen Bauquier ausliegen.

   Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß mit Genehmigung der Versammlung Seitens des Vorsitzenden noch andere dringliche Angelegenheiten zur gültigen Berathung und Beschlußfassung gebracht werden.

   Jedem Gewerken steht frei, besondere Gegenstände zur Beschlußnahme auf dem Gewerkentage zu bringen; sie müssen jedoch spätestens vier Wochen vor demselben dem vorsitzenden Deputirten mitgetheilt werden.
3) Die Bekanntmachungen wegen Einberufung von Generaltagen geschehen durch die Deputation oder durch die Königliche Bergbehörde, wenn letztere die Versammlungen anberaumt.
4) Die Leitung der Gewerkentage und Generaltage erfolgt durch die gewerkschaftliche Deputation oder durch die Bergbehörde, wenn letztere den Generaltag einberufen hat.
5) Ueber die an den Gewerken- und Generaltagen zu fassenden Beschlüsse ist von einem durch die Deputation zu requirirenden Notar oder Richter, welcher auch die Legitimations-Prüfungen zu bewirken hat, eine Verhandlung aufzunehmen und auszufertigen.
6) Den Gewerken-Versammlungen haben der gewerkschaftliche Ober-Berg- und Hütten-Director und der Rechts-Consulent beizuwohnen, ohne daß deren etwaige Abwesenheit der Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse Eintrag thut.
7) Schriftliche Abstimmungen finden nicht mehr statt.
8) In den Gewerken-Versammlungen werden volljährige Ehefrauen, so lange sie nicht anderweit besondere Vollmacht geben, durch ihre Ehemänner vertreten.
9) Die gewerkschaftlichen Deputirten werden jedesmal auf zwölf Jahre gewählt.

Digitized by Google

Von den beim Eintritte dieser Bestimmung vorhandenen drei Deputirten scheidet, nach Bestimmung durch das Loos, Einer nach vier Jahren, ein Zweiter nach acht Jahren aus.

Ausscheidende Deputirte können wieder gewählt werden. Scheidet außerhalb des Turnus ein Deputirter aus, so ist die erforderliche Neuwahl auf die Amtsdauer und an die Stelle des Ausscheidenden, womöglich vor Ablauf von drei Monaten, zu veranstalten.

10) Das Directorium in der Deputation wechselt mit dem Kalenderjahre.

11) Wegen Uebernahme des Betriebes und Haushalts der gewerkschaftlichen Gruben und Hütten wird eine gewerkschaftliche Ober-Berg- und Hütten-Direction in Eisleben errichtet und deren Competenz durch eine besondere Instruction durch die Deputation geregelt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(**1012**) Dem Moritz M. **Friedlander** in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**1013**) Das dem Civil-Ingenieur G. A. **Siebrecht** in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(**1014**) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Pretzsch in der Diöces Kemberg ist dem bisherigen Oberpfarrer in Mühlberg, Friedrich Gustav **Reißbach**, verliehen worden.

(**1015**) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf in der Diöces Cönnern ist der bisherige Pfarrer in Bündorf, Ludwig Reinhold Hermann **Hennicke**, berufen und bestätigt worden.

(**1016**) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Aegidii zu Quedlinburg in der Diöces Quedlinburg ist dem bisherigen Prediger in Halberstadt, Albert Friedrich Carl **Neubauer**, verliehen worden.

(**1017**) Bei der Landesschule Pforta ist der provisorische Adjunct Dr. **Benndorf** in seiner Stelle bestätigt worden.

(**1018**) Die Cantor- und Lehrerstelle zu Stadt Alsleben, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April 1864 zur Erledigung.

(**1019**) Die Schul- und Küsterstelle in Mockritz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(**1020**) Dem Königlichen Förster **Appuhn** zu Kleinwangen in der Oberförsterei Ziegelrode ist der Character als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

(**1021**) Dem Förster **Otto** zu Brucke ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 50.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. December 1863.

(1022) Das 41. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 1. December 1863, enthält unter:

Nr. 5787. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1023) Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst im Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen nur bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse niedergelegt sind, da es im Regierungsbezirke nur wenig Inhaber von Kurmärkischen Schuldverschreibungen giebt.

Merseburg, den 19. October 1863. Königliche Regierung.

(1024) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihe diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber dabei unsere Bemerkungen vom 26. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 124. 161. und 188.) zu beachten haben.

Merseburg, den 7. December 1863. Königliche Regierung.

(1025) Die Umpfarrung und Umschulung der Dorfschaft Queisau im Kreise Weißenfels betr.

Im Verfolg der zwischen der Dorfgemeinde Queisau einerseits und den Kirchen- und Schulgemeinden Grunau und Dobergast andererseits abgeschlossenen Rezesse und in Gemäßheit der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe ertheilten Genehmigung ist das Dorf Queisau mit seiner ganzen Feldmark von dem Parochialbezirke der Kirchen-

und Schulgemeinde Grunau abgezweigt und dem Parochialbezirke der Kirchen- und Schulgemeinde Dobergast einverleibt worden.

Magdeburg, den 23. November 1863. Merseburg, den 18. November 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(1026) Polizei-Verordnung, den Titel „Kreisblatt" betr.

Auf Grund der §§. 6. litt. i. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird Folgendes verordnet:

§. 1. Vom 1. Januar 1864 ab darf keiner außeramtlichen Zeitschrift im hiesigen Regierungsbezirke die Bezeichnung „Kreisblatt" beigelegt werden.

§. 2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldstrafe von 10 Thalern.

Merseburg, den 27. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1027) Die Prüfung und Abnahme der Dampfkessel betr.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. October 1856 (Amtsbl. Jahrg. 1856 Stück 42. S. 300.), durch welche das Regulativ vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr., veröffentlicht ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer den Kreisbaubeamten auch diejenigen Berggeschwornen, welchen das Königliche Ober-Bergamt die Genehmigung dazu ertheilt, zur Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln, welche nicht zu Zwecken des unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Berg- und Salinenbetriebes bestimmt sind, für befugt erachtet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß sich diese Befugniß der Berggeschwornen nur auf die erste Prüfung und Abnahme der Kessel in der betreffenden Maschinenbau-Anstalt, nicht aber auf ordentliche oder außerordentliche Revisionen von nicht zu bergbaulichen Zwecken bestimmten Kesseln an der Betriebsstätte erstreckt.

Merseburg, den 27. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1028) Die Concessionirung der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner in Brüssel betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner" in Brüssel domicilirten Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 4. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1029) Die Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Naumburg betr.

Die Grenzlinie für den inneren Stadtbezirk von Naumburg, welche im §. 1. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Naumburg vom 5. Januar 1853 beschrieben ist, wird auf Grund eines Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers vom 14. November d. J. wie folgt geändert:

Dieselbe läuft von dem Punkte, wo sie die Chaussee an dem Damme nach der nackten Henne erreicht, längs der Mauer des Liebholdschen Weinberges, dann den zu diesem führenden Fußweg verfolgend und somit die Windmühlen des Hoffmann und Knobloch nebst den dazu gehörigen Wohnhäusern, sowie die Wohnhäuser des Berlin, Meyer, Seydler und Hoffmann ausschließend, demnächst zur Chaussee nach der nackten Henne zwischen den Nummersteinen Nr. 0,10 und 0,11 zurück, überschreitet hier die Chaussee und fällt von dort aus in gerader Richtung über den Exercirplatz nach dem Dorfe Grochlitz weiter gehend am Menzelschen Hause, dieses ausschließend, wieder in die in §. 1. a. a. O. beschriebene Linie ein.

Magdeburg, den 26. November 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1030) Ausgelooste Elster-Obligationen pro term. 1. Juli 1864.

Von den Elster-Obligationen sind am 25. d. M. nachstehende Nummern ausgeloost:

2 Stück Lit. A. à 500 Thlr.: 98. 142. = 1000 Thlr.,

20 Stück Lit. B. à 100 Thlr.: 109. 127. 153. 174. 205. 235. 257. 349. 411. 532. 554. 599. 635. 691. 746. 1066. 1110. 1359. 1300. 1465. = 2000 Thlr.,

36 Stück Lit. C. à 25 Thlr.: 115. 184. 211. 307. 380. 383. 472. 630. 638. 687. 689. 728. 752.

772. 798. 805. 890. 992. 1132. 1134. 1161. 1199. 1221. 1233. 1234. 1252. 1256. 1296. 1298. 1398. 1507. 1587. 1634. 1702. 1713. 1886. = 900 Thlr.,

zusammen 3900 Thlr.

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1864 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1874 werthlos. Die Bezahlung des Nominalwerths erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Ruhland, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den noch nicht eingelösten Coupons einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind:

Ausloosung vom 12. April 1860: B. 694., C. 578. 937.

Dieselben werden seit dem 1. Juli 1861 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1871 werthlos.

Ausloosung vom 12. December 1861: B. 39. 879., C. 685. 874.

Dieselben werden seit dem 1. Juli 1862 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1872 werthlos.

Ausloosung vom 6. November 1862: B. 526. 548. 643. 1425. 1484. 1499., C. 205. 220. 352. 1213. 1434. 1438. 1439.

Letztere werden seit dem 1. Juli 1863 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1873 werthlos.

Berlin, den 30. November 1863.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. v. Funck.

Personal-Chronik.

(1031) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten und Oberpfarrer a. D. **Bamme** in Cönern den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(1032) Des Königs Majestät haben geruht, dem Pfarrer **Große** zu Gr. Osterhausen in der Diöces Querfurt zur Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

(1033) Durch die Versetzung des Diaconus **Pfannholz** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 510 Thlr. verbundene Diaconat in Dommitzsch, Diöces Torgau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 6 Schulen.

(1034) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen in der Diöces Weferlingen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Adolph **Stöcker** berufen und bestätigt worden.

(1035) Die evangelische Diaconatsstelle zu Heringen in der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser mit einem Einkommen von 397 Thlr. 16 Sgr. 3½ Pf. verbundenen Stelle ist dem Königl. Consistorio für diesmal überlassen worden.

(1036) Die sechste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1037) Die Schul- und Küsterstelle in Sylbitz, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1038) Die Schul- und Küstersubstitutenstelle in Zwiesigko, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner in Brüssel.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 51.

Ausgegeben zu Merseburg am 19 December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1039) Die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst.

Die in der Beilage abgedruckten neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession der Gesellschaft in der Beilage zum 40. Stücke unseres Amtsblatts de 1861 pag. 261. veröffentlicht ist.

Merseburg, den 16. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1040) Die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1862 betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von unserer Hauptkasse für das Jahr 1862 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns dechargirt worden.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt waren am Schlusse des Jahres 1862 folgende:

I. die Einnahme des Jahres 1862 bestand in:

1) baarem Bestande aus dem Jahre 1861	144 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
2) Mieteinnahmen	81	15	—
3) eingegangenen Activ-Capitalien	500	—	—
4) Zinsen von Activ-Capitalien	4015	15	—
5) Antrittsgeldern	158	—	—
6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern	3603	15	—
7) Strafgeldern	—	—	—
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	—	—
9) Zuschüssen aus andern Fonds	36	—	—
10) Collectengeldern	207	1	10
Summa der Einnahme	8746 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.

II. die Ausgabe des Jahres 1862 bestand in:

1) rückständigen Provisionen von Wittwen	79 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Verwaltungskosten	165	27	8
3) laufenden Provisionen der Wittwen und Waisen	3406	21	—
4) Anlegung von Activ-Capitalien	4965	23	8
5) Insgemein	—	—	—
Summa der Ausgabe	8617 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
Die Einnahme beträgt	8746	3	6
mithin sind Ende 1862	128 Thlr.	21 Sgr.	2 Pf. als baarer Bestand verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1861 . . 105,000 Thlr.
hiervon wurden . . . . . 500 „
zurückgezahlt und es verblieben . . . . . 104,500 Thlr.
welchen im Laufe des Jahres 1862 an erworbenen Staatspapieren nach dem Nennwerthe 4950 „
zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capitalbestand bis zum Schlusse des Jahres 1862 auf 109,450 Thlr. erhöhet hat.

Merseburg, den 11. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1041) Die Meldung der Marine-Reserven bei den Landwehr-Bataillonen betr.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchstbefohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. December 1863. Königl. Preuß. Ober-Commando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehrbehörde noch nicht gemeldet haben, hiedurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stammdivision der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. — In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. December 1863. Königl. Preuß. Ober-Commando der Marine.

(1042) Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Unter Hinweisung auf die §§. 126.—165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, bringen wir hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

I. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis der Berechtigung muß bis zum 1. April des letztgedachten Jahres geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und kann solche nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag, von den oberen Provinzialbehörden wieder verliehen erhalten.

II. Die Anmeldungen müssen schriftlich angebracht und mit nachverzeichneten Attesten, als:

a) dem Geburtsscheine,
b) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
c) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung (für Zöglinge höherer Schulen haben die Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten das qu. Attest auszustellen),
d) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
e) einer mit dem Signalement des betreffenden Jünglings versehenen Bescheinigung des competenten Landrathsamtes darüber, daß derselbe entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz oder der Herzogthümer Anhalt und Coburg-Gotha sei und die Absicht einjährig freiwillig dienen zu wollen, angezeigt habe, und
f) einem Atteste eines Militair-Oberarztes, eines Kreisphysikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand,

unter der Adresse des Regierungs- und Militair-Departementsraths v. Breitenbach portofrei und spätestens bis zum

1. Februar resp. **31. August** cut.

eingereicht werden.

III. Alle diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst durch Zeugnisse, d. h. entweder durch

1) ein von einem Preußischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasium ertheiltes Zeugniß der Reife für die Universität, oder

2) ein Zeugniß eines Preußischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber entweder mindestens ein halbes Jahr in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts mit Erfolg Theil genommen, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder

3) ein Zeugniß des Königl. Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährlichen Aufenthalt in demselben, oder

4) ein Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder

5) ein Zeugniß eines Königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei, oder

6) ein Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe, oder das Abgangszeugniß einer solchen der Prima ermangelnden Lehranstalt, oder

7) ein gleiches Zeugniß eines Progymnasiums, oder

8) ein Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über die bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder

9) ein Zeugniß der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin darüber, daß der Inhaber daselbst schon aufgenommen oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termin auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei, oder

10) ein Zeugniß der betreffenden Lehranstalt, daß der Inhaber dieselbe vor dem 1. Mai 1859 verlassen habe und entweder Tertianer eines Gymnasiums gewesen sei und an allen Lehrgegenständen der 3. Klasse mit Erfolg Theil genommen habe, oder von einer höheren Bürger- oder Realschule aus der 2. Klasse mit dem Zeugnisse der Reife für Prima entlassen worden sei,

nachweisen und die sub II. bezeichneten Atteste beibringen, sind von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

IV. Wer den ad III. gedachten Nachweis nicht zu führen vermag, hat sich der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

V. Zu Prüfungsterminen, die wie gewöhnlich im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und Morgens um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, werden hiermit für das nächste Jahr

der 16. März und der 28. September

festgesetzt. Merseburg, den 30. November 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

(1043) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Winterfeld in der Diöces Beetzendorf ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Radecke** in Hundisburg berufen und bestätigt worden.

(1044) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Möringen in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Gottfried Wilhelm **Wittstock** berufen und bestätigt worden.

(1045) Durch den Eintritt des Pfarrers **Krause** in den Ruhestand ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Drognitz in der Ephorie Ziegenrück vacant geworden. Die Stelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 417 Thlr. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

(1046) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Bündorf, Diöces Lauchstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hennicke** vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

(1047) Der Pfarrer **Thomä** in Pötewitz, Diöces Niffen, wird am 1. April l. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 570 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und 2 Schulen.

(1048) Durch die Versetzung des Oberpfarrers **Reißbach** ist die mit einem jährlichen Einkommen von 727 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Mühlberg, Diöces Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

(1049) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Petri-Paulikirche in Weißensee in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann **Hering** berufen und bestätigt worden.

(1050) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Cloden in der Diöces Cloden ist dem bisherigen Pfarrer in Blankenburg, Diöces Ziegenrück, Carl Emil Hugo Herrmann **Koniecki**, verliehen worden.

Digitized by Google

(1051) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Wangula in der Diöces Langensalza ist der bisherige Predigtamts-Candidat Emil **Pfaff** berufen und bestätigt worden.

(1052) Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Paul **v. Wittern** ist zum Hülfsprediger in Altbelgern mit Martinskirchen und Stehla berufen und bestätigt worden.

(1053) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lochau in der ersten Hallischen Landdiöces ist der bisherige Strafanstaltsgeistliche zu Delitzsch, Paul Volkmar Maximilian **Schulze**, berufen und bestätigt worden.

(1054) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1194 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Bachra, Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers **Greuner** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(1055) Der Forst-Inspector **v. Blumen** ist als technisches Mitglied zu dem hiesigen Regierungs-Collegio versetzt und demselben zugleich die Verwaltung der Forst-Inspection Merseburg II. übertragen worden.

(1056) Dem Stadtrath **Jordan** zu Halle ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk des dasigen königlichen Kreisgerichts vom 1. Januar k. J. ab commissarisch übertragen worden.

(1057) Der Kreisgerichtsrath **Vörkel** in Delitzsch ist gestorben.

Die Referendarien **Borchert**, **Budach**, Dr. jur. **Jahr** und **Rothe** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Dr. jur. **Zentner** und der Referendar **Gutsche** sind an das Kammergericht in Berlin, dagegen der Referendar **Reich**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Cöslin, und der Auscultator **Klöpper**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement Naumburg versetzt.

Der Referendar Dr. jur. **Lenz** ist gestorben.

Die Rechtscandidaten **Dryander** und **v. Goßler** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair und Kanzleidirector, Kanzleirath **Benemann** in Halle ist gestorben.

Der Hülfsbote **Mengel** in Cönnern ist definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst angestellt.

(1058) Für den Landbezirk Brachwitz im Saalkreise ist der Polizeischulze **Flinzer** in Friedrichsschwerz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(1059) Die bisherigen Schiedsmänner in Eilenburg, nämlich: der Zeugschmiedemeister **Nell**, der Kaufmann **Tschirch** und der Agent **Fehmel**, sind als solche für die nächsten 3 Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden.

(1060) Im Saalkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden, und zwar:

a) für den Landbezirk Trebnitz der Schöppe **Bode** in Trebnitz,

b) für den Bezirk Beesenlaublingen der Kaufmann **Bollmann** in Beesenlaublingen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Utrajectum zu Zeist.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Gedruckt bei Carl Zirk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 52.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. December 1863.

(1061) Das 42. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. December 1863, enthält unter:

Nr. 5788. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II Emission). Vom 2. November 1863.

Nr. 5789. Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Samml. für 1845 S. 572.). Vom 23. November 1863.

Nr. 5790. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 413.) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Samml. S. 829.). Vom 27. November 1863.

Nr. 5791. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101.). Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1062) **Verbot der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube".**

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„die Gartenlaube"

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

(1063) **Die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1064) Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem verstorbenen Pastor emer. C. F. Walther in Halle a. d. S. bei seinen Lebzeiten die Schuldverschreibung der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. C. Nr. 6479. über 200 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Herrn Polizei-Commissarius Walther-Brauer in Halle a. d. S. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. December 1863. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1065) Rechenschaftsbericht über die Beiträge für die Abgebrannten in Naundorf.

Unsrer Bitte vom 9. Juni v. J. für die Abgebrannten in Naundorf, Kreises Torgau, ist in so reichem Maße entsprochen worden, daß es eine doppelt angenehme Pflicht ist, über die gespendeten Gaben und deren Verwendung die vorbehaltene Rechenschaft abzulegen.

Es sind an Beiträgen eingegangen:

a) bei der Regierungs-Hauptkasse, aus dem Kreise	Bitterfeld	294	Thlr.	13	Sgr.	10	Pf.
" " "	Delitzsch	560	"	14	"	8	"
" " "	Eckartsberga	255	"	23	"	9	"
" " "	Liebenwerda	243	"	16	"	3	"
" " "	Mansfeld (See)	221	"	7	"	8	"
" " "	Mansfeld (Gebirge)	113	"	12	"	3	"
" " "	Merseburg	340	"	23	"	1	"
" " "	Naumburg	86	"	7	"	—	"
" " "	Querfurt	385	"	25	"	7	"
" " "	Sangerhausen	236	"	8	"	8	"
" " Saalkreise		267	"	29	"	9	"
" " Kreise Schweinitz		418	"	6	"	—	"
" " "	Weißenfels	396	"	26	"	6	"
" " "	Wittenberg	327	"	20	"	2	"
" " "	Zeitz	105	"	13	"	1	"
aus der Stadt Halle		65	"	9	"	9	"
vom Kaufmann Salm in Cöthen		5	"	—	"	—	"
	überhaupt	4324	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.
b) bei der Kreiskasse in Torgau		1380	"	17	"	2	"
c) bei dem Ortsrichter Zobel in Naundorf		298	"	27	"	3	"
d) bei dem Pfarrer Schweinitz in Bethau		48	"	4	"	11	"
e) bei dem Magistrate in Prettin		46	"	10	"	6	"
f) an Zinsen von den bis zur Verwendung angelegten Beständen		29	"	15	"	5	"
	in Summa	6128	Thlr.	3	Sgr.	3	Pf.

Außer diesen baaren Beträgen haben die zunächst belegenen Gemeinden Plossig, Lebien, Hohndorf, Kähnitzsch, Axien, Prettin, Lichtenburg mit Domaine, Großtreben, Dautzschen, Labrun, Bethau und Purzien die Versorgung der Hülfsbedürftigen mit den nöthigen Nahrungsmitteln auf sich genommen und ihnen abwechselnd während der ersten 24 Tage nach dem Brande täglich 300 Pfund Brod, 4 Scheffel Kartoffeln und 1 Scheffel Mehl überwiesen. Eine andere nicht minder wesentliche Unterstützung wurde den Abgebrannten dadurch zu Theil, daß der Herr Finanz-Minister die Geneigtheit hatte, das zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude nöthige Bauholz aus den nächsten Königlichen Forsten gegen den Taxpreis verabfolgen zu lassen.

Dank diesen erheblichen Natural-Beihülfen hat der Ertrag der Geldsammlungen hauptsächlich zur

Digitized by Google

Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude und des wirthschaftlichen Zustandes der Ackerwirthe verwandt werden können. Es sind nämlich verausgabt worden:

a) zu persönlichen Unterstützungen Nothleidender namentlich der Dienstboten, Häusler und Miethseinwohner	310	Thlr.	1	Sgr.	—	Pf.,
b) zur Wiederanschaffung von Lehr- und Lernmittel und zu andern Schulzwecken	25	"	10	"	2	"
c) zu Wiederanschaffung von Inventarienstücken aller Art und zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude	4590	"	15	"	—	"
d) zu dem Ankauf von Bauplätzen und zu den Kosten der nothwendigen Verlegung mehrer Gehöfte	935	"	—	"	—	"
e) zur Einfriedigung des Pfarr- und Schulgartens	100	"	—	"	—	"
f) zur Anschaffung von Löschgeräthen	160	"	21	"	1	"
g) zu verschiedenen kleinen Ausgaben	6	"	16	"	—	"
Summa wie oben	6128	Thlr.	3	Sgr.	3	Pf.

Durch die von allen Seiten so bereitwillig dargebotene Hülfe hat demnach die mit einem Schlage ihres Obdachs und mit ihrer übrigen Habe ihrer Erwerbs- und Unterhaltsmittel beraubten Bevölkerung von nahe an 500 Seelen, unter der sich 54 Grundbesitzer befinden, nicht allein vor Nahrungsmangel bewahrt, sondern auch der Fortbetrieb der Wirthschaften gesichert und noch vor Eintritt der rauheren Jahreszeit ein schirmendes Obdach wiedergewährt werden können. Von den eingeäscherten Gebäuden sind 160 vollständig wieder aufgebaut und 20 sehen in nächster Zeit der Vollendung entgegen, wodurch nicht allein das Bedürfniß an Wohn- und Wirthschaftsräumen vollständig befriedigt, sondern auch der Vortheil erlangt ist, daß die neuen Gebäude fast durchgängig massiv und mit Ziegelbedachung wieder hergestellt sind, während die abgebrannten der Mehrzahl nach aus Holz bestanden. Noch in anderer Beziehung ist die Sicherung gegen Feuersgefahr für alle Folgezeit wesentlich erhöht worden, indem es gelungen ist, 13 Gehöfte, welche in der nicht breiten Dorfstraße eine Mittelreihe bildeten und bei der Feuersbrunst am 2. Juni v. J. ihren verheerenden Umfang gegeben haben, von ihrer höchst gefährlichen Stelle zu entfernen und an die Endpunkte des Dorfs zu verlegen, wofür die unter d bemerkte Summe verwendet worden ist. Die schwierigen Verhandlungen über diese letzte Maßregel haben den Abschluß des Unterstützungswerks bisher verzögert, welches nunmehr aber vollständig beendigt ist, so daß die Rechnung darüber bereits abgelegt, geprüft und richtig befunden ist und bei dem Königlichen Landrathsamte zu Torgau zur näheren Einsicht offen liegt.

In diesen erfreulichen Ergebnissen mögen Alle, die dazu beigetragen haben, den Lohn ihrer menschenfreundlichen Bemühungen finden. Insbesondere gebührt aber noch denjenigen Männern unsere dankbarste Anerkennung, welche am Tage nach dem Brande den Verunglückten mit Rath und That zu Hülfe eilten, demnächst auf unsern Wunsch dem Landrathe des Kreises als Unterstützungs-Comitee zur Seite traten und durch ihre umsichtsvolle und hingebende Mitwirkung dieses Werk der Liebe zu einem in jeder Beziehung befriedigenden Ausgange geführt haben.

Merseburg, den 21. December 1863.

Königliche Regierung.

(1066) Die Neuwahl eines Vorsitzenden des Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten.

Daß in dem heute zur Neuwahl eines Vorsitzenden des Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten des hiesigen Departements an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizrathes **Hoffmann** hier angestandenen Termine durch die Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder des Ehrenrathes der Justizrath **Bielitz** hier zum Vorsitzenden desselben gewählt worden ist und dieser die Wahl angenommen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 17. December 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. Koch.

(1067) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. April 1864.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1863 bis ult. März 1864) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 38 Stück, nämlich:

Nr. 49. 105. 141. 276. 448. 515. 530. 649. 1011. 1076. 1337. 1794. 1849. 1863. 1917. 2371. 2627. 2809. 2906. 3037. 3312. 3507. 4282. 4414. 4524. 4733. 5122. 5135. 5308. 5434. 5502. 5515. 5695. 5999. 6056. 6080. 6661. 7052.;

Digitized by Google

2) Litera B. à 500 Thlr., 10 Stück, nämlich:
Nr. 571. 1365. 1523. 1553. 1555. 1581. 1610. 1801. 1847. 1851.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 52 Stück, nämlich:
Nr. 53. 154. 351. 480. 832. 1647. 1720. 2036. 2127. 2361. 2518. 2617. 2625. 2741. 3001. 3201. 3219. 3288. 3371. 3466. 3826. 3919. 4157. 4490. 4670. 4778. 4899. 4976. 5053. 5218. 5479. 5793. 6018. 6523. 6533. 6682. 7037. 7233. 7632. 7858. 8201. 8224. 8471. 8487. 8495. 8647. 8699. 8735. 9097. 9169. 9184. 9281.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 12 283. 493. 1102. 1202. 1550. 1763. 1905. 2138. 2241. 2290. 2345. 2389. 2559. 2775. 3458. 3666. 3673. 3726. 3750. 3753. 3949. 4610. 4627. 4892. 4897. 5029. 5082. 5105. 5429. 5446. 5588. 5917. 6026. 6037. 6078. 6494. 6720. 6891. 6899. 7005. 7244. 7248. 7273.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 45 Stück, nämlich:
Nr. 12407. bis 12451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1864** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 18..

N. N.

Mit dem 31. März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 12. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1068) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1864.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: zu 500 Thlr. Nr. 116. 192. 309 324. 737.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 282. 335. 568. 660. 3122. 3133. 3856. 4275. 4285, b) zu 400 Thlr. Nr. 2039., c) zu 100 Thlr. Nr. 1313. 1458. 1471. 1724. 3452. 3697. 3959. 4187., d) zu 50 Thlr. Nr. 976. 1187. 1940. 4272., e) zu 25 Thlr. Nr. 2. 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1. Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

Digitized by Google

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861: à 4 % Nr. 2905. zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863: à 4 % Nr. 1701. 3348. zu 100 Thlr.;
f) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1691. 4222. zu 500 Thlr., Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 952. 2617. 3849. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1069) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 15. Februar 1864 zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interimsquittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 12. December 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1070) Ausgelooste Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau pro term. 1. Juli 1864.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1863 folgende Nummern ausgelooſt worden:

1) Lit A. Nr. 68. 116. 141. 165. 167. 253. 280. 332. 340. 362. 365. 400. 421. 440. 470. 506. 628. 635. 636. 654., 20 Stück à 100 Thlr.,
2) Lit. B. Nr. 18 b. 24 a. 89 b. 96 a. 109 b. 133 a. 159 a. 167 b. 206 b., 9 Stück à 50 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli 1864 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet. Torgau, den 14. December 1863.

Der Magistrat.

(1071) Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1864.

Bei der heute stattgehabten Auslooſung von 2450 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises vom Jahre 1856 Serie I. sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 42.
" B. à 500 Thlr. Nr. 37.
" C à 200 Thlr. Nr. 80.
" D. à 100 Thlr. Nr. 29. 46. 139. 176.
" E à 25 Thlr. Nr. 61. 89. 99. 196. 200. 285. 299. 315. 359. 384. 392. 401. 508. 518.

Diese Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli 1864 hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Zinscoupons Ser II. Nr. 4. bis incl. 10. nebst Talons von dem genannten Tage ab bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Eisleben in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1864 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf und es werden die Beträge für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Zinscoupons vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die Capitalbeträge der unterm 29. November v. J. ausgelooften Kreisobligationen:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. und 351.
" E. à 25 Thlr. Nr. 272.

noch nicht abgehoben sind und daher deren Abhebung, zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 2. December 1863.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(1072) Ausgelooste Obligationen der Stadt Zeitz pro term. 1. Juli 1864.

Von unsern Stadtobligationen wurden am 14. December c. planmäßig ausgelooft:

1 Obligation	Lit. A. Nr. 40.	200 Thlr.,
1 "	" B. Nr. 39.	100 "
1 "	" B. Nr. 200.	100 "
3 Obligationen	Lit. C. Nr. 221. 173. 225. à 40 Thlr. . . .	120 "
4 "	" D. Nr. 173. 74. 95. 170. à 20 Thlr. . .	80 "

Wir kündigen diese Beträge und werden dieselben am 1. Juli 1864 gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons aus unserer Stadthauptkasse zahlen. Von da ab werden dieselben nicht weiter verzinst.

Zugleich wird der Inhaber der im vorigen Jahre ausgelooften, noch nicht eingegangenen Obligation Lit. D. Nr. 360. zur schleunigen Abhebung des Betrags aufgefordert.

Zeitz, den 18. December 1863.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

(1073) Der Regierungs-Assessor **Ritter** ist bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingetreten.

(1074) Die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers **v. Landwüst** auf Vogelgesang als Deichhauptmann des Crannichau-Polbitzer Elbdeichverbandes ist bestätigt worden.

(1075) Pensionirt: Steueraufseher **Pabst** in Querfurt.

Gestorben: Gewichtsetzer **Rogge** in Zeitz.

Versetzt: Steueraufseher **Fiek** von Ermsleben nach Berlin, Steueraufseher **Schmidt** von Domersleben nach Ermsleben, Thorwärter **Drechsler** von Wittenberg als Hauptamtsdiener nach Mühlberg.

Neu angestellt: inv. Sergeant **Hoffmann** in Koyna als Grenzaufseher in Gr. Wanzer, inv. Unteroffizier **Schmund** in Biemark als Thorwärter in Wittenberg, pens. Gensdarm **Heiser** in Gesell als Chausseegelderheber in Eutzsch.

(1076) Der Königliche Landrath Herr **v. Helldorff** zu Zeitz ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director und der Rittergutsbesitzer Herr Dr. **Seidler** daselbst zum Stellvertreter desselben für den Kreis Zeitz erwählt und bestätigt worden.

(1077) **Albert,**
Lebensversicherungs Gesellschaft in London,
7 Waterloo Place, Pall Mall,
Hauptbüreau für Deutschland, Berlin, Jägerstr. 61 a.
Unter Abänderung der §§. 82. und 83. des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinns

und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionaire am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der ⅞, Betreffs welcher im §. 82. die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt worden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig ⅛ Theil der laut §. 82. solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⅞ durch §. 83. der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ⅛ Theil der laut §. 83. solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§. 81. und 91. des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionaire am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungs-Fond".

Zweitens: daß so viele und solche Theile des § 81. der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective, sowie auf die gesammten §§ 82. und 83. der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91. 92. 93. und 88. der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Serviceklasse), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen worden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Serviceklasse), desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Serviceklasse) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Serviceklasse) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen.

Viertens: daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann existanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden), in dem Verhältniß in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der ⅞ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Ge-

Digitized by Google

gentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-Fond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19. v. M. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. December 1863.

Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London.
George Lewine.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Hierzu
a) ein Verzeichniß ausgelooster Staatsschuldverschreibungen vom 11. December 1863,
b) eine Extra-Beilage, das neue Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

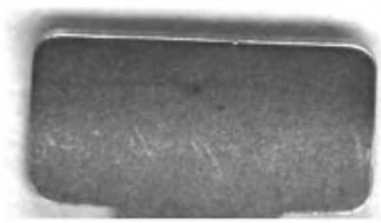

Digitized by Google